Оссолінсъкі колекції.

CD – диск виконано в рамах угоди укладеної з квітня 2005 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.
Oddział Rękopisów.
RĘKOPISY BIBLIOTEKI ZAKŁADU NARODOWEGO IM. OSSOLIŃSKICH

7083. Papiery Zaleskich. Papiery Filipa Zaleskiego 1843-1911 (papiery osobiste, sprawy polityczne, sprawy Sejmu Galicyjskiego i Rady państwa). T. IX, Cz. II. XIX-XX w. S. 522.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

P A P I E R Y Z A L E S K I C H

T.IX.

Papiery Filipa Zaleskiego
Cz.II.Sprawy polityczne i administracyjne.
1869 - 1892
Oryginały

Szt.72.
Str. 522.

7083

Treść:

1/. Pisma urzędowe do Filipa Zaleskiego - szt.

Badeni Kazimierz,1888,	"	1
Bacquehem Olivier,1889 - 90	"	2
Bolfras,1890	"	1
Englisch,1885	"	1
Greis,1886	"	1
Loebl,b.d.,	"	2
Taaffe Edward,1885 -93	"	11

2/.Memoriał Agenora Gołuchowskiego w sprawie ugody galicyjskiej,1872.

3/. Bruliony pism z Namiestnictwa Galicyjskiego,przeważnie Filipa Zaleskiego /m.in.fragment wspomnień o Agenorze Gołuchowskim/.

4/. Memoriały i akty polityczne i administracyjne.

L. 11775.
pr.

1

Excelencyo!

Mam zaszczyt donieść Waszej Excelencyi, że Najwyższem postanowieniem z dnia 19. bieżącego miesiąca mianowany przez Najjaśniejszego Pana Namiestnikiem Galicyi, dnia dzisiejszego objąłem urzędowanie.

Racz Wasza Excelencyo przyjąć wyrazy mego najwyższego poważania.

We Lwowie dnia 29. października 1888.

Do
Jego Excelencyi Jaśnie Wielmożnego
Pana Filipa Zaleskiego
c. k. rzeczywistego tajnego Radcy i
c. k. Ministra i t. d. &
w Wiedniu.

7083

7083

3

Verehrtester Herr College!

Unter Bezugnahme auf Ihr gütiges Schreiben vom 27. Juli l. J. gestatte ich mir mitzutheilen, daß der von Euer Excellenz empfohlene Herr v. Brykczynski ein Offert, betreffend die Erweiterungsbauten in der Station Jasło, nicht überreicht hat und daher bei der Vergebung der Arbeiten nicht in Frage kommen konnte.

Genehmigen, verehrtester College, den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich verbleibe,

Ihr
ergebenster
Raczek

Wien, am 7. August
1889.

5

Verehrter Freund!

Ich danke Dir vielmals für Deine gütige Mittheilung in Betreff des Dr. Blumenstok, welchen ich über Deine Empfehlung gewiß gerne in das Handelsministerium einberufen hätte.

Allein ich habe es mir zur ausnahmslosen Regel gemacht, einen politischen Beamten, welcher die politisch-praktische Prüfung nicht abgelegt hat, zur Dienstleistung ins Handelsministerium nicht einzuberufen, nachdem es mir auch ungerechtfertigt erscheint, wenn ein junger Beamter ohne Prüfung Ministerial-Concipist werden könnte, während es ihm nicht möglich wäre, eine Statthalterei-Concipistenstelle in der X. Rangsklasse zu erlangen.

./.

Aus diesem Grunde habe ich auch wiederholt ähnliche Gesuche abgewiesen. Es würden mir überdies wohl für das Adjutum eines Conceptspraktikanten die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, nicht aber für eine Zulage zum Adjutum, deren budgetäre Bedeckung nicht vorhanden ist.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht notwendig, dass Dr. Blumenstok sich mir vorstellt, und werde ich daher auf einen anderen mir von Dir gütigst empfohlenen Bewerber greifen.

Dr. Blumenstok könnte indess seine Prüfung nachtragen, und wird sich vielleicht dann noch die Gelegenheit ergeben, ihn zu berücksichtigen.

Mit den herzlichsten Grüßen

Dein

ganz ergebenster

Raquelas

Wien am 31. März 1890.

7

Euere Excellenz!

In ergebenster Beantwortung Hochderen Schreibens vom 24. Mts beehre ich mich mitzutheilen, daß im vorigen Jahre kein Offizier speziell der Ah. Suite zugetheilt worden ist. Sollte heuer eine ~~andere~~ Verfügung getroffen werden – was mir vorerst nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich ist, – so würde es mir zum besonderen Vergnügen gereichen, mich Euer Excellenz Wunsches bezüglich des Herrn Sohnes bestens zu

erinnern.

Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, in welcher ich bin

Euer Excellenz

ergebenster

Budapest 27. Juni 1890.

Wolfras

319
9

885
9

L. 77
p. o.

Ekscelencyo!

Mam zaszczyt przesłać Waszej Ekscelencyi odpis sprawozdania, złożonego równocześnie Jaśnie Ministrowi spraw wewnętrznych, w którym donoszę o spostrzeżeniach wojskowego rosyjskiego delegowanego na manewra c.k. wojska austryackiego odbyte w Tilznie, w dotyczących stanu armii austryackiej.

Krakowie dnia 29 Grudnia 1885.

Do wiadomości.
dn. 29/2 885

Pod. 31. grudnia 885

319

13

Euere Excellenz!

In hohem Auftrage Sr: Exc: des Herrn Minister-Präsidenten beehre ich mich, der geneigten Erwägung Euerer Excellenz eine Personalfrage zu empfehlen, welche ich mir schon einmal erlaubte, Ew: Excellenz gegenüber mündlich als eine mögliche Combination zu bezeichnen.

Wenn Vice-Sekretär Fedorowicz demnächst die angestrebte Bezirkshauptmanns-Stelle erhält, wird sich die Nothwendigkeit ergeben, dem galizischen Landes-Departement

zum Bezirkshauptmann einen
anderen im Dienste des Ministe-
riums vollständig bewährten
Bezirkshauptmann, als welcher
in erster Linie Leop. Morawetz
in Saybusch (eventuell Jägermann)
in das Auge gefaßt ist
a. h. Orten für die erledigte
Ministerial-Sekretärs-Stelle
in Vorschlag zu bringen.
Ein solcher Vorschlag kann aber,
da diese Ernennung für den
betreffenden mit keinem
Gewinn in utili et honori
fico verbunden ist, nur
dann erstattet werden, wenn dem
Herrn Minister-Präsidenten
eine schriftliche Erklärung
des in Frage stehenden Bezirks-
hauptmannes vorliegt, daß
die ihm zugedachte Versetzung

in seinem eigenen Wunsche gelegen,
und er bereit sei, dieser Be-
rufung — eventuell gegen Ver-
gütung der normalmäßigen
Übersiedlungs-Gebühren —
Folge zu leisten.
Ich bin beauftragt, Euere Excel-
lenz vertraulich um die gefällige
Eröffnung Ihrer Wohlmeinung
in dieser Angelegenheit, und
wenn kein sonstiges Bedenken
dagegen vorliegt um die gleich-
falls in ganz reservirter Weise
vorzunehmende Einvernehmung
des Bezirkshauptmannes Mo-
rawetz in dem vorangedeu-
teten Sinne zu ersuchen.
Genehmigen Ew: Excellenz auch
bei diesem Anlasse den Ausdruck
der besonderen Verehrung, mit
welcher ich die Ehre habe zu sein
Euerer Excellenz
ergebenster Diener
[illegible]

Wien 10. Jänner 1886

...che.

TELEGRAMM № 5845

an

dringend statthalter ritter
von zaleski excellenz wien hotel
erzherzog carl

Dienstliche Zusätze.

17

Aufgenommen von
auf Leitung Nr.
am 188 um Uhr Min. Mittag
durch

Von

Nr. Worte Chiff.

Aufgegeben am 188
um Uhr Min. Mittag.

Text.

s s wien lemberg fil 173 s 33 14 11 50 m =

landmarschall welcher heute zum ersten male bett verlassen , konnte ich erst soeben sprechen . er erklaerte mir entschieden , demissionsgesuch nicht zurueckzunehmen zu wollen = loebl .+

D. S. Nr. 759. (Auflage 1886.)

Bemerkungen.

Wenn der Aufgeber die Antwort frankirt hat, so ist dem Ursprungs-Telegramme eine Anweisung auf unentgeltliche Aufgabe eines Antwort-Telegrammes beigefügt, welches vom Adressaten zum Niederschreiben des Antwort-Telegrammes zu benützen ist.

Nähere Angaben über die Behandlung telegraphischer Correspondenzen sind aus der Telegraphen-Ordnung und Tarifzusammenstellung zu ersehen, welche bei den Telegraphen-Stationen zur Einsicht und zum Verkaufe aufliegen.

Bei Telegrammen, welche mittelst Hughes'schen Typen-Apparates aufgenommen sind, steht obenan in abgekürzter Form: Adressort, Aufgabsort, Nummer, Wortzahl, Tag, Stunde, Minute und Tageszeit der Aufgabe.

Die Telegraphen-Verwaltung leistet keinerlei Garantie für die richtige und rechtzeitige Ueberkunft der Telegramme und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmlung oder Verspätung derselben entstehen, nicht zu vertreten.

Die Bestellung der Telegramme im Standorte der Telegraphen-Adress-Station und die Weitersendung derselben mittelst Post innerhalb der Reichsgrenzen erfolgt gebührenfrei.

Die etwaigen Boten- und sonstigen Nachtragsgebühren sind auf der Adresse angegeben.

Wird eine Verstümmlung vermuthet, so kann binnen 24 Stunden die Berichtigung verlangt werden. Fällt die Verstümmlung der Telegraphen-Anstalt zur Last, so werden die Berichtigungs-Taxen über Reclamation zurückgezahlt, falls für das Ursprungs-Telegramm die Collationirung bezahlt worden ist.

Per Pneumatik übergeben

188

um Uhr Min. Mittag.

Dem Boten übergeben

188

um Uhr Min. Mittag.

Classe der Depesche.

TELEGRAMM № 8190

an

-- dringend -- excellenz

statthalter zaleski wien

hotel jenzherzog carl =

Dienstliche

19

Aufgenommen von
auf Leitung Nr.
am 188 um Uhr Min Mittag
durch

Von

Nr. Worte Chiff.

Aufgegeben am 188
um Uhr Min. Mittag.

; wien v lemberg fil 120 ss dd 37 10/11 2 20 n

landmarschall sehr bedenklich krank lungenentzuendung die sich nicht

localisiren will . nachts letztwillige anordnungen schriftlich getroffen

heute sacramente empfangen . aerzte besorgt geben hoffnung doch

nicht gaenzlich auf = loebl =

D. S. Nr. 759. (Auflage 1886.)

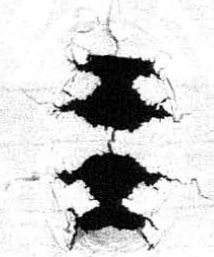

Bemerkungen.

Wenn der Aufgeber die Antwort frankirt hat, so ist dem Ursprungs-Telegramme eine Anweisung auf unentgeltliche Aufgabe eines Antwort-Telegrammes beigefügt, welches vom Adressaten zum Niederschreiben des Antwort-Telegrammes zu benützen ist.

Nähere Angaben über die Behandlung telegraphischer Correspondenzen sind aus der Telegraphen-Ordnung und Tarifzusammenstellung zu ersehen, welche bei den Telegraphen-Stationen zur Einsicht und zum Verkaufe aufliegen.

Bei Telegrammen, welche mittelst Hughes'schen Typen-Apparates aufgenommen sind, steht obenan in abgekürzter Form: Adressort, Aufgabsort, Nummer, Wortzahl, Tag, Stunde, Minute und Tageszeit der Aufgabe.

Die Telegraphen-Verwaltung leistet keinerlei Garantie für die richtige und rechtzeitige Ueberkunft der Telegramme und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmlung oder Verspätung derselben entstehen, nicht zu vertreten.

Die Bestellung der Telegramme im Standorte der Telegraphen-Adress-Station und die Weitersendung derselben mittelst Post innerhalb der Reichsgrenzen erfolgt gebührenfrei.

Die etwaigen Boten- und sonstigen Nachtragsgebühren sind auf der Adresse angegeben.

Wird eine Verstümmlung vermuthet, so kann binnen 24 Stunden die Berichtigung verlangt werden. Fällt die Verstümmlung der Telegraphen-Anstalt zur Last, so werden die Berichtigungs-Taxen über Reclamation zurückgezahlt, falls für das Ursprungs-Telegramm die Collationirung bezahlt worden ist.

Der Pneumatik übergeben

188

um ____ Uhr ____ Min. ____ Mittag.

Dem Boten übergeben

188

um ____ Uhr ____ Min. ____ Mittag.

21

Um das erledigte Landtagsman-
dat der Stadt Stanislau bewirbt
sich der dort zum Reichsrathsabge-
ordneten gewählte Professor
Leon Ritter von Biliński. Bei
einiger Unterstützung seitens
der Regierung dürfte die Wahl
Biliński auf keine Schwierigkei-
ten stoßen.

Der Mitbewerber um das Sta-
nislauer Landtagsmandat, Alfred
Ritter von Zgórski, Director der
galiz. Landesbank ist wegen seiner
stark radicalen Vergangenheit
wenig empfehlenswerth.

Wien 3/7 885 [illegible]

Wien, am 26. Juni 1885.

23

Euere Excellenz!

Schon zu wiederholten Malen wurde meine Aufmerksamkeit auf die Haltung des in Lemberg erscheinenden „Dziennik Polski" gelenkt.
Dieses Blatt lancirt unter dem Scheine besonderer Beziehungen zu maßgebenden Kreisen die abenteuerlichsten Gerüchte und Combinationen und schädigt dadurch die Regierungs-Interessen in einem weit höheren Grade, als dieß durch ein ausgesprochen regierungsfeindliches Organ der Fall wäre.
So hat der „Dziennik Polski" erst in den letzten Tagen wieder durch die Insinuation von Verhandlungen mit Herrn von Chlumecky etc. wegen Eintrittes in das Cabinet nur zu deutlich das Bestreben an den Tag

./.

gelegt, die politischen Kreise in Galizien mit Mißtrauen in die Stellung des Cabinets dem Polenclub gegenüber zu erfüllen und durch die an jene haltlose Combination geknüpfte Glosse sich bemüht, die Regierung der künftigen Majorität gegenüber in eine schiefe Lage zu bringen.

Diese Haltung des „Dziennik Polski" wird gewiß der hochgefälligen Aufmerksamkeit Euerer Excellenz nicht entgangen sein und werden Euere Excellenz gewiß mit mir in der Anschauung übereinstimmen, daß eine schärfere Überwachung beziehungsweise energische Zurückweisung eventueller weiterer publizistischer Ausschreitungen jenes Blattes in einer Euerer Excellenz zweckdienlich erscheinenden Form sich sehr empfehlen würde.

Sollten die von jenem Blatte oft affichirten Allüren

./.

25

besonderer Beziehungen zu diesen oder jenen maßgebenden Kreisen in Galizien irgendwie eine reale Unterlage haben, was ich jedoch entschieden bezweifle, so werden Euere Excellenz gewiß mit gewohntem Tacte in der Lage sein, derartigen Verbindungen, sofern selbe in den Euerer Excellenz direct oder indirect nahestehenden Kreisen thatsächlich existiren sollten, ein Ziel zu setzen.

Ich benütze mit lebhaftem Vergnügen diesen Anlaß, um Euerer Excellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Taaffe

An Seine Excellenz,
den Herrn k. k. wirklichen geheimen Rath, Statthalter etc. etc. etc.
Philipp Ritter von Zaleski.

Eure Excellenz!

Der zum Präsidenten der Stadt Lemberg gewählte Reichsrathsabgeordnete Edmund Mochnacki wird durch seine neue Stellung genöthigt sein, das ihm von der Lemberger Handelskammer übertragene Reichsrathsmandat zurückzulegen.

Um dieses Mandat bewirbt sich – wie mir bekannt geworden – schon dermalen im Geheimen der Redakteur der Krakauer politischen Zeitschrift „Reforma" Thaddäus Romanowicz, über welchen als Gegenkandidaten Mochnacki bei der letzten Reichsrathswahl nur mit großer Mühe den Sieg davon getragen hat.

Für die Regierung wäre es im hohen Grade wünschenswerth, wenn die Lemberger Handelskammer ihren Sekretär, den kaiserlichen Rath Maximilian Bodyński, welcher diese Kammer während der VIII. Session im Reichsrathe vertrat, neuerlich wählen würde. Diese Candidatur dürfte aber in dem sehr

einflußreichen Präsidenten der genannten Kammer Eduard Simon, einen Gegner finden.

Indeß bin ich überzeugt, daß es einer entsprechenden Einwirkung Eurer Excellenz gelingen werde, den Präsidenten Simon für dieselbe zu gewinnen. Auch Graf Ludwig Wodzicki soll auf den letzteren viel Einfluß zu üben in der Lage sein.

Eine unverzögerte Maßnahme in dieser Richtung erscheint aus dem Grunde geboten, weil die für Romanowicz eingeleitete Agitation – wie ich höre – sehr rührig betrieben wird und die demselben einmal zugesicherten Stimmen nicht mehr werden abwendig gemacht werden können.

Ich beehre mich sonach Eure Excellenz zu ersuchen, dieser Angelegenheit Ihre gefällige Aufmerksamkeit zuwenden und die von Eurer Excellenz für zweckdienlich erachteten Vorkehrungen mit der durch die Umstände gebotenen Vorsicht und Beschleunigung treffen zu wollen.

/.

29

Empfangen Eure Excellenz die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Wien, am 16. April 1887.

Taaffe

Eure Excellenz!

Dr. Phil. Thaddäus Rutowski, Beamter des statistischen Bureaus des galizischen Landesausschusses und früher Mitglied der Redaction des Krakauer radikalen Organes „Reforma" bewirbt sich, nachdem er erfolglos um das Reichsraths-Mandat aus dem Großgrundbesitze Żółkiew-Sokal kandidirte, – dermal um das Reichsraths-Mandat der Lemberger Handels- und Gewerbekammer, und wird eventuell um das nach Zawadzki erledigte Mandat der Städte Tarnow-Bochnia kandidiren.

Wie ich vernehme, ist Rutowski ein fanatischer Anhänger der Polanowski'schen Brantweinsteuer-Propaganda und wäre daher von ihm eine entschiedene Opposition gegen die von der Regierung vorbereitete Brantweinsteuer-Vorlage zu gewärtigen.

Unter diesen Umständen bin ich veranlaßt, die besondere Aufmerksamkeit Eurer

f.

Excellenz auf die erwähnten Candidaturen Rutowski's mit dem Beifügen zu lenken, daß es im Interesse der Regierung höchst wünschenswerth erachtet werden muß, daß diese Persönlichkeit in keiner der beiden genannten Wahlgruppen für den Reichsrath gewählt werde.

Indem ich es Eurer Excellenz anheim gebe, auf einen solchen Mißerfolg Rutowski's in geeigneter Weise nachdrucksvollst hinzuwirken, beehre ich mich zugleich um eine ehegefällige Mittheilung über die Chancen der bezüglichen Bewerbung zu ersuchen.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Wien, am 2. Oktober 1887.

[illegible]

Eure Excellenz!

Ich beehre mich Eurer Excellenz vor Allem den Dank auszusprechen für die beiden unter dem 7. dMts. an mich gerichteten Schreiben.

Anknüpfend an das gestern per Express mir zugekommene Schreiben Eurer Excellenz vom 10. dMts. bin ich in der Lage, Hochdersel-ben mitzutheilen, dass Angesichts der von Gro-cholski dargestellten Verhältnisse - gegen die Wahl des Candidaten Dr. Rutowski im Städtebezirke Tarnow - Bochnia nunmehr nichts weiter zu unterneh-men wäre.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung ausge-zeichneter Hochachtung, mit welcher ich die Ehre

/.

habe zu sein
Eurer Excellenz
ergebener
[redacted]
Taubbe

Wien, am 12. Oktober 1887.

4602
M. J.

Hochwohlgeborner Ritter!

Wie die Wiener Tagesblätter überein-
stimmend melden, sollen Eure Excellenz
einer Conferenz der Abgeordneten der Land-
gemeinden, in welcher über die Abänderung
des neuen Strassengesetzes verhandelt wurde,
beigewohnt und über den bisherigen Verlauf
der Durchführung dieses Gesetzes ausführ-
liche Mittheilungen und Erklärungen
abgegeben haben.

Sollte diese Zeitungsnotiz wie sie vor-
liegt richtig sein, so wären die in der Con-
ferenz von Eurer Excellenz abgegebenen
Erklärungen geeignet in den Abgeord-
netenkreisen die Annahme naheliegend
erscheinen zu lassen, daß die kk. Regie-
rung in den bisherigen Vorgängen bei
der Durchführung des Strassengesetzes
einen Anlaß nicht erblickt, um die Revi-
sionsbedürftigkeit desselben Seitens
der Landesvertretung auch nur in Er-

wägung zu ziehen.

Diese Annahme, welche schon im Hinblicke auf die allgemeinen politischen Verhältnisse von vorneherein ausgeschlossen ist, wäre zudem auch mit meinem Erlasse vom 30. Juli l. J. Nr: 2933/M. S. nicht in Einklang zu bringen und stünde mit dem Berichte vom 14. Oktober l. J. Nr: 9788/pr im Widerspruche, in welchem Eure Excellenz selbst der Ansicht offen Ausdruck gegeben haben, „daß das neue Strassengesetz der ganzen bisherigen Sachlage nach die Probe der praktischen Anwendung nichts weniger als glänzend bestand und hiernach die Eventualität, daß die Frage der Änderung dieses Gesetzes vielleicht in einer nicht fernen Zukunft sich im Landtage selbst Geltung verschaffen werde, naheliegend erscheint."

Zum Zwecke meiner Information und der etwaigen weiteren Schlußfassung im Gegenstande, beehre ich mich Eure Excellenz zu ersuchen, über die besprochene Abgeordneten-Conferenz und Ihre in

./.

derselben abgegebenen Erklärungen, sowie über die Veranlassung Hochdero Erscheinens in der Conferenz mir umgehend erschöpfenden Bericht zu erstatten.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Wien, am 5. Dezember 1887.

Taaffe

An Seine Excellenz
den Herrn KK. Statthalter in Lemberg etc. etc.
Philipp Ritter von Zaleski.

37

Wien, am 25. September 1888.

Euer Excellenz!

Nachdem, wie bekannt, Lewakowski sein Mandat als Reichsraths-Abgeordneter in Folge gewisser Zwischenfälle niedergelegt hat, handelt es sich nun die diesbezügliche Ersatzwahl, bei welcher es sich wohl ereignen könnte, dass Lewakowski wieder gewählt werden.

Um dem nun vorzubeugen und eine entsprechendere, passendere Wahl zu erzielen, bin ich mir Euer Excellenz mitzutheilen, in entsprechender, Euer Excellenz genügend erscheinender Weise, namentlich bei den Beamten, Professoren, Advokaten u. s. w. kräftigst dafür wirken zu wollen, dass die Hinterwahl Lewakowski's vermieden und eine zufriedenere Wahl getroffen werden.

i.

Wie es heißt, soll ein gewisser Kisielka in den sogenannten Bürgerkreisen das entsprechende Ansehen genießen und bei der betreffenden Wahl auch durchgebracht werden können.

Ich glaubte diese Persönlichkeit nur deßhalb hier nennen zu sollen, für den Fall, als Euer Excellenz nicht eine passendere Persönlichkeit zu bezeichnen in der Lage wären, in welch' letzteren Beziehung ich es selbstverständlich ganz dem Ermessen Euer Excellenz anheimstellen müßte, vorzugehen.

Indem ich mit dieser Mittheilung nur ganz privatim an Euer Excellenz herantrete, benütze ich diesen Anlaß, den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern, womit ich die Ehre habe mich zu zeichnen

Euer Excellenz

aufrichtig ergebener

[illegible]

Wien, am 27. September 1866.

Euere Excellenz!

Angesichts des bevorstehenden Eintreffens Seiner Majestät des Prinzen Wilhelm II. in Wien, bitte ich mich die hochgefällige Rückäußerung Euerer Excellenz auf die mündliche Meldung der in Lemberg und Krakau erschienenen Blätter zu senden.

Ich glaube zwar nicht daran zweifeln zu sollen, daß die betreffenden Organe bei der öffentlichen Erwähnung und der weiteren Besprechung der Anwesenheit des Monarchen das mit uns verbündeten großen Nachbarreiches sich von dem vollsten solidischen Takte und jener Terbindung leiten lassen werden, die man dem befreundeten Gaste unseres allergnädigsten Herrn und Seine schuldig ist, nichtsdestoweniger würde ich Euere Excellenz höflichst ersuchen, mir Ihre gefälligen Einflußnahme dafür

f.

Sorge tragen zu wollen, daß die Haltung dieser Organe meinen Voraussetzungen entspricht und jede mögliche Mißdeutung der publicistischen Emanationen von dieser Seite ferne gehalten werde.

Ich benütze diesen Anlaß, um Eurer Excellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

[illegible]

An Seine Excellenz, den Herrn k. k. wirklichen geheimen Rath, Statthalter etc. etc.

Philipp Ritter von Zaleski.

41

dać mogły powód do Komentarzy
uwłaczających ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ czci i jako się należy
Dostojnemu Gracowi Hrabi Pani.

Lwów 1/10 888

Chciej z łaski swej sprawie porozumieć się z tamtejszą Prokuratorją Państwa

[illegible]

[illegible]

NB. bez Wiedzy.

Do Pana c.k. Dyrektora policyi

(do rąk własnych)

Kraków

Wzywam Cię w sposób ściśle poufny, ażeby na redakcje tamtejszych dzienników wpłynął w sposób jaknajoględniejszy niemniej jednak przez to skuteczny w tym kierunku, by w czasie w tych dniach nastąpić mającego przyjazdu Cesarza Niemieckiego Wilhelma II do Wiednia tak w artykułach omawiających znaczenie polityczne tego wypadku jak i w przedstawieniu szczegółów pobytu Dostojnego Gościa Najjaśniejszego Pana w Wiedniu przestrzegały należnego taktu i unikały wszelkich zwrotów, któreby

43

2979
M. J.

Mit der anruhenden Zuschrift vom 13. d. Mts. Z. 3152 beantragt das k. und k. Reichskriegsministerium besondere Vorkehrungen gegen die Ausspähung unserer Vertheidigungs- und Mobilisirungs-Maßregeln in Galizien und in der Bukowina.

Wie Eure Excellenz aus dem Akte ersehen wollen, handelt es sich um eine Kombination von Maßnahmen der verschiedensten Gattung, welche den Handelsverkehr und die Existenzverhältnisse der Bevölkerung in sehr empfindlicher Weise zu berühren geeignet sind und bezüglich deren das Reichskriegsministerium die Anschauung ausspricht, daß die vereinzelte Durchführung einer, oder der anderen Vorkehrung zum Ziele nicht führen könnte.

Wenn aber die Gesammtheit der vom Reichskriegsministerium für nothwendig gehaltenen Vorkehrungen ins Auge gefaßt wird, ergibt sich für die Regierung

./.

eine Aufgabe, welche einen nicht unbedeutenden Geldaufwand verursachen würde und ohne Mitwirkung der legislativen Faktoren nicht vollständig gelöst werden könnte.

Ich weise in letzterer Beziehung insbesondere auf die Vorschläge hin, betreffend die Erlassung von Ausnahmsgesetzen und die Entfernung der unterstandslosen Individuen aus Przemysl, welche insoferne dieselben daselbst heimatberechtigt sind oder insoferne gegen sie kein Abschiebungsgrund vorliegt, nach den dermaligen Gesetzen nicht erfolgen könnte.

Es frägt sich nun, ob eine in solchem Umfange angelegte Aktion unter den obwaltenden Verhältnissen mit Rücksicht auf die nicht zu umgehende Mitwirkung der Legislative in einer den Wünschen der Militärverwaltung entsprechenden Weise ohne eine empfindliche Schädigung der vitalsten Interessen der Bevölkerung durchführbar erscheint.

Da es sich hiebei in erster Linie um

./.

galizische Verhältnisse handelt, welche ins Auge zu fassen sein werden, beehre ich mich an Eure Excellenz das Ersuchen zu richten, mir gefälligst auf Grund der von Eurer Excellenz aus eigener Wahrnehmung geschöpften Erfahrungen die gegeschätzte Wohlmeinung im Gegenstande eröffnen zu wollen.

Wien am 21. Juli 1891.

[illegible]

An Seine Excellenz
den Herrn k. k. Minister etz. etz.
Philipp Ritter von Zaleski.

Wien, am 4. Jänner 1893

47

Hochwohlgeborner Ritter!

Ich beehre mich Euer Excellenz die Mittheilung zu machen, daß der Obmann des Klubs der vereinigten deutschen Linken, Dr. Edler von Plener, sich morgen Donnerstag um 1½ Uhr zur Besprechung bezüglich der Bildung einer Majorität im Abgeordnetenhause, bei mir einfinden wird.

Es empfiehlt sich daher daß Euer Excellenz mit dem Obmann des Polenclubs, Ritter von Jaworski, einen anderen Tag für das Erscheinen desselben in der vorerwähnten Angelegenheit vereinbaren, etwa Freitag den 6. d. M. um 1½ und wolle es Euer Excellenz gefällig sein mir hierüber eine Mittheilung zukommen zu lassen.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

[illegible]

49

999
M. P.

4 St.

Ich beehre mich Euer Excellenz im Anschlusse ein Exemplar der bestehenden Instruktion für den k.k. Ministerrath, ferners je ein Exemplar der Bestimmungen über den mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1873 genehmigten Wirkungskreis des Herrn Ministers Freiherrn von Ziemialkowski und der Ministerrathsbeschlüsse über die Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungsanträgen, endlich eine Abschrift der Allerhöchsten Entschließung, welche wegen Führung des Titels „Excellenz" Seitens der im Amte befindlichen Minister bezüglich deren Rangirung mit den geheimen Räthen unterm 8. Jänner 1868 erflossen ist, zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen.

Wien, am 13. Oktober 1888.

Taaffe

An Seine Excellenz
den Herrn k.k. wirklichen geheimen Rath, Minister etc. etc.
Philipp Ritter von Zaleski.

An
Seine kais: und königl:
Apostolische Majestät
Franz Joseph I.
Kaiser von Oesterreich, König
von Ungarn, Böhmen, Galizien,
etc. etc. etc.

Allerunterthänigstes
Promemoria
des treugehorsamsten
Statthalters von Galizien
in Angelegenheit der
galizischen Ausgleichs-
frage.

Directe Wahlen
Bog. 7 pag 4 u. ff

Allerdurchlauchtigster, Aller-
gnädigster Herr!

Dem mir allergnädigst
ertheilten Allerhöchsten Auf-
trage gemäß, erstatte ich hie-
mit meinen allerunterthänig-
sten Bericht über die Situation
in Galizien aus Anlaß der vom
Ministerium in Angriff genom-

menen Wahlreform.
Seit auf Grund der Verfassung den Königreichen und Ländern Gelegenheit geboten ist, ihre Bedürfnisse und Wünsche durch ihre legalen Vertreter in gesetzmäßiger Weise zum Ausdrucke zu bringen, hat die Repräsentation Galiziens sowol im Landtage selbst, als auch durch ihre Abgeordneten im Reichsrathe unablässig darauf hingewiesen, daß dieses Kronland vermöge seiner geografischen Lage, nationalen Verschiedenheit und Verschiedenheit seiner historischen Entwickelung im Verbande der österreichisch-ungarischen Monarchie eine eigenthümliche besondere Stellung einnehme, und war in weiterer Konsequenz stets bemüht, für dasselbe die Anerkennung dieser besonderen

Stellung, sowie die Zuerkennung besonderer Rechte zu erlangen.

Da diese eigenthümlichen Verhältnisse nach der Ansicht des Landtages in der Dezemberverfassung (1867) nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, auf die ein Kronland von der Bedeutung Galiziens Anspruch zu machen berechtigt wäre, – so wurde am 24. September 1868. ein Antrag auf Aenderung einiger Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, die sogenannte Resolution vom Landtage zum Beschlusse erhoben.

Dieser Antrag hatte die Bestimmung, durch die Zugestehung des Rechtes an den galizischen Landtag, über den Modus der Vornahme der Wahlen für den Reichsrath selbstständig zu entscheiden, –

arkusz 2.

durch eine Erweiterung der landtäglichen Kompetenz in Sachen der Legislative, durch Einsetzung einer verantwortlichen Landesregierung, durch Kreirung besonderer Verwaltungs- und Gerichtsorgane die Landesautonomie Galizien's zu erweitern und demselben in politischer Beziehung eine Sonderstellung einzuräumen.

In der nächstfolgenden Landtagssession (: 4. November 1869 :) wurde der obige Antrag vollinhaltlich erneuert, in den weiteren (: 31. August 1870. 2ten Oktober 1871. und 26. November 1872 :) desselben in den Euerer Majestät allerunterthänigst unterbreiteten Landtagsadressen ausdrücklich Erwähnung gethan.

Zur Zeit der Votirung der Resolution (: 1868 :) verhielten sich die entscheidenden gesetzgebenden Kreise gegenüber

der Forderung Galiziens nach einer Sonderstellung durch Erweiterung der provinziellen Autonomie kurzweg abweisend, von dem Gesichtspunkte ausgehend, der Landes-Autonomie seien bereits in der Dezember-Verfassung jene Konzessionen gemacht worden, welche den Ländern vollkommen genügen müssen, und über welche aus Rücksicht für die Machtstellung und Einheit des Reiches nicht weiter hinausgegangen werden könne. Das Bürgerministerium weigerte sich, den in Rede stehenden Landtagsbeschluß dem Reichsrathe zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung mitzutheilen. Gedrängt von den galizischen Abgeordneten, übermittelte es jedoch denselben einem eigens hiefür bestellten Ausschusse. –

Hier erklärten sich sowol das Ministerium als auch die der Reichsraths-Majorität angehörigen Mitglieder des Ausschusses auf das Entschiedenste fast gegen alle in der Resolution enthaltenen Forderungen, denn nur die Einrichtung der Handelskammern wurde der Landesgesetzgebung concedirt, im Uibrigen aber der Antrag auf Uibergang zur Tagesordnung proponirt und der Gegenstand nicht einmal vor das Haus gebracht. In der nächsten Session brachten die galizischen Abgeordneten am 18. Dezember 1869. den Antrag des Landtages auf Aenderung einiger Bestimmungen der Staatsgrundgesetze, als einen eigenen selbstständigen Antrag ein.

Mittlerweile hatte sich in der Regierung ein Wechsel vollzogen. Die Minister

Graf Potocki, Graf Taaffe und Dr. Berger schieden aus dem Kabinete, nachdem sie in dem bekannten Minoritäts-Memorandum bereits auf die Nothwendigkeit, den Wünschen nach Erweiterung der provinziellen Autonomie nach Zulässigkeit Rechnung zu tragen, hingewiesen hatten.

An der Spitze des Ministeriums stand Ministerpräsident Dr. Hasner.

Die galizische Resolution wurde einem besonderen Resolutions-Ausschusse und demselben Ausschusse auch ein, die Stellung Galiziens zum Reiche betreffender Antrag überwiesen, welcher von Dr. Rechbauer eingebracht, als Beweis gelten kann, daß die Überzeugung von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Befriedigung der Wünsche Galiziens auch unter den deutschen Abgeord-

/.

neten Boden zu gewinnen begann.

Die Stellung des Ministeriums und der Ausschußmajorität war nicht mehr eine so scharf zurückweisende, die Möglichkeit von Konzessionen wurde zugegeben, dagegen als Garantie gegen etwaige, weitere Forderungen in Zukunft, die Einführung direkter Wahlen in den Reichsrath bezeichnet (: Hasner in der Ausschußsitzung vom 8. Februar 1870 :)

Da die galizischen Abgeordneten sich entschieden weigerten, auf die Idee der unmittelbaren Reichsrathsbeschickung einzugehen, wurden die einzelnen Punkte der Resolution zwar durchberathen, schließlich aber der Antrag auf Uibergang zur Tagesordnung zum Beschlusse erhoben, gelangte jedoch nicht mehr vor das Plenum.

Das Ministerium Hasner trat

zurück, und das neugebildete Ministerium unter der Präsidentschaft des Gfen Potocki machte die Idee von der Nothwendigkeit der Befriedigung der Wünsche Galiziens zu der seinigen.

Nach eingehender Prüfung der Resolutionsforderungen, nach Einvernahme von Vertrauensmännern wurde eine Regierungsvorlage in dieser Richtung vorbereitet und deren Einbringung vom Gfen Potocki sowol im Abgeordneten = als auch im Herrenhause anläßlich der Addreßdebatte im November 1870. angekündigt, erfolgte jedoch nicht mehr, wegen der mittlerweile verfügten Vertagung des Reichsrathes und eingetretenen neuerlichen Kabinetswechsels.

Erst im Mai 1871. brachte Graf Hohenwarth die bezügliche Vorlage im Abgeordnetenhause ein,

und wurde dieselbe am 9. Mai 1871. dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Gf. Hohenwarth trat zurück, ehe die Sache der verfassungsmäßigen Erledigung zugeführt wurde, aber die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Befriedigung der Ansprüche Galiziens, soweit sonstige staatliche Rücksichten es überhaupt gestatten, hatte sich bereits derart nach allen Richtungen hin Geltung verschafft, daß Euere Majestät in Höchstdero Weisheit sich Allergnädigst bestimmt sahen, dieselbe in das Programm Allerhöchstdero Regierung aufnehmen zu lassen, und wie mir, wie ich glaube, ziemlich richtig bekannt sein dürfte, hatten die Verhandlungen mit Bon Kellersperg wegen Bildung eines Kabinets nach Hohenwarth's Rücktritte hauptsächlich aus dem Grunde zu keinem positiven Resultate

geführt, weil er für seine Per-
son sich mit dieser Idee nicht
befreunden konnte.
Das Ministerium Fürst Adolf
Auersperg nahm diese Idee
in sein Regierungs-Programm
auf, und als unter dessen
Auspizien zum ersten Male
der Reichsrath im Dezember
vorigen Jahres einberufen wurde,
geruheten Euere Majestät in
Allerhöchstdero Thronrede die
feierliche Zusage zu geben, die
Wünsche nach Erweiterung der
Landesautonomie in Galizien
würden, insoweit sie nur mit
der Einheit und Machtstellung
des Reiches vereinbarlich, geneig-
te Berücksichtigung finden,
ebenso wurde mittelst des an-
läßlich des Rücktrittes des
Dr. Grocholski in der Wiener
Zeitung veröffentlichten Aller-
höchsten Handschreibens be-
kannt gegeben, daß es Euerer
Majestät Allerhöchster Wille

sei, daß der nach Dr. Grocholski erledigte Posten eines Ministers ohne Portefeuille zur Wahrung der besonderen Interessen Galiziens im Ministerrathe wieder zur Besetzung gelange.

Diese Wendung der Dinge mußte jeden mit den besonderen Landesverhältnissen in Galizien näher vertrauten, österreichischen Patrioten mit der größten Befriedigung erfüllen.

Oesterreich hat in Galizien eminente staatliche Interessen zu wahren. Diese Provinz ehemals der Bestandtheil eines selbstständigen organischen Ganzen, grenzt an ein mächtiges Reich, das sich im Besitze des bei Weitem größten Theiles jenes gewesenen staatlichen Organismus befindet, und ist von Stämmen bewohnt, deren Stammgenossen jenseits der Grenze unter fremder Herr-

schaft stehen. Das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit ist jedoch nicht beseitigt, es besteht unleugbar ein gewisses geistiges Band, welches diese politisch getrennten Theile desselben Volkes verbindet und das ein stetes Zurückwirken der diess- und jenseits der Grenze wohnenden Stammgenossen auf einander, zur Folge hat. Das stets lebhafte Nationalgefühl der Polen war die längste Zeit hindurch von der Hoffnung auf eine Intervention Frankreichs zu Gunsten des polnischen Elements genährt. Nach dem Krimkriege, als es einen Augenblick schien, Russland wolle in Polen eine dem Polnischen Elemente freundliche Aera inauguriren, wandten die Polen ihre Augen einen Augenblick auf Russland. Der letzte polnische Aufstand

./.

belehrte dieselben einerseits, daß sie von Frankreich Nichts zu erwarten haben, während er andererseits jede Annäherung an Rußland, wenn nicht für immer, doch für lange Jahre hinaus – unmöglich machte.

Während dem gewann die österreichische Staatsidee in den Gemüthern der galizischen Polen immer mehr und mehr an Terrain, das dynastische Gefühl wurde in dankbarer Anerkennung der vielen Wohlthaten, welche das Land aus Allerhöchst-Dero unmittelbarer Initiative empfing, immer lebendiger, immer mächtiger gestaltete sich die Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person Euerer Majestät, an das Allerhöchste Kaiserhaus, und hat, wie der seltene Enthusiasmus beweist, mit dem das Land im Jahre 1868. der

Allerhöchst beabsichtigten Reise nach Galizien entgegensah, – einen Grad erreicht, der in dieser Beziehung die Stimmung Galiziens im günstigsten Lichte erscheinen läßt.

Die besondere Allerhöchste Sorgfalt, welche Euere Majestät in Höchstdero Weisheit mit väterlicher Huld und Gnade den Landesinteressen zuzuwenden geruheten, hat in Galizien die schönsten Früchte getragen, und die unbegrenzte Liebe und Verehrung in den Herzen Höchstdero jüngster Unterthanen angefacht.

Das ist eine Thatsache, die nur diejenige in Zweifel ziehen können, die sich der Erkenntniß derselben absichtlich verschließen.

Zudem kommt noch der werthvolle Umstand, daß der natürliche Antagonismus zwischen

dem polnischen und russischen Elemente, jenes zum entschiedensten Widersacher, der von diesem letzteren protegirten und patronisirten panslavistischen Tendenzen mache. — Daß es von dem höchsten staatlichen Interesse sei, diese günstige Stimmung im Lande zu konsolidiren, damit sie trotz bieth jedweder Anfeindung, aber auch allfälligen woher immer kommenden Versuchungen widerstehe, dieß zu beweisen, ist wohl überflüssig.

Die von dem Ministerium in sein Programm aufgenommene Befriedigung der Wünsche Galiziens, wäre jedenfalls geeignet gewesen, diesen Zweck im vollsten Maße zu erreichen, wenn dieser Programmpunkt ohne Rückhalt zur Ausführung gelangt wäre, wenn das Ministerium die Ausführung desselben mit Entschiedenheit selbst in die

Hand genommen hätte.
Es ist aber leider anders ge-
kommen. Wie natürlich kon-
ten die Verhandlungen wegen
Ernennung eines Galizien
angehörigen Ministers ohne
Portefeuille erst nach Erle-
digung der Ausgleichsfrage
einen positiven Erfolg ha-
ben. Bezüglich dieser letz-
teren selbst hat jedoch das
Ministerium einen Weg
eingeschlagen, welcher in dem
galizischen Landtage die ern-
stesten Zweifel und Besorg-
nisse wach gerufen hat, ob
es denn der Regierung mit
der Ausführung dieses Pro-
grammpunktes auch wirk-
lich Ernst, ob sie auch für
denselben mit allen ihr zu
Gebote stehenden Mitteln
gegenüber derjenigen Ele-
mente im Reichsrathe, die
die Ertheilung von Konzessio-
nen an Galizien in Ver-
kennung der Sachlage und

des wahren Staatsinteresse
perhorresziren, einzustehen,
und auf jedenfall die in Höchst-
dero Thronrede gemachte Aller-
höchste Zusage einzulösen ge-
sonnen sei.
Fürst Adolf Auersperg erklär-
te im Verfassungs-Ausschusse
im Jänner 1872. daß wenn auch
die Regierung der Resolution
im Großen und Ganzen unmög-
lich beitreten könne, - sie in Ge-
mäßheit der in der Thronrede
gemachten Zusage allen Konzes-
sionen an Galizien, welche
mit der Einheit und Machtstel-
lung des Reiches verträglich
sind, bereitwillig zustimmen
werde. (Wiener Zeitung No
16. pag: 272:). Die Regierung
wünsche die Herstellung eines
Vollparlaments und glaube dieß
durch das Nothwahlgesetz zu
erreichen; wenn sie dieser-
reicht hat, stehe ihrer Ansicht
nach, dem endgiltigen Abschluß-
se des galizischen Ausgleiches

Nichts im Wege und dann endlich wird die Zeit gekommen sein, um durch direkte Wahlen zur Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen zu gelangen.

Das Nothwahlgesetz würde perfekt, unter passiver Mitwirkung der galizischen Abgeordneten, welche der Meinung waren, nun werde das Ministerium obiger Erklärung gemäß den galizischen Ausgleich zum endgiltigen Abschluße bringen. Es hatte aber das Ministerium nicht nur gleich Anfangs Nichts gethan, um eine Verständigung mit den galizischen Abgeordneten zu erzielen, auf Grundlage derselben in einer eigenen Vorlage bekannt zu geben, welche Concessionen an Galizien dasselbe mit der Einheit und der Machtstellung des Reiches vereinbarlich halte, für die

es dann, wie für jede sei-
ner Vorlagen einstehen wolle,
sondern die galizische Aus-
gleichsfrage wurde der Ini-
tiative des Hauses selbst über-
lassen, und das Ministerium
begnügte sich nur, seinen
Standpunkt gegenüber die-
ser Frage wie gegenüber
jeder anderen, aus der Ini-
tiative des Hauses hervorge-
gangen zu nehmen, that
jedoch zur Förderung des
Werkes ihrerseits gar nichts
oder nicht genug.
Wie wenig ernst das Mi-
nisterium die Verwirklichung
seines Programms in Betreff
der Befriedigung der Wün-
sche Galiziens nahm, beweist
wohl am besten der Umstand,
daß nach monatelangen Ver-
handlungen im Verfassungs-
Ausschusse als das Nothwahl-
gesetz perfekt und auf Grund
dessen Anwendung auf Böhmen
das Vollparlament erzielt

war und somit der Erklä-
rung des Fürsten Auersperg
gemäß der Zeitpunkt ge-
kommen war, wo die endgiltige
Lösung des galizischen Ausglei-
ches erfolgen sollte, das Mi-
nisterium im Juni l. J. den
galizischen Abgeordneten
den Vorschlag machte, sie
sollen durch Zurückziehung
der landtäglichen Resolu-
tion die Ausgleichsfrage
ganz fallen lassen, dafür
aber mit der Ernennung
eines Ministers ohne Porte-
feuille aus Galizien vor-
lieb nehmen.

Mittlerweile war im Ver-
fassungsausschusse über die
galizische Frage eine Vorlage
zu Stande gekommen, welche
in ihrer Totalität nicht geeig-
net erschien, die Ausgleichs-
frage zur endgiltigen Lösung
zu bringen;

Abgesehen davon, daß das
Maß der zugestandenen

Landesautonomie-Erweiterung bedeutend unter dem vom Landtage in der Resolution gestellten Begehren blieb für welches ich ebenfalls in Sagen ~~Auf~~ ~~[illegible]~~ nicht einstehen will, sind auch die bereits von Hohenwart und Potocki in Aussicht genommenen Zugeständnisse derart verklausulirt und in weiterer Ausführung von der Reichsgesetzgebung abhängig gemacht worden, daß ihr Werth illusorisch erscheinen mußte.

So wird die Legislative über Schulwesen und Unterricht dem Landtage zwar conzedirt, aber der Reichsgesetzgebung die Bestimmung über die Anrechenbarkeit der an galizischen Studienanstalten zurückgelegten Schul- und Studienjahre, die Giltigkeit der an solchen Anstalten erlangten Zeugnisse und erworbenen akademischen Grade in den anderen Königreichen und Ländern vorbehalten. (A. c.)

Die Polizeistrafgesetzgebung

wird nur innerhalb der durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinsichtlich der Art und des Maßes der Strafen zugestanden; (A. d.)

Bei der Gesetzgebung über Vormundschaften und Kuratelen wird die Jurisdiktions-Norm, und bei der Gesetzgebung über die Einführung von Friedens- und Bagatellgerichten die Festsetzung ihres Wirkungskreises der Reichsgesetzgebung vorbehalten (: A. f. 1. und 3.)

Die finanziellen Bestimmungen gewährten dem Lande nicht die gehörigen Mittel zur Bestreitung der nunmehr in sein Ressort fallenden Auslagen (: C. a. b:)

Die Bestimmung (: D. b:) daß das betreffende Gesetz erst dann in Wirksamkeit zu treten hätte, wenn dasselbe im Wege der Landesgesetzgebung Galiziens als ein

Bestandtheil der Landesord-
nung einverleibt wird, macht
den ganzen Ausgleich vollends
problematisch, da es bei der
Mitgliederzahl des galizischen
Landtages schon mit großen Schwie-
rigkeiten verbunden ist, nur
die zur Beschlußfähigkeit erfor-
derliche Mitglieder-Anzahl zu-
sammenzubringen.
Uiberdieß ist der wichtigste
Punkt der Ausgleichsfrage
die Stellung Galiziens zur Fra-
ge der Reichsrathsbeschickung
offen gelassen, und mit der
Frage der Wahlreform über-
haupt in die engste Verbin-
dung gebracht worden (: D. c.:)
obwohl Fürst Auersperg in der
Ausschußsitzung vom 27. Mai
1872. erklärte, die Regierung
müsse der Connexität des gali-
zischen Ausgleiches mit der
Wahlreform entgegentreten,
und Minister Bon Lasser bloß
eine geschäftliche Connexität des
Ausgleiches mit der Wahlreform

zugab.

Der galizische Landtag, welcher in der jüngst abgelaufenen Session Gelegenheit hatte, gegenüber der Frage neuerdings Stellung zu nehmen, bezeichnete in der Addressdebatte mit seltener Einmüthigkeit das Elaborat des Subkomites als unannehmbar, berief sich in der an Euer Majestät votirten Addresse auf seine früheren Beschlüsse und bezeichnete die Durchführung der Wahlreform in dem Sinne, daß das dem Landtage auf Grund der Landesstatute zustehende Recht der Wahl in den Reichsrath demselben ohne dessen verfassungsmässiger Zustimmung genommen werde, als mit dem Landesstatute mit der Verfassung unvereinbarlich. – Beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes sieht sich der galizische Landtag beziehungsweise

die galizische Reichsrathsdelega-
tion in erster Linie nicht mehr
der galizischen Ausgleichs-
sondern der Wahlreform-
frage gegenübergestellt; und
zwar in der Art, es handle sich
nicht mehr darum, ob dieselbe
in ihrer Ausführung auch auf
Galizien Anwendung zu fin-
den habe, sondern lediglich
wie dieß in den Details zu
geschehen hätte. Auf die
dießbezügliche Insinuation,
welche das Ministerium den
galizischen Abgeordneten
gemacht hat, antworteten
die Letzteren in voller Über-
einstimmung mit der bei
weitem größten Majori-
tät des Landtages und der
im Lande maßgebenden
Faktoren, Galizien könne
auf Grundlage unmittel-
barer Wahlen kein Kompro-
miß mit dem Ministerium
oder der Reichsraths-Majo-
rität eingehen, – es könnten

Wahlreform

somit die galizischen Abgeordneten der beabsichtigten Wahlreform gegenüber nicht einmal in passiver Haltung im Reichsrathe verbleiben. Ich kann hier nicht untersuchen, welche Gründe das Ministerium vermögen, dem Drängen einer politischen Parthei nachzugeben und nachdem bereits durch das Nothwahlgesetz der Bestand eines Vollparlaments für alle Fälle sichergestellt ist, durch die weitere Wahlreform beziehungsweise durch Einführung unmittelbarer Wahlen die gänzliche Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen anzustreben, – noch will ich erörtern, inwieweit dieß Angesichts der Landesstatute verfassungsmäßig möglich ist, – deßgleichen will ich nicht prüfen, ob nicht eine solche vollständige Emanzipation des Reichsrathes

von den Landtagen unter
Umständen demselben eine grö-
ßere politische Präponderanz
gewähren werde, als es überhaupt
politisch rathsam wäre, ob
nicht politische Faktoren sich
dieselben bemächtigen können,
deren reformatorische Bestre-
bungen auf dem Wege des
freien Fortschrittes Bahnen
einschlagen werden, auf denen
ihnen die Regierung wird nicht
folgen können, – ich will nicht
untersuchen, ob die unmittel-
baren Wahlen nicht auch das
Verhältniß der Zusammense-
tzung der gemeinsamen Dele-
gationen ungünstig alteriren
können und welche Wirkung
die Einführung derselben in
jenen Kronländern, in jenen
Bevölkerungskreisen äußern
werde, welche ebenso wie Ga-
lizien sich der Wahlreform
gegenüber, entschieden abweh-
rend verhalten, – ich muß mich
auf die Erörterung der Situation

in Galizien beschränken.
Die Einbeziehung Galiziens in die allgemeine Wahlreform, die Unterlassung jedweder Lösung der Ausgleichsfrage, zu den in der Allerhöchsten Thronrede enthaltenen Zusicherungen in dem schneidensten Gegensatze, wird, – ich besorge sehr, – in Galizien die ungünstigste Stimmung erzeugen, und auf das Reich selbst nothwendigerweise nachtheilig zurückwirken.
Galizien hatte sich behufs Erlangung seiner Wünsche nach Erweiterung der Autonomie auf den Boden der Verfassung begeben, bis zum letzten Momente auf demselben ausgeharrt; nun soll es anstatt der Lösung seiner Wünsche die Wahlreform und unmittelbare Wahlen erhalten, die es für eine Rechtsverkürzung ansieht. Der Umstand, daß bei den Ruthenen

in der letzten Landtagssession der unmittelbaren Wahlen freundlich gedacht wurde, darf hier nicht beirren, denn den bezüglichen Antrag brachte nur eine Fraktion der Ruthenen ein, und die Antragsteller selbst behaupteten, die unmittelbaren Wahlen können nur mit Zustimmung des Landtages eingeführt werden. Abgesehen davon, daß die Ruthenen schon wegen der Kulturstufe, auf welcher sie sich noch befinden, dermalen im staatlichen Organismus noch nicht jene Bedeutung besitzen, damit eine Regierung in Galizien in denselben eine hinreichende Stütze finde, wie dieß die vielfachen Erfahrungen beweisen, wornach jeder Versuch in dieser Richtung gemacht, sich bald als unfruchtbar und erfolglos erwies, und immer wieder auf das polnische als das eigentliche Kultur-

Element in Galizien zurück-
gegriffen werden mußte,
abgesehen davon, sind die
Ruthenen unter einander
über die Richtung, in welcher
sie ihre weitere Entwicke-
lung zu suchen haben, im
höchsten Grade selbst unei-
nig, und gerade jene Frak-
tion derselben, welche im Land-
tage die Frage der unmittel-
baren Wahlen anregte, –
und für dieselbe auch au-
ßerhalb des Landtages agi-
tirt, hat eine Richtung ins
Auge gefaßt, in der sie
über kurz oder lang mit
wichtigen staatlichen Rück-
sichten in Kollision kommen
muß. Die allgemein als
gut österreichisch gesinnt an-
gesehenen Ruthenen haben
sich durch ihre Vertreter
Vizemarschall Zawrowski,
griech. kath. Pfarrer Raczala
auf das entschiedenste gegen
die Wahlreform ausgesprochen.

Ich besorge nun sehr, diese Fraktion der Ruthenen werde sich nunmehr mit den Polen vereinigen in der Opposition gegen den Zustand der Dinge, wie er sich nach Durchführung der beabsichtigten Wahlreform gestalten wird; zusammen werden sie die Annäherung an Elemente in der Monarchie suchen und finden, welche in der Verfolgung ihrer Sonderinteressen sich außerhalb der Verfassung befinden, und in ihren Bestrebungen bisher in der streng konstitutionellen Haltung der Polen einigermaßen ein Gegengewicht hatten. Bald werden zwischen allen dissentirenden Elementen in der Monarchie und Galizien innige Beziehungen bestehen und zwar ebensogut diesseits jenseits der Leitha, – die Polen, welche bisher die entschiedensten Gegner der panslavistischen Richtung waren, werden

den czechischen Deklaran-
ten, ebenso wie den Sloven-
nen in Illyrien, den Ruthe-
nen, Serben und Kroaten
in Ungarn, insoferne sie
gegen den gegenwärtigen
Bestand der Dinge opponi-
ren, willkommene Bundes-
genossen sein.

Die ministerielle Wahl-
reform, deren Grundzüge
in diesen letzteren Tagen
bekannt geworden sind, be-
friedigt dagegen durchaus
nicht die Gesammtheit der
Deutschen, von denen ganze
Provinzen und Bevölkerungs-
klassen ebenfalls die unmittel-
baren Wahlen perhorreszi-
ren, ja befriedigt nicht
einmal vollständig diejeni-
gen unter den Deutschen, welche
diese Reform so leidenschaftlich
anstreben, denn diesen biethet
sie zu wenig, sie ist ihnen zu
konservativ; schon vertröstet
die Wiener Presse und darun-

ter auch in Blättern, welche dem Einflusse der Regierung nicht unzugänglich sind, die jetzige Wahlreform sei nur der Anfang, eine Abschlagszahlung auf weiter noch zu gewärtigende liberale Reformen.

Welche zwingenden staatlichen Gründe das Ministerium in dieser Frage, über die, damit in Verbindung stehenden Bedenken und Rücksichten hinausgehen lassen, ist mir nicht bekannt; – ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob es nicht politisch opportuner wäre, dermalen, nachdem der Reichsrath gegen renitente Landtage durch das Nothwahlgesetz geschützt ist, die Frage der unmittelbaren Wahlen jenem Zeitpunkte vorzubehalten, wo sich das Bedürfniß derselben nicht nur bei einer politischen Parthei manifestiren aber auch bei der Gesammtheit

der deutschen Bevölkerung
und bei den anderen Nationa-
litäten lebhafter regen wer-
de.
Meine unterthänigsten An-
träge ergeben sich aus dem
Vorausgeschickten von selbst.
Von dem Gesichtspunkte aus-
gehend, die Befriedigung Ga-
liziens innerhalb der Gren-
zen der Einheit und Macht-
stellung der Monarchie sei
eine zwingende Nothwendig-
keit nicht nur im Interesse
des Landes, aber ganz vor-
züglich im Interesse des Rei-
ches und der Krone, bin ich
der Ansicht, daß dieß im Ein-
klange mit der in Euerer
Majestät Thronrede gege-
benen Allerhöchsten Weisung
nunmehr ohne weiteren Verzug
zu geschehen hätte.
Besteht das Ministerium
darauf, daß es jetzt schon
die Wahlreform zur Durch-
führung bringen müsse, so wäre

Galizien aus derselben mittelst eines Reichsgesetzes auszuscheiden.

Erachtet das Ministerium die Vermehrung der Abgeordnetenzahl als den Preis für die willige Annahme der unmittelbaren Wahlen, so wäre dem galizischen Landtage nur die gegenwärtige Anzahl Abgeordneten selbst bei einer Vermehrung der Gesammtzahl der Abgeordneten vorläufig bis zu dem Zeitpunkte zu belassen, wo mit Einwilligung des Landtages die unmittelbaren Wahlen auch in Galizien Platz zu greifen und dann erst eine entsprechende Vermehrung der Abgeordneten zur Folge zu haben hätten.

Daß eine Sonderstellung Galiziens in Bezug auf die Frage der Reichsrathsbeschickung nicht unvereinbarlich mit der Einheit und Machtstellung des Reiches, beweist wohl am

Besten der Umstand, daß eine solche Sonderstellung mit Euerer Majestät Allerhöchster Ermächtigung Galizien in der von Hohenwarth eingebrachten Vorlage eingeräumt und auch in der, von Potocki vorbereiteten ebenfalls enthalten war.

In der Erweiterung der Landesautonomie in Beziehung auf die Legislative wäre ebenfalls auf die Projekte des Grafen Potocki und Hohenwarth zurückzugreifen.

Ich erlaube mir allerunterthänigst die Hauptpunkte der Lösung der galizischen Frage, wie ich sie für möglich halte, im Nachstehenden zu unterbreiten.

Ich glaube, daß auf dieser Grundlage die galizischen Abgeordneten zu einer Einigung bestimmt und veranlaßt werden könnten, selbst für den Fall der Votirung der unmit-

telbaren Wahlen für die ande-
ren Königreiche und Länder
auf dem Boden der Verfassung
auszuharren und den Reichsrath
nicht zu verlassen.

Es müßte aber das Ministe-
rium für die Durchführung
dieses Ausgleiches in den beiden
Häusern des Reichsrathes ganz
entschieden einzustehen sich ver-
bindlich machen.

Ich bin überzeugt, daß bei
der herrschenden Stimmung
ein günstiges Resultat leicht
möglich ist, wenn nur das
Ministerium auf seinen
früheren Standpunkt zu-
rückkehrt: „zuerst Aus-
gleich mit Galizien und
erst dann Wahlreform und
unmittelbare Wahlen in
den übrigen Königreichen
und Ländern."

—

A. Grundsätzliche Bestim-
mungen betreffend die Beschik-
kung des Reichsrathes durch

Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau.

a. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau setzt der durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmten Anzahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten das Reichsrathes zu entsenden.

(S. 1. Vorlage des Grafen Hohenwarth; Antrag des Grafen Potocki.)

Ein Theil der zu dem Königreich Galizien in das Haus der Abgeordneten zu entsendenden Mitglieder setzt durch den Landtag dieses Königreich aus seiner Mitte zu erwählen, und setzt, den Fall der vorübergehenden Auflösung des Abgeordnetenhauses ausgenommen, — für die ganze Zeitdauer, auf welche sich der Landtag-Mandat constituirt, zu gelten.

Die näheren Bestimmungen

Hierüber werden im Wege der Landesgesetzgebung festgesetzt.

Bis eine Aenderung in diesem Wege erfolgt, bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

b. Unmittelbare Wahlen in den Reichsrath können im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogtume Krakau nur mit Zustimmung des Landtages durch ein Reichsgesetz eingeführt werden.

c. Sollte die im §: 6. des Grundgesetzes über die Reichsvertretung für das Haus der Abgeordneten festgesetzte Zahl von 203 Mitgliedern unter gleichzeitiger Einführung der unmittelbaren Wahlen in den anderen Königreichen und Ländern im verfassungsmäßigen Wege vermehrt werden, so wird diese Vermehrung insolange nicht auf Galizien ausgedehnt, bis nicht auch hier mit Zustim-

nung des Landtages unmittel-
bare Wahlen für den Reichs-
rath eingeführt sein werden,
worauf auch die aus dem
Königreiche Galizien und Lo-
tomerien zu entsendende
Zahl von Mitgliedern durch
ein Reichsgesetz in gleichen
Verhältnissen vermehrt werden
wird.

d. Der Vorbehalt des §: 7. des
Gesetzes vom 21. Dezember
1867. No 141. R. G. Bl: be-
treffend die Anordnung
unmittelbarer Wahlen
(: Nothwahlen :) sowie das
Gesetz vom 29. Juni 1868.
No 82. R. G. Bl: betreffend
die Durchführung dieser Wah-
len bleiben rücksichtlich Gali-
ziens auch künftig in Kraft.
Bei der Durchführung der
unmittelbaren Wahlen ist
sich an die, in dem gegen-
wärtigen Anhange der
Landesordnung bestimmten
Wahlgruppen auch dann

zu halten, wenn selbe im Wege der Landesgesetzgebung für die gewöhnlichen ordentlichen Wahlen abgeändert oder aufgehoben werden.

B. Angelegenheiten, welche unter fortdauernder Geltung der bezüglichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze der Landesgesetzgebung Galiziens zu übertragen wären.

(: 1. Graf Hohenwarth's Vorlage — §: 3. a.
2. Graf Potocki's Projekt — §: 4. a.
3. Elaborat des Subcomité — A. a. :)

a. Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern;

1. — §: 3. b.
2. — §: 4. c.
3. — A. b.

b. innerhalb der Reichsgesetzgebung in Handelssachen und über das Gebührenwesen, die Gesetzgebung über Kredit- und Versicherungs-Anstalten, über Banken mit Ausnahme der Zettelbanken und über Sparkassen mit der Einschränkung des Geltungsgebietes auf Galizien.

1. — §: 3. c.
2. — §: 4. d.
3. — A. c.

c. die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und

Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.

1. — §: 3. d.
2. — §: 4. e.
3. — A. d.

d. Die Polizeistrafgesetzgebung, insoferne sich dieselbe auf Übertretungen der in den Landesgesetzen zum Behufe ihrer Durchführung erlassenen Gebote oder Verbothe bezieht.

1. — §: 3. e.
3. — A. e.

e. Die Gesetzgebung über den Vollzug und die Kosten des Schubes, unbeschadet der, in den Wirkungskreis des Reichsrathes nach §: 11. lit: n. des bezogenen Grundgesetzes gehörigen Gesetzgebung.

1. — §: 3. f.
3. — A. f. 1.

f. in Sachen der Civilrechtsgesetzgebung.

1. Die Gesetzgebung über Vormundschaften und Kuratelen und das in Vormundschafts- und Kuratelssachen zu beobachtende Verfahren.

3. — A. f. 2.

2. Die Behufs Anlegung der auf Grund der allgemeinen Grundbuchsordnung einzurichtenden öffentlichen

Bücher nothwendigen Gesetze.

(: 1. — §: 3. - g.
3. — A. f. 3.:)

3. Die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten, dann über das Verfahren bei denselben.

(: ad 1 — 3. innerhalb der Reichsgesetzgebung über das Gebührenwesen :)

1. — §: 3. h.
2. — §: 4. f.
3. — A. g.

g. Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz, jedoch mit der Beschränkung, daß die Entscheidung in eigentlichen Regierungsgeschäften sowie überhaupt die Vollstreckung nur von der Regierung bestellten Organen zustehe.

Es bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten, im Falle durch gedachte Organisirung den Bedürfnissen des Reiches nicht genügende Rechnung getragen würde, hiezu eigene

Organe aufzustellen.

C. Abänderungen der Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt und über die richterliche Gewalt.

1. — §: 4
3. — B. a

a. Für die Wahrnehmung der Interessen des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogtume Krakau wird durch ein besonderes, dem Lande Galizien angehöriges Mitglied des Ministeriums gesorgt.

1. — §: 5.
2. — §: 6.
3. — B. b.

b. Für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogtume Krakau besteht ein eigener Senat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien, dessen Verhältniß zu den übrigen Senaten durch ein Reichsgesetz bestimmt wird.

D. Eventuelle finanzielle Bestimmungen.

2. — §: 8.
3. — C. a. b.

a. Für die Kosten des Unter-

richtswesens, dann für die Kosten der politischen Verwaltung, werden dem Lande Galizien alljährlich Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt.

b. Die Höhe dieser Pauschalbeträge wird nach dem Maße jener Auslagen bestimmt, welche auf Grund des Staatsvoranschlages pro 1872. unter den Titeln: „Landes- und Bezirksschulräthe, Lehrerbildungs-Anstalten, Staatszuschuß zu Schulfonds, Studienfonds und technischen Hochschulen, dann unter den Titeln: politische Verwaltung und Neubauten der politischen Verwaltung für Galizien präliminirt worden sind.

c. Eine Revision dieser Pauschalbeträge findet alle drei Jahre statt, und können dieselben in dem nemlichen Verhältnisse erhöht oder ermäßigt werden, in welchem die

/: Seite 12 :/ ### 97 Bera-

thung es möglich sein werde, bestehende Gegensätze zu mildern und einen gemeinsamen Boden für fruchtbare und heilbringende Arbeit zu finden.

Die Befolgung solcher Grundsätze hat in einer dem landtäglichen Wirkungskreise angehörigen Angelegenheit in jüngster Zeit die Erreichung befriedigender Resultate angebahnt, deren Ausgestaltung und Verwirklichung auch in Zukunft den Gegenstand des unentwegten Strebens Meiner Regierung bilden wird.

Durch andauernde und pflichttreue Arbeit, wie Ich sie von Ihnen erwarte, gewinnen die bestehenden verfassungsmässigen Einrichtungen erst ihren vollen Werth; in dieser Weise kann /: die Einheit x x

fortsetzung auf Seite 13 :/

aus Galizien fließenden Staatseinnahmen sich erhöhet oder vermindert haben.

E. Eventuelle Bestimmung in Betreff der Durchführung und Abänderung.

a. Die aus dem Königreiche Galizien in das Abgeordnetenhaus entsendeten Mitglieder haben an jener Verhandlung nicht Theil zu nehmen welche sich auf Gegenstände beziehen, die rücksichtlich Galiziens aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden werden.

Zur Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses bei solchen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

b. Aenderungen der auf die obigen Punkte sich beziehenden Gesetze können nur mit Zustimmung des galizischen Landtages im Wege der

Reichsgesetzgebung erfolgen. Die bezüglichen Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes können nur mit der im zweiten Absatze des §: 15. des Gesetzes vom 21. Dezember 1867. №141 bezeichneten Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Was die weitere Führung der Ausgleichsaktion selbst anbelangt, so hätte das Ministerium die galizischen Delegirten sogleich zur Wahl von Vertrauensmännern aus ihrer Mitte aufzufordern, mit diesen auf obiger Grundlage eine Ausgleichsvorlage zu vereinbaren, und dieselbe ohne Rücksicht auf das Elaborat des Subkomites und den Bericht des Verfassungs-Ausschusses als Regierungs-Vorlage im Reichsrathe gegen dem einzubringen, und für dieselbe mit seiner vollen Autorität einzustehen, daß die Vorlage

der votirten Ausgleichsge-
setze zur Allerhöchsten
Sanktionirung erst erfolgen
würde, nachdem die Einfüh-
rung der unmittelbaren Wah-
len in den übrigen Königrei-
chen und Ländern unter Mit-
wirkung der galizischen Abge-
ordneten zu Stande gekom-
men sein werde.

Euerer kais: und kön: Apo-
stolischen Majestät

treugehorsamster Statthalter
von Galizien

Wien am 21. December 1872.

Golukowski

Wspomnienia moje o Hr. Agenorze Gołuchowskim sięgają wstecz do najmłodszych moich lat. Nazwisko jego obijało się o moje uszy w domu rodzicielskim, gdy jeszcze byłem dzieckiem. Około roku 1843-1845 ś.p. ojciec mój, będąc radcą gubernialnym, kolegował z Hr. Gołuchowskim, który wprawdzie znacznie młodszy od niego, jednak także już był radcą gubernialnym - podobno nadetatowym, co wówczas nazywano: überzählig und unbesoldet. - W jesieni 1845 ojciec mój mianowany został radcą przy ówczesnej Kancelaryi nadwornej (: Vereinigte böhmische galizische Hofkanzlei:), w skutek czego zamieszkaliśmy w Wiedniu, i tu pamiętam, że widziałem Hr. Gołuchowskiego gdy odwiedzał rodziców moich. - Było to w r. 1847. Hr. Gołuch. był wówczas narzeczonym i przyjechał był do Wiednia zdaje się dla sprawunków

z powodu nowego urządzenia swego domu. – Doskonale sobie przypominam, że był u rodziców na obiedzie i przy tej sposobności pokazywał naszyjnik dyamentowy, który miał ofiarować ~~swojej~~ narzeczonej. – Bardzo był wesół i ożywiony. –

W r. 1848 może w Maju, ówczesny gubernator Galicyi, Hr. Rudolf Stadion, prosił w nadzwyczaj ciekawym akcie o uwolnienie z tego stanowiska i proponował w swoje miejsce Hr. Gołuchowskiego, którego przedtem już przedstawił był do nominacyi wice prezydentem gubernialnym w miejsce Barona Filipa Kraussa, ~~który~~ mianowanego ministrem finansów. –

? Hr. Stadion został uwolniony z posady gubernatora – a Hr. Gołuchowski mianowany wiceprezydentem gubernialnym – i jako taki po wyjeździe Hr. Stadiona objął kierownictwo gubernium

i prowadził je aż do przybycia mojego ojca – Wacława Z. który 2° Sierpnia 1848 gubernatorem został mianowany. – W jesieni 1848 Hr. Rudolf Stadion został ministrem spraw wewnętrznych, koncesye – które mój ojciec był wyjednał i w życie zaczął był wprowadzać co do używania języka polskiego w szkołach i w uniwersytecie Lwowskim, zostały cofnięte (RGbl N. 2 z roku 1849), stanowisko jego stało się niemożliwem, mego ojca odwołano z początkiem Lutego 1849 – a Hr. Gołuchowskiego mianowano szefem kraju (Landes-Chef.). – Z końcem Lutego (24°) mój ojciec umarł – a matka z trzema synami zamieszkała stale we Lwowie. – Ja już byłem w gimnazyum i pamiętam, że widywałem Hr. Gołuchow., gdy moją matkę odwiedzał. –

Po maturze (1853) przeniosłem się na uniwersytet do Wiednia i tam po skończonym prawie wstąpiłem do Namiestnictwa niższo-austr. (1857)
W rok później, w jesieni 1858: po złożeniu praktycznego egzaminu administracyjnego, będąc we Lwowie, poszedłem do Hr. Gołuch. pochwalić się egzaminem; [redacted] zaproponował mi, bym się do Kraju przeniósł, a ponieważ byłem wówczas aktuaryuszem powiatowym (w Badenie pod Wiedniem) ofiarował mi takie same miejsce w Brzeżanach. Na moją odpowiedź, że zawsze o tem myślę, żeby do Kraju się przenieść i w Kraju służyć, ale że na razie tego nie mogę zrobić, bo chcę także zrobić egzamin sędziowski i w celu odbycia praktyki sądowej podałem już o sześciomiesięczny urlop – odrzekł dość sucho: „wann man will – kann man Allah – ale, skoro masz inne projekty – nie mówmy o tem." —
Praktykę sądową rozpocząłem rzeczywiście

w Wiedeńskim Sądzie krajowym z początkiem Stycznia 1859 - ale wkrótce musiałem ją dla choroby przerwać - dostawszy ciężkiego tyfusu, po którym wyjechałem dla rekonwalescencyi na wieś na dłuższy czas. Powróciwszy do Wiednia z końcem Lipca 859, by napowrót zgłosić się do praktyki sądowej, musiałem od tego zamiaru odstąpić - gdyż ówczesny minister Baron Bach, zaprzyjaźniony niegdyś (1845 - 1849) z moim ojcem i w skutek tego bardzo łaskawie interesujący się mną, powołał mnie do służby w ministerstwie spraw wewnętrznych w ostatnich dniach swojego urzędowania. Baron Bach ustąpił z początkiem Sierpnia 1859 a ministrem spraw wewnętrznych został Hr. Gołuchowski. W kilka dni po objęciu urzędowania zwiedzał bióra ministeryalne w

towarzystwie dyrektora kancelaryi, radcy ministeryalnego Sachsego i przy tej sposobności pierwszy raz widziałem go jako ministra. Gdy Sachse chciał mnie jemu przedstawić – powiedział mu: „Bemühen Sie sich nicht – den kennen ich länger als Sie" – i począł rozmawiać ze mną po polsku, – ku wielkiemu przerażeniu Sachsego, mego szefa biórowego, radcy sekcyjnego Eckstein, i kolegów biórowych. – Szczęśliwym wypadkiem krótko przed tem wykończyłem był jakąś robotę – która jako tak zwany A. u. Vortrag do Cesarza ~~[illegible]~~ musiała być aprobowaną przez ministra. Hr. Gołuch wspomniał, że miał tę robotę w ręku i łaskawie się o niej wyraził. W krótce potem z okazyi reorganizacyi biór ministeryalnych przeniesiony zostałem do bióra Radcy Łuckiego – który miał

referat spraw galicyjskich i spraw szlacheckich dla całego państwa — wielkim był znawcą i specyalistą w tym fachu. — Nie długo trwało moje zajęcie w tem biórze. — Zagadnięty raz przez szefa bióra prezydyalnego — Possingera, czy dużo w biórze do roboty — powiedziałem, jak prawdą było — że nie mamy nadmiaru pracy, bo bióro silnie obsadzone i nie wiele wypada spraw na jednego koncypienta. W kilka dni po tem zawołany zostałem do ministra, który mi powiedział: „Skarżyłeś się Possingerowi, że u Ludwiego nie masz nic do roboty — ~~[illegible]~~ przeznaczyłem Cię do Wehli'ego". Markotno mi się zrobiło, bo bióro radcy ~~[illegible]~~ ministeryalnego, Barona Wehli, było jedno z największych a zwłaszcza najtrudniejszych. Był to departament spraw indemnizacyjnych,

serwitutowych, sporów gruntowych pomiędzy dawnemi dominiami i włościanami i spraw tyczących się lennictw - które w ówczas nie były jeszcze zniesione. O tych sprawach z dotychczasowej praktyki najmniejszego nie miałem wyobrażenia i ogromnie wiele musiałem się uczyć i pracować, żeby sprostać zadaniu swemu. - W krótce po mojem wstąpieniu do tego bióra, Bon Wehli - zajęty wyłącznie pracami legislacyjnemi zdał Kierownictwo bióra - radcy ministeryalnemu - a później szefowi sekcyi - w końcu prezydentowi trybunału administracyj: p. Stählinowi, jednemu z najznakomitszych znawców autr. ustawodawstwa administr. Ogromnie wiele u niego skorzystałem. - W jesieni r. 1860 oświadczył mi p. Possinger, że minister postanowił, przenieść mnie do Kraju, a na moją uwagę, że pragnąłbym dłużej pracować w ministerstwie, powiedział, że wobec postanowienia p. ministra - mowy o tem być nie może, że jednak powołany

Euere Excellenz! –

Ich habe unterm 26ten Juni l. J. mein Majestätsgesuch um Allergnädigste Entlassung aus dem Staatsdienste Euerer Excellenz mit der ergebenen Bitte vorgelegt, dasselbe zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen lassen, und meine Befreiung vom Amte geneigtest erwirken zu wollen.

Mein vorgerücktes Alter, meine angegriffene Gesundheit veranlaßten

LOTTERIE OSSOLIN



mich zu dieser Bitte, die
längerer und der reif-
lichsten Ueberlegung ent-
sprang, und † nicht die
Folge der Eingebung des
Augenblickes war. –
Seither sind vier Wochen
verstrichen, und ich
habe meinen Ent-
schluß nochmals auf
das gewissenhafteste
geprüft. – † Es vermag
aber denselben nichts
mehr wankend zu ma-
chen, – und so gerne ich
meine schwachen Kräf-
te bis an mein
Lebensende dem Allge-
höchsten Dienste geopfert
hätte,

† die mir gewiß schwer gefallen war

† Leider können mich die Schicksalsschläge dieser Zeit [illegible] Bezug auf meine Gesundheitszustände in diesem Entschlusse [illegible] für keinen Fall mehr

so peinlich es auch
für mich ist, muß
ich dennoch mein Ent-
lassungs Gesuch mit al-
ler Entschiedenheit er-
neuern, und Euere
Excellenz wiederholt
auf das dringendste
bitten, dessen Allergnä-
digste gewährende Resol-
virung ~~nunmehr, ohne~~
~~weiteren Aufschub~~ ge-
neigtest bald erwirken
zu wollen. –
Wenn ich dem Staa-
te irgend welche
Dienste geleistet
habe, so möge es
mir gestattet sein
jetzt darauf zu zäh-
len,

daß in deren Aller-
gnädigster Berücksichti-
gung, die erbetene
Allerhöchste Gnade mei-
ner sofortigen Amts-
enthebung mir nicht
länger versagt wer-
den wird. –

Nicht nur ~~der sehnlich-~~
~~ste Wunsch~~ ‡, von mei-
nen dienstlichen Ver-
pflichtungen ganz be-
freit zu sein, aber
auch öffentliche Rück-
sichten laßen mir
die endliche, definitive
Ordnung meiner Ent-
hebung als besonders
dringlich erscheinen.

Ich bedarf absoluter
Ruhe und muß den
Staatsgeschäften

‡ das tiefgefühlte Bedürfniß

unbedingt völlig ent-
sagen ‡ ~~Ich muß daher~~
~~unumwunden erklären,~~
~~daß ich, dermalen beur-~~
~~laubt, auf keinen Fall~~
mehr in der Lage bin,
die Amtsleitung selbst
auch auf kurze Zeit
wieder zu übernehmen.

‡ zumal ich fühle: daß ich darf

In einigen Wochen aber
dürfte sich der Landtag
versammeln, und schon
dieser Umstand er-
heischt die schleunigste
Entscheidung bezüglich ‡
der Wahl und der Er-
nennung meines
Nachfolgers, – der zumal
jede anderweitige Ver-
tretung der Regierung
im Landtage, wie dieß
Euerer Excellenz wohl
bekannt, bei den hier-
ländigen Verhältnissen
ohne

‡ meiner Ehre bang ‡

ernstliche Gefährdung
wichtiger Regierungs-
interessen durchaus
unzulässig ist. –
Ueberhaupt ist ein
weiteres Hinausschieben
der definitiven Ordnung
dieser Angelegenheit,
ein längeres Hinziehen
dieses unerquicklichen
Zustandes, der dadurch,
daß mein unabän-
derlicher Entschluß von
dem Statthalterposten
zurückzutreten all-
gemein bekannt ist,
besonders peinlich ge-
worden, – ganz
zwecklos, und den
Interessen der Regie-
rung in Bezug
auf die

Verwaltung dieser Pro-
vinz im hohen Grade
abträglich. –

Ich berufe mich noch-
mals auf die, in
meinem ergebenen
Schreiben vom 26 Juni
l. Js Zl 128 – dießfalls dar-
gelegten Erwägungen,
und ~~hoffe zuversicht-~~
lich, Euere Excellenz
~~werden~~ wollen in Würdigung
derselben, sowie der
vorstehenden Motive
nunmehr meine
~~Bitte~~ Beschwerde gütigst entschie-
den unterstützen
wollen. –

Genehmigen Euere
Excellenz den Ausdruck
meiner ausgezeich-
netsten Hochachtung.

Euerer Excellenz
ergebenster

Lament am Juli 883

An

Sr. Hochgeboren

Hr. Eduard Grafen Taaffe

Ritter des goldenen Vliesses

V.V. geheimen Rath und

Minister Präsidenten

etc. etc. etc.

Excellenz

in Wien

Alfred Graf Potocki

V.V. Statthalter von Galizien

erneuert seine

Bitte um Erwir-

kung der Aller-

gnädigsten Dien-

stes enthebung

Schloss Laucut am

Juli 1883 –

Euere Excellenz –

Ich habe unterm 26 Juni l. J. mein Majestäts Gesuch um Allg: Entlassung aus dem Staatsdienste Euerer Excellenz mit dem ergebenen Bitte unterbreitet, dasselbe zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen lassen und meine Dienstes-Enthebung geneigtest erwirken zu wollen.

Mein vorgerücktes Alter, meine angegriffene Gesundheit hatten mich zu diesem Schritte veranlaßt, der nicht die Folge der Eingebung des Augenblicks ist, sondern nach längerer und reiflichster Ueberlegung gethan wurde. Seither sind vier Wochen verstrichen, und ich habe meinen Entschluß nochmals der gewissenhaftesten Prüfung unterzogen. Es vermag denselben jedoch nichts mehr wankend zu machen, und so gerne ich auch bis an mein Lebensende meinen schwachen Kräfte dem Staatsdienste geopfert hätte, so peinlich es für mich ist, muß ich nichts destoweniger mein Entlassungs Gesuch erneuern und Euere Excellenz dringend bitten,

dessen

gewährende Erledigung nun-
mehr ohne weiteren Auf-
schub geneigtest erwirken
zu wollen.–

Wenn ich dem Staate ir-
gend welche Dienste geleistet
habe, so sei es mir gestattet,
jetzt darauf zu zählen, daß
mir in deren Allergnädig-
ster Berücksichtigung, die
von mir erbetene Aller-
höchste Gnade der sofortigen
Enthebung von meinem
Amte nicht verweigert wer-
den wird.–

Nicht nur der bereits lang-
gehegte Wunsch, sobald als mö-
glich von meinen Amtspflich-
ten befreit zu sein, aber
auch öffentliche Rücksichten
lassen mir die endliche
definitive Ordnung mei-
ner Amtsenthebung als
sehr dringlich erscheinen.

Ich bedarf absolut der
Ruhe und muß den Staats-
geschäften unbedingt ent-
sagen.– Ich muß unum-
wunden erklären, daß
ich dermalen beurlaubt,
auf keinen Fall mehr in
der Lage bin, die Amts-
leitung, wenn auch auf
kurze Zeit wieder zu über-
nehmen.–

Schon in einigen Wochen
versammelt

sich der Landtag, und schon dieser Umstand erheischt die schleunigste Entscheidung bezüglich der Ernennung meines Nachfolgers. – Jede anderweitige Vertretung der Regierung im Landtage ist bei den hierländigen Verhältnissen durchaus unzulässig, sollen nicht wichtige Regierungsinteressen ernstlich gefährdet werden. –

Unberhaupt ist ein längeres Hinausschieben der definitiven Ordnung dieser Angelegenheit, ein weiteres Hinziehen des jetzigen, unerquicklichen Zustandes, der dadurch, daß mein unabänderlicher Entschluß, von dem Statthalterposten jetzt zurückzutreten, allgemein bekannt ist, ein besonders peinlicher geworden ist, † den Interessen der Regierung in Bezug auf die Verwaltung dieser Provinz im hohen Grade abträglich. –

Ich berufe mich ~~daher~~ nochmals auf die, in meinem ergebenen Memorandum vom 26 Juni l. J. Zl 125 dieses Jahres dargelegten Erwägungen, und hoffe daß Euere Excellenz werden in Würdigung derselben, nunmehr meiner Bitte willfahren wollen. –

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung. –

Euerer Excellenz

ergebenster

Laicul am 26 Juli 1883.

An

Sr. Hochgeboren

Hr. Eduard Grafen Taaffe

Ritter des goldenen Vliesses

k.k. Geheimen Rath und

Ministerpräsidenten

etc. etc. etc.

Excellenz –

Alfred Graf Potocki

k.k. Statthalter von Galizien

erneuert seine

Bitte um Erwirkung

der Allergnädigsten

Dienstesenthebung.

Euere Excellenz! –

Ich habe unterm 26 Juni l. J. mein Majestäts Gesuch um Allergnädigste Enthebung von meinem Posten, als Statthalter von Galizien Euerer Excellenz mit der ergebenen Bitte vorgelegt, dasselbe zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen lassen, und meine Befreiung vom Amte geneigtest erwirken zu wollen. –

Mein vorgerücktes Alter, meine angegriffene Gesundheit veranlaßten mich zu diesem Schritte, der nicht die Folge der Eingebung des Augenblickes ist, sondern längerer und der reiflichsten Ueberlegung.

Seither

sind vier Wochen ver-
strichen, und ich habe
meinen Entschluß noch-
mals auf das gewissen-
haftste geprüft. – Es
vermag aber denselben
nichts mehr wankend zu
machen, und so gerne
ich meine schwachen Kräf-
te bis an mein Lebens-
ende dem Staatsdien-
ste geopfert hätte, so
peinlich es auch für mich
ist, muß ich nichts desto-
weniger mein Ent-
lassungsgesuch erneu-
ern, und Euere Excel-
lenz dringend bitten,
dessen gewährende
Allergnädigste Erledi-
gung nunmehr ohne
weiteren Aufschub ge-
fälligst erwirken zu
wollen. –

Wenn ich dem Staate
irgend welche Dienste
geleistet habe, so möge
es mir gestattet sein,
jetzt

darauf zu zählen, daß in
deren Allergnädigster
Berücksichtigung, die er-
betene, Allerhöchste Gna-
de der sofortigen Amts-
enthebung mir nicht
verweigert werden
wird. –

Nicht nur der sehnlich-
ste Wunsch von meinen
dienstlichen Pflichten so-
bald als möglich ganz
befreit zu sein, aber
auch öffentliche Rück-
sichten lassen mir
die endliche, definitive
Ordnung meiner Ent-
hebung als besonders
dringlich erscheinen. –

Ich bedarf absolut
der Ruhe, und muß den
Staats Geschäften unbe-
dingt entsagen. – Ich
erlaube mir daher
unumwunden zu er-
klären, daß ich, derma-
ben beurlaubt, auf kei-
nen Fall mehr in

der

Lage bin, die Amtsleitung selbst auch nur auf kurze Zeit wieder zu übernehmen.

In einigen Wochen dürfte sich der Landtag versammeln, und schon dieser Umstand erheischt die schleunigste Entscheidung bezüglich der Ernennung meines Nachfolgers. Jede anderweitige Vertretung der Regierung im Landtage ist, wie Eurer Excellenz wohl bekannt, bei den hierländigen Verhältnissen durchaus unzulässig, sollen nicht wichtige Regierungsinteressen ernstlich gefährdet werden.

Ueberhaupt ist ein längeres Hinausschieben der definitiven Erledigung dieser Angelegenheit, ein weiteres Hinziehen des jetzigen, unerquicklichen

Zustandes, der dadurch, daß mein ~~[illegible]~~ unabänderlicher Entschluß von dem Statthalterposten zurückzutreten allgemein bekannt ist, ein geradezu peinlicher geworden ist, ganz zwecklos, und den Interessen der Regierung in Bezug auf die Verwaltung dieser Provinz im hohen Grade abträglich. –

Ich berufe mich nochmals auf die, in meinem ergebenen Memorandum vom 26 Juni l. J. Zl 125 diesfalls dargelegten Erwägungen, und hoffe, daß Euere Excellenz in Würdigung derselben, nunmehr meiner Bitte werden willfahren wollen. –

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung

Euerer Excellenz

ergebenster

Laucut am 26 Juli 883.

Euere Excellenz!-

Ich habe unterm 26 Juni l.J. mein Majestäts Gesuch um Allergnädigste Enthebung von meinem Posten als Statthalter von Galizien Euerer Excellenz mit der ergebenen Bitte vorgelegt, dasselbe zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen lassen, und meine Befreiung vom Amte geneigtest erwirken zu wollen. Mein vorgerücktes Alter, meine angegriffene Gesundheit veranlassten mich zu dieser Bitte, die nicht die Folge der Eingebung des Augenblickes ist.- Seither sind vier Wochen verstrichen, und ich habe meinen Entschluß nochmals auf das gewissenhafteste geprüft.- Es vermag aber denselben nichts mehr wankend zu machen, und so gerne ich meine schwachen Kräfte bis an mein Lebensende dem Staatsdienst geopfert hätte, so peinlich es auch für mich ist, muß ich nichts destoweniger mein Entlassungs Gesuch erneuern, und Euere Excellenz wiederholt auf das Dringendste

Längerer und der reiflichsten Ueberlegung entsprungen und

bitten, dessen gewährende Aller-
höchste Resolvirung nunmehr
ohne weiteren Aufschub, gemeinig-
lich erwirken zu wollen. –
Wenn ich dem Staate in
Grund welche Dienste geleistet ha-
be, so möge es mir gestattet
sein, jetzt darauf zu zählen,
daß in deren Allergnädig-
ster Berücksichtigung, die er-
betene Allerhöchste Gnade der
sofortigen Amtsentheburg mir
nicht ~~verweigert~~ weiter sagt werden wird.
Nicht nur der sehnlichste
Wunsch von meinen dienst-
lichen Pflichten ~~jetzt~~ ganz
befreit zu sein, aber auch
öffentliche Rücksichten lassen
mir die endliche, definitive
Ordnung meiner Enthebung
als besonders dringlich er-
scheinen. –
Ich bedarf absoluter Ruhe,
und muß den Staats Ge-
schäften unbedingt ent-
hagen. – Ich muß daher un-
umwunden erklären, daß
ich, dermalen beurlaubt,
auf keinen Fall mehr in
der Lage bin, die Amts-
leitung, selbst auch auf
nur kurze Zeit wieder zu
übernehmen. –
In einigen Wochen aber dürfte
sich der Landtag versam-
meln, und schon dieser Um-
stand erheischt die schleunigste

Entscheidung bezüglich der Ernennung meines Nachfolgers, zumal jede anderweitige Vertretung der Regierung im Landtage, wie dieß Euerer Excellenz wohl bekannt, bei den hierländigen Verhältnissen, ohne ernstliche Gefährdung wichtiger Regierungsinteressen, durchaus unzulässig ist. – Ueberhaupt ist ein längeres Hinausschieben der definitiven Ordnung dieser Angelegenheit, ein weiteres Hinziehen des jetzigen, unerquicklichen Zustandes, der dadurch, daß mein unabänderlicher Entschluß von dem Statthaltergeschäfte zurückzutreten allgemein bekannt ist, ein geradezu peinlicher geworden ist, ganz zwecklos, und den Interessen der Regierung in Bezug auf die Verwaltung dieser Provinz im hohen Grade abträglich. –

Ich beruhe mich nochmals auf die, in meinem ergebenen Memorandum vom 26 Juni l. J. Z. 125 dießfalls dargelegten Erwägungen, und hoffe zuversichtlich, daß Euere Excellenz in Würdigung derselben, sowie der vorstehenden Darstellung nunmehr meine Bitte werden gütigst entschieden unterstützen wollen. –

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung. –

Euerer Excellenz

ergebenster

Lancet am Juli 1883.

Euere Excellenz

Ich habe unterm 26 Juni l. J. mein Majestäts Gesuch um Allg. Entlassung aus dem Staatsdienste Euerer Excellenz mit der ergebenen Bitte unterbreitet, dasselbe zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen lassen, und meine Enthebung von dem Posten als Statthalter von Galizien geneigtest erwirken zu wollen. –

Mein vorgerücktes Alter, meine angegriffene Gesundheit hatten mich zu diesem Schritte veranlaßt, der nicht die Folge der Eingebung eines Augenblickes ist, sondern nach längerer und reichlichster Ueberlegung gethan wurde. – Seither sind nahezu vier Wochen verstrichen, während welcher ich meinen Entschluß nochmals der

gewissenhaftesten Prü-
fung unterzogen habe.
Derselbe steht jedoch unab-
änderlich fest, und so ge-
rne ich bis an mein Le-
bens Ende meine schwachen
Kräfte dem Staatsdienste
gewidmet hätte, so pein-
lich es auch für mich ist,
muß ich nichts destowe-
niger mein Entlassungs-
Gesuch erneuern und
Euere Excellenz dringend
bitten, dessen gewähren-
de Erledigung nunmehr
ohne weiteren Aufschub
geneigtest erwirken zu
wollen.–
Wenn ich im öffentlichen
Leben irgend welche
Verdienste erworben
habe, so sei es mir
gestattet, jetzt darauf
zu zählen, daß mir
in deren Berücksichti-
gung die, von mir Allerunterthänigst
erbetene Allhöchste Gen-
de † nicht verweigert
werden wird.–
Nicht nur der sehnlich-
ste Wunsch, sobald als
möglich

† der sofortigen
Erlösung von
meinem Amte

von meinen Amts Pflich-
ten befreit zu sein, aber
auch öffentliche Rücksichten
lassen mir die endliche,
definitive Ordnung der
Angelegenheit ~~meiner~~
~~Entlassung vom Amt~~
als sehr dringlich er-
scheinen. – Ich bedarf
absolut der Ruhe, und
muß den Staats Geschäften
unbedingt entsagen. –
Ich muß unumwunden
erklären, daß ich, derma-
len beurlaubt, die Amts-
leitung wenn auch auf kurze Zeit wieder zu über-
nehmen, auf keinen Fall ~~durchaus nicht~~
mehr in der Lage bin. –
~~Nun dürfte sich aber~~
zu einigen Wochen wird sich der
Landtag versammeln,
und schon dieser Umstand allein
zwingt zur sofortigen
Ernennung meines Nach-
folgers, ~~da ich~~ Jede an-
derweitige Vertretung der
Regierung im Landtage
~~als~~ ist durchaus unzulässig
~~machen muß~~ bezeichnen werden, sollen nicht
wichtige Regierungs Inte-
ressen ernstlich gefährdet
~~da~~ werden. – Ueberhaupt
~~muß ich~~ ist ein längeres
Hinausschieben

der endlichen Ordnung
dieser Angelegenheit,
in weiteres Hinziehen
des gegenwärtigen ~~[illegible]~~ unerquicklichen
~~[illegible]~~ Zustandes, der
~~[illegible]~~ dadurch,
daß mein feststehen-
der Entschluß von dem
Statthalterposten defi-
nitiv zurückzutreten
allgemein bekannt
ist, ein besonders peinlicher
geworden ist,
~~[illegible]~~ den Interessen
der Regierung in Be-
zug auf die Verwal-
tung dieses Kreises
im hohen Grade abträg-
lich ~~[illegible]~~. Ich
~~glaube~~ ~~mich~~ beruhe mich in dieser
Beziehung ~~mich~~ noch-
mals auf die ~~Eure~~
~~Excellenz~~ in meinem
ergebenen Memo-
randum vom 26 Juni
l. J. Zl 126 dargelegten
Erwägungen †, ~~berufen~~
~~zu sollen~~.

Genehmigen Euere
Excellenz den Aus-
druck meiner aus-
gezeichneten Hochachtung
L. 246

† und gebe mich den
Hoffnung hin, daß
E. E. das Gewicht
derselben werden
würdigen, und meine
Bitte ~~[illegible]~~ willfahren
wollen.

bl

mit dem hochgeehrten Schreiben vom 26. v. Mts haben Ew. die Güte gehabt, mich auf die Haltung des Lemberger Dziennik polski aufmerksam zu machen. – Ich bin Ew. unendlich dankbar für die mir hiedurch gebotene Gelegenheit, Verhältnisse zu besprechen, die ~~oft~~ – bona oder mala fide mag unerörtert bleiben, – ~~in Hinsicht aufgefaßt und dazu benützt~~ ausgenützt werden, um ~~Erscheinungen mir zum Vorwurfe zu machen, an denen ich nicht den geringsten Antheil habe, die hintanzuhalten durchaus nicht in meiner Macht ist.~~

Der Dziennik polski ist zwar nicht das offizielle Organ der unter dem Namen Klubb der Athenienser bekannten Landtagsfraction – aber er steht

+ mich (gewissermaßen) mit der politischen Tendenz des Dziennik polski(-)en Beziehung zu bringen. –

in nahen Beziehungen
zu den Mitgliedern dieses
Clubbs, welche ~~[illegible]~~ dem
Journale Informationen,
Artikel und Correspondenz
zukommen lassen. – Unter
den mit dem Dziennik
polski liirten Abgeordne-
ten, spielt eine gewisse
Rolle der Reichsraths Abge-
ordnete von Abrahamo-
wicz. – Der Umstand, daß
er die Schwester meiner
Frau zur Gattin hat,
erklärt wohl die Ver-
muthung eines intimeren
Verhältnisses zwischen
uns beiden, läßt ihn vielleicht
~~den Augen der Redaction~~
als einen von mir in-
formirten und inspirir-
ten Gewährsmann, ~~er-~~
~~scheinen~~ des Journal
selbst als meinem Ein-
flusse zugänglich er-
scheinen. – Dem ist aber
nicht so. – Der Dziennik

† Das Unternehmen
schriftlich nachst den
Acten Bezirksh.
Anlage - wird
es Ihr neue zu
Gebot verbleiben, mit
[illegible] Hochachtungsvoll
Ihr ergebenster Diener
Fürst Sapieha bitte
[illegible] Ihr selbst
[illegible] gegen
[illegible]
[illegible]
[illegible]

./.

Zuführen – die bezügliche Notiz wurde dem Dziennik polski vom Gfen Ladislaus Badeni nach seiner Rückkehr von einer Wiener Reise + die er zu dem Verwaltungsrath [illegible] mitgetheilt [illegible]

~~Ich will nicht~~ muß zugeben, daß die Aufnahme ~~[illegible]~~ manchen Artikel

Ich gelangte sehr bald zur Ueberzeugung, daß der Einfluß des Abrahamowicz auf die Redaction durchaus nicht hinreicht, um den Einfluß seiner Collegen und insbesondere Sapieha's zu paralisiren. ~~Infolge dessen habe ich~~ Meine persönlichen Beziehungen zu Abrahamowicz, ~~welche~~ sind aus Gründen, deren nähere Erörterung zu weit führen würde – ~~[illegible]~~ sowie wegen nicht übereinstimmender Ansichten in politischen Dingen durchaus nicht von der Intimität, welche ~~[illegible]~~ Familienverhältnisse rechtfertigen würden. Dies hindert aber nicht, daß eine solche Intimität vorausgesetzt, der Einfluß des Abrahamowicz auf den Dziennik polski überschätzt, und schließlich ~~aus~~ die Haltung des Blattes + ~~mir ein Vorwurf gemacht wird.~~

+ worauf ich bereits von befreundeter Seite aufmerksam gemacht wurde auf meine Inspiration (via Abrahamowicz) zurückgeführt wird.

Ich bin seither noch vorsichtiger geworden, und vermeide mit peinlicher Sorgfalt Alles, was auch directe oder indirecte Beziehungen meinerseits zu dem Dziennik polski schließen lassen könnte. – ~~Leider~~ Bei 4-7 wird, ~~[illegible]~~ allein dem wenn es gemachte Zusammenhang ist – das Blatt als meinem Einflusse ‡ nicht unzugänglich dargestellt werden ~~können~~ so lange es Verbindungen mit den Mitgliedern des Athenienser Clubbs unterhalten und Abrahamowicz Mitglied dieses Clubbs sein wird. ‡ Schließlich kann ich nicht unbemerkt lassen, wie schmerzlich mich der Umstand berührt, daß auch in maßgebenden ~~[illegible]~~ Kreisen die Meinung zu bestehen scheint – ich unterlasse es ~~meinen~~ den Einfluß ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ geltend zu machen

‡ Ich werde übrigens gewiß nichts unterlassen, um Ausschreitungen des Blattes in der von E. E. berührten Richtung zurückzuweisen und das Nichtbestehen irgend welcher Verbindungen meinerseits mit demselben auf das entschiedenste zu documentiren.

‡ aber infolge meiner ~~[illegible]~~ Beziehungen zu Abrahamowicz

+ über den ich verfügen kann, dort

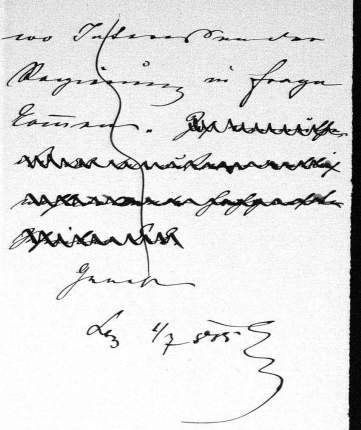

143

Ministerpräsident
Gf Taaffe
Wien
(zur h. eigenhändigen
Eröffnung:)

Ch

Mit Beziehung auf den
h. Erlaß vom 5ten (ein-
gelangt am 9ten) l. Mts
Zl 4602 beehre ich mich
Ch mitzutheilen,
daß ich der am 1ten l.
Mts stattgehabten Con-
ferenz der Abgeordne-
ten der Landgemeinden
über die mir zugekom-
mene Einladung that-
sächlich beigewohnt
habe. – Ich leistete
dieser Einladung um-
so williger Folge, als
die Conferenz eine
vertrauliche war und
die Besprechung des
Straßengesetzes einen
Hauptgegenstand der-
selben zu bilden hatte.

odp. i exped. 10/12. Destoppe

bei den argen Ueber-
treibungen und aben-
teuerlichen Gerüchten
in Bezug auf die anläß-
lich der Durchführung
des Straßengesetzes
~~zu Tage~~ vorgekom-
menen Fälle von Renten-
tages mir daran,
den richtigen Sachver-
halt den Landboten
darzustellen, eventu-
ell Enuntiationen
entgegenzutreten und
Beschlüsse hintanzu-
halten, welche der Pu-
blizität preisgegeben
nur eine neue Beunruhigung
~~bedenklichen~~ hervorrufen
~~Jährungsstoff bringen~~
Konnten.
Im Laufe der Confe-
renz stellte der Ab-
geordnete Bob-
czyński den Antrag,

der Landtag hätte die
Aufhebung aller
Arbeitsleistungen und
Naturalprästationen +
im Prinzipe zu be-
schließen und den
Landes Ausschuß auf-
zufordern, einen le-
diglich auf dem Grund-
satze reiner Geldlei-
stungen basirten
neuen Straßen Ge-
setz Entwurf in der
nächsten Landtags-
session einzubringen.
Hiebei entwarf er
in so grellen Farben
ein höchst übertrie-
benes Bild der gegen
die Durchführung
des Straßengesetzes
vorgekommenen
Renitenzfälle, daß

+ für Straßen-
bau Zwecke

ich
mich veranlaßt sah,
eine detaillirte Der-
stellung der That-
~~sächlichen~~ sachen vor-
zutragen. – Was das
Meritum der Sache
anbelangt, so habe ich
mich gegen die Reform-
bedürftigkeit des
Strafgesetzes durchaus nicht
ausgesprochen, ich
warnte nur vor über-
stürzten Beschlüssen –
insbesondere aber
~~vor der Sache~~ in Bezug
auf die Arbeitsleistun-
gen mit dem Hinwei-
se darauf, daß ~~dieselben~~
~~einmal unter dem~~
~~Landvolke bekannt~~,
nur zu Folge hätten,
daß diese Prästationen
noch vor dem even-
tuellen Zustande-
kommen des bezüglichen

Die Nachricht hievon leicht
in entstellter Weise
unter das Landvolk
getragen, neuen
Gährungsstoff
schaffen würde,
und

2)

Gesetzes auch in den bisher fünfhemen Gegenden verweigert würden, und durch Repressalien erzwungen werden müßten. In meinen Ausführungen habe ich mich lediglich in dem Ideenkreise bewegt, wie derselbe in ~~meinem~~ dem h. Erlasse vom ~~5t~~ 30 Juli 1887 Zl 2933 und in meinem Berichte vom 14t October l. J. 9788 zum Ausdrucke gelangt ist. In dem letzteren habe ich neben der Anerkennung der Reformbedürftigkeit des Strafengesetzes hervorgehoben, daß nach meiner Ansicht

Was angesichts der vielen über ausdrücklichen Wunsch der Militärverwaltung selbst auf Gemeindewegen vorzunehmenden Arbeiten und Herstellungen große Verlegenheiten bereiten könnte.

jede dahin gehende Initiative, beziehungsweise weitere Einfluß nahme Seitens der Regierung insolange inopportun wäre bis die allseitige Durchführung des, in Rede stehenden Gesetzes und seine längere Praxis greifbare Anhaltspunkte für eine legislative Abhilfe geliefert haben werden. –

+ C. C. bekannten

Die seitherigen + Vorgänge boten keinen Grund von dieser Ansicht abzugehen. – Daß meine Ausführungen in der gedachten Conferenz nicht in dem Sinne

verstanden wurden,
wie dieselben die dem
Eingangs bezogenen
h. Erlasse zu Grunde
liegende Notiz auf-
faßt, liefert den
besten Beweis, daß
in den Lemberger
Blättern in den
Berichten über die,
in Rede stehenden
Abgeordneten Con-
ferenz kein Wort
davon enthalten
ist, ich hätte in den bis-
herigen Vorgängen
bei der Durchführung
des Straßengesetzes
einen Anlaß nicht
erblickt, um die Re-
visionsbedürftigkeit
desselben Seitens
der Landesvertretung
auch nur in Erwägung
ziehen zu lassen. –
Im Gegentheile, ich unter-
stützte

den Antrag, den der
in der Conferenz eben-
falls erschienene
Landmarschall
Gf Tarnowski, noch
bevor ich das Wort
ergriff, gestellt
hatte und welcher
dahinging, ~~eine~~
vor der meritori-
schen Beschlußfassung
eine Commission
zu berufen, welche
~~das vorliegende~~ die Sachlagen
~~Materiale~~ eingehend zu
prüfen, und zu
erwägen hätte,
ob und welche
Gesetzes Ande-
rungen erwünscht
wären. Dieser
Commission wurde
der Bobczyński'sche
Antrag ebenso

Gegen
wie der Antrag
des Abgeordneten
Merunowicz (Secre-
tär des Lemberger
Bezirksrathes), es
möge vorläufig
von jeder Revision
des Strafgesetzes
abgesehen werden,
zur Berichterstattung
zugewiesen. –
Mittlerweile ist
von dem rutheischen Abgeord-
neten Siczyński
in dem Landtage
selbst ein Antrag
auf Revision des
Strafgesetzes
insbesondere des §§.
12, 13, 14. 16, 19, 26 und
27 des Gesetzes vom
7ten Juli 1885. einge-
bracht worden,
~~und~~ gelangte ge-
stern zur ersten

Lahnen, Jan Jan
Bayrischer Staatsbeamter
Bayrischer Staatsbeamter
Jahr Jahr
Jahr Jahr
Jahr Jahr

Carlsbad – Juli 1891 –

C.C.

Unterm 21 l. Mts Z. 2979/mj. haben C.C. die Güte gehabt, mir die Zuschrift des Hl. Reichskriegsministers vom 13 l. Mts Zl 3182 mitzutheilen, mittelst welcher derselbe besondere Vorkehrungen gegen die Ausspähung unserer Vertheidigungs- und Mobilisierungs Maßregeln in Galizien und der Bukowina in Vorschlag bringt.

Diese Vorschläge bestehen:

I in einer Reihe von Maßregeln behufs verschärfter Ueberwachung der Grenze gegen Rußland –

II in Maßregeln zum Zwecke einer strammeren Ausübung des Sicherheitsdienstes in den festungen Krakau und Przemyśl

III Hieran reihen sich Wünsche nicht in Form concreter Anträge, und zwar es möge erwogen werden, ob nicht in den genannten Kronländern gewisse Staatsgrundgesetze zu suspendieren oder für den Bereich derselben Ausnahmsgesetze zu schaffen wären, ferner möge erwogen werden, in welcher Weise das sicherheitsgefährliche

Proletariat in Krakau und Przemysl beseitigt werden könnte?

C. E. Schätzbarer Aufforderung nachzukommen mich beeilend, habe ich die Ehre, meine Meinung über das, vom Reichs Kriegs Minister vorgebrachte in Nachstehendem zusammen zu fassen, soweit mir dies beim gänzlichen Abgange einschlägiger Materialien überhaupt möglich ist.

ad I Was zunächst die angestrebte, verschärfte Controle des Grenzverkehres anbelangt, so muß ich leider bestätigen, daß die Vorkehrungen, wie sie jetzt in Anwendung sind, absolut nicht ausreichen, um einen uncontrolierten, verbrecherischen Verkehr nach ein- und auswärts wirksam zu verhindern. — Längs der ganzen galizisch-russischen- und Bukowina-rumänischen Grenze wurde der Schmuggelhandel seit jeher in schwunghafter Weise betrieben. — Sobald die Differenz in den Preisverhältnissen eines Handelsartikels dies- und jenseits der Grenze eine derartige ist, daß für den Schmuggler eine entsprechende Prämie entfällt, kömmt

auch sofort der Schmuggel in Flor.
Hüben und drüben längs der Grenze
sind in den Grenzortschaften Professions-
schmuggler, welche alle sicheren Schleich-
wege genau kennen, mit dem Dienst-
gange bei der Finanzwache vertraut,
stets unterrichtet sind, in welcher
Zeit und in welcher Richtung an
der Grenze von den Zollwächtern
patrouilliert wird, und gestützt
auf ihre allergenaueste Local-
und Personalkenntniß ihr ver-
brecherisches Handwerk mit eben-
soviel Verwegenheit als List
und Verschmitztheit betreiben.
Daß diese Leute für eine oft
sehr mäßige Entlohnung gerne
die Hand dazu bieten, auch menschli-
che Waare herein- oder hinaus-
zu schmuggeln – beweisen die
russischen Deserteure, welche
ab und zu die Grenze heimlich
überschreiten, beweist der Um-
stand, daß es verhältnißmäßig
eben so leicht ist auf Schleichwegen
über die Grenze hinaus zu gelangen.
Marek der bekannte Dieb der
Peremyśl'er Festungspläne.

wurde bei Sieniawa von einem Bau-
ernweibe über die Grenze geführt, we-
nige Stunden bevor die Grenzämter
und Gendarmerie Posten im Grenzlager
von seiner Flucht avisiert waren.
So wie die Dinge heute liegen, unterliegt
es auch keiner besonderen Schwierigkeit, in
uncontrolirter Weise, über die Grenze
aus Rußland nach Galizien zu ge-
langen. Die, vom Kriegsminister
dagegen proponirten, in fünf Punkten
zusammengefaßten Maßregeln, sind
im Hinblick auf den Zweck, der erreicht
werden soll, gar nicht zu weit gehend,
ja sie garantieren meiner Ansicht
nach noch durchaus nicht die volle
Erreichung dieses Zweckes. Das un-
controlirte Ueberschreiten der Grenze
durch Individuen, welche daran
ein Interesse haben, wird noch
nicht mit absoluter Sicherheit aus-
geschlossen. Zur Begründung
dieser meiner Ansicht möchte ich denn
doch an die Jahre 1863 – 1864, die
Zeit des Aufstandes im Königreiche
Polen zu erinnern mir erlauben.
Um zu verhindern, daß nicht
Freiwillige mit der Absicht, am
Aufstande Theil zu nehmen, (man
bezeichnete sie mit der technischen
Benennung „Zuzügler") aus oder

oder über Galizien nach Polen austreten,
daß nicht Waffen und Munition hi-
nüber geschmuggelt werden, daß ander-
seits Aufständische aus Polen nicht
nach Galizien herüberkommen – wurden
sämmtliche heute vom Kriegs Minister
proponierten Maßregeln – doch in einem
weit größeren Umfange in Anwendung
gebracht; die Grenze wurde von der Gen-
darmerie und der Finanzwache auf das
schärfste überwacht, längs der Grenze
waren Truppen dislociert, Infanterie
und Cavallerie Patrouillen durchstreiften
den Grenzkayon bei Tag und Nacht,
schließlich wurden an gewissen Punkten
durch einige Zeit sogar ständige
Bauernwachen etabliert, der Grenz
Kayon wurde in Districte eingetheilt,
und wurden für dieselben eigene
Sicherheits Commissäre bestellt, hiezu
die fähigsten und verläßlichsten, poli-
tischen Beamten designiert, und
den vertrauenswürdigsten Kreis-
hauptleuten wie Vuccassovich –
Wolforth – Neeuwer – u. unter-
stellt; – in allen wichtigeren Ein-
bruchstationen nach Galizien
war der fremden Verkehr der
Strengsten, polizeilichen Ueber-
wachung unterworfen. Dies
geschah auch in entfernteren
Stationen

159

Wien den 19 August 892
I Schillerplatz 4.

Hochgeborener Graf,

Ich beabsichtige, während des demnächst bevorstehenden Aufenthaltes Sr. E. u. E. apost. Majestät in Galizien, in Lemberg einzutreffen, um mich an dem, von der Landes Vertretung veranstalteten, huldigenden Empfange zu betheiligen, wozu ich vom galizischen Land Marschall in meiner Eigenschaft eines Mitgliedes des Landtages eingeladen bin. – Ich nehme mir die Freiheit

Euere Excellenz nach, mit dem
Herrn Ministerpräsidenten
gepflogener Rücksprache ergo-
berst zu bitten, dies Seiner
Majestät zur Allerhöchsten
und Allergnädigsten Kennt-
nißnahme gütigst melden zu
wollen.

Euere Excellenz –

Die, im Polenclub vereinigten galizischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben gegenüber der Regierungs-Vorlage über die Nachrechtsreform eine ablehnende, oppositionelle Haltung eingenommen, nachdem meine Bemühungen, den Club der Vorlage günstiger zu stimmen, erfolglos geblieben waren. – Diese, zwischen mir und dem Polenclub anläßlich einer Hauptaction der Regierung einge-

tretene

Differenz hat meine Beziehungen zum Club in der ungünstigsten Weise alterirt. Zu dem kömmt noch, daß in den Reihen des Großgrundbesitzes, also in den Reihen meiner Wählerschaft, die Opposition gegen die Wahlrechts-Reform Vorlage eine derart ausgesprochene ist, daß ich nicht daran denken kann, in dieser Gruppe ein Reichsraths Mandat wieder zu erlangen, und mich einem sicheren Mißerfolge aussetzen würde, wollte ich mich trotzdem in den Wahlkampf einlassen. – Sollte

Die Situation wird durch die soeben erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses, welche in Galizien als eine Calamität angesehen wird, nicht unerheblich verschärft. –

ich aber dennoch, etwa
in einem anderen
Wahlkörper ein Reichs-
Raths Mandat erlan-
gen, so wäre dadurch
allein, daß ich von
meinen bisherigen
Wählern desavouirt
worden bin, meine
Autorität gegenü-
ber dem Club in
bedenklicher Weise
~~alterirt~~ compromittirt.

Unter diesen Um-
ständen kann ich
dem Club gegenü-
ber auf keinen Fall
mehr jene Stellung
wieder erlangen,
die mich allein in
die Lage versetzt,
der kais: Regierung
~~[illegible]~~ Dienste
zu leisten, und für
die Intentionen der-
selben

mit Erfolg einzu-
treten und zu wir-
ken. – Ich erachte es
demnach für eine
selbstverständliche Pflicht,
in Erkenntniß dieser
Sachlage, der kais: Re-
gierung die Möglichkeit
zu bieten, durch einen
Personen Wechsel auf
meinem Posten, den
üblen Consequenzen
vorzubeugen, die
mein erschüttertes
Verhältniß zum Polen-
Clubb zur Folge haben
muß und bitte
Euere Excellenz
bei Seiner Majestät
~~die~~ meine Allergnädigste
Enthebung von dem
Posten eines k.k. Mi-
nisters gütigst er-
wirken zu wollen.

Genehmigen

Ew

Wenn ich in Folge meiner
Interpellation über
worden ist, und Anderen,
gen der Verfassung auf
gesetzlichem Wege ein-
wirken will, das Recht der
Petition verfassungsmäßig ge-
stattet, nicht abhält oder
gehindert sind, — so
kann es auch nicht mit
Befriedigung [illegible] constatiren,
hier, wo [illegible]
im
Verfassungsleben des
hiesigen Landtages [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

In Folge h. Auftrages beehre ich mich das im Anschlusse mitfolgende im Punkte III rectificirte Protokoll über Vereinbarungen mit den böhmischen Parteien mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, dasselbe gefälligst S. Excellenz dem ~~Herrn~~ Minister Ritter von Zaleski vorlegen und das unrichtige Exemplar an das Ministerraths-Präsidium leiten zu wollen.

verfügt

J. Morawek
Adjunkt.

Zaleski

169

Katholisch. – Oesterreich. Galizien. – Altpolnischer Ritterstand, Uradel. – Altpolnisches Wappen „Dołęga". + Ueber die ordnungsmäßig nachgewiesene Adelslegitimation Attest des Lemberger Grodgerichtes vom J. 1782 ~~und Certificat des landständischen Ausschusses von Galizien vom J. 1846.~~

+ Wenzel, Michael Ritter von Dołęga Zaleski geb. Olesko 18 September 1799 + Wien 24 Februar 1849 Gutsbesitzer von Skwarzawa nowa und Lipniki, landständischer Deputirter und Mitglied des landständischen Ausschusses aus dem Ritterstande, (1845) k.k. Hofrath der vereinigten Hofkanzlei (1848) k.k. Landeshauptmann des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina – vermählt Lemberg 4 October 1835 mit Antonia von Bołoz-Antoniewicz geb. Stanislau ... 1812 + Lemberg 10 October 1862

Söhne:

1. Philipp Christoph geb. Lemberg 25 September 1836 k. u. k. wirkl. Geheimer Rath k.k. ~~gewesener~~ Statthalter von Galizien (1883–1888) k.k. Minister (1888–1893) Ritter des Ordens der eisernen Krone Ister Klasse, Ritter des k. Leopold Ordens – Commandeur des päpstlichen Gregor Ordens Großkreuz des russischen St. Annen Ordens – Besitzer der Civildienst Jubiläums Medaille Chrenbge der Städte Kolomea – Brody – Drohobycz ??

vermählt Sosnow 3 October 1861
mit Alexandrine Ignatia von
Sachodolska geb. 12 December 1842
Herrin auf Krzypce und Józe-
fówek (Bezirk Brzeżany). —

Kinder

1. + Marie geb. Lemberg 25 Juli 1862
~~Herrin auf Strzałkowce~~
+ Zakopane 9 Jänner 1893
Herrin auf Strzałkowce
verm. Lemberg 24 Februar
1884 mit Thadäus Ritter
von Czarkowski-Golejewski,
Fideicommißherrn auf
Wysuczka, Wołkowce, Pi-
szczatyńce, Wierzchniakowce
(Bezirk Borszczów)
Strzałkowce ordynackie,
Allodialbesitzer von
(Bezirk Horodenka)
Harasymow und Derenek.

2. Therese geb. Lemberg
20 März 1864 Herrin
auf Laszki murowane
und Sodki vermählt
Wien October 1889
mit Johann Cantius
Ritter von Jordan
Stojowski auf Za-
kliczyn O. u. G. Ritt-
meister u. d. Reserve
des Uhlanenregiments
No. 1.

Zaleski

171

Katholisch-Oesterreich-Galizien, Altpolnischer Ritterstand, Uradel. – (Pater Niesiecki's klassisches Wappenbuch „Herbarz Polski" erwähnt in der Leipziger Ausgabe ex 1845 im X Band p. 39 den Adalbert Zaleski, friedens Richter und Vice Starosten von Łęczyca, genannt in den constitutionen des J. 1590 fol. 603 und dessen vier Söhne Nicolaus, Kennigian, (ausstellen von Łęczyca 1623) Stanislaus und Alexander 1631 des Letzteren Sohn Wenzel Deputirten des Kronlandtages 1646 sowie dessen (mit Alexander ausstellen von Nakło)

Familien Wappen „Dołęga" im blauen Felde ein weißes, mit dem Buge in Gestalt eines Thores nach oben gerichtetes Hufeisen, darauf ein goldenes Kreuz; innerhalb des Hufeisens ein mit der Spitze nach unten gerichteter weißer Pfeil; ober der Hybluckrone ein von einem ~~Adlerflügel~~ Pfeil durchschossener Adlerflügel. (Niesiecki's Werk „Korona polska" Lemberger Ausgabe ex 1726–1743 Band II 48–50.)

Ueber die ordnungsmäßig nachgewiesene Filiation – Adelslegitimation und Berechtigung zur Führung des Wappens Dołęga Attest des Lemberger Grodgerichtes vom J. 1782 für Filipp Ritter von Dołęga Zaleski (: eingetragen in der galizischen landständischen Adelsmatrik im Band XV pag 11.)

Copia

Die dringendsten nationalen Bedürfnisse der galizischen Ruthenen.

1. Es mögen ruthenische Beamten und Lehrer wider ihren Willen nicht in die rein polnischen Landestheile (nach Westgalizien:) versetzt werden, und die bisher versetzten nach Ostgalizien zurückkehren dürfen.

2. Es mögen ~~ist~~ in Ostgalizien nur solche Beamten und Richter angestellt werden, welche sich mit einer genauen Kenntniß der ruthenischen Sprache in Wort und Schrift ausweisen.

3. Es mögen alle k.k. Civilbehörden, Aemter und Gerichte in Ostgalizien gegenüber den ruthenischen Parteien, auch aus eigener Initiative, nur der ruthenischen Sprache und der ruthenischen Schriftzeichen sich bedienen.

4. Es mögen auf allen amtlichen Gebäuden Ostgaliziens sämmtliche Inschriften außen und innen auch in ruthenischer Sprache angebracht sein.

(: Die Punkte 2-4 sind zum großen Teile bereits normirt durch allerhöchste Entschließungen und ministerielle Verordnungen, sowie Entscheidungen des Reichsgerichtes die aber nicht gehörig beobachtet wurden. :)

5. Es möge an der Lemberger Universität eine Lehr-

kanzel (: mit ruthenischer Vortragssprache :) für die Geschichte des ruthenischen Volkes errichtet und (: eventuell mittels Stipendien und ~~St~~ Unterstützungen :) die Besetzung der mit Allerh. Dekret vom 23ten Dezember 1862 in Aussicht gestellten vier ruthenischen Lehrkanzeln an der juridischen Fakultät ermöglicht werden.

6. Es möge bei der ruthenischen Abtheilung des Gymnasiums in Przemyśl eine Vorbereitungsklasse und außerdem noch ein ruthenisches Gymnasium in Ostgalizien, nach Möglichkeit in Buczacz oder Czortków, errichtet werden.

7. Es möge wenigstens Eine neue Lehrerbildungsanstalt mit ruthenischem Charakter errichtet, und die bisherigen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen in Lemberg, Stanislau, Tarnopol und Przemyśl vollständig utraquisirt und mit 4-clasigen ruthen. Uibungsschulen versehen werden.

8. Es möge im k.k. Unterrichtsministerium ein Ruthene auf einem entsprechenden Posten für die Bedürfnisse des ruthen. Schulwesens angestellt werden.

9. Es möge zum Baue eines Gebäudes für den literarischen und Volksaufklärungsverein „Proświta" in Lemberg das Erträgniß einer zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Staatslotterie bewilligt werden. –

Abschrift

einer Note des Herrn Ersten Obersthofmeisters Seiner Majestät des Kaisers an Seine Durchlaucht den Herrn Minister-Präsidenten Fürsten Carl Wilhelm Auersperg ddto 8. Jänner 1868 № 178

Seine k. k. Apostolische Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den zu Ministern ernannten Personen für die Dauer ihrer wirklichen Amtswirksamkeit das Prädikat „Excellenz" beigelegt werde und daß dieselben am k. k. Hofe mit den wirklichen geheimen Räthen zu rangiren haben.

Ich habe die Ehre, Euer Durchlaucht von dieser Allerhöchsten Entschließung zur gefälligen Kenntnißnahme und Verständigung der Uebrigen Herren die Mittheilung mit dem Beifügen zu machen, daß die gedachten Herren Minister beider Reichshälften, in so lange sie nicht zu wirklichen geheimen Räthen ernannt worden, nur als die jüngsten geheimen Räthe, unter sich aber in derjenigen Reihenfolge zu rangiren haben, in der sie zu Ministern ernannt wurden.

Wien, den 8. Jänner 1868.

Der k. k. Erste Obersthofmeister

Hohenlohe m/p

1) Die gebotene und der naturgemäßen Entwickelung angepaßte Förderung der Production und des Verkehrs:

Bau von Straßen und Eisenbahnen,
Regulirung von Wasserstraßen,
Zoll- u. Handelsverträge —— u.s.f.

2) Nothwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Mittelstände auf allen wirthschaftlichen Gebieten:

Ausbildung der Gewerbeordnung,
Maschinelle Einrichtungen für Kleingewerbtreibende,
Genossenschaftswesen,
Fortbildung des Höferechtes,
Rentengüter —— u.s.f.

./.

./.

3) Förderung des Ausgleiches sozialer Gegensätze und Hebung der schwächeren Gesellschaftsklassen:

Gesetzgebung über Arbeiter-Ausschüsse,

Organisation der Arbeiter-Einigungsämter,

Arbeiter-Versicherung,

Arbeiter-Schutz-Gesetze —— u.s.f.

4) Nothwendigkeit, solchen Ausschreitungen des Eigennutzes, welche einem gesunden wirthschaftlichen Fortschritte schädlich sind, mit Ernst u. Strenge entgegenzutreten:

Gesetz über Ratenhandel,

Güterschlächterei,

Ausbildung der Wuchergesetzgebung, wie gegenwärtig in Deutschland,

Festsetzung von Normativbestimmungen über Versicherungswesen

—— u.s.f.

Regulamin czynności

dla powiatowych Komisyj szacunkowych

do przeprowadzenia ustawy z dnia 24go Maja 1869 względem uregulowania podatku gruntowego.

W celu aby tok czynności powiatowych komisyj szacunkowych był uporządkowanym i jednolitym, ustanawiają się następujące normy:

§. 1.

Bieg czynności w ogóle.
a) prowadzenie protokółu czynności.

Prowadzonym być ma protokół czynności wszystkich do powiatowej komisyji szacunkowej nadesłanych i od tej wychodzących pism, korespondencyj i rozporządzeń, z którego można powziąść łatwo wiadomość o treści wszystkich dat ważniejszych.

§. 2.

b) Katorzenie registratury.

Przy powiatowej komisyi szacunkowej, pozostające akta, mapy i rozmaite inne pomocnicze pisma, jak niemniej wszystkie protokóły z posiedzeń sesyjnych i ich załączniki, winne być w porządku przechowywane i w oddzielnym spisie uwidocznione.

§. 3.

c) Kierownictwo biegu czynności.
Przewodniczący.

Przewodniczącego komisyi jest obowiązkiem mieć pieczę i czuwać nad punktualnem prowadzeniem toku czynności według istniejących przepisów.

§. 4.

Przewodniczący w ogóle prowadzi tok czynności i kieruje rozprawami;

/.

zastępuje komisyją na zewnątrz; koresponduje imieniem komisyi i podpisuje wszystkie pisma do niej wychodzące.

§: 5.

Przewodniczący jest dalej uprawnionym:

a) oznaczać posiedzenia komisyi;

b) zawzywać członków komisyi na posiedzenia;

c) powołać zastępcę w razie gdyby członek komisyi trwale był przeszkodzonym;

d) ustanawiać porządek dzienny rozpraw;

e) przewodniczyć na posiedzeniach, kierować obradami i przedsiębrać głosowanie;

f) wykonania powziętych uchwał dopilnować;

g) przydzielać referentom czynności;

h) wysełać na powiat referentów w celu załatwienia przepisanej ustawą, lub wskutek uchwały komisyi poruczonej im czynności, oraz porę kiedy i czas do którego komisyja ma być ukończoną, - oznaczyć;

i) członkom komisyi, referentom i geometrze potrzebne do objazdów legitymacyje wystawiać;

k) wszystko to przygotować i zarządzić co jest potrzebnem do szybkiego, ciągłego i jednolitego postępu czynności i posiedzeń komisyi;

/.

1) wykazy kosztów podróży i dyjet-przedłożone przez członków komisyi – którzy nie jako urzędnicy państwa działają – dalej rachunki podróży urzędników-sprawdzić, – w tych wykazach stósowne uwagi poczynić, lubo też sumarycznie stwierdzić i o zalikwidowanie takowych się postarać w drodze komisyi krajowej (podkomisyi krajowej). Niemniej zarządzi przewodniczący likwidacyją wszystkich kosztów i wydatków złożonych komisyi powiatowej. –

Dla pokrycia wydatków nieciepiących zwłoki, ułoży przewodniczący przed upływem każdego miesiąca bilans ewentualnych wydatków i przedłoży takowy komisyi krajowej (podkomisyi krajowej) do tymczasowego zezwolenia, poczem mu odpowiedni kredyt w najbliższej kasie podatkowej udzielonym zostanie.

Takie względnie tych w ten sposób wydanych kwot, musi potem nastąpić stanowcza likwidacyja i ostateczna asygnata wypłaty przez komisyją krajową (podkomisyją krajową);

m) przewodniczącemu przysługuje sprawowanie władzy dyscyplinarnej, według istniejących przepisów w I-ej instancyi

/.

nad wszystkiemi przy Komisyi zostającymi urzędnikami i służ. gami.

§. 6.

Oprócz tego przewodniczący jest obowiązany czuwać nad tem, aby przy wszystkich sprawach powiatowej Komisyi szacunkowej szybko, bezwłocznie i zgodnie z ustawą postępowano. - Jest przeto obowiązanym mieć we wszystkiem ewidencyją, dostrzeżone usterki i niedokładności usuwać, ewentualnie zapobiedz temu w drodze przewodniczącego Komisyi krajowej (podkomisyi krajowej). -

Jest rzeczą przewodniczącego spieszących albo niezdolnych urzędników przez rząd ustanowionych do gorliwej czynności i właściwego traktowania przedmiotu nakłaniać, a jeżeliby się tego okazała potrzeba, zarządzić ich odwołanie i zastąpienie przez prawowitych i użyteczniejszych.

Nareszcie winien przewodniczący przedłożyć przed upływem

/.

każdego miesiąca przewodniczące-
mu komisyi (podkomisyi) krá-
jowej ogólne sprawozdanie o
postępie czynności i wszyst-
kich spraw ważniejszych, dołą-
czając do tegoż sprawozdania
poszczegółowy przegląd prác.

§. 7.

Zastępca przewodniczącego. W razie przeszkodzenia przewod-
niczącego wstępuje tegoż zastęp-
ca we wszystkie jego prawa i
obowiązki. —

§. 8.

Członkowie komisyi. Członkowie komisyi są upraw-
nieni:

a) wglądać we wszystkie akta
sprawy i korespondencyję komi-
syi;

b) na posiedzeniach komisyjnych
wnioski zgodne ze swem przeko-
naniem stawiać;

c) żądać wpisania do protokółu
posiedzeń, zdań niezgodnych
z powziętą uchwałą; ^

^ większości

§. 9.

Członkowie komisyi są obowią-
zani:

a) znajdować się na oznaczonych
posiedzeniach tub o chwilowej
przeszkodzie przewodniczącemu
bezzwłocznie donieść;

b) o dłużej trwającej przeszkodzie przewodniczącego wcześnie uwiadomić ażeby mu dać sposobność powołać zastępców;

c) uchwałami komisyi poruczone im czynności przyjąć i takowe według ich najlepszej wiedzy wykonać, ewentualnie objechać powiat stósownie do potrzeby, jeżeli objazd ten komisyja za konieczny uzna i im takowy przedsiewziąść poleci;

d) z odbytych podróży każdą razą zdać komisyi pisemnie lub ustnie sprawozdanie i przedłożyć dijarjusz podróży w którym należy wykazać użyty czas i objechane stacyje przy załączeniu rachunku celem zalikwidowania i zaasygnowania diet i poniesionych kosztów podróży;

e) nie brać udziału w naradach i głosowaniu nad takiemi sprawami, przy których są z powodu pokrewieństwa, powinowactwa, lub innych stosunków interesowani. – w ogóle są członkowie komisyi obowiązani, jeżeli się dotyczy szacunku i klasowania takich gruntów, które są ich własnością lub przez nich są administro-

/.

wane lub wreszcie jeżeli one są własnością osób, z którymi członkowie komisyi w słosunkach wyżej określonych pozostają; – tę okoliczność podać komisyi do wiadomości; przy szacunku zaś swych własnych gruntów nie mogą pod żadnym warunkiem współdziałać.

§: 10.

Zastępcy

Miejsce trwale przeszkodzonych członków komisyi zajmują ze wszelkiemi prawami i obowiązkami powołani zastępcy. –

§: 11.

Rzeczoznawcy

Powołani przez komisyją rzeczoznawcy w sprawach lasowych, obowiązani są zadanie od komisyi im porucone według swojej najlepszej wiedzy i przekonania spełniać.

§: 12.

Referenci

Do komisyi przydzieleni referenci winni przewodniczących komisyi we wszystkich czynnościach wspierać, plany operacyjne w każdym dziale czynności szacunkowych wypracować i tabele komisyi przedłożyć.

Referenci podlegają bezpośrednio przewodniczącemu i winni słuchać jego poleceń i zarządzeń. –

/.

§: 13.

Geometrzy Tak samo podlegają przewodniczącemu, geometrzy, przydzieleni do komisyi, i winni mu plany swoje operacyjne przedkładać.

§: 14.

Personal pomocniczy i służba Inni pomocnicy i służba komisyi mają bezwarunkowo stosować się zleceń i rozporządzeń przewodniczącego.

§: 15.

Komisyja Powiatowa komisyja szacunkowa, powinna wypełniać poruczone sobie ustawą zadanie, podług przepisów i w duchu ustawy; w tym więc celu ma się na posiedzenia zgromadzać, albo jako taka, powiat objeżdżać.-

§: 16.

Posiedzenia komisyjne Posiedzenia komisyi oznacza i zwołuje przewodniczący według własnego zdania i w porozumieniu z referentem ile kroć się okaże potrzebnem, czyto ze względu na sprawę oszacowania, czy na przyszłe czynności.

Przy tem także należy zwracać uwagę, na inne czynności członków komisyi, jak najmniej unikać, ale to być może, wszelkich zbędnych wydatków.-

§: 17.

Uchwały komisyi ważnemi są tylko wtedy, gdy oprócz przewodni-
czącego przynajmniej połowa człon-
ków na posiedzeniu jest obecnych.
Jeżeliby dla braku kompletu uchwa-
ły nie mogły być powzięte, należy
na następne posiedzenie wszyst-
kich członków z tą uwagą pisem-
nie zaprosić, że na tem posiedze-
niu zostaną mimo braku kom-
pletu prawomocne uchwały po-
wzięte.

§: 18.

Dowody doręczenia (recepisy) na
otrzymane przez członków komisyi
zaproszenia na posiedzenia, mają
się zawsze komisyi przedkładać,
i do protokołu dotyczącego posie-
dzenia załączyć.

§: 19.

Komisyja uchwala bezwzględną
większością głosów obecnych człon-
ków. Przy równo rozdzielonych
głosach, to zdanie staje się uchwa-
łą, za którem się przewodniczą-
cy oświadczy.
Jeżeli przy głosowaniu nad wyso-
kością jakiej cyfry absolutna
większość głosów osiągnąć się nie
da, należy głosy będące za naj-
wyższą cyfrą doliczać do głosów

/.

jakie są za cyfrą niższą najwięcej zbliżoną do tamtej; - dopóki żadna absolutna większość nie nastąpi.

§. 20.

Do uchwał komisyi należy:

a) ocenienie wszystkich dokumentów i pomocniczych czynników, które na opis powiatu, na wypis rodzkowanie i ustanowienie taryf klasyfikacyjnych, - na zarzuty przeciw takowym, - na klasowanie, wszacowywanie i rozstrzygnięcie przeciw temuż wniesionych reklamacyj i w ogóle ocenienie wszystkich czynności, które na wynik szacunku i klasowania istotnie i widocznie wpływają;

b) rozpoznanie i zatwierdzenie planów operacyjnych przedłożonych przez referentów;

c) rozpoznanie i rozstrzygnięcie, czy zachodzi konieczność podziału powiatu na oddzielne dystrykta klasyfikacyjne, a w razie potrzeby ornaczyć ilość tychże, jednak w granicach ustawą dozwolonych.

d) przy klasowaniu ustanowienie grupy do obrad deputowanych do komitetu szacunkowego;

e) ocenienie i rozstrzygnąć pytanie,

/.

czy z powodu zakwestionowanej bezstronności lub innych względów nie zachodzi potrzeba, niektórych członków zastąpić innymi i mianowanie zastępców uskutecznić.

§: 21.

Z każdego posiedzenia spisuje się protokół w którymby był uwidoczniony przebieg ważniejszych rozpraw, jako też rezultat głosowań; – uchwały zaś powinno się wpisywać dosłownie.

§: 22.

Zdania pojedyńczych członków – niezgodne z powziętemi uchwałami, należy na ich żądanie, w protokóle posiedzenia zanotować, ewentualnie pisemnie wniesione vota separata członków dirimujących do protokółu załączyć.

§: 23.

Protokół posiedzenia podpisuje przewodniczący i prowadzący pióro, takowy winien być albo na tem samem lub najpóźniej na następnem posiedzeniu przeczytany i sprawdzony.

§: 24.

Podróże Komisyi.

Ile razy Komisyja jako taka w razach ustawą przewidzianych, powiat objeżdża, zachowywać ma

./.

podczas wszystkich w czasie dro-
gi odbywanych czynności- te
same postanowienia /t. przepisy/
co i przy zwykłych w siedzibie
komisyi odbywanych posie-
dzeniach komisyjnych /§.16-23/;
koszta takich podróży mają być
po każdorazowym powrocie je-
dnym paszportem zarachо-
wane, likwidowane i do wypła-
ty przekazane.

§. 25.

Komisyje wolne są od opłat i stępli.

Wszelkie akta, rozprawy i pis-
ma komisyj powiatowych szа-
cunkowych są wolne od opłat
i stępli.

§. 26.

Forma korespondencyj.

Powiatowe komisyje szacun-
kowe korespondują z władza-
mi, urzędami, i innemi ko-
misyjami szacunkowemi, w
formie zwykłych pism, a
przedkładają swoje podania
komisyi (podkomisyi) krajo-
wej w formie sprawozdań.-

Regulamin czynności

dla powiatowych komisyj szacunkowych

do przeprowadzenia ustawy z dnia 24. Maja 1869. względem uregulowania podatku gruntowego.

W celu aby tok czynności powiatowych komisyj szacunkowych był uporządkowanym i jednolitym, ustanawiają się następujące normy:

§ 1.

Bieg czynności w ogóle.

a) prowadzenie protokołu czynności.

Prowadzonym być ma protokół czynności wszystkich do powiatowej komisyj szacunkowej nadeszłych i od tej wychodzących pism korespondencyj i rozporządzeń z których można powziąść łatwo wiadomość o treści wszystkich dat wzmiankowanych.

§ 2.

b) Założenie registratury.

Przy powiatowej komisyj szacunkowej pozostające akta, mapy i rozmaite inne pomocnicze pisma, niemniej wszystkie protokóła posiedzeń sesyjnych i ich załącznikowe winne być w porządku przechowane i w oddzielnym spisie umieszczone.

§ 3.

c) Kierownictwo biegu czynności. Przewodniczący.

Przewodniczącego komisyj jest obowiązkiem mieć pieczę i czuwać nad punktualném prowadzeniem toku czynności wedle istniejących przepisów.

§ 4.

Przewodniczący w ogóle prowadzi tok czynności i kieruje rozprawami zabiera się komisyę na zewnątrz

korespondyje imieniem komisyi i podpisuje wszystkie pisma od niej wychodzące.

§ 5.

Przewodniczący jest dalej uprawnionym:

a) oznaczać posiedzenia komisyi,

b) zawezwywać członków komisyi na posiedzenia,

c) powołać zastępcę w razie dłuższej chorby członek komisyi trwale był przeszkodzonym,

d) ustanawiać porządek dzienny rozpraw,

e) przewodniczyć na posiedzeniach, kierować obradami i przedsiębrać głosowanie,

f) wykonania powziętych uchwał dopilnować,

g) przydzielać referentom czynności,

h) wysyłać na powiat referentów w celu załatwienia przepisanej ustawą, lub w skutek uchwały Komisyi porucznej im czynności, oraz porę kiedy i czas do którego komisya ma być ukończoną oznaczyć,

i) członkom komisyi, referentom i geometrze potrzebne do objazdów legitymacye wystawiać,

k) wszystko to przygotować i zarządzić co jest potrzebnym do szybkiego czynnego i jednolitego postępu czynności i posiedzeń komisyi,

l) wykazy kosztów podróży i dyjet przedłożone przez członków Komisyi, którzy niejako urzędnicy państwa działają - dalej rachunki podróży urzędników - sprawdzić - w tych wykazach stosowne uwagi poczynić lub też sumarycznie stwierdzić i o zalikwidowanie takowych się postarać w drodze Komisyi krajowej (podkomisyi krajowej) Niemniej zarządzi przewodniczący likwidacyą wszystkich kosztów i wydatków dotyczących komisyi powiatowej. - Dla pokrycia wydatków niecierpiących zwłoki, ułoży przewodniczący przed upływem każdego miesiąca bilans ewentualnych wydatków i przedłoży takowy komisyi krajowej (podkomisyi krajowej) do tymczasowego zezwolenia, po czém mu odpowiedni kredyt w najbliższej kasie podatkowej udzielonym zostanie. Także względnie tych w ten sposób wydanych kwot musi potém nastąpić stanowcza likwidacya i ostateczna asygnata wypłaty przez komisyę krajową (podkomisyę krajową);

m) przewodniczącemu przysługuje sprawowanie władzy dyscyplinarnej według istniejących przepisów w I szej instancyi ./.

nad wszystkimi przy Komisyi zostającymi urzędnikami i sługami.

§ 6.

Oprócz tego przewodniczący jest obowiązany czuwać nad tem, ażeby przy wszystkich sprawach powiatowej Komisyi szacunkowej szybko, bezzwłocznie i zgodnie z ustawą postępowano. Jest przeto obowiązanym mieć we wszystkiem ewidencyę, dostrzeżone usterki i niedokładności usuwać, ewentualnie zapobiedz złemu w drodze przewodniczącego Komisyi krajowej (podkomisyi krajowej).—

Jest rzeczą przewodniczącego opieszałych albo niezdolnych urzędników przez rząd ustanowionych do gorliwych czynności i właściwego traktowania przedmiotu nakłaniać, a jeżeliby się tego okazała potrzeba, zarządzić ich odwołanie i zastąpienie przez pracowitszych i użyteczniejszych.

Bezwzględnie winien przewodniczący przedłożyć przed upływem każdego miesiąca przewodniczącemu Komisyi (podkomisyi) krajowej ogólne sprawozdanie o postępie czynności we wszystkich sprawach ważniejszych, dołączając do tegoż sprawozdania proszczegółowy przegląd prac.

Zastępca przewodniczącego

§ 7.

W razie przeszkodzenia przewodniczącego wstępuje tegoż zastępca we wszystkie jego prawa i obowiązki.

Członkowie komisyi

§ 8.

Członkowie komisyi są uprawnieni:

a) wglądać we wszystkie akta, sprawy i korespondencye komisyi.

b) na posiedzeniach komisyjnych wnioski zgodne ze swém przekonaniem stawiać; -

c) żądać wpisania do protokółu posiedzeń, zdań niezgodnych z powziętą uchwałą;

§ 9.

Członkowie komisyi są obowiązani:

a) znajdować się na oznaczonych posiedzeniach lub o chwilowej przeszkodzie przewodniczącemu bezzwłocznie donieść.

b) o dłużej trwającej przeszkodzie przewodniczącego wcześnie uwiadomić, ażeby mu dać sposobność powołać zastępców;

c) uchwałami komisyi poruczone im czynności przyjąć i takowe według ich najlepszej wiedzy wykonać, ewentualnie objechać, powiat stósownie do potrzeby, jeżeli objazd ten komisya za konieczny uzna i im takowy przedsięwziąść poleci;

d) z odbytych podróży każdą razą zdać komisyi pisemnie lub ustnie

./.

sprawozdanie i przedłożyć dyspozycyi podróży, w którym należy wykazać użyty czas i objechane stacye przy załączeniu rachunku celem zaliczkowidowania i zaasygnowania dyjet i poniesionych kosztów podróży.

c) niebrać udziału w naradach i głosowaniu nad takiemi sprawami, przy których są z powodu pokrewieństwa, powinowactwa, lub innych stosunków interesowani, - w ogóle są członkowie komisyi obowiązani, jeżeli się dotyczy szacunku i klasowania takich gruntów, które są ich własnością lub przez nich są administrowane lub wreszcie jeżeli one są własnością osób, z którymi członkowie Komisyi w stosunkach wyżej określonych pozostają, tę okoliczność podać komisyi do wiadomości, przy szacunku zaś swych własnych gruntów niemogą pod żadnym warunkiem współdziałać.

§ 10.

Zastępcy

Miejsce trwale przeszkodzonych członków komisyi zajmują ze wszelkiemi prawami i obowiązkami powołani zastępcy.

§ 11.

Rzeczoznawcy

Powołani przez komisyę rzeczoznawcy w sprawach klasowych, o-

/

7.

bowiązani są zadanie do Komisyi
im poruczone, według swojej najlepszej wiedzy i przekonania spełnić.

§ 12.

Referenci

Do Komisyi przydzieleni referenci winni przewodniczących Komisyi we wszystkich czynnościach wspierać, plany operacyjne w każdym dziale czynności szacunkowych wypracować i takowe Komisyi przedłożyć. –

Referenci podlegają bezpośrednio przewodniczącemu i winni słuchać jego poleceń i rozporządzeń.

§ 13.

Geometrzy

Także samo podlegają przewodniczącemu geometrzy przydzieleni do Komisyi i winni mu plany swoje operacyjne przedkładać.

§ 14.

Personal pomocniczy i służba

Imi pomocnicy i służba Komisyi mają bezwarunkowo słuchać zleceń i rozporządzeń przewodniczącego. –

§ 15.

Komisyja

Powiatowa komisyja szacunkowa powinna wyjątkowo poruczone sobie ustawą zadanie podług przepisów i w duchu ustawy, w tym więc celu ma się na posiedzenia zgromadzać, albo jako taka, powiat objeżdżać. –

§ 16.

Posiedzenia komisyjne

Posiedzenia Komisyi oznacza i

zwołuje przewodniczący według własnego zdania i w porozumieniu z referentem, ile kroć się okaże potrzebném, czy to ze względu na sprawę oszacowania, czy na przyspieszenie czynności.

Przy tém także należy zwracać uwagę i na inne czynności członków Komisyi, jak niemniej unikać, o ile to być może u szczególnych zbędnych wyjątków.

§. 17.

Uchwały Komisyi ważnemi są tylko wtedy gdy oprócz przewodniczącego przynajmniej połowa członków na posiedzeniu jest obecnych. Jeżeliby dla braku kompletu uchwały niemogły być powzięte, należy na następne posiedzenie wszystkich członków z tą uwagą pisemnie zaprosić, że na tém posiedzeniu zostaną mimo braku kompletu prawomocne uchwały powzięte.

§. 18.

Dowody doręczenia (recepisy) na otrzymanie przez członków komisyi zaproszenia na posiedzenia mają się znajdować w komisyi przedkładać i do protokołu dotyczącego posiedzenia załączyć. –

§. 19.

Komisya uchwala bezwzględną

większością głosów obecnych członków. Przy równo rozdzielonych głosach, to zdanie staje się uchwałą, za którém się przewodniczący oświadczy.

Jeźli przy głosowaniu nad wysokością jakiej cyfry absolutna większość głosów osiągnąć się nie daje, należy głosy będące za najwyższą cyfrą doliczać do głosów jakie są za cyfrą niższą najwięcej zbliżoną do tamtej - dopokąd absolutna większość nie nastąpi.

§. 20.

Do uchwał Komisyi należy:

a) ocenienie wszystkich dokumentów i pomocniczych czynników, które na opis powiatu, na wypośrodkowanie i ustanowienie taryf klasyfikacyjnych na zarzuty przeciw takowym - na klasowanie /: wszacowywanie :/ i rozstrzygnięcie przeciw temuż wniesionych reklamacyj i w ogóle ocenienie wszystkich czynności, które na wynik szacunku i klasowania istotnie i widocznie wpływają;

b) rozpoznanie i zatwierdzenie planów operacyjnych przedłożonych przez referentów;

./.

c) rozpoznanie i rozstrzygnięcie, czy zachodzi konieczność podziału powiatu na oddzielne dystrykta klasyfikacyjne, a w razie potrzeby oznaczyć ilość tychże, jednak w granicach ustawą dozwolonych.-

d) przy klasowaniu ustanowić grupy i obrać deputowanych do komitetu szacunkowego;

e) ocenić i rozstrzygnąć pytanie, czy z powodu zakwestyonowanej bezstronności lub innych względów niezachodzi potrzeba, niektórych członków zastąpić innymi i mianowanie zastępców uskutecznić.-

§ 21.

Z każdego posiedzenia spisuje się protokół, w którym by był uwidoczniony przebieg ważniejszych rozpraw, jako też rezultat głosowań; - uchwały zaś powinno się wpisywać dosłownie.

§ 22.

Zdania pojedyńczych członków niezgodne z powziętemi uchwałami, należy na ich żądanie w protokole posiedzenia zanotować, ewentualnie pisemnie wniesione vota separata członków [illegible]rimujących do protokołu załączyć

Protokół posiedzenia podpisuje przewodniczący i prowadzący protokuł, który takowy winien być albo na tem samem lub najpóźniej na następnem posiedzeniu przeczytany i sprawdzony. § 24.

Podróże komisyi

Ile razy komisya jako taka w wypadkach ustawą przewidzianych powinna objeżdżać zachowywać ma podczas wszystkich w czasie drogi odbywanych czynności to same postanowienia /przepisy/ co i przy zwykłych w siedzibie Komisyi odbywanych posiedzeniach komisyjnych /§ 16 23/. Koszta takich podróży mają być za każdorazowym powrocie jednym partykularzem zarachowane, likwidowane i do wypłaty przekazane.

§ 25.

Komisye wolne są od opłat i stempli.

Wszelkie akta rozprawy i pisma Komisyi powiat. szacunkowych są wolne od opłat i stempli. —

§ 26.

Forma korespondencyi.

Powiat. komisye szacunkowe korespondują z władzami, urzędami i innemi komisyami szacunkowemi w formie zwykłych pism a przekładają swoje podania Komisyi środkowej Komisyi krajowej w formie sprawozdań.

ad 396/M. P. ex 1870.

Ministerrathsbeschlüsse

über die Regelung der Kompetenz zur Stellung von Auszeichnungs-Anträgen

a. vom 24. Jänner 1868, wornach die Antragstellung auf Allerhöchste Auszeichnungen für Verdienste, welche speziell die cisleithanischen Länder und nur diese betreffen, zur Kompetenz dieses Landesministeriums gehören;

b. vom 17. Februar 1869, wo die zwischen dem Reichsministerium und den beiderseitigen Landesministerien getroffene Vereinbarung gutgeheißen wurde, daß, wenn es sich um Belohnung von für Ungarn erworbene Verdienste an einer in diesen Ländern domizilirenden Person, oder um die Auszeichnung von Verdiensten um das Ressort des Reichskanzlers handelt, das ungarische Ministerium, und beziehungsweise der Reichskanzler sich an das hiesige Ministerraths-Präsidium mit der Anfrage zu wenden hat, ob Seitens des dießseitigen Ministerrathes ein Anstand gegen den beabsichtigten Auszeichnungsantrag bestehe oder nicht, welches diese negative Censur abgibt, ohne sich auf den positiven Theil einzulassen, ob der Betreffende der Auszeichnung würdig sei, und daß

/.

ebenso vice versa vorzugehen ist.

c. vom 22. September 1869, womach mit Rücksicht darauf, daß seit jener der Grundsatz festgehalten und gehandhabt worden ist, daß zu a. h. Anträgen auf Auszeichnungen für Civilpersonen nur der Ressortminister berufen ist, dem Reichs-Kriegsminister für den Fall, als es für eine Civilperson, die sich auf militärischem Gebiete Verdienste erworben, A.h. Orts eine Auszeichnung zu erwirken wünscht, anheimgestellt bleibt, im Wege des Ministerrathes-Präsidiums den betreffenden Ressortminister auf die Verdienste dieser Persönlichkeit aufmerksam zu machen, dann es (in den mit A.h. Handschreiben vom 16. December 1867 bestimmten Fällen nach eingeholter Zustimmung des Ministerrathes) zustehe, den a. h. Vortrag an Seine Majestät den Kaiser zu erstatten.

Wien, am 9. März 1870

Hasner m/p

Odpis.

№ 27025
5864

Auf Grund des § 12. des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854 /: R. G. B. № 238:/ und der §§. 4 und 27 respektive 6 und 26 der Konzessionsurkunden vom 1. Jänner 1864 /: R. G. B. № 6:/ und 15. Mai 1867 /: R. G. Bl. № 85:/ ordne ich hiemit die Sequestration der österr. Linie Lemberg-Czernowitz-Suczawa der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung an, bestelle demgemäß den k. k. Regierungsrath Karl Barychar zum Sequester und in dessen Verhinderung den k. k. Inspektor Perl zum Sequester-Stellvertreter für diese beiden Bahnen.

Derselbe hat am 8. Oktober l. J. sein Amt anzutreten und ist von diesem Tage an die Generalversammlung, der Verwaltungsrath und der General Direktor der ihnen durch die Gesellschaftsstatuten vom 13. Oktober 1868 übertragenen Funktionen in soweit sie sich auf die Verwaltung der Bahnlinie Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa beziehen, enthob[illegible] Sämmtliche Beamte und Bedienstete der seq[illegible]strirten Bahnen treten vom

./.

Tage des Amtsantrittes des Sequesters unter dessen Amtsgewalt.

Dieses Erkenntniß wird in Wien, Lemberg und Czernowitz durch die offiziellen Zeitungen in London durch die „Times" und „Daily news" veröffentlicht, und auch in Rumänien entsprechend kundgemacht werden.

Begründung:

Nach § 12. des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, (: R. G. B. № 238:) kann die Sequestration einer konzessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung angeordnet werden, wenn die Eisenbahnunternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnung der vorgesetzten Behörde nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Konzessionsurkunde oder der Eisenbahn-Betriebsordnung zuwider handeln sollte.

Bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft treten alle drei Fälle ein, und zwar:

I Seit dem Bestande der Lemberg Czernowitz und Czernowitz-[illegible]a Bahn, wurde von

./.

den zur Überwachung berufenen Organen wiederholt wahrgenommen, daß der Bauzustand und der Betrieb dieser Bahn den Anforderungen der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes durchaus nicht entspricht. Das Handelsministerium sah sich hiedurch im J. 1870 veranlaßt eine technisch administrative Untersuchung dieser Bahnen anzuordnen.

In Folge der vom 23. Februar bis 15. März 870 durchgeführten Untersuchung wurde dem Verwaltungsrathe mit dem Handelsministerialerlasse vom 8. Mai 1870 Z. 8.022-1639 unter Androhung der durch die Eisenbahn-Betriebsordnung und das Concessionsgesetz gebotenen gesetzlichen Mittel aufgetragen, die zahlreichen zum großen Theile sehr erheblichen Mängel und Übelstände im Baue und Betriebe, so wie in der Administration der Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa Bahn auf das Schleunigste zu beheben.

Zugleich wurde die Vorlage der Instruktion für die Verrechnung der Betriebseinnahmen

./.

und Aufgaben zwischen den österreichischen und den rumänischen Bahnlinien gefordert, und die Nichtbefolgung der Handelsministerialerlässe vom 11. November 1869 Z. 21583 vom 12. Dezember 1869 Z. 18262 und vom 26. Dezember 1869 Z. 22.760 gerügt, in welchen Herstellungen zur Beseitigung von Wassergefahren und anderes mehr angeordnet und in deren letzteren auf den § 12. des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. August 1854 hingewiesen worden war.

Die mit dem Erlasse vom 8. Mai 1870 Z. $\frac{8022}{1639}$ ertheilten Aufträge wurden unterm 25. Juni 1870 Z. $\frac{11949}{2502}$ erneuert.

Wie wenig jedoch denselben entsprochen worden ist, zeigt der Umstand, daß in rascher Folge, nämlich unterm 28 November 1870 Z. 23367 und unterm 5. Dezember 1870 Z. 18712 aus Anlaß vorgekommener Verkehrsunterbrechungen, und der hierüber gepflogenen ämtlichen Erhebungen neuerliche Weisungen rücksichtlich der Herbeiführung eines guten Bauzustandes der Bahn an die Gesellschaft hinausgegeben werden müßten. –

./.

Auch diesen Weisungen wurde wie der Erfolg zeigte, nicht entsprochen. Es wurde vielmehr mit der Eingabe vom 30. November 1870. Z. 11374 gegen der Ersteren dieser Erlässe in einer so unzulässigen Weise remonstrirt, daß eine Zurechtweisung von Seite des Handelsministeriums unterm 9. Dezember 1870 Z. 875/H. M. nöthig wurde.

Eine weitere Außerachtlassung der behördlichen Anordnungen ergab sich anläßlich der vom Handelsministerium Behufs Abstellung der Mängel in der Administration insbesondere bezüglich der Abgrenzung der Befugnisse der General Direktion in Wien und der Betriebsleitung in Lemberg getroffenen Verfügungen.

Kraft Erlasses vom 8. Mai 1870. Z. 8022-1639 wurden nämlich auf Grund neuerlicher eingehender diesbezüglicher Erhebungen unterm 24. Dezember 1870 Z. $\frac{24100}{5224}$ die in jener Beziehung einzuschlagenden Wege angedeutet und die Vorlage der Grundzüge für die neue Dienstesorganisation so wie der betreffenden Instruktionen noch vor deren Aktivirung verlangt.–

./.

Mit der gesellschaftlichen Eingabe vom 5. Februar 1871 Z. 11940, welche die Andeutungen des Handelsministeriums besprach, wurden wohl Grundzüge für eine Reorganisirung der Verwaltung, keineswegs aber die zu deren Beurtheilung nothwendigen Instruktionen vorgelegt, diese Letzteren auch in der nächstfolgenden Zeit nicht nachgetragen. Die betreffende Verwaltungsreform wurde eigenmächtig durchgeführt ohne jedoch von den erhofften Vortheilen begleitet zu sein.–

Als nun der Handelsministerial Erlaß vom 4. September 1872 Z. 23832–5224 die Abfassung einer neuen zweckentsprechenden Geschäftseintheilung (: im Einvernehmen mit der Betriebsabtheilung der kk. General Inspektion der österr: Eisenbahnen :) und deren Vorlage binnen 14 Tagen zur Genehmigung verlangte, hat der Verwaltungsrath laut Eingabe vom 25. September 1872 Z. 9083 dieser Weisung nicht entsprochen, und deren Einfluß Ausführung an unzulässige Bedingungen geknüpft.

./.

Die in demselben Erlasse im Interesse des garantirenden Staatsschatzes angeordnete Restringirung speziell bezeichneter Ausgabsposten der Betriebs-Rechnung hat der Verwaltungsrath abgelehnt.

Die in Gemäßheit des Erlasses vom 8. Mai 1870. Z. 8022-1639 vorgelegten Instruktionen für die Verrechnung der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben mit Beziehung auf die Kontirung nach den einzelnen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn geben dem Handelsministerium Anlaß unterm 29. Dezember 1870 Zahl 10493-2189 mehrere auf eine möglichst scharfe Trennung der österr. von der rumänischen Linie abzielende Modifikationen zu verlangen.

Den dießfalls gestellten Anforderungen wurde aber laut Eingabe des Verwaltungsrathes vom 14. März 1871 Z. 12482 keineswegs in der verlangten Weise Rechnung getragen.

Ein flagrantes Beispiel von Renitenz gegen die Anordnungen des Handelsministeriums bildet die ungeachtet der bestimmtesten Wei-

./.

sung des Ministeriums an den Verwaltungsrath erfolgte Weigerung des General Direktors, die Einsichtnahme und Ausfolgung mehrerer Behelfe, welche zur Durchführung der mit Handelsministerial Erlaß vom 20. September 1872. Z. $\frac{17677}{1825}$ angeordneten Collaudirung der Bahnlinie Lemberg-Czernowitz-Suczawa erforderlich sind, worunter namentlich der Bauvertrage, Baubedingnisse, Lieferungsverträge und Grundeinlösungs Akten, an die Organe der Regierung zu bewerkstelligen.

II Durch die auf der Lemberg-Czernowitz-Suczawa Bahn schon in der ersten Zeit des Betriebes nothwendig gewordenen zahlreichen Rekonstruktions arbeiten aller Art und durch die bei verschiedenen Anlässen seitens der Regierungs-Organe erfolgten Untersuchungen des Bauzustandes, so wie durch die häufigen Verkehrsunterbrechungen ist konstatirt, daß den in den §§ 2 und 4 respektive 3 und 6 der Concessionsurkunden vom 11. Jänner [illegible] und 15. Mai 1867

/.

enthaltenen wesentlichen Bestimmungen dieser Concession nicht entsprochen, und dem Baue der Bahn und der Erhaltung derselben im betriebsfähigen Zustande nicht die pflichtschuldige Obsorge zugewendet worden ist, was übrigens auch schon aus den obigen den Bau bemängelnden Erlässen hervorgeht, von welchen einige wie z. B. jener vom 28. November 1870 Z. 23367 und jener vom 5. Dezember 1870 Z. 18712 auf die höchst nachlässige Bauführung ausdrücklich hinweisen.

Einen entsprechenden Belag für den damaligen ganz unbefriedigenden Bauzustand der Bahn bietet die Thatsache, daß der Eilzugsverkehr auf den Linien Lemberg Czernowitz-Jaczawa insbesondere wegen mangelhaften Zustandes des Oberbaues (: übergroße Anzahl verfaulter Schwellen :) und theilweise auch des Unterbaues mit 3. Oktober 1872 aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten eingestellt werden mußte.

III Aber auch wesentlichen Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 21. November 1851 (: R. G. B. Nr. 12[illegible] :) wurde mehrfach zuwider gehandelt, wie dieß die Handelsministerial Erlässe

./.

vom 8. Mai 1870 Z. $\frac{8022}{1639}$ 2. Juli Z. $\frac{12981}{2741}$, 26. November 1870 Z. $\frac{19078}{4047}$ und 4. September 1872 Z. $\frac{23832}{5224}$, dann der General Inspektions Erlaß vom 27. Mai 1872 Z. 4155 konstatiren.

So ist die Bahn wie schon oben des Näheren nachgewiesen wurde, nicht in guten fahrbaren Zustande erhalten (:§ 3:) und sind die Vorkehrungen zum Schutze derselben gegen Schneeverwehungen höchst mangelhaft (:§ 17:). – Die Fahrbetriebsmittel sind in einem nicht entsprechenden Zustande (:§ 3:) was auch der gegenwärtig 31·7% betragende, also sehr hohe Reparaturstand der Maschinen (:13 von 41 auf den österr. Linien:) so wie der Umstand beweist, daß die galizische Carl Ludwigsbahn im Monate Mai d. J. 135 im Monate Juni d. J. 133 im Monate Juli d. J. 152 und im Monate August d. J. 117 Wagen der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn wegen Heißlaufens von Verkehren ausschloß, so zwar, daß die Zahl der betriebsunfähigen Wagen 43% des Wagenparkes erreicht.

Auch die oben erwähnte Einstellung des Eilzugsverkehrs ist zum Theile durch die überaus mangelhaften Zustände des Zugförderungs- und Werkstättenwesens nothwendig geworden.

Eine Verletzung der Bestimmungen der Eisenb. Betriebsordnung involvirt ferner die Verwendung von nicht in der vorgeschriebenen Weise geprüften Maschinen (§ 21.) und die unvollständige Durchführung der Wagentarirung (§ 23.)

Auch entsprechen die Magazinslokalitäten theilweise selbst nicht dem gewöhnlichen Bedarfe (§ 3.) und ist für die gehörige Verwahrung der zur Beförderung übernommenen Güter keine ausreichende Vorsorge getroffen (§ 12). Es fehlt an den zu einem geordneten Betriebe nöthigen gehörig qualifizirten Bahnpersonale, und ist dasselbe auch wiederholt mit den Dienstinstruktionen und Vorschriften mangelhaft versehen gefunden worden (§ 5. 3 und 14.)

Die Vorschriften der §§ 4. und 5. in Betreff der Fahrordnungen, Tarife und Aufnahmsbedingungen wurden nicht genau beobachtet, und verstoßt die bereits oben erwähnte Nichtvorlage von Instruktionen vor ihrer Aktivirung ausdrücklich gegen § 62. der Eisenbahnbetriebs-Ordnung. Eine Verletzung des § 64. derselben involvirt die ungenaue und der wünschenswerthen Deutlichkeit entbehrende Rechnungsführung.

./.

Die Prüfung der Betriebsrechnungen für das Jahr 1871 hat nicht blos Abweichungen von den mit den Erlässen vom 29. August 1866 Z. 7052-585 und vom 28. Dezember 1866 Z. 19281-1657 genehmigten Kontirungsschema für den Betrieb der österr. Eisenbahnen sondern auch auffallende Mangel in der Kontirung ergeben.-

Die immer Wiederkehrende Wiedereinstellung der aus den Betriebsrechnungen gestrichenen Posten in die späteren Rechnungen, über diese noch unter ganz unrichtigen Bezeichnungen, ist ein weiterer Beweis sowohl einer inkorrekten Rechnungsführung (§ 64.) als der Nichtbeachtung bestimmter Anordnungen der vorgesetzten Behörden.-

Die vorstehende Begründung ist zugleich Beweisgrund, daß eine Besserung der Verhältnisse von der gegenwärtigen Bahn-Verwaltung nicht erwartet werden kann, zumal der Verwaltungsrath, dem diese Vorgänge wohl bekannt sein mußten, in seiner Eingabe vom 25. [illegible]ber 1872 Zl. 9083

/.

das bisherige Wirken der leitenden Organe ein rühmenswerthes und ersprießliches nannte.

Die Staatsverwaltung erfüllt sonach nur ihre gesetzliche Pflicht, indem sie von dem ihr gesetzlich zustehenden Mittel Gebrauch machend, die Sequestration der Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung verhängt.

Wien am 7. Oktober 1872

Der k. k. Handels Minister

Banhans m. p.

An

den Verwaltungsrath der kk.

priv. Lemberg Czernowitz-Jassy

Eisenbahn

V.

Die mit Allhöchstschließung vom 12 Juni 1873 allergnädigst genehmigten Bestimmungen über meinen Wirkungskreis in der Eigenschaft eines Ministers ohne Portefeuille, enthalten im 13ten Artikel den Vorbehalt, daß Aenderungen derselben nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen sowohl von den Herren Ressortministern als auch von mir im Ministerrathe jederzeit angeregt werden können. – Seit Aktivirung dieser Allerhöchsten Bestimmungen sind nunmehr nahezu anderthalb Jahre verstrichen, und ich bin bereits in der Lage, jene Momente darzulegen, welche meines unvorgreiflichen

Erachtens darthun, daß die Hand-
habung dieser Allhbestimmun-
gen der, denselben zu Grunde
liegenden Allhabsicht, mir in den
Galizien betreffenden Angele-
genheiten mit den in der Allhcrtn
vom 12 Juni v. J. enthaltenen Aus-
nahmen ~~eine gewisse~~ die Inge-
renz zu ~~gewähren~~ sichern, nicht voll-
kommen entspreche. — ~~Ich~~
~~erlaube mir hier vor Allem~~
~~des Umstandes zu erwähnen,~~
daß In der Gepflogenheit, wie
sie sich bezüglich der im Kurzen
Wege an mich zu erfolgenden
Mittheilung der Erledigungsent-
würfe der auf Galizien Be-
zug habenden Verfügungen
und Entscheidungen herausge-
bildet hat, scheint ~~besteht~~ nämlich ~~bei~~ bei den einzel-
nen Ressortministerien
keine Uebereinstimmung
~~bestehe~~ zu bestehen, ja es scheint sogar, daß selbst in ei-
nem und demselben Mini-
sterium in den einzelnen Departements nicht immer gleich-
artig vorgegangen werde.

Beiliegend beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren
im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
die Anlagen zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme
und weiteren Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 19. Juli 1880.

Der Geheime Regierungs-Rath
Schneider

An
Seine Hochwohlgeboren
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Richthofen
Hochwohlgeboren
Oppeln

Euer Hochwohlgeboren
beehre ich mich in Abschrift
die Verfügung vom 19. d. M.
betreffend die Anlegung der Kirchenbücher
für die Pfarrei St. Maria in
Kralau, Kreis Kosel,
ergebenst zu übersenden.

Oppeln, den 23. Juli 1880.

Der Regierungs-Präsident
Freiherr von Richthofen

An
Seine Hochwohlgeboren
den Königlichen Landrath
Herrn Freiherrn von Seherr-Thoss
Hochwohlgeboren
Kosel

~~aus der~~ Pauschaldotation von 500000 f, beziehungsweise die Vertheilung der auf Galizien als Tangente entfallenden Summe geschah, nachdem der Akt vorläufig mir mitgetheilt worden war – dagegen wurden einzelne Unterstützungsbeträge nachträglich nach zugestanden, – den vom Erzbischof Sembratowicz entfernten Consistorialreferenten Pawlikow, Krzyżanowski etc. der Fortbezug der Remunerationen, – dem Erzbischof von Chełm Kuziewski ein Ruhegehalt bewilligte, ohne Einholung meiner Meinung.

Der Erlaß vom 3. Juli 873 Zl 8077 betreffend die Unterbringung des akademischen Gymnasiums im ruthenischen Nationalhause in Lemberg wurde von mir unterm 7. Juli v. J. Zl 72 beanstandet; die definitive Erledigung dieser Angelegenheit ist aber nicht wieder zu meiner Kenntniß gebracht worden, wie überhaupt kein

2

auf den oder einen ähn-
lichen Gegenstand Bezug-
nehmender ~~Gegenstand~~
Akt mir seither zugekom-
men. ~~#~~ ist.

Art: 3 der Eingangs erwähn-
ten Bestimmungen über
~~die~~ meinen Wirkungskreis
spricht in Betreff der Personalien von
Ernennungen und Pensio-
nirungen; nun ist mir
von Seite des Präsidiums
des Ministeriums des
Innern wohl der An-
trag auf Ernennung
des Bezirkshauptmanns Ta-
stanovecki zum Polizei-
direktor in Lemberg an
die Stelle des pensionirten
Polizeidirektors Smid-
owicz nicht aber die Pensio-
nirung dieses Letzteren
vorläufig mitgetheilt wor-
den. ~~Während ferner~~ ~~[illegible]~~
[dem galizischen Landes Dtsch.]
die meritorischen Verfügun-
gen und definitiven Entschei-
dungen mit großer Regel-
mäßigkeit und augenscheinlich
in derselben

[Vom Ministerium
des Innern
~~gelangen~~ aus.

⊥ und dem Departement
für Straßen- und
Wasserbaubegelegen-
heiten

[Dann die Landtags-
Angelegenheiten

Vollständigkeit hierorts zur Einsicht aller Expeditionen ~~zu~~ ein, ~~[illegible]~~ ~~kömmt~~ aus den anderen Departements des Ministeriums des Innern kömmt gar nichts vor, obwohl ~~nicht~~ ~~alle~~ Galizien betreffende Gegenstände auch in einzelnen Fachdepartements behandelt werden, und ich nicht voraussetzen kann, daß dieselben ~~nicht~~ sämmtlich unter die Ausnahmen des Art. 4 litt. a und d fallen.

Besonders ~~[illegible]~~ auffallend ist es im Handels- und Finanz-Ministerium. ~~dort ist~~ die Ausnahme des Art. 4 - litt. b scheint hier offenbar zur Regel geworden zu sein ~~gemacht~~, denn in dem eben abgelaufenen Zeitraume von anderthalb Jahren sind mir neben den, auf Personalien Bezug nehmenden Angelegenheiten vom Finanz-Ministerium nur [illegible] und vom Handels-Ministerium nur 19 in dem zuliegenden Ausweise specifizirten Gegenstände mitgetheilt worden, ~~[illegible]~~

Es läßt sich nicht annehmen, daß in diesem Zeitraume in diesen beiden Ministerien nicht mehr, auf Galizien Bezug nehmende meritorische Verfügungen und definitive Entscheidungen, deren Mittheilung zur Einsicht ante expeditionem Art. 3 der Bestimmungen ü. d. Wbz als Regel in Aussicht ~~genommen hatte~~ nimmt, vorgekommen seien – der Ausnahme des Art: 4 litt b., ~~wird~~ welche als Ausnahmestricte zu interpretiren ist, wird offenbar eine ursprünglich nicht beabsichtigte Ausdehnung gegeben, und auf diese Art ~~und~~ jeder beliebige Gegenstand als unter den Begriff der „laufenden Administration" fallend angesehen und als von der Mittheilung zur Einsicht a. Exp. ausgenommen behandelt. –

Die Ausnahmen des Art 4
litt. b. ~~beziehen~~ können sich aber
doch nur auf Gegenstände
der direktivmäßigen Ge-
schäftsführung in den,
daselbst genannten Ver-
waltungszweigen, das
ist auf den internen Ge-
schäftsgang, den inneren
Dienst in diesen Zweigen
beziehen, und kann
nur in diesem Sinne
der Ausdruck „laufende
Administration" gebraucht
werden sein. – Wird
dieser letztere Ausdruck
in dieser Weise streite praecisirt,
so kann auch in den genann-
ten † Zweifel darüber obwalten,
was mir zur Einsicht acte
Expedz mitzutheilen sei,
ebenso wie dieß in den
anderen Ministerien
(Inneres, Ackerbau, Kul-
tus und Unterricht –)
~~in Bezug auf diese Aus-~~
~~nahmen des Art 4 litt~~
der Fall ist. –

† Ressortministerien
(Handel und Finanzen)
kein

3.

~~Von einer Erinnerung der Bestimmungen über der Mit~~

1 Ausnahmen im Art 4 litt b

Eine solche ~~[illegible]~~ genauere Präzisirung bezieht sich einschränkende Erklärung in Betreff der ~~Dies~~ sowie eine Erinnerung an die Departementsleiter in den einzelnen Ministerien, die Bestimmungen der kais. Verfügung vom 12 Mai 1873 genau zu beachten, dürfte vorläufig genügen, um die Absicht derselben zur Geltung kommen zu lassen; – übrigens muß ~~obwohl~~ ich gestehen ~~muß~~, daß es mir auf meinem Standpunkte außerordentlich schwer falle, mit Vorschlägen aufzutreten hier, wo ich zum größten Theile mit unbekannten Faktoren zu thun habe. Da ich keinerlei Evidenz habe darüber, was an, Galizien betreffenden Angelegenheiten überhaupt bei den einzelnen Ressortministerien verhandelt wird, so ist es mir nicht möglich den Umfang der von mir berührten Uebelstände

derart zu überblicken, daß
darauf gestützt positive
Vorschläge in Antrag ge-
bracht werden könnten.
Die nähere Erörterung
der Gepflogenheit in jedem
einzelnen Ministerium
in der Richtung, ob sie dem
Wortlaute und dem
Geiste der kais. Verfügung
vom 12 Juni 1873 ent-
~~spricht~~ sprechen, und die sohin
etwa als notwendig
sich darstellende Abhilfe
muß der Kollegialität
und dem guten Willen
der hh. hl. Fassort Mini-
ster anheimgestellt
bleiben.

Abschrift.

Memorandum.

Die Handelsverhältnisse der Stadt Lemberg mahnen ebenso dringend an eine Hebung, Vervollständigung und Neubildung der Communicationsmittel, als die sanitären und aesthetischen Verhältnisse die Abschaffung gewisser, weiter unten näher bezeichneter Übelstände, die Errichtung neuer, den gegenwärtigen modernen Bedürfnissen entsprechenden Wohngebäuden, und die Neubildung von Strassen und Plätzen erfordern, um solchergestalt der Stadt jene Bedeutung zu geben, welche ihr durch die eigenthümliche Lage an dem Knotenpunkte zweier Weltbahnen mit vollem Recht gebührt.

Allein, nicht nur die beiden bestehenden Weltbahnen, welche Lemberg berühren, sondern auch zwei neue Verkehrsadern: die ungarische Linie über den Beskid und die Warschauer Linie über Tomaszów, welche in Kurzem hier einmünden werden, werden der Stadt Lemberg eine weitere gesteigerte Bedeutung für den directen Verkehr nach dem Norden, – der Nord- und Ostsee verschaffen.

und die immer mehr und mehr wachsende Einwohner-
zahl, wie nicht minder die Industriellen und nam-
haften Capacitäten aus dem Gelehrten und Fi-
nanzstande werden die Stadt Lemberg ohne Zweifel
in kürzester Zeit zu einer Weltstadt emporbringen.
Es liegt also nahe, hier vor allem Andern dahin
zu wirken, diesen schlummernden Keim so schnell
als möglich zu verwerthen, dahin zu streben, dass
sich Lemberg in mercantiler, sanitärer und ästhetischer
Beziehung erhebe, und die durch seine natürliche
Anlage und Handelsrichtung ausgesprochene günstige
Position zur Geltung zu bringen suche.

Es ist da dem hohen Adel Galiziens, den Indu-
striellen und Finanzmännern Lembergs ein weites
Feld belangreicher Thätigkeit geöffnet, und bei glei-
cher Betheilung aller genannten Kräfte kann
mit Sicherheit zur Durchführung der hier folgenden
Propositionen geschritten und ein günstiger Erfolg
erwartet werden.

Soll in dieser Richtung aber etwas Großes und
Ganzes geschehen, so müssen alle darauf bezüglichen
Unternehmungen Hand in Hand gehen. Da es je-
doch sehr schwierig und beinahe unausführbar ist die
bestehenden, oft die verschiedensten Interessen verfol-
genden Unternehmungen zu einem gemeinschaft-
lichen Vorgehen zu bewegen, so würde es sich im
vorliegenden Falle ganz vorzüglich empfehlen, eine
einzige große Unternehmung-Gesellschaft zu bil-
den, welche sich dieser schwierigen Aufgabe zu
unterziehen hätten.

Die hier des Weiteren besprochene Unternehmung kann zu einem der lucrativsten Geschäfte gedeihen, wenn das allgemeine Interesse des Landes, der Stadt und der einzelnen Betheiligten gehörig gewahrt und vertreten und auf diese Weise eine Gesellschaft gebildet wird, welche nutz- und segenbringend nicht nur für die Stadt Lemberg, sondern auch für das ganze Land Galizien wirken könnte.

Wird nun dieses Unternehmen speciell unter die Fittige des hohen Adels und der hohen Würdenträger dieses Landes gestellt, von denselben beschützt und unterstützt, so ist ein gedeihliches Zusammenwirken zu erwarten und damit auch in national-ökonomischer Beziehung jener Zweck erreicht werden, der bei dem Entwurfe dieses Memorandums vorwaltend war.

Die verschiedenen Unternehmungen, welche diese neu zu bildende Gesellschaft durchzuführen berufen wäre, würden folgende sein:

I. Erwerbung von Grund und Boden innerhalb des Territoriums der Stadt Lemberg.

II. Ankauf von Fabriken und Materialien aller Art en gros.

III. Ankauf und Ablösung aller alten, baufälligen Häuser etc., die aus allgemeinen Sicherheits- oder Schönheits-Rücksichten eingelöst werden müssen, im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde, – Aufführung neuer Zinshäuser und Arbeiterhäuser, – Erweiterung von Strassen und Plätzen etc.

IV. Anlage eines Centralbahnhofes für alle in Lemberg einmündenden Eisenbahnlinien.

V. Zweckentsprechende Anlage von Tramways und

VI. Ordnung und Einführung eines allgemeinen Omnibusdienstes, sowie Regelung und Vervollständigung der Fiacre und Einspänner.

Zur allgemeinen Begründung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der hier angeführten Anlagen und Unternehmungen wird folgendes bemerkt, – ohne auf eine specielle Ausarbeitung der einzelnen Programme einzugehen, die Gegenstand einer besonderen Schrift sein würde.

ad I. Erwerbung von Gründen.

Sollen die Unternehmungen in der hier angedeuteten Weise überhaupt gedeihen, so muß die Erwerbung von Gründen innerhalb des Territoriums der Stadt Lemberg allen Anderen vorangehen, und zu einer Zeit beginnen, in welcher an Unternehmungen anderer Art noch nicht geschritten wird, um auf diese Weise die Preise für Grund und Boden nicht übermäßig zu steigern. Die Erwerbung von Gründen, diese mögen Bauparzellen, Gärten, brach liegende Felder oder sonst aus irgend einer Ursache unbenützt liegende Grundstücke sein, – müßte von der zu bildenden Gesellschaft derart eingeleitet werden, daß derselben vorerst der Vortheil der Billigkeit zu statten käme. In der Stadt Lemberg ist eine nicht unansehnliche Zahl von Gründen zu staunenswerth billigen Preisen zu haben, und würde sich mit Bezug auf das Vorher-

233

gehende der sofortige Ankauf derselben empfehlen.
Sämmtliche unbenützt stehenden Baugründe müßten daher von dieser Gesellschaft etwa durch dritte Personen successive und zeitweise ohne Verlautbarung des Zweckes für wem die Gründe bestimmt sind, – acquirirt werden.

ad II. Ankauf von Fabriken, Materialien etc.

Es muß vor allem Anderen bemerkt werden, daß es im Interesse der Gesellschaft gelegen sein wird, alle zur Aufführung der verschiedenen Bauten nothwendigen Materialien entweder selbst im Großen zu erzeugen, oder aus großen und solchen Etablissements zu beziehen, welche wegen ihrem lucrativen Geschäft prosperiren, um auf diese Weise jede Concurrenz im Vorhinein unmöglich zu machen.
Es würde sich ferner die Einlösung aller größerer Fabriken, die sich mit der Anfertigung von Baumaterialien etc. beschäftigen, empfehlen, und wäre es zu diesem Zwecke angezeigt, alle Ziegel- und Kalkbrennereien, hydraulische Mörtelfabriken etc. etc. einzulösen, und durch die Gesellschaft selbst im Großen betreiben zu lassen.
Allein, nicht nur die Materialien aus dem Mineralreiche, sondern auch jene aus dem Pflanzenreiche, z. B. alle Holzgattungen müßten in entsprechender Weise in Galizien in so großen Quantitäten aufgekauft werden, daß damit eventuell ein ausgiebiger Handel im Großen betrieben werden könnte.

Es würde sich vielleicht zweckmäßig erweisen nahe der Eisenbahn gelegene Waldungen anzukaufen, Werk- und Nutzholz daraus zu fördern und das erübrigte Brennholz in Lemberg eventuell zum Verschleiße zu bringen.

ad III. Ankauf und Ablösung alter Gebäude und Aufführung neuer Zinshäuser.

Soll Lemberg den erhobenen Anspruch auf eine Großstadt rechtfertigen, so muß auch in Bezug auf deren Schönheit Wesentliches geleistet werden. Es wird daher nicht genügen alte, baufällige Häuser und Baraquen einzulösen und niederzureißen, sondern an deren Stelle auch andere neue Häuser aufzuführen, die Strassen planmäßig zu reguliren, neue Plätze zu bilden, und eventuelle Erweiterungen von Strassen und Plätzen, sowie aber auch dort, wo es die Niveauverhältnisse erheischen entsprechende Ausgleichungen vorzunehmen. Daß auf solche Weise gleichzeitig auch die durch die Einlösung und Abtragung von Gebäuden bedingte Planirung der Strassen etc. zur Ausgleichung der Niveauverhältnisse vorgenommen werden müsse, ist selbstverständlich, und wird der Gesellschaft ein namhafter Gewinn dadurch verschafft, daß sie durch das Niederreißen alter Häuser und Baraquen und Erwerbung der bezüglichen Gründe neue Bauplätze zur Aufführung von Gebäuden erlangen, welche mit wesentlich höheren Verkaufspreis hintan gegeben werden können.

Es soll nur hier vorübergehend erwähnt werden, daß sich z. B. die Einlösung der Häuser No 6. 7. 8. und 9 am Gołuchowski-Platze, sowie No 8 in der „ulica wagowa" zur rascheren Communication des Gołuchowski-Platzes mit der Sonnengasse dringend empfehlen, und genügt ein Blick auf den Situationsplan der Stadt Lemberg um sofort zu erkennen, daß in dieser Richtung ohne namhafte Kosten und Schwierigkeiten viel gethan werden kann. – Bei dieser Gelegenheit muß noch auf den wichtigen Umstand aufmerksam gemacht werden, daß sich die Errichtung von Arbeiterhäusern und Wohnungen für die ärmeren Classen vielleicht in einem besonders anzuweisenden Stadttheile dringend empfehlen würden, da derlei Gebäude mit größtem Erfolge abgemiethet werden könnten.

ad IV Anlage eines Centralbahnhofs.

Die Frage der Errichtung eines Centralbahnhofes in Lemberg wird wohl vom Zeitpuncte angefangen, wo die directe Warschauerlinie und die ungarische Linie über den Beskid in Lemberg einmünden ohne Zweifel mit großer Mächtigkeit an uns herantreten, und aus diesem Grunde ist dieselbe schon jetzt der näheren Besprechung würdig.

Die Carl-Ludwigbahn hat im Jahre 1856–1857 die eingehendsten Studien über die zweckmäßigste Anlage eines Bahnhofes durch ihre Ingenieure vornehmen lassen. Von den vier damals projectirten Bahnhöfen wurde gerade derjenige gewählt, welcher am ungünstigsten für das reisende

Publicum ist, dagegen sind die anderen Bahnhofanlagen, welche für das reisende Publicum viel zweckentsprechender gewesen wären, fallen gelassen worden.
Es soll hier nur jene Anlage auf dem St. Georgs-Platze hervorgehoben werden, welche auch mit Rücksicht auf die Fortsetzung der Bahn nach beiden Richtungen von hoher Wichtigkeit gewesen wäre.
Wenn berücksichtigt wird, dass auf der Carl-Ludwigbahn seit der Eröffnung der Linie nach Lemberg im Jahre durchschnittlich 43000 Reisende ankommen und ebenso viele von hier abgehen, und auf der Lemberg-Czernowitzer Bahn mit den Zügen seit der Eröffnung im Jahre 1866 durchschnittlich 35000 Reisende ankommen und 37000 abgehen, was somit einer Totalbewegung von 158000 Personen gleichkommt, so steht zu erwarten, dass sich die Personenfrequenz nach Eröffnung der vorgenannten zwei Eisenbahnlinien wesentlich steigern wird, und sich die Anlage eines Centralbahnhofes rechtfertigen ließe.
Es würde sich nach der gegenwärtigen unvortheilhaften Anlage des Carl-Ludwig- und Czernowitzer Bahnhofs, sowie jenes in Podzamcze empfehlen, einen neuen Bahnhof anzulegen, in welchen alle in Lemberg befindlichen Bahnen einzumünden verpflichtet wären, und würde sich hiezu der Platz zwischen der Sonnengasse und dem Tandelmarkte in Folge seiner günstigen Niveauverhältnisse und der Nähe der Stadt Lemberg am besten eignen. Die Richtung desselben kann so gewählt werden, dass derselbe als Durchgangsstation benützt wird, und also die mißlichen Verhältnisse einer Kopfstation für den Eisenbahnbetrieb gänzlich hinwegfallen würden.

Dieser Centralbahnhof würde sich von der Carl-Ludwigbahn-Strecke Lemberg-Podzamcze an geeigneter Stelle abzweigen, und so situirt sein, daß das andere Ende des Bahnhofes wieder mit der Carl-Ludwigbahn in Verbindung gesetzt werden würde.
Es würde dann Sache der Gesellschaft sein, mit den betheiligten Verwaltungen die Einmündung der einzelnen Bahnen in den Central-Bahnhof zu vereinbaren.
Bezüglich der Einhebung der Gebühren für die Strecke von den alten Bahnhöfen zum Central-Bahnhof müßte selbstverständlich eine fixe Vereinbarung mit den betreffenden Bahnverwaltungen getroffen werden.

ad V. Tramways.

Mit Rücksicht auf den namhaften Zuwachs der Einwohner in Lemberg, sowie mit Rücksicht auf den gesteigerten Personenverkehr der bestehenden, und in nächster Aussicht stehenden Eisenbahnen erscheint die Anlage eines Tramway-Netzes in der Stadt Lemberg vollkommen gerechtfertigt, und würde es sich empfehlen, vorerst nur jene Strecken zur Ausführung zu bringen, welche die Hauptverkehrsadern der Stadt bilden. Alle anderen hier weiters bezeichneten Linien müßten einem späteren Zeitpuncte vorbehalten bleiben. Ob es sich zweckmäßig herausstellen würde auch Frachtgüter mit der Tramway zu befördern, kann vorerst noch nicht erörtert werden, da eine Bilanz nicht gemacht werden kann, indem die dießbezüglichen statistischen Daten des Verkehres der Stadt Lemberg nicht zur Hand stehen.

für die sogleiche Ausführung der Tramwaylinien wür-
den sich nachstehende Strecken besonders eignen:

1). Eine Verbindung vom Hauptbahnhof der Carl-Ludwig- und Czernowitzer Bahn durch die Grodeker und Casimir-strasse auf den Gołuchowski-Platz von da über den Schützenplatz längs dem Wall durch die Czerniecki-Gasse in die Lyczakower-Gasse bis zum Lyczakower Schranken.

2.) Eine Linie von der Grodeker Strasse über die „neue Welt" durch die Copernikusgasse, über den Marien-Haliczer, und Bernardiner Platz, Czerniecki gasse zum Anschlusse an die Lyczakower Hauptlinie.

3) Eine Abzweigung vom Gołuchowski-Platz durch die Żołkiewer Strasse zum Bahnhof Podzamcze; und endlich

4). Eine Abzweigung vom Gołuchowski-Platz durch die Sonnengasse zum neuen Centralbahnhof.

Die später auszuführenden Tramways-Linien sind folgende:

1.) Eine Abzweigung von der neuen Welt durch die „Droga wulecka längs des Jalczynski-Teiches der Stryjer Gasse bis zum Anfang der „Zielona".

2.) Eine Abzweigung von der Casimir-Strasse durch die Janower Gasse zum Janower Schranken.

3) Eine Verbindungslinie zwischen der Czerniecki-Gasse und der „Zielona"; endlich

4). Eine Abzweigung von der Czerniecki-Gasse durch die Bäckergasse zum Lyczakower Friedhof.

ad VI. Omnibus und Fiaker-Dienst

Daß sich die Omnibus und Fiacre in Lemberg in einem

äußerst beklagenswerthen Zustand befinden und den Einwohnern sowie den Reisenden namhafte Ursachen zu Klagen geben, ist eine bekannte Thatsache. Weder die Omnibus noch die Fiacre entsprechen den Bedürfnissen einer Großstadt. Erstere sind, wenn auch für die jetzigen Verhältnisse in genügender Zahl vorhanden, in einem höchst uncomfortablen Zustand, und entsprechen weder den Bedürfnissen unbemittelter Personen, weil die Fahrpreise noch immer zu hoch sind, noch jenen, die überhaupt den Omnibus benützen wollen, weil ihre innere Ausstattung in einem beklagenswerthen Zustand sich befindet.

Zweispännige Fiaker dagegen, sind in gänzlich ungenügender Zahl und in einem höchst desolaten Zustand. Es wäre vor allem Anderen die Aufgabe der neuen Gesellschaft erstens für die Omnibus einen bestimmten Turnus und eine bestimmte Richtung der Fahrten nicht nur zu den Bahnhöfen und von denselben, sondern auch einen Strassenturnus vorzuzeichnen, in welchen dieselben in gewissen Zeiträumen zu verkehren hätten, wobei namentlich solche Strassen Berücksichtigung zu finden hätten, welche von der Tramway gar nicht berührt werden.

Die Fiacre müßten um eine entsprechende den Bedürfnissen der Einwohner genügenden Anzahl vermehrt und ordentliche, moderne Wagen (: Brooms und Calechen :) in hinreichender Zahl beigeschafft werden. Auch erscheint es wünschenswerth, daß die einspännigen geschlossenen Wagen (: hier Karétka genannt :) entsprechend vermehrt werden würden.

Die Zahl der einspännigen offenen Fuhrwerke entspricht den Bedürfnissen Lembergs vollständig.

Lemberg den 31. Mai 1872.

Dr Gintlem

Bestimmungen
über den Wirkungskreis des Ministers Dr. Ziemialkowski

1. Der Minister Dr. Ziemialkowski hat im Ministerrathe als Mitglied desselben in der eigenschaft eines Ministers ohne Portefeuille das Vimrecht in allen Angelegenheiten, welche auf Grund der mit der A.h. Entschließung vom 12. Jänner 1868 A.h. genehmigten Instruktion für das Gesammtministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Sanktion oder Beschlußfassung des Ministerrathes vorbehalten sind.

2. Außerdem wird von Seite des Ressortministers mit Minister Dr. Ziemialkowski in den das Land Galizien (samt Krakau) betreffenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Beschlußfassung das Einvernehmen gepflogen werden.

3. Zum Zwecke dieses Einvernehmens werden dem Minister Dr. Ziemialkowski die Gesetzgebungsentwürfe der auf Galizien Bezug habenden meritorischen Verfügungen und definitiven Entscheidungen der Minister auf kürzestem Wege mitgetheilt sein.

Hierher gehören insbesondere die Verordnungen gottesdienstlicher Wirksamkeit, ferner die der A.h. Entschließung Seiner kais. und kön. Apost. Majestät vorbehaltenen, so wie die im Wirkungskreise der Minister gelegenen Ernennungen und Pensionirungen von Beamten und

/

~~Pensionirungen von Beamten und~~ deren Versetzung im Lande.

Die Mittheilungen hierüber haben jedoch

a. im Amtsbereiche des Finanzministeriums nur so weit es Beamte von der VII. Rangsklasse aufwärts betrifft;

b. im Amtsbereiche des Justizministeriums nur in Bezug auf die Präsidenten und die Räthe der Gerichte, auf die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte und auf die Bezirksrichter;

c. im Amtsbereiche der übrigen Ministerien nur in Bezug auf die Beamten von der VIII. Rangsklasse aufwärts (und außerdem) auf die ein Amt selbständig leitenden Beamten stattzufinden.

4. Von dieser Mittheilung ausgenommen sind:

a. die Anordnungen und Verfügungen in staatspolizeilichen Angelegenheiten;

b. im Amtsbereiche der Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Finanzen jene Verfügungen und Anordnungen, welche die direktivmäßige Geschäftsführung in Absicht auf die Kassagebarung und das Rechnungswesen, ferner in Absicht auf die Verwaltung des Staatseigenthumes, der Steuern, Gefälle, Abgaben und Monopole, die Finanzwache und die Steuerämter überhaupt die laufende Administrazion betreffen;

c. im Amtsbereiche des Ministeriums für Landesvertheidigung die militärischen und die auf die Ausübung der Wehrpflicht nach den bestehenden Gesetzen und Instrukzionen Bezug nehmenden Angelegenheiten;

d. jene instanzenmäßigen Entscheidungen bezüglich deren der verantwortliche Ressortminister selbst nach den ein-

./.

schlägigen Gesetzesbestimmungen an Gremialbeschlüsse gebunden ist.

5. Eine weitere Ausnahme findet in Fällen besonderer Dringlichkeit statt, in welchen die nothwendigen Verfügungen und Anordnungen vom Ressortminister getroffen werden können und dem Minister Dr. Ziemiatkowski nur nach erfolgter Ausfertigung mitzutheilen sind.

6. Wenn in einem der im Punkte 2 erwähnten Fälle der Wirkungskreis mehrerer Minister berührt wird, hat die Mittheilung der beabsichtigten Verfügung oder Entscheidung, eventuell die Mittheilung der für eine kommissionelle Vorberathung zu ertheilenden Instrukzionen von jenem Minister auszugehen, welcher in der betreffenden Angelegenheit zur Iniziative ressortmäßig berufen ist.

7. Bezüglich jener Angelegenheiten, welche nach der Instrukzion für das Gesammtministerium vom Ressortminister im Ministerrathe zum Vortrage zu bringen sind, kann, falls nicht die Einsichtnahme in die Verhandlungsakten zur Würdigung der Angelegenheit vom Standpunkte des Ministers Dr. Ziemiatkowski besonders wünschenswerth schiene, von einer vorhergehenden Mittheilung an denselben abgesehen werden. Die Mittheilung hat jedoch unbedingt in den Fällen zu geschehen, in welchen es sich um Regierungsvorlagen an den galizischen Landtag, und die Frage der Erwirkung der A. h. Sankzion für Landtagsbeschlüsse oder um besonders wichtige Landesangelegenheiten überhaupt handelt.

8. Die nach Maßgabe der obigen Bestimmungen an den Minister Dr. Ziemiatkowski vor der Ausfertigung zur Einsicht gelangenden Geschäftsstücke, wird derselbe entweder einfach mit der Vidirungsklausel „Gesehen" oder aber unter Beifügung seiner kurz begründeten differirenden Ansichten an den Ressortminister ebenfalls auf kurzem Wege mit möglichster Beschleunigung zurückleiten.

9. Tritt der Ressortminister der abweichenden Ansicht des Ministers

D. Ziemiałkowski bei, so wird die hiernach abzuändernde Ausfertigung vom Ressortminister vorerst belassen.

10. Wenn dagegen das Ressortministerium auf seiner Ansicht beharren zu müssen vermeint, ist die Angelegenheit zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit vor den Ministerrath zu bringen.

Nur in jenen Ausnahmsfällen wo Gefahr am Verzuge besteht, kann, wofern die rechtzeitige Einholung der Entscheidung des Ministerrathes unmöglich ist, der Ressortminister die Erledigung der Angelegenheit in seinem Sinne verfügen.

Er hat jedoch dem Ministerrathe, bei dem nächsten Zusammentritte desselben hievon Mittheilung zu machen, und die für die außerordentliche Behandlung der Angelegenheit vorgekommenen dringlichen Gründe darzulegen.

11. Die Ausfertigungen gehen in allen Fällen von dem Ressortministerium allein aus.

Bei der Herstellung a. ä. Vortrage, bezüglich welcher mit Minister D. Ziemiałkowski das Einvernehmen gepflogen wurde, ist dieses gleichfalls im a. ä. Vortrage zu bemerken.

12. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Wege von Amtsvorfügungen des Ressortministers ohne allgemeine Kundmachung in Wirksamkeit zu bringen.

13. Änderungen dieser Bestimmungen können nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen sowohl von dem Ressortministerium als vom Minister D. Ziemiałkowski im Ministerrathe jederzeit angeregt werden.

14. Dem Minister D. Ziemiałkowski steht das Recht zu, in allen Galizien betreffenden Angelegenheiten die Initiative und weder mündlich im Ministerrathe, oder schriftlich durch die geeignete Mittheilung an den betreffenden Ressortminister zu ergreifen, eventuell einer solchen Mittheilung sogleich die gewünschten Expeditions-Entwürfe anzuschließen, und dieselben im Falle das Ressortministerium seine Zustimmung versagt, im Ministerrathe in Vortrag zu bringen.

Handelsministerium

1873		
4	6143	Gesuch des Wilhelm Edlen Siemienski-Lewicki um Verleihung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Lemberg nach Winniki.
5	254	betreffend Einschränkung und Leitung eines Postamtes in Lemberg-Podzamcze in Galizien.
282	30908	E. Minist. eröffnet das über Ablehnung der beantragten Herstellung der Zufahrt-Brücken-Rampenstrecken als Nebenbahn-Basis zu der Eisenbahnstation Mezö-Laborcz auf Privatkosten.
358	23836	E. M. ermächtiget die Bahn-Verleihung einer Telegraphen-Station in Bilka für Jahre zu unterbleiben, hat es aber in J. 1874 auf Herstellung der neuen Leitung Tokal-Bilka verfügt wird.
439	6143	Abweisliche Erledigung des Gesuches des Wilhelm Edlen Siemienski-Lewicki um Verleihung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Winniki nach Krakau.
440	16762	E. M. um Verleihung zu den beschriebenen Vorarbeiten für die projektirte Eisenbahn von Tarnopol nach Husiatyn.
449	42621	Classe von der gesetzl. Natur einer Herstellung in Betreff der Pflege und Verwaltung des Dienstpersonales wie der Instruirung obliegenden Pflichten der Landstrassen-Wärter.
1874		
111.	276 Ex. M.	E. M. verfügt zu über Einsicht des Gutachtens des Ober-Machalski in Lemberg über die Herstellung der Poststation Hof Karg und Zahlung zu Lasten des Vorschusses in Abrechnung der Herstellung der Ergänzung von Poststationsräumen in Mariahilf [illegible] [illegible] [illegible]
336	11226	[illegible] [illegible] [illegible]

1873.		Finanzministerium
29.	2604	F. M. genehmigt die vom galiz. Landesausschusse angesuchte Emission einer Landesanleihe pr 5,200.000 fl
246	25328	u. Betrag des in dem entschiedenen Rechtsstreite des galiz. Landesausschusses Namens des St. Lazarus Spitals in Krakau gg das Aerar pto 36425 fl zu beobachtenden Verfahrens.
458	5153. H. M.	erklärt die Notirung der Obligationen der galiz. Landesanleihe im ämtl. Coursblatte der Wiener Geldbörse dann zu veranlassen, wenn die Umwechslung mindestens der Hälfte der Interimsscheine in definitive vollgezahlte Obligationen vollzogen sein wird.
1874		
78.	2719.	beauftragt die gal. Fin. Landes Dion, damit die Gesuche um Zufristung oder ratenweise Berichtigung der Nachlaßgebühren bei Vermögensübertragungen von Todeswegen so lange die Cholera fortbesteht, möglichst berücksichtigt werden.
131	855 f. M.	F. M. genehmigt die vom galiz. Statthalter vorgelegten Druckformularien der Schuldverschreibungen und Coupons bögen zur galiz. Landesanleihe.
510	3582 f. M.	F. M. übermittelt dem galiz. Statth. zwei Reinschriften eines Übereinkommens zur Regelung der Beziehungen des Aerars gegenüber des galiz. Grundentlastungsfondes mit dem Ersuchen, diesen Entwurf in der nächsten Landtagssession als Regierungsvorlage einzubringen.
604	23918	F. M. ersucht um Bekanntgabe der Wohlmeinung bezüglich der von den galiz. Buchhändlern u. der Handels- u. Gewerbekammer überreichten Petition betreffend die Aufhebung des Zolles bei der Einfuhr von Büchern aus Rußland.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

II

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

zu suchen und Abhülfe möglich.

Dies strebt die Resolution des galiz. Landtages an, indem sie die Reorganisation des Landes und dessen weitere Verwaltung ~~auf~~ für das Land selbst und für dessen Selbstbestimmung verdirigirt.

Schließlich kann die Besorgniß nicht unerwähnt gelassen werden, welche die nicht sehr erfreulichen Wahrnehmungen bezüglich des Zustandes und der Schlagfertigkeit des Heeres und der desselben ergänzenden Landwehr ~~[illegible]~~ namentlich in Galizien, welches

muß als eines weiteren Moments der Beunruhigung und der Besorgniß

bei einem möglichen
Kriege mit Rußland
sich zunächst exponirt
sieht, entstehen lassen.
Es ist notorisch, daß
der Muth und die Zuver-
sicht der Armen durch
zwei unglückliche
Feldzüge gebrochen,
sich noch nicht wieder
erholt haben, was
aber schlimmer ist,
es herrscht in derselben
nicht mehr der frühere
gute Geist, sondern allen
Zauber der politischen
und nationalen Par-
teien findet bis in
den Reihen der Armen
einen für dieselbe
mit der Zeit jedenfalls
verderblichen Wider-
hall. Jedem ist die
Disziplin gelockert, das
Materiale deterio-
rirt, die Equipirung
[illegible] gut.
Wenn man sieht,



daß ein Cavallerie-
Regiment unter mehre-
ren hundert demsel-
ben gelieferten Sätteln
kaum zehn Regent
brauchbare findet,
daß, wie dies anläß-
lich der Einberufung der
Cavallerie Urlau-
ber und Reservisten
im August l. J. der
Fall sich häufig ereig-
nete, die bei den
Depots eingerückte
Mannschaft wochen-
lang nicht an die Regimenter ~~einrücken~~
abgehend gemacht werden
konnte, weil die
nothwendigen Man-
tours u. Wäsche Sorten
und Stiefeln fehlten,
dagegen die bei den
Regimentern einge-
rückten Cavalleristen
wochenlang sich
zu Fuß herumtrommel-
ten, weil für den

erhöhten Standkei-
ne Pferde zur Stelle
waren – so muß
dies eigentümliche
Besorgnisse rege
werden lassen für
~~zugleich~~ der Fall einer
möglichen plötzlichen
Nothwendigkeit,
die Armee oder
einen Theil derselben
auf Kriegs-
fuß zu stellen. –
Die Landwehr, diese
~~wichtige~~ im Systeme
der allgemeinen
Wehrpflicht äußerst
wichtige Bestand-
und Ergänzungstheil
der Armee, ist in
ihrer Organisirung
kaum über das erste
Stadium hinaus. –
Wohl sind in diesem
Herbste in Galizien
einzelne Bataillone
eingekleidet und zu

Landwehr Infanterie

den Herbstübungen
einberufen worden,
aber dieselben haben
keine eigenen Offi-
ziere in genügender
Zahl überall mußte
Offiziere der Linie
für diese Zeit der Land-
wehr zugewiesen
werden. Das Mate-
riale an Mannschaft
ist gut, weil es zu-
meist ältere physisch
mehr ausgebildete
Leute waren, aber
es waren zu meist
für die Landwehr
assentirte Rekruten,
welche in der sechs Wochen
der Herbstübung
aus einer höchst man-
gelhaften Abrichtung
zu Theil wurde.
Die Equipirung war
wol neu und für
das Auge bestechend,

Trotz keine aus
der Linie in die
Landwehr
versetzten
Soldaten
sondern

aber die Beinklei-
der ausgenommen
von der schlechtesten
Qualität nament-
lich die Mäntel
von einem leich-
ten nicht dauerhaf-
ten Stoffe. Die Stie-
fel hielten die Zeit
der Herbstübung nicht
aus, sondern waren
schon in drei Wochen
unbrauchbar.
Von der sistemisir-
ten Landwehrcavalle-
rie ist noch kein Mann
und kein Pferd vor-
handen.
Soll die Landwehr
nicht bloß auf dem
Papiere stehen
bleiben, so ist rasch
dringende Abhilf
nothwendig, na-
mentlich müßte
die Organisirung der
selben von dem

257

Statthalterei Vicepräsident Loebl

Lemberg

Heute beim Ministerpräsidenten telegrafisch eingelangten Petitionen um Nichtannahme des Demissions-Gesuches ~~eingef~~ des Landmarschalls eingesehen. – Regierung nicht in der Lage denselben Folge zu geben. X Petenten hätten sich an Landmarschall wenden sollen, um ihn zur Zurückziehung des Demissions Gesuches zu bestimmen. ~~Dasselbe noch nicht vorgelegt.~~ – ~~Mit Rücksicht darauf~~ ersuche Landmarschall vertraulich zu fragen, ob Angesichts gebesserten Gesundheitszustandes seine Resignation nicht etwa zurückzuziehen beabsichtigt – jedenfalls unter der Voraussetzung, daß er selbst ~~in~~ ~~dem Anfang dezember bestimmt~~ ~~nächsten~~ Landtage präsidiren werde.

T einzu berufenden

259

Zugleich

In diesem Falle müßte er sich direct telegrafisch an Ministerpräsidenten wenden. + Ersuche um schleunigste telegrafische Antwort im Laufe des morgigen Vormittags.

Zeuelin



+ Da ein längerer Aufschub der Vorlage des Dienstbuchs-Gesuches unzulässig

Telegramm aufgegeben 13/XI 86
10 Uhr 50 Minuten Abends.

Hörmann



da Beurlaubung
~~Statthalter~~ Landmar-
schalls außerhalb Com-
petenz der Regie-
rung gelegen –
und demselben Gesuch
mit Gesundheits-
Rücksichten mo-
tivirt ist –

Eure Excellenz!

In dem Schreiben, das ich hiemit Eurer Excellenz vorzulegen die Ehre habe, beabsichtige ich nachzuweisen, in welch schwierige Lage, diese österreichischen Unterthanen, welche Grundbesitz in Russland haben, durch den kaiserlichen Ukas ddto 12 Mai 1887 versetzt worden sind. –

Ich gedenke keineswegs den reichsräthlichen Polenclub in Wien, um eine im Abgeordnetenhause einzubringende Interpellation anzugehen. Der Verhältnisse hinreichend kundig, bin ich mir wohl bewußt, daß eine so geartete Interpellation vor Allem mit der verständigen Taktik des Polenclubs im Widerspruche stehen würde; andererseits würde eine Interpellation, im Abgeordnetenhause eingebracht, in Russland den allerärgsten Eindruck machen und es würden an dieser lauten Einsprache Diejenigen am meisten Schaden leiden, welche hiemit durch Vermittlung

./.

BIBLIOT. NITOSSO

des Polenclubs, um stillen Beistand ihrer Regierung bitten.

Die Darstellung, die ich im Folgenden vom Sachverhalte gebe, ist eine einfache Zusammenstellung zweier russischer Gesetze: 1.) des genannten Ukas dto 13/25 Mai 1887 betreffend, die in Russland wohnhaften Fremden 2.) das bis nun geltende Gesetz vom 13 Jänner 1864 betreffend, die Erlangung des russischen Staatsbürgerrechtes durch Fremde. Ich schließe die beiden Gesetzstücke abschriftlich bei.

Ausserdem füge ich eine wörtliche Abschrift des § 64 des österr. Wehrgesetzes bei, da diese gesetzliche Vorschrift, insoferne sie die österreichischen Staatsbürger, welche in Russland begütert sind, betrifft, im innigsten Zusammenhange steht mit der russischen Fremdengesetzgebung, welche unsere Lage betrifft.–

Ich weiß gar wohl, was für Bedeutung eine Bitte, wie die vorliegende besitzt, eine Bitte, die den Zweck hat, unsere Söhne von der Heerespflicht zu befreien.– Haben doch dieselben von unserer Regierung Alles erhalten, was sie ihnen bieten konnte: Erziehung, Unterricht, wissenschaftliche Zeugnisse und Grade, die ihnen eine privilegirte Stellung in der Heimat sichern. Und doch wollen sie sich von der Abstattung dieser Pflicht, der Dankbarkeit, von der Militärpflicht

befreien!

Wenn aber Euer Excellenz meiner Schrift einige Aufmerksamkeit werden gewidmet haben, so werden Euer Excellenz zu der Uiberzeugung gelangen, daß wir überhaupt kein Mittel besitzen, als eben in dieser Hinsicht uns an unsere Deputirten in Wien mit der Bitte, um Abhilfe zu wenden.

Aus §1 ferner Abs. a) u. b) §2 des Ukas ddto $\frac{13}{25}$ Mai 1887 erhellt, daß Angehörige fremder Staaten in zehn Gouvernements im Königreich Polen, sowie in vielen andern, in der Nähe der Westgrenze des Kaiserreichs Russland gelegenen Gouvernements, kein Grundeigenthum erwerben können. Ja noch mehr! Sie dürfen auch im Verlassenschaftswege, selbst als Erben ihrer Eltern, kein Grundstück in mehr, als dreijährigen Besitz nehmen, und müssen in diesem Zeitraume dasselbe an einen russischen Staatsbürger veräussern. Andernfalls wird das Gut, auf Grund Abs. c) §3 des Ukas ddto $\frac{13}{25}$ Mai 1887 in staatliche Verwaltung übernommen, und zwar behufs Durchführung der executiven Feilbietung. Nach Massgabe des Abs. a) §III, desselben Ukas findet betreffs dieser zwangsweisen Veräusserung erblicher

./.

Grundstücke eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen fremden Erben statt, welche vor der Publication des Ukas in Russland angesiedelt waren. In den §§ 1 u. 2 des Gesetzes vom J. 1864, über Erwerbung des russischen Staatsbürgerrechtes, werden die für die Fremden in Russland zur Ansiedelung verbindlichen Bedingungen aufgestellt, und nur eine solche gesetzliche, keinesfalls aber eine rein faktische Ansiedelung berechtigt zur Erbnahme zwischen Ascendenten u. Descendenten und zwischen Eheleuten vorausgesetzt – wie gesagt – daß die Ansiedelungsrechte des Erben vor Publication des so oft citirten Ukas ddto 17/28 Mai 1887 erlangt worden. –

Es kann füglich behauptet werden, daß beinahe alle Angehörige fremder Staaten, welche auf Grund allgemeinen Eigenthumsrechtes unbewegliche Güter in Russland besaßen, sich um Erlangung einer rechtlichen Ansiedlerstellung nicht beworben haben, da doch dieselbe – vor dem Ukas vom J. 1887 – weder zum Besitze, noch zur erbweisen Erwerbung unbeweglichen Eigenthums notwendig war, und lediglich, als unerläßliche Voraussetzung für Angehörige fremder Staaten galt, um das russische Staatsbürgerrecht erlangen zu können. Eine Ausnahme von dieser fast unbeschränkten Regel

/.

bilden vielleicht, die in den weiter gelegenen südlichen Gouvernements des Kaiserreichs angesiedelten Böhmen und Deutsche. –

Hieraus folgt, daß angesichts des Ukas ddto 13/25 Mai 1887, der Angehörige eines fremden Staates, unbewegliches Eigenthum erblich nur für die Dauer von drei Jahren erwerben kann. Binnen dieser drei Jahre vom Todestage des Erblassers, muß der Erbe entweder das Erbgut freiwillig veräußern, oder, aber in demselben Zeitraum, das russische Staatsbürgerrecht erlangen. Andernfalls setzt er sich der Gefahr aus, sein Gut ex offo u. zwangsweise veräussert zu sehen, was ihm empfindliche Nachtheile zufügen, ja! ihn dem Ruin preisgeben kann!

Das erste Hilfsmittel, nämlich der freiwillige Verkauf des Gutes ist nicht leicht durchführbar, wie weiter unten auseinander gesetzt wird. Das zweite Mittel, die Erlangung des russischen Staatsbürgerrechtes ist auch sehr schwierig. Und zwar nicht nur darum, weil das betreffende russische Gesetz ziemlich rigoros verfasst ist, sondern, weil der Aenderung der Staatsangehörigkeit das oesterreichische Wehrgesetz im Wege steht. Dieses in Oesterreich geltende Wehrgesetz hat wohl im §64 die Möglichkeit

/.

der Dienstbefreiung zum Zwecke der Auswanderung im Allgemeinen vorgesehen. Dasselbe konnte jedoch bis heute die Ausnahmsverhältnisse, der in Russland begüterten, österreichischen Unterthanen nicht berücksichtigen, besonders angesichts des Ukas vom $\frac{13}{25}$ Mai 1887.–

Das russische bis nun zugeltende Gesetz, vom 10 Februar 1864, über Erlangung des russischen Staatsbürgerrechtes, bestimmt in den §§ 1 u. 2., dass die Voraussetzung zur Erlangung desselben, die s. g. Ansiedelung durch fünf Jahre zu dauern hat. Laut §§ 7 u. 8 dess. Ges. ist diese Ansiedelung noch keineswegs ein, auch die russische Regierung verbindendes, definitives Mittel zur Erwerbung des Staatsbürgerrechtes. Nach §§ 5 u. 6 ferner ist das erworbene Staatsbürgerrecht nur ein persönliches, und erstreckt sich lediglich auf die Gattin des in den russischen Staatsverband tretenden, fremden Bürger. Auf die, wenn auch minderjährigen, aber vor Erlangung der Angehörigkeit erzeugten Kinder, erstreckt sich das Recht nicht.

Unter Weglassung einiger Ausnahmen, welche nur für in Russland geborene, in russischen Lehranstalten erzogene Kinder fremder Staatsbürger Geltung besitzen, sehen wir aus §12 genannten Gesetzes, dass in der Regel die Kinder fremder Angehöriger erst nach Erlangung der Volljährigkeit

d. h. des 21 Lebensjahres das Recht erwerben, um Eintritt in den russischen Staatsverband einzuschreiten. In Folge dieser Hindernisse, welche Fremden zur Erlangung des russischen Staatsbürgerrechtes gesetzt werden, können die in Russland begüterten, österreichischen Unterthanen in der Vorschrift des §64 des Wehrgesetzes keine Abhilfe finden.

Es dürfte nämlich scheinen, daß die in diesem § enthaltene Erleichterung zu Gunsten der Auswanderer gewährt ist. Nun aber können die in Russland begüterten, österreichischen Staatsbürger (und es gibt deren eine große Zahl, welche seit mehreren Generationen unbewegliches Vermögen besitzen), wenn sie in russischen Staatsverband treten, um dadurch ihr Hab und Gut zu retten, nicht als Auswanderer im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden. Denn wenn sie auch allen Rechtsfolgen der Auswanderung unterliegen, doch der Zweck der Landesverlassung ihrerseits von demselben grundverschieden ist, welcher gewöhnliche Auswanderer zum Verlassen ihres Vaterlandes bewegt. Diese Auswanderung eines österreichischen Unterthanen nach Russland behufs Erlangung des russischen Staatsbürgerrechtes und Erhaltung seines Vermögens ist jedenfalls

keine freiwillige, sondern zwangsweise, sie wird nicht durch Aussichten vorschwebender Vortheile, sondern durch traurige Nothwendigkeit bestimmt. –

Die Lage vieler österreichischen Staatsbürger, welche in Russland Güter, besonders in den Grenzbezirken, also schwer verkäufliche Güter besitzen, ist, was die Möglichkeit der Uiberweisung dieses Vermögens ihren Kindern anbetrifft, einfach ohne Ausgang. –

Das Kind eines österreichischen Staatsbürgers kann erst nach erlangtem 21 Lebensjahre, um Annahme in den Verband des russischen Staates bitten, und hierauf muss es 5 Jahre auf den Erfolg seines Gesuches warten. In derselben Zeit muss es aber der Militärpflicht in Oesterreich genügen. Bei dieser Lage der Dinge bleibt nichts übrig, als von der Vorschrift des § 64 des Wehrgesetzes Gebrauch zu machen. Und das heisst: die ganze Familie muss aus Oesterreich nach Russland auswandern, um dort das russische Bürgerrecht erwerben zu können, das einzige Mittel, ihr Vermögen für die Kinder zu retten, ihnen die Erbfolge zu ermöglichen. –

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, welch eine Verwirrung der Vermögens- und Familienverhältnisse eine derartige Auswanderung

./.

nach sich ziehen muß. Die Frage kann aber aufgeworfen werden, ob denn überhaupt eine solche Auswanderung für den Staat von Nutzen sein kann. Denn es sind doch ganz anders die Folgen, welche die Auswanderung einzelner Personen, und anders jene, welche die Auswanderung ganzer Familien, die heute eine überwiegend nützliche und produktive Volksschichte bilden, nach sich zieht. Ferner, verliert doch die k.u.k. Armee durch die Auswanderung ganzer Familien, sehr oft nicht einen, sondern mehrere militärpflichtige Glieder. –

Wenn man, um ausnahmsweise Handhabung des §64 des Wehrges. gegenüber den in Russland begüterten österreichischen Staatsbürgern bittet, und zwar in der Richtung, daß nunmehr die Auswanderung auch einzelnen Personen, nicht nur ganzen Familien gestattet werden soll – kan man auf einen Vorschlag gefaßt sein, und zwar auf den Vorschlag auf Durchführung allgemeiner Liquidation respective Verkaufes alles in Russland gelegenen, österreichischen Staatsbürgern gehörigen unbeweglichen Vermögens. Es ward schon oben angedeutet, daß dies, auch nur theilweise

/.

durchgeführt, aus mehreren Gründen fast unthunlich ist.

Erstens ist die Zahl der im Besitze von Ausländern in Russland befindlichen Güter verhältnissmäßig groß.

Zweitens hat die, infolge amerikanischer Konkurrenz für die Landwirthe in Westeuropa so fühlbare Agrar-Krisis auch in den westlichen Provinzen des russischen Reiches ihren Einfluß ausgeübt und dadurch, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, den Widerwillen gegen Placirung des Kapitals in der Landwirthschaft erzeugt. –

Es treten weiters noch andere, speziell und besonders die westlichen Grenzbezirke betreffenden Gründe hinzu. –

Die Güter österreichischer Unterthanen liegen in Russland vorwiegend hart an der Grenze. Nun aber wirken die seitens Preussen und Oesterreich errichteten Schutzzölle für landwirthschaftliche Produkte, für russisches Vieh etc. genau, so wie förmliche Prohibition, und muß dieser Umstand naturgemäß in den Grenzbezirken ansehnlich fühlbarer sein, als in tiefer gelegenen russischen Provinzen, wo der Verbrauchsrayon nach keiner Seite beengt, freier und größer ist. –

Ferner ist auch die russische Tarifpolitik zu

/.

beachten. Durch sehr günstige Tarife wird der Zufuhr aus den weit entfernten, fast jungfräulichen Gegenden Russlands nach Königreich Polen sehr gefördert, dadurch der Preis der Lokalprodukte stark gedrückt. Der russische Eisenbahntarif ist nämlich in der Richtung von Osten nach Westen außerordentlich günstig, und um Vieles niedriger, als in der Richtung von Westen gegen Osten. Drum sind die an der Grenze wohnenden Producenten nicht im Stande die Konkurrenz russischen Getreides auszuhalten. Dasselbe gilt auch in der Fabriksindustrie.

Es wurde hier weiters seit einigen Jahren eine sehr hohe Vermögensübertragungsgebühr eingeführt. Die landtäflichen Behörden der russischen Grenzgouvernements könnten in dieser Hinsicht manche interessante Daten bieten. Es würde daraus erhellen, daß, (was ich behaupte) seit einigen Jahren in diesen Provinzen fast gar keine Güterkäufe vorkommen. –

Endlich könnte man noch des Umstandes erwähnen, daß viele dieser in Grenzbezirken liegenden Familiengüter seit mehreren Menschenaltern, durch vier oder fünf Generationen sich im Besitze von Familien erhalten haben, die oesterreichischen Staatsbürger sind und vom

/.

Vater auf Sohn übergehen.

Schliesslich erlaube ich mir noch auf einen Punkt hinzudeuten. Obzwar man natürlich verbunden ist mit von Grund aus veränderten internationalen Verhältnissen zu rechnen, so bleibt noch in dieser Sache eine, bis nun unaufgeklärte Frage, nämlich die Frage, ob § 3 Abs. a) b) des Ukas vom $\frac{13}{25}$ Mai 1887, insoferne er die direkte Erbfolge fremder Unterthanen in Russland regelt, auch auf die zweistaatlichen Grundbesitzer (sog. propriétaires mixtes) Anwendung findet, von welchen der Zusatzvertrag zum Wiener Vertrage vom $\frac{21 \text{ April}}{3 \text{ Mai}}$ 1815 handelt. –

Es würde sich eine stattliche Anzahl solcher Grundbesitzer, besonders in den Grenzbezirken finden, welche im direkten Erbwege Güter besitzen, die unter die Garantie des genannten Vertrages fallen, und zwar unter die Bestimmungen der Artikel X, XV, XVI, XVII.

Nachdem ich in diesem Schreiben Eurer Excellenz die äusserst schwierige Lage, in welcher sich, angesichts des Ukas vom $\frac{13}{25}$ Mai 1887, die in Russland begüterten, österreichischen Staatsbürger befinden, geschildert habe, beehre ich mich Eurer Excellenz, als Schlussfolge daraus folgende Bitte vorzulegen

./.

Eure Excellenz

geruhe, als Repräsentant des Polenclubs bei der hohen k.k. Regierung auf geeigneten Wege dahin zu wirken, daß eine Modificirung in der Handhabung des §64 des Wehrgesetzes in der Richtung stattfinde, daß unsere Söhne vom Militärdienst behufs Auswanderung nach Russland und Erlangung des dortigen Staatsbürgerrechtes befreit werden können, ohne, daß ganze Familien, wie es §64 Wehrges. vorschreibt, gezwungen wären gleichzeitig auszuwandern. Denn nur auf solche Weise wird es uns möglich sein, unsere Güter in Russland zu retten, ohne, daß ganze Familien der Wohlthaten österreichischen Staatsbürgerrechts verlustig werden, und ohne größere Erschütterung in unsern Vermögens- und Familienverhältnissen. –

Zweitens ersuche ich Eure Excellenz, um Erlangung auf geeigneten Wege, und wo möglich, um Mitteilung einer Aufklärung darüber, ob auf unbewegliche Güter, welche durch Erbgang in gerader Linie auf die heutigen Besitzer von solchen Personen herabgelangt sind, die auf das Beneficium des Zusatztraktates vom 21 April / 2 Mai 1815 ein Recht

/.

hatten (proprietaires mixtes) nunmehr die Vorschriften des Ukas ddto 13/25 Mai 1887 Anwendung finden, oder nicht?

Excellencyo!

Mając zaszczyt złożyć Waszej Excellencyi niniejsze pismo chcę wykazać, w jak ciężkim położeniu znajdują się poddani austryaccy właściciele ziemscy, posiadający dobra w Rosyi wobec ukazu z dnia 13/25 maja 1887 r.

Nie mam bynajmniej na myśli prosić nasze Koło w Wiedniu o wniesienie interpelacyi w Izbie. Świadomy stosunków wiem dobrze, że tego rodzaju interpelacya mogłaby wyjść w Koło, użyć z dobrze zrozumianą taktyką Koła. Dalej interpelacya w Izbie, wywarłaby najgorsze wrażenie w Rosyi, i ucierpieliby najwięcej na tego rodzaju głośnej obronie ci, którzy tem pismem proszą o cichą pomoc od swojego Rządu, za pośrednictwem naszej reprezentacyi w Wiedniu.

Uwagi, które do wiadomości Waszej Excellencyi podaję, są prostą kompilacyą dwóch ustaw rosyjskich, które w dosłownym odpisie załączam.

1° Ukaz z dnia 13/25 maja 1887 r. dotyczący cudzoziemców w Rosyi zamieszkałych

2° Ustawa o sposobie otrzymywania poddaństwa rosyjskiego przez cudzoziemców, z d. 13 stycznia 1864 obowiązująca do dziś dnia.

Oprócz tego załączam dosłowny odpis § 64 ustawy wojsko-

wej austryackiej, ten §. 64 dla poddanych austryackich, posiadających dobra w Rosyi, pozostaje w ścisłem związku z dotyczącymi nas ustawami rosyjskiemi o cudzoziemcach.
Wiem dobrze, jak doniosłą jest prośba, mająca na celu uwolnienie od służby wojskowej synów naszych, którzy otrzymawszy od swojego Rządu to wszystko, co im mógł dać, naukę - wychowanie - stopnie i świadectwa naukowe zapewniające im stanowisko uprzywilejowane w rodzinnym kraju, chcą mimo to uwolnić się od długu wdzięczności względem ojczyzny to jest od służby wojskowej. Jednak jeśli Wasza Excellencya raczy rozpatrzyć moje pismo, to przekona się, że innego środka ratunku nie posiadamy, jak udanie się do naszych posłów w Wiedniu z prośbą o pomoc.
Rozbierając ukaz z d. 13/25 maja 1887 r. dalej ustępy a: i b: §. III widzimy że poddani zagraniczni nie tylko nie mogą nabywać majątków ziemskich w 10ciu Guberniach Królestwa polskiego i w wielu innych guberniach bliskich granicy zachodniej cesarstwa rosyjskiego, ale co więcej nie mogą brać spadku nawet po rodzicach, jak tylko w trzechletnie posiadanie, w tem trzechletnim terminie winni dobra otrzymane w spadku sprzedać poddanemu rosyjskiemu w przeciwnym razie dobra te na podstawie ustępu c: §. III. ukazu z d. 13/25 maja r. 1887. Rząd bierze w administracyą w celu przeprowadzenia przymusowej licytacyi.
Na podstawie §. III. ustęp a: ukazu z d. 13/25 maja r. 1887

wyjątek stanowią w tej przymusowej sprzedaży dóbr spadkowych zagraniczni sukcesorowie osiedleni w Rosyi przed ogłoszeniem ukazu o którym mowa.

Paragraf I i II ustawy z r. 1864. o przyjęciu poddaństwa rosyjskiego określa warunki osiedlenia dla cudzoziemców w Rosyi i tylko takie osiedlenie ustawowe a nie już faktyczne uprawnia do brania spadku w prostej linii zstępnej, i między małżonkami wtedy, jeśli tytuł osiedlonego był otrzymany przez cudzoziemca przed ukazem z d. 13/25 maja 1887 r.

Można śmiało twierdzić, że niemal wszyscy obcy poddani a właściciele dóbr w Rosyi posiadali je na ogólnych prawach własności, nie żądając tytułu „osiedlonego" tytułu wymaganego w Rosyi od cudzoziemców nie do posiadania, ani do spadkobrania nieruchomości przed wydaniem ukazu z d. 13/25 maja 1887, ale jako konieczne przysposobienie, do późniejszego uzyskania poddaństwa rosyjskiego przez cudzoziemca.

Jedyny może wyjątek stanowią koloniści czescy i niemieccy dość licznie osiedleni w dalszych południowych guberniach cesarstwa rosyjskiego.

Ztąd wniosek, że w państwie rosyjskim niemal żaden cudzoziemiec nie może dziś brać w spadku własności ziemskiej wobec ukazu z d. 13/25 maja 1887. §. III b: c: inaczej jak na lat trzy bo w terminie trzechletnim od śmierci dawnego właściciela winien dobra otrzymane w spadku

sprzedać dobrowolnie, albo też w tym trzechleciu wystarać się o poddaństwo rosyjskie. W przeciwnym razie naraża się na to że dobra zostaną sprzedane z urzędu, przez licytacyę cotylko na bardzo dotkliwe straty a raczej na ruinę narazić go może. Pierwszy środek ratunku to jest sprzedaż dóbr, jest dość trudny do wykonania jak zobaczymy niżej, z powodów ekonomicznych. Drugi środek uzyskanie poddaństwa rosyjskiego również nie jest łatwy nie tylko dlatego, że ustawa rosyjska w tym kierunku jest dość ścisła, ale i dlatego, że ustawa o służbie obowiązkowej w Austryi, staje na przeszkodzie zmianie poddaństwa.

Ustawa o służbie wojskowej obowiązująca w Austryi, a mianowicie § 64 przewidując możność uwolnienia od wojska w celu wychodźtwa jako przepis ogólny, nie mógł do tej chwili uwzględnić wyjątkowych stosunków majątkowych i rodzinnych poddanych austryackich posiadających dobra w Rosyi wobec ukazu z d. 13/25 maja r. 1887. Rozpatrując ustawę o przyjęciu poddaństwa rosyjskiego, obowiązującą do dziś dnia, a wydaną 10. lutego r. 1864. widzimy w §. I i II że przysposobienie do przyjęcia poddaństwa rosyjskiego, tak zwane osiedlenie winno trwać lat 5. Dalej widzimy w §. 7 i 8 że to przysposobienie do przyjęcia poddaństwa rosyjskiego, nie jest jeszcze dostateczną rękojmią do przyjęcia poddaństwa rosyjskiego przez cudzoziemca.

Następnie §. 5 i 6 opiewa, że przyjęcie poddaństwa rosyjs-

kiego przez cudzoziemca jest tylko osobiste, a nadto do-
tyczy tylko żony przyjmującego poddaństwo rosyjskie
a nie rozciąga się do dzieci, choćby małoletnich, uro-
dzonych przed przyjęciem poddaństwa rosyjskiego przez
rodziców.
Widzimy w §. 12 że mimo niektórych wyjątków zrobionych
dla dzieci cudzoziemców urodzonych w Rosyi, a wychowa-
nych w zakładach naukowych rosyjskich, dzieci te winny
dojść do pełnoletności t.j. mieć lat 21 nim im przysługu-
je prawo proszenia o przyjęcie ich w poddaństwo rosyj-
skie.
Wobec tych utrudnień, przyjęcia poddaństwa rosyj-
skiego dla obcokrajowców, poddani austryaccy po-
siadający dobra w Rosyi w ustawie o służbie woj-
skowej obowiązującej w Austryi, żadnej prawie ulgi
znaleźć nie mogą. Zdawałoby się bowiem, że ulgi
wynikające z §. 64 ustawy wojskowej austryackiej
są zrobione tylko dla emigrantów.
Otóż poddani austryaccy posiadający dobra w Rosyi
-(a jest ich znaczna liczba, posiadających od kilku
generacyi-) przechodząc w poddaństwo rosyjskie w ce-
lu uratowania swojego mienia, za emigrantów w ści-
słem znaczeniu poczytani być nie mogą, bo choć podle-
gają wszelkim skutkom prawnym, zwykłych emig-
rantów, jednak powody dla których kraj rodzin-
ny opuszczają są całkiem innej natury jak te,

które wogóle emigrantów do opuszczenia ojczyzny powo-
dują. Emigracya każdego poddanego austryackiego do Ro-
syi w celu uzyskania tam poddaństwa, dla uratowa-
nia swojego majątku, jest emigracyą nie dobrowolną
ale przymusową i nie jest spowodowana chęcią urojo-
nych zysków, ale smutną bardzo koniecznością.
Wielu poddanych austryackich posiada dobra w Ro-
syi mianowicie na pograniczu, stąd trudne do pos-
bycia; chcąc przeto przekazać je dzieciom, znajduje się
w położeniu bez wyjścia.
Dziecko cudzoziemca posiadającego dobra w Rosyi,
dopiero skoro dojdzie do 21 roku życia, może prosić o przy-
jęcie go w poddaństwo rosyjskie i czekać na skutek pros-
by przez lat pięć, a w tymże samym czasie winno zado-
syć uczynić obowiązkowi służby wojskowej w Austryi.
W tak trudnem położeniu nie pozostaje nic innego
jak tylko korzystanie z §. 64 ustawy wojskowej austry-
ackiej, to jest cała rodzina musi emigrować z Austryi
do Rosyi w celu przyjęcia tam poddaństwa. Jest to
jedyny środek uratowania swojego majątku dla
dzieci i umożebnienia im w ten sposób spadkobra-
nia. Sądzę że nie trzeba przedstawiać jaki zamęt
czyni taka emigracya w stosunkach majątkowych
i rodzinnych. Można śmiało postawić pytanie czy
tego rodzaju emigracya jest połączona z korzyścią
dla państwa boć inne za sobą pociąga skutki

emigracya jednostek, a inne wychodźtwo całych rodzin, stanowiących nadto dość przeważnie dodatnią i produkcyjną część ludności.
Dalej przy emigracyi całych rodzin, wojskowość traci często nie jednego, lecz kilku powołanych do wojska.
Prosząc o wyjątkowe stosowanie § 64 ustawy wojskowej dla poddanych austryackich posiadających dobra w Rosyi w kierunku dozwolenia emigrowania jednostkowego, a nie zniewalania jednocześnie całych rodzin popisowego do emigracyi, można się spotkać z propozycyą ogólnej likwidacyi dóbr poddanych austryackich w Rosyi.
Twierdziłem wyżej że ogólna sprzedaż dóbr choćby była częściowo przeprowadzona, byłaby prawie nie możliwą dla kilku powodów.
Naprzód jest dość dużo nieruchomości ziemskich w posiadaniu cudzoziemców w Rosyi.
Dalej kryzys rolna, która silnie dotknęła rolników w zachodniej Europie wskutek konkurencyi amerykańskiej odbiła się i na zachodnich prowincyach cesarstwa rosyjskiego, stąd niechęć – może przejściowa do umieszczania kapitałów w ziemi.
Z tymi dwoma powodami łączą się przyczyny natury specyalnej, które głównie dotyczą zachodniego pogranicza rosyjskiego.

Dobra poddanych austryackich leżą przeważnie nad granicą, stąd cła ochronne od strony Prus i Austryi dla produktów rolnych równające się kompletnej prohibicyi ze strony tych dwóch państw, a importu bydła rosyjskiego dużo silniej oddziaływują na pograniczu niż w odleglejszych stronach Rosyi, gdzie rejon konsumcyjny jest już dużo większy.

Dalej import z dziewiczych ziem cesarstwa rosyjskiego, przy taryfach bardzo korzystnych dla dalekich producentów, obniża bardzo cenę produktów lokalnych. Taryfy kolejowe rosyjskie w kierunku ku zachodowi są nadzwyczajnie korzystne i dużo niższe niż ku wschodowi, stąd producenci nadgraniczni nie mogą wytrzymać konkurencyi zboża rosyjskiego. To samo można powiedzieć i o przemyśle fabrycznym.

Dalej gra tu rolę bardzo wysoka skala stempla od kilku lat wprowadzona w Rosyi przy przeniesieniu własności. Wydziały hipoteczne nadgranicznych gubernii Rosyi mogły by dać ciekawe dane statystyczne na poparcie twierdzenia, że się w tych prowincyach prawie żadne transakcye majątkowe już od kilku lat nie robią.

Ostatecznie można nadmienić że wielu poddanych austryackich posiada na pograniczu rosyjskim dobra rodowe od kilku generacyi w prostej linii spadku, czasem w 4tem a nawet w 5tem pokoleniu.

Wreszcie jakkolwiek licząc się ze stosunkami między narodowymi całkiem odmiennymi, zachodzi pytanie do tej chwili niewyjaśnione, mianowicie: Czy §. III. a: b: ukazu z dnia 13/25 maja 1887 r. dotyczący spadkobrania w prostej linii przez cudzoziemców w Rosyi odnosi się też i do właścicieli dwukrajowych, tak zwanych propriétaires mixtes, do których odnosi się traktat dodatkowy do traktatu wiedeńskiego zawarty między Rosyą a Austryą 21 Kwietnia / 3 maja 1815 r.

Znalazłoby się dość takich poddanych austryackich mianowicie na pograniczu rosyjskim, którzy w prostej linii spadku - dziedziczą dobra podpadające pod gwarancyą wyżej wymienionych traktatów a mianowicie pod §. X - XV - XVI - XVII.

Z konkluzyi przedstawiwszy Waszej Excellencyi tem pismem w jak trudnem położeniu znajdują się poddani austryaccy posiadający majątki ziemskie w Rosyi wobec ukazu z d. 13/25 maja r. 1887 upraszam Waszą Excellencyą - jako przedstawiciela Koła, ażeby raczyła wstawić się za nami u wysokiego Rządu w sposób jaki uzna za stosowny o uwzględnienie naszego położenia przez dozwolenie modyfikacyi w stosowaniu §. 64. ustawy wojskowej austryackiej, w kierunku uwalniania naszych synów od obowiązku służby wojskowej w celu

wychodźtwa do Rosyi dla otrzymania tam poddaństwa a jednocześnie ażeby całe rodziny nie były zmuszone do emigracyi w myśl §. 64 ustawy wojskowej.
W ten sposób będziemy mogli majątki nasze w Rosyi uratować nie tracąc dla całych rodzin korzyści poddaństwa austryackiego i bez wielkich wstrząśnień w naszych stosunkach majątkowych i rodzinnych.
Wreszcie upraszam o wyjaśnienie właściwą drogą jeśli to jest możebne, czy majątki posiadane w prostej linii w drodze spadku przez rodziny, które korzystały w dziedziczeniu z dobrodziejstwa dodatkowego traktatu do traktatu wiedeńskiego z dnia 21 kwietnia / 3 maja 1815 r. tak zwani propriétaires mixtes podlegają w dziedziczeniu majątków, rygorom ukazu z d. 13/25 maja 1887 r.

Dosłowny odpis (Textu Polskiego) ustawy obowiązującej w Rosyi do przyjęcia poddaństwa Rosyjskiego przez cudzoziemców. Dziennik Praw № 229 Tomu 67 strona 441 Warszawa r. 1867.

287

Jego Cesarska Mość, Zdanie Ogólnego Zebrania Rady Państwa o przepisach dotyczących przyjmowania poddaństwa ruskiego i występowania z takowego przez cudzoziemców, Najwyżej zatwierdzić raczył i wykonać rozkazał.

Podpisano:
Za Prezesa Rady Państwa,
Książe Paweł Gagarin.
d. 10 lutego 1864 roku.

Wypisano z protokółów:
Departamentu Praw z d. 16 Grudnia 1863 r. i Ogólnego Zebrania z d. 13 Stycznia 1864 r.

Zdanie Rady Państwa.

Rada Państwa w Departamencie Praw i w Ogólnem Zebraniu, rozpoznawszy wniesiony przez Głównie zarządzającego II Wydziałem Własnej Jego Cesarskiej Mości Kancellaryi protokół Najwyżej ustanowionego oddzielnego Komitetu do rozpatrzenia postanowień o przyjmowaniu poddaństwa ruskiego i występowaniu z takowego przez cudzoziemców, zawierający w sobie projekt przepisów w tym przedmiocie; uchwaliła:

I. Zmieniając art: 1538, 1558 Prawa o stanach (Zb: Praw 1857 roku T. IX) co do przyjmowania poddaństwa ruskiego i występowania z takowego przez cudzoziemców, postanowić następujące przepisy:

1. Dla przyjęcia cudzoziemca w poddaństwo ruskie wymaganem jest jego poprzednie osiedlenie się w granicach Cesarstwa.

2. Życzący osiedlić się w granicach Cesarstwa Ruskiego podaje stosowną deklaracyę do Naczelnika tej gubernii, w której się zaliczyć lub osiedlić zamierza, z objaśnieniem: czem trudnił się w ojczyznie i jakie chce obrać dla siebie zatrudnienie w Rossyi. Na dowód otrzymania takiej deklaracyi, Naczelnik gubernii udziela świadectwo, od

./.

daty podpisania, którego interesent uważany będzie za osiadłego w Rossyi, nie utracając przecież, aż do czasu przyjęcia ruskiego poddaństwa, charakteru cudzoziemca i nie przestając podlegać wszystkim obowiązującym przepisom o cudzoziemcach.

3. Cudzoziemcom, którzy przed wydaniem niniejszych przepisów osiedlili się w Rossyi i odznaczyli się użytecznem działalnością w sztukach, rzemiostach, handlu lub innym zawodzie publicznym, dozwala się udowodnić dawniejsze swe osiedlenie i innemi od tego, jaki w art. 2 wskazano, dowodami prawnemi. Dawność tego osiedlenia oblicza się od daty otrzymania najwcześniejszego z rzeczonych dowodów. -

4. Po pięcioletniem osiedleniu w Rossyi, cudzoziemiec może prosić o przyjęcie go w poddaństwo ruskie. Przypadki skrócenia tego ogólnego terminu wskazane są poniżej w art. 11-14.

Uwaga. Dla poddanych tych państw, z któremi zawarte są w tym przedmiocie oddzielne Konwencye, Konwencye te zachowują i na przyszłość moc swoją.

5. Cudzoziemki zamężne nie mogą być przyjęte w poddaństwo ruskie oddzielnie od swych mężów.

6. Przyjęcie poddaństwa ruskiego jest zawsze osobiste dla tej osoby, która je pozyskała, z tym jedynie wyjątkiem, jaki wskazany jest niżej w art. 17 i nie rozciąga się do dzieci wcześniej urodzonych, bez różnicy czy one są pełnoletnie czy nieletnie. Dzieci urodzone po przyjęciu poddaństwa, uważają się za ruskich poddanych.

7. Prośba o przyjęcie w poddaństwo podaną być winna do Ministra Spraw Wewnętrznych, i zawierać ma w sobie następujące wiadomości a) w których miejscach zamieszkiwał przeszły przez cały czas swego osiedlenia w Rossyi, czem się trudnił, i jakie posiada świadectwa o sposobie swego życia; b) do jakiego stanu i gminy pragnie i ma prawo być przypisanym; c) w którem mieście chce wykonać przysięgę i d) jeżeli żąda zastosowania do niego skróconego terminu osiedlenia, to

/.

na jakich zasadach opiera się to jego żądanie.

Do prośby dołączone być winny: a) dowody o stanie proszącego sporządzone według form w jego ojczyźnie przyjętych i poświadczone przez Naszych ajentów dyplomatycznych, jakoteż przez Ministerstwo Spraw Zagranicznych, albo też w razie, gdyby w ojczyźnie proszącego nie było ajentów Rossyjskich, przez samo Ministerstwo; b) świadectwo o poprzedniem osiedleniu się cudzoziemca w Rossyi. Od cudzoziemców płci męzkiej, którzy podług praw swej ojczyzny podlegają powinności wojskowej, wymaganem jest nadto świadectwo tych Państw, z któremi zawarte są Konwencye Konsulowe co do wydawania osób stuzbie wojskowej ulegających, przekonywające ze proszący o uwolnienie z ich poddaństwa, dopełnił powinności wojskowej; lub że od niej jest wolny. –

8. Minister Spraw Wewnętrznych, w skutek prośby do niego wniesionej, albo przychyli się do niej, albo też odmówi przyjęcia proszącego w poddaństwo ruskie, chociażby, ten ze swej strony dopełnił wszystkich przepisanych formalności.

9. Przyjęcie poddaństwa dokonywa się przez wykonanie przysięgi na takowe.

10. Przysięga na poddaństwo wykonaną być winna według przepisanej formy, przez każdego w jego ojczystym lub innym znanym mu języku, w miejscu posiedzeń Rządu Gubernialnego, przed osobą duchowną tego wyznania, do którego należy wykonywający przysięgę, albo gdzie to nie byłoby możebnem, przed najstarszym z zasiadających urzędników. O wykonaniu przysięgi sporządza się protokół, i tak ten protokół jako i samą rotę przysięgi podpisać powinni: osoba która przysięgę wykonała, odbierający przysięgę, jako też wszyscy którzy przy tem byli obecni. Następnie najstarszy z tych ostatnich przedstawi obydwa dowody w oryginale Naczelnikowi Gubernii, który osobie, która wykonała przysięgę wyda świadectwo o przyjęciu jej w poddaństwo.

Uwaga 1. Naczelnikom Guberniej służy prawo powra-

/.

lania cudzoziemcom, dla przyczyn szczególnie na uwagę zasługujących, wykonać przysięgę na poddaństwo, zamiast w Rządzie Gubernialnym, w miejscowym Zarządzie Policyjnym.

Uwaga 2. Dla przyczyn szczególnie na uwagę zasługujących, na przedstawienie Naszych zagranicznych ajentów (posłów, ambasadorów i t.p.), wykonanie przysięgi może nastąpić i w Naszych misyjach.

11. Dla cudzoziemców, którzy szczególniej zasłużyli się Rosyi lub znani są ze znakomitych talentów, nauk i t.p., jako też, którzy umieścili znaczne kapitały w przedsiębiorstwach ruskich użyteczności publicznej, termin osiedlenia, przyjęcie w poddaństwo poprzedzać mającego, może być skrócony, za decyzyą Ministra Spraw Wewnętrznych. Pod każdym innym względem przepisy ogólnie wyżej postanowione stosują się i do tych cudzoziemców.

12. Dzieci cudzoziemców nie będących poddanymi ruskiemi urodzone i wychowane w Rossyi, albo chociażby i urodzone za granicą, lecz które ukończyły nauki w wyższych lub średnich zakładach naukowych ruskich, nabywają przez to prawa do wykonania przysięgi na poddaństwo Rossyi, jeżeli tego zażądają, w przeciągu roku od czasu dojścia do pełnoletności. Dopuszczenie do przysięgi zgłaszających się przed upływem tego terminu, zależy od decyzyi miejscowego Rządu Gubernialnego, który również zarządza zapisanie ich do tego stanu, do którego mają prawo być zaliczonemi. Dzieci cudzoziemców, jeżeli stosownie do miejsca, w którem wychowanie pobierały, mają prawo wstąpić do służby cywilnéj, mogą być na swe żądanie do takowéj przyjęte, na zasadzie Ustawy o służbie cywilnéj, bez wstrzymania w ruskie poddaństwo. W każdym atoli przypadku wykonania przysięgi na poddaństwo lub na wierność służby, niezbędnem jest przedstawienie wskazanych w art. 7 świadectw tych Państw, z któremi konwencye kartelowe są zawarte. Nakoniec te ze wspomnionych dzieci cudzoziemców, które w terminie wyżej oznaczonym, ani przysięgi na poddaństwo nie wykonają, ani też do służby nie wejdą, następnie, nieinaczej w poddaństwo przyjęte być mogą, jak z zacho-

/.

waniem wszelkich ogólnych prawideł, niniejszem postanowie-niem dla innych cudzoziemców przepisanych.

13. Tym samym porządkiem mogą wstępować w pod-daństwo ruskie i pełnoletnie dzieci cudzoziemców, przyjętych w takowe na zasadzie Art. 12–11, albo jednocześnie ze swemi rodzicami albo w przeciągu jednego roku od eza-su przyjęcia ich w poddaństwo, po przedstawieniu dowo-dów, wspomnionych w Art. 7, z wyjątkiem jedynie świa-dectwa osiedlenia.–

14. Cudzoziemcy zostający w służbie ruskiej wojskowej lub cywilnej, tudzież duchowni wyznań obcych, a rozpo-rządzenia Ministerstwa Spraw Wewnętrznych na służbę do Rossyi wezwani, mogą być, jeśli tego zażądają, dopuszcza-ni do wykonania przysięgi na poddaństwo w każdym czasie i bez wszelkich terminów, podług uznania ich bez-pośredniej zwierzchności: wojskowi w pułkach i komendach, a inni w miejscach swej służby. Rota przysięgi w takim razie przez cudzoziemca wykonanej, sporządzona być win-na w dwóch egzemplarzach podpisanych przez wszystkich przy jej wykonaniu obecnych, i jeden z tych egzemplarzy przesyła się miejscowemu Gubernatorowi, a drugi zacho-wuje się w aktach tej Władzy lub Zarządu, w którym przysięga wykonaną została.

15. Poddana ruska, zamężna za cudzoziemcem i w skutek tego uważana za cudzoziemkę, po śmierci mę-ża lub po zerwaniu związków małżeńskich, może wrócić do poddaństwa ruskiego, i w takim razie obowiązana jest tylko przedstawić Naczelnikowi Gubernii, w której sobie miejsce zamieszkania obierze, stósowny dowód ustania zamężnego jej stanu. Wydane przez Naczelni-ka Gubernii świadectwo, że rzeczony dowód został mu przedstawiony, służyć będzie dla okazicielki za dowód powrócenia jej do poddaństwa Rossyi.

16. Dzieci poddanej ruskiej, która była zamężną z cu-dzoziemcem, lecz która owdowiała lub rozwiodła się z mężem, pod względem wstąpienia w ruskie poddań-stwo, podlegają przepisowi Art. 12.

17. Cudzoziemki, które zawarły związek małżeński

/.

z poddanymi ruskimi, jako też żony cudzoziemców przyjętych w poddaństwo Rossyi, stają się tem samem ruskiemi poddanemi, bez wykonywania oddzielnej przysięgi. Wdowy zaś i rozwódki zachowują poddaństwo swych mężów.

18. Istniejące dotychczas oddzielne przepisy, o porządku zaliczania w poczet poddanych Rossyi cudzoziemców kolonistów i robotników, osiedlających się w Rossyi dla uprawy roli za umową z właścicielem gruntu, pozostają w swej mocy i na przyszłość. Nie znoszą się również szczególne przywileje, udzielone kolonistom niektórych kategoryj przy przeniesieniu się ich do Rossyi, jako to: przesiedlającym się do Gruzyi Bólgarom i innym jednowiercom, osiadającym w Kraju Noworossyjskim (Ust. o poł. art. 833), cudzoziemcom wpisującym się do stanu mieszczańskiego, przenoszącym się do Rossyi z Królestwa Polskiego (tamże art. 490) i t.p.

19. Cudzoziemcy w poddaństwo Rossyi przyjęci, nabywają tem samem wszystkie prawa i przyjmują na siebie wszystkie obowiązki tego stanu, do którego są zaliczeni, bez żadnej różnicy od krajowców.

20. Szczegółowy porządek załatwiania czynności dotyczących przyjmowania poddaństwa ruskiego i występowania z takowego przez cudzoziemców, tudzież termina, o ile można najkrótsze, w ciągu których czynności tego rodzaju winny być we władzach gubernialnych ukończone, oznaczony będzie przez Ministra Spraw Wewnętrznych, za porozumieniem się z innemi Zarządami, i podany zostanie przez gazetę do powszechnej wiadomości.

II. Obok wydania powyżej wyrażonych przepisów postanowić następujące prawidła przechodnie:

1. Cudzoziemcy, przyjęci w poddaństwo ruskie przed ogłoszeniem niniejszych przepisów, po spłaceniu wszelkich obciążających ich mogących długów i zaległości skarbowych, gminnych i prywatnych, mogą w każdym czasie wrócić do swego poprzedniego poddaństwa.

2. Występujący z ruskiego poddaństwa na powyższej zasadzie, mogą podług swej woli, albo wyjechać za granicę albo też pozostać w Rossyi i nadal, na prawach jednakowych z innemi cudzoziemcami. W tym ostatnim razie

/.

obowiązani są wyjednać dla siebie od swojego rządu należyty paszport lub świadectwo, a do tego czasu zaopatrywani być mają przez miejscową zwierzchność gubernijalną w stosowne karty pobytu. Do uzyskania przez cudzoziemców paszportów narodowych oznaczają się termina: dla zamieszkałych w Rossyi Europejskiej, jeżeli paszporty otrzymać mają z innych Państw Europejskich jednorocznych, a dla zamieszkałych w Syberyi, lub mających otrzymać swe paszporty z innych części świata, dwuletni. Termina te liczyć się mają od daty podania przez chcącego wystąpić z poddaństwa ruskiego prośby o uwolnienie z takowego; cudzoziemcy zaś, którzy w tych terminach nie zaopatrzą się w paszporta narodowe, obowiązani są albo niezwłocznie wydalić się za granicę, albo też wrócić w Nasze poddaństwo; przyczem należący do stanu podatkowego, zapisani być winni do poprzednich spisów, ze ściągnieniem od nich prawem przepisanych podatków i powinności za cały czas od ostatniej opłaty ich upłyniony.

3. Postanowienia te stosują się również i do przyjętych w Nasze poddaństwo niewolników wojennych i Arzyatów, którzy w razie gdyby chcieli powrócić do swej poprzedniej ojczyzny, uważniani być mają na zasadach jednakowych z innymi cudzoziemcami, którzy wykonali przysięgę na wierność poddaństwa Rossyi; istniejące zaś w tym przedmiocie oddzielne przepisy, w Art. 1,557 i 1558 pr. o stan. za uchylone na przyszłość uważane być winny.

4. Również za uchylone uważane być winny postanowienia, nakazujące poddanym ruskim, wyszłym za mąż za cudzoziemców, sprzedawać posiadane przez nich w Rossyi nieruchomości, wyjąwszy takie jedynie, których one, jako mające charakter cudzoziemek, posiadać już nie mogą. Co do postanowienia o opłacie przez cudzoziemców, z poddaństwa ruskiego wystąpujących, trzechletniego podatku i cła wywozowego, to takowe winny być uważane za uchylone odnośnie do tych Państw, które nawzajem podobnież samo

./.

na korzyść poddanych ruskich, i

III. Z punktu 1.go Art. 67 pr. cyw. (Zb. P. 1857 r. T. X. cz. 1) wyłączyć przepisy wkładające na małżonka obcego wyznania, niebędącego poddanym ruskim, obowiązek wyznania przed ślubem przysięgi na poddaństwo i o wyjednywaniu za każdym razem Najwyższego zezwolenia na pobłogosławienie małżeństwa kobiet wyznania prawosławnego z mężczyznami innych wyznań.

Oryginał żądania podpisany został w protokółach przez Prezesów i Członków.

Тайный Совѣтникъ
(podpisał) Брауншвейгъ

Za zgodność:

Dyrektor Główny Prezydujący
w Kommissyi Rządowej Sprawiedliwości,
Wosiński.

Dyrektor Kancellaryi, Wł. Kolewiński.

Dzień ogłoszenia, dnia 8 (20) Kwietnia 1868 roku.

295

Dosłowny odpis ukazu z dnia 13/25 maja 1887 r. (wyjęty z Gazety Warszawskiej.)

Ograniczenia Cudzoziemców.

W obrymanym wczoraj Gońcu Urzędowym № 100 z dnia 13/25 maja 1887 r. znajduje się Imienny ukaz Najwyższy do senatu rządzącego, który brzmi jak następuje:

Od roku 1864 wydano szereg praw zmierzających do wzmocnienia na zachodnich krezach Państwa rosyjskiej własności ziemskiej i do zbliżenia tych krezów do pozostałych części państwa. Teraz uznaliśmy za rzecz właściwą, w duchu powołanych praw i w dalszem ich rozwinięciu, czasowo ustanowić przepisy specyalne o nabywaniu przez cudzoziemców na własność, lub posiadaniu czasowe, albo używaniu dóbr nieruchomych w niektórych guberniach strefy zachodniej Rosyi. -

W skutek tego, zgodnie z opinią komitetu ministrów rozkazujemy:

1. W dziesięciu guberniach Królestwa Polskiego, w guberniach: Besarabskiej, Wileńskiej, Witebskiej, Wołyńskiej, Grodzieńskiej, Kijowskiej, Kowieńskiej, Kurlandzkiej, Liflandzkiej, Mińskiej i Podolskiej — poddani zagraniczni nie mogą na przyszłość w jakikolwiek bądź sposób i na jakichkolwiek bądź, dozwalanych przez ogólne i miejscowe prawa, zasadach, nabywać, po za obrębem portowych i innych miast (prócz wypadków wskazanych w § 3. rozkazu niniejszego): prawa własności do dóbr nieruchomych a również prawa posiadania i prawa użytkowania nieruchomości, oddzielnego od prawa własności w ogóle, w szczególności zaś wypływającego z umów o najem i dzierżawy.

Uwaga I. W guberniach Królestwa Polskiego zabrania się także poddanym zagranicznym zaurzędowywać, w charakterze pełnomocników lub rządców, dobrami nieruchomemi, położonemi po za obrębem miast.

Uwaga II. Ustanowione przez § 1 ograniczenie praw poddanych zagranicznych co do posiadania i użytkowania nieruchomości, położonych po za obrębem

/.

portowych i innych miast — nie rozciąga się na wypadki najmu przez nich domów, mieszkań i willi dla czasowego z nich korzystania i osobistego zamieszkiwania.

2. W miejscach wymienionych przez §1 niniejszego ukazu, poddani zagraniczni mogą zyskiwać zabezpieczenie uprzywilejowanego prawa zapewniającego im zwrot ich wierzytelności przez wzięcie nieruchomości w zastaw, lecz podobne zabezpieczenia i w ogóle dochodzenie w drodze przymusowej swoich pretensyj, nie może skutkować dla cudzoziemców ani nabycia na własność takiego majątku, ani objęcia go w posiadanie rzeczywiste lub też użytkowania z niego. (Ustawy sądowe Cesarza Aleksandra II, ust. post. cywiln. §§ 1,063; 1,064; 1,129; 1,171; 1,173; 1,175; i 1,209; kod. cyw. gubernij Królestwa Polskiego §§ 2,071; 2,072; i 2,085—2,091; zbiór praw miejscowych gub. Nadbałtyckich, prawo cywilne §§ 1,336; 1,412 i 1,457).

3. Co do praw cudzoziemców do dziedziczenia dóbr nieruchomych, położonych po za obrębem portów i miast, będą obowiązywały w miejscach wyszczególnionych w §1, następujące ograniczenia:

a) Dziedziczenie z prawa w prostej linii zstępnej oraz między małżonkami majątku pozostałego po zagranicznym poddanym jest dozwolone na podstawie istniejących obecnie zasad, jeżeli spadkobierca osiedlił się w Rossyi przed wydaniem niniejszego ukazu.

b) We wszystkich innych wypadkach dziedziczenia z prawa, oraz w wypadku spadkobrania na mocy testamentu, poddany zagraniczny jest obowiązany w ciągu lat trzech od czasu nabycia przez się praw do majątku sprzedać ten majątek poddanemu rossyjskiemu.

c) W razie niezastosowania się do ustanowionego przez punkt b) przepisu, majątek, na mocy decyzyi zwierzchności gubernialnej jest brany w opiekę i sprzedawany przez licytacyę publiczną we właściwym rządzie gubernialnym, a uzyskana ze sprzedaży summa, po strąceniu z niej kosztów spełniania opieki, oraz kosztów sprzedaży, będzie zwracana spadkobiercy.

./.

4. Moc ustaw ograniczających, wskazanych w punktach b i c § poprzedniego, rozciąga się do wypadków nabycia przez cudzoziemców praw własności dóbr nieruchomych na zasadzie umów zawartych przed ogłoszeniem niniejszego ukazu, jeżeli wspomniane wyżej osoby nie objęły jeszcze majątku w rzeczywiste posiadanie.

5. Umowy i akta zdziałane zgodnie z obowiązującemi przepisami na terminа określone, na zasadzie których to umów obcy poddani w miejscach wymienionych w § 1 nabyli przed ogłoszeniem niniejszego ukazu prawo do posiadania lub wykonywania z nieruchomości po za portowemi i innemi miastami – nie mogą być po upływie wskazanych w nich terminów ani odnawiane, ani prolongowane, oprócz umów wskazanych w uwadze II do § 1 i w § 2 niniejszego ukazu.

6. Moc i skutki przepisów w §§ poprzednich zawartych rozciąga się zarówno na Towarzystwa, spółki handlowe i przemysłowe, oraz Towarzystwa założone na podstawie praw zagranicą obowiązujących, chociażby tym Towarzystwom było dozwolone działanie w granicach Rossyi.

7. Wszelkie umowy naruszające lub obchodzące niniejszy ukaz – są uznane za nieważne.

8. Jeżeli wspomniana w poprzedzającym § 7 umowa będzie wykryta przez miejscową, naczelną lub gubernialną władzę, wówczas po ściągnięciu potrzebnych w tym celu wiadomości, które dostarczyć niezwłocznie rzeczonym władzom jest obowiązkiem tak sądowych, jak i wszelkich innych władz oraz urzędników generał-gubernator lub gubernator, stosownie do władzy każdego z nich, za pośrednictwem specyalnie upoważnionych do tego urzędników (w guberniach Królestwa Polskiego przez prokuratorję, w gub. Liflandzkiej i Kurlandzkiej przez podprokuratorów gubernialnych) – wystąpują do właściwego sądu z żądaniem uznania za nieważną zawartej umowy lub już spisanego aktu. Sprawy te będą prowadzone wedle przepisów procedury obowiązującej w sprawach zarządów skarbowych.

Senat rządzący nie omieszka wydać stosownych

/.

rozporządzeń do wykonania niniejszego ukazu.

Na oryginale własną ręką Jego Cesarskiej Mości podpisano:

„Aleksander"

W Gatczynie
14go marca 1887 roku.

§64. Ustawy wojskowej Austryackiej
z dnia 11 kwietnia 1889 r.
№ 41 dz: pp:

Uwolnienie w celu wychodźtwa może być udzielone zostającemu w obowiązku służby w stałym wojsku (marynarce wojennej) przez państwowego ministra wojny.

Wychodźtwo innych obowiązanych do służby wojskowej, tudzież tych, którzy nie osiągnęli jeszcze wieku poborowego zawisło od ministra obrony krajowej.

Obowiązanemu do służby w linii, tudzież temu który jeszcze nie jest obowiązany do stawania lub też obowiązkowi stawiennictwa w zupełności jeszcze zadość nie uczynił – zezwolenie na wychodźtwo tylko pod tym warunkiem udzielone być może – jeśli z obojgiem rodziców (pozostałym rodzicem) z kraju wychodzi.

Wychodźtwo tylko wówczas jako dokonane ma być uważane, jeśli wychodźca istotnie przeniósł się w ciągu roku z monarchii za granicę w zamiarze stałego osiedlenia się tamże. W razie zaniechania wychodźtwa obowiązany winien dopełnić reszty przerwanego uwolnieniem swojem obowiązku służby w stałej armii i obronie krajowej.

W czasie mobilizacyi i podczas wojny nie może być żadnej osobie należącej do armii udzielone zezwolenie do wychodźtwa.

Abschrift

einer Note des k. u. k. gemeinsamen Finanzministers von Kállay an Se. Excellenz Grafen Kálnoky dto. Wien, am 28. Juni 1889 Z: 455/Pr. B. H.

Mit meiner Zuschrift vom 7. Febr. 1886 Z: 419/Pr. B. H. habe ich mir erlaubt, die Frage der Verlegung der Truppenkörper der bosnisch-herzegowinischer Wehrkraft in das Innere der Monarchie in Anregung zu bringen und es hatten E. E. hierauf, nach Einvernahme mit dem k. k. Reichskriegsminister die Güte, mit den beiderseitigen Minister-Präsidenten in Verhandlung zu treten und mir die Anschauung derselben bekannt zu geben.

Nachdem aber die letzteren nicht übereinstimmend waren, haben E. E. den Weg eines weiteren Notenwechsels nicht für geeignet erkannt, um die in dieser Frage zu Tage getretenen Abweichungen auszugleichen und haben es in Folge dessen laut der vertraulichen Zuschrift vom 2. August 1886 in Aussicht genommen, diese Angelegenheit bei den gemeinsamen Minister-Conferenzen im September 1886 zur Sprache zu bringen.

Weil jedoch diese Besprechung nicht stattfinden konnte und die Lösung der obigen Frage schon immer dringender wird, so halte ich mich für verpflichtet, nunmehr abermals auf diesen hochwichtigen Gegenstand, welcher mit noch anderen wichtigen und gleichfalls bereits dringlich gewordenen Fragen im Zusammenhange ist, zurückzukommen.

Um nun diese Angelegenheit ebensowohl in ihrem

Gesammtumfange aufzufassen, als auch in allen einzelnen Richtungen klar zu beleuchten, glaube ich vor Allem das Endziel der Organisation der bos. herz. Wehrmacht, wie dasselbe vom militärischen Standpunkte aufgestellt worden ist, sodann jenes Stadium in der Entwicklung der bosn. herz. Wehrmacht, in welchem wir uns gegenwärtig befinden, und endlich jene militärischen, finanziellen und politischen Verhältnisse darlegen zu sollen, deren Würdigung mir vor jedem weiteren Schritte in der Entwicklung des bosn. herz. Militärwesens unerläßlich erscheint.

Was vor Allem das Endziel des Aufbaues der bosn. herz. Wehrkraft betrifft, so muß, wie sich das Reichskriegsministerium unterm 17. Juni 1885 Fr. No 2335 anher geäussert hat, auf die Formirung eines Armeekörpers höherer Ordnung hingewirkt und die Aufstellung einer starken Infanterie-Truppen-Division (: samt den dazu gehörigen Specialwaffen und Anstalten:) mit einem Gesammtpräsenzstande von beiläufig 8.400 Mann und einem jährlich erforderlichen Rekruten-Contingente von 3.000 Mann angestrebt werden, wobei die dreijährige Präsenzdienstpflicht beibehalten werden müßte und, was speciell den Stand der Infanterie- und Jäger-Truppe anbelangt unter 86 Mann per Compagnie nicht herabgegangen werden könnte.

An diesem Ziele ist, wie das Reichskriegsministerium bemerkt, nothwendigerweise festzuhalten.

Die bosn. herzeg. Wehrmacht würde daher nach ihrem vollständigen Ausbau, so viel mir bekannt ist, beiläufig folgende Armee-Körper samt zugehörigen Militär-Territorialbehörden und Anstalten formiren, als:

301

1 Truppen-Divisions-Commando (: sammt Generalstabschef, Intendanz u.s.w. :),
2 Infanterie-Brigade-Commanden,
4 Regimentscommanden (: sammt Adjutantur, Rechnungskanzlei u.s.w. :),
16 Infanterie-eventuell Jäger Bataillone,
4 Escadronen Cavallerie,
1 Batterie-Divisionscommando,
3 schwere Artillerie-Batterien (: 18 sechsspännige Geschütz- und 18 sechsspännige Munitionswägen etc. :)
1 technische (: Genie- oder Pionier-) Compagnie,
1 Train-Escadron,
2 Feld-Verpflegscolonen,
1 Stabs-Compagnie,
1 Stabszug Cavallerie,
der Divisions-Munitionspark,
die Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt,
die nothwendigen Sectionen von Feldbäckereien und Schlachtvieh-Depots; sowie überhaupt die erforderlichen Depots, Magazine, Spitäler, Stallungen, Kasernen u.s.w., endlich die Ergänzungsbezirks- und sonstigen Territorial-Commanden und Anstalten.

Es ist selbstverständlich, daß die Organisation eines Armeekörpers von der eben bezeichneten Bedeutung und von einer solchen, alle Gattungen einer vollkommenen militärischen Macht umfassenden Ausdehnung an und für sich nur durch eine graduelle Entwicklung erfolgen kann. Überdies waren es aber auch Rücksichten auf die Finanzen des Landes und auf die politischen Verhältnisse, welche mich schon bisher wiederholt bemüssigt haben, mich beim Reichskriegsministerium für eine Ermäßigung der Anforderungen auszusprechen, welche in Betreff des Fortschreitens in der Entwicklung der bosn. herzeg. Wehrmacht jährlich militärischerseits gestellt worden sind.

Demungeachtet ist die Organisation der bosn. herzeg. Truppen

jetzt bereits so weit gediehen, daß zu Ende des laufenden Jahres 8 bosn. herzeg. Infanterie-Bataillone mit 32 Infanterie-Compagnien bestehen werden.

Hiemit ist die Hälfte der zur Aufstellung projectirten Anzahl von Infanterie-Bataillonen erreicht und ist die Entwicklung der bosn. herz. Militärmacht in ein Stadium getreten, in welchem es, wie ich oben hervorgehoben, unerläßlich ist, sich alle jene militärischen, finanziellen und politischen Verhältnisse genau zu vergegenwärtigen, welche eine vorherige Schlußfassung erheischen, bevor noch irgend ein weiterer Schritt in dieser Sache gemacht wird.

In militärischer Beziehung hat es das Reichskriegsministerium in der schon erwähnten Zuschrift vom 17. Juni 1885 als nothwendig bezeichnet durch allmälige Errichtung des oben geschilderten Armeekörpers höherer Ordnung in Bosnien-Herzegowina eine Wehrkraft zu schaffen, die wenigstens zum Theile einen Ersatz für jene Heereskörper der österr. ungar. Wehrkraft bildet, welche unter allen Umständen zur Besetzung der occupirten Provinzen erforderlich sein dürfte; denn nur in dieser Weise könnte im Mobilisirungsfalle auf anderen Kriegsschauplätzen einer Kraftverminderung der für die großen Operationen verfügbaren Armee, soweit es eben thunlich ist, vorgebeugt werden.

Ebenso muß aber auch ich vom Standpunkte der bosn. herzeg. Landesverwaltung ein sehr großes Gewicht darauf legen, daß das bosn. herzeg. Militärwesen nach Möglichkeit entwickelt werde; denn dasselbe trägt das Bildungsmittel der Disciplin, Ordnungsliebe und Folgsamkeit unter die Bevölkerung, gewöhnt dieselbe daran, unter den Befehlen unserer Offiziere zu dienen und sich auch mit jenen unserer Institutionen zu befreunden, welche der Ausdruck der staatlichen Macht und strengen Ordnung sind. In der Entwicklung des bosn. herzeg. Militär-

wesens erblicke ich ferner eines der besten Mittel, um die Bevölkerung in dem Gefühle der Zusammengehörigkeit mit der Monarchie zu bestärken, sie unserem Staatsleben zu assimiliren und ihre eigenen Landesinteressen mit jenen in der Monarchie zu verknüpfen.

Ich glaube mich daher auch meinerseits im Princip sehr warm für die Weiterentwicklung der bosn. herz. Wehrkraft aussprechen zu sollen.

In Betreff der praktischen Durchführung der zu diesem Zwecke führenden successiven Truppenaufstellungen ergeben sich dagegen, was das Tempo und das vom Reichskriegsministerium geplante Endziel derselben anbelangt, allerdings sehr gewichtige Bedenken.

Die Kosten für das bosn. herzeg. Militärwesen pro 1890 betragen laut des E. E. bekannten Landesbudgets 1,013.835 fl. – Und wenn hievon die als ausserordentliches Erforderniß ausgewiesenen 70.000 fl. in Abzug gebracht werden, so macht das ordentliche Erforderniß für diesen Zweck noch immer 943.835 fl. aus. Die Summe des Erfordernisses für die gesammte Verwaltung von Bosnien-Herzegowina beträgt 9.686.641 fl. Das ordentliche Militär-Erforderniß kommt also 9·743% des Gesammterfordernisses für Bosnien-Herzegowina gleich.

In der Monarchie werden dagegen auch nicht viel mehr, nämlich blos 10·967% des Gesammtaufwandes beider Staatsgebiete für das ordentliche Erforderniß des stehenden Heeres in Anspruch genommen. Und erst dann, wenn der Aufwand für die beiden Landwehren hinzugerechnet wird, macht der ganze Militär-Aufwand der Monarchie 12·712% des Gesammtaufwandes der Monarchie aus. Ja wenn schließlich selbst noch der Aufwand für die Marine berücksichtigt wird, obwohl ein solcher hinsichtlich des Occupationsgebietes an und für sich nicht in Betracht zu kommen hätte, so beträgt der Aufwand der Monarchie

für Zwecke der gesammten Land- und Seemacht noch immer blos 13·744 % des Gesammtaufwandes der Monarchie überhaupt.

Wir stehen also selbst dann, wenn, wie bisher, blos die ziffermäßige Höhe des erwähnten Percentsatzes in Betracht gezogen wird, bereits in der gegenwärtigen Entwicklungsphase des bosn. herzeg. Militärwesens auf dem Standpunkte, daß der Militäraufwand für Bosnien-Herzegowina eine solche Auslage präsentirt, welche derjenigen in der Monarchie für das stehende Heer beinahe gleichkommt, an diejenige in der Monarchie für das stehende Heer und die beiden Landwehren ja auch für die Marine, zusammengenommen, percentual bis über $\frac{2}{3}$ hinanreicht.

Es wäre jedoch nicht genügend, die Bedeutsamkeit, welche hiernach der bosn. herzeg. Militär-Aufwand schon jetzt erreicht hat, blos dem ziffermäßigen Percentualverhältnisse nach beurtheilen zu wollen. Diese Bedeutsamkeit gewinnt vielmehr aus dem Grunde noch ein besonderes Gewicht, weil man auf jenen Unterschied nicht vergessen darf, welcher zwischen der Leistungsfähigkeit der beiden Staatsgebiete der Monarchie und jener des Occupationsgebietes besteht und zur Folge hat, daß eine Last, welche ziffermäßig percentual gleich oder auch etwas geringer ist, dennoch virtuell für Bosnien-Herzegowina ungleich höher und schwerer in die Wagschale fallen muß.

Ist dies aber schon in dem Stadium der gegenwärtigen Entwicklung der bosn. herz. Truppen der Fall, so ist es unerläßlich sich bereits jetzt auch jene Kosten zu vergegenwärtigen, welche fortlaufend jährlich dann anerlaufen würden, wenn der ganze obige Armeekörper höherer Ordnung, wie geplant wird, schon bestünde.

Ich habe deshalb den Versuch machen lassen, die jährli-

chen Erhaltungskosten für eine starke Infanterie-Truppen-Division zusammenzustellen. Und wenngleich diese Zusammenstellung nur approximativ zum Zwecke der allgemeinen Information erfolgt ist, so würde sie dennoch, eben in Folge dieses Zweckes, immerhin mit der nöthigen Verläßlichkeit bewirkt und hat laut deren
/1. zuliegender Copie, im Ordinarium ein Militär-Erforderniß für Bosnien-Herzegowina von rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden jährlich ergeben.

Wird diese Summe mit dem obigen gesammten Erfordernisse für Bosnien-Herzegowina per 9,686.641 fl. oder rund $9\frac{2}{3}$ Millionen Gulden verglichen, so würde das Erforderniß fast 26%, also über $\frac{1}{4}$ des Gesammt-Erfordernisses beanspruchen. Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß einen solchen Percentsatz des Militär-Erfordernisses zum Gesammt-Erfordernisse nicht einmal das culturell entwickeltste und reichste Staatswesen, welches besteht, geschweige Bosnien-Herzegowina zu ertragen vermöchte; denn es wäre nicht nur nicht möglich, durch eine Erhöhung der Einnahmen den unverhältnißmäßigen, jährlich fortlaufenden Anforderungen nachzukommen und mit denselben allmälig Schritt zu halten, sondern es müßte die gänzliche Einstellung auch durchaus nothwendiger cultureller Auslagen durchgeführt werden, dies aber dazu führen, daß direct eine enorme und rapide Abnahme der Einnahmen einträte.

Ausser der bisher erwähnten ordentlichen fortlaufenden Auslagen kommen jedoch für Bosnien-Herzegowina auch zweierlei ausserordentliche Auslagen in Betracht.

Die ersten sind jene einmaligen Auslagen, welche

dadurch entstehen, daß es sich in diesen Ländern um die vollkommen neue erste Aufstellung aller Truppenabtheilungen und daher um die erste Beischaffung der vollen Montur, Armatur und Rüstung für den Präsenzstand, sowie der zugehörigen Augmentationsvorräthe für den Urlauber- und Reservestand handelt.

Diese Aufstellungskosten würden laut der approximativen Berechnung sub ./2 für die in Aussicht genommene starke Infanterie-Truppen-Division im Ganzen 3,600.000 fl. betragen.

./2.

Die zweite Art der in Rede stehenden ausserordentlichen Auslagen bildet das Erforderniß für die /: zu den bisher schon ausgeführten :/ noch weiter für nothwendig bezeichneten Neubauten von Militär-Unterkünften.

Dieses muß rund mit 1,400.000 fl. angenommen werden. Das ganze ausserordentliche Militär-Erforderniß für Bosnien-Herzegowina macht also in Summe 5 Millionen fl. aus.

Erwägt man nun, daß der Summe des Erfordernisses für die gesammte Verwaltung von Bosnien-Herzegowina per 9,686.641 fl in der Monarchie ein Gesammtaufwand von 896,850.167 fl. oder rund 900 Millionen gegenübersteht, der letztere Aufwand also das 100fache des ersteren ist, so folgt daraus, daß das obige ausserordentliche Erforderniß von 5 Millionen fl. für Bosnien-Herzegowina die gleiche Bedeutung hat, welches für die Monarchie ein solches von 500 Millionen, also einer halben Milliarde Gulden hätte. – Doch auch hiedurch ist erst blos die ziffermäßige absolute Bedeutung der Auslage veranschaulicht und noch nicht auch jene thatsächliche relative, bedeutend höhere Belastung des Landes, welche, wie ich schon oben bei den fortlau-

fenden ordentlichen bosn. herzeg. Militär-Auslagen hervorgehoben habe, aus dem Unterschiede der Leistungsfähigkeit der occupirten Länder einerseits und der beiden Staatsgebiete der Monarchie andrerseits resultirt.

Hiebei muß aber bemerkt werden, daß in der obigen Erfordernißsumme von 5 Millionen fl. jener Theil der außerordentlichen Auslagen, welcher schon berichtigt worden ist, nicht enthalten, also bereits in Abzug gebracht worden ist.

Es ist dies eine Summe von 205.382 fl. für Augmentationsvorräthe, dann eine weitere Summe von 863.088 fl. für die ursprünglich, alsbald nach der Occupation aus Landesmitteln errichteten, provisorischen Militär-Unterkunfts-Bauten und endlich eine Summe von 271.279 fl. für die seit dem Jahre 1886 in der Errichtung begriffenen definitiven Militärbauten.

Daß bereits so namhafte Beträge zur Verwendung gelangen konnten, ist nur durch die vorsichtigste Finanzgebahrung, welcher es gelungen war, Uiberschüsse zurückzulegen, erreicht worden. Allerdings sind aber diese Uiberschüsse durch die erwähnten Auslagen gegenwärtig auch schon erschöpft worden und kann auf solche Uiberschüsse für die Hinkunft, nachdem die currenten Militär- und Gendarmerie-Auslagen jetzt bereits eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht haben, nicht mehr gerechnet werden.

Faßt man nun die vorausgeschickte ziffermäßige Darstellung der ordentlichen Kosten für die bosn. herzeg. Truppen sowohl im Stadium ihrer dermaligen Entwicklung, als auch in jenem Endstadium, welches als Ziel der Entwicklung des bosn. herz. Militärwesens geplant wird,

ins Auge und berücksichtigt man, dazu ferner noch die obigen, der Truppenentwicklung correspondirenden außerordentlichen Militär-Auslagen, so erhellt hieraus, daß die dem Lande für militärische Zwecke auferlegte Last schon dermalen eine solche ist, daß kaum mehr Mittel übrig bleiben, um die materielle Entwicklung des Landes fördern zu können, und daß jede weitere Fortbildung des bosn. herz. Militärwesens, da sie auch weitere neue erhebliche Lasten mit sich bringt, nur durch nahezu unerschwinglich Opfer à conto der der materiellen Entwicklung des Landes dienstlichen Verwaltungsauslagen bewirkt werden könnte.

Allerdings sind die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes in erfreulichem Fortschreiten begriffen und es ist zu hoffen, daß der Wohlstand des Landes auch fernerhin zunehmen werde, wenn zu dessen Hebung aus Landesmitteln verständnißvoll die nöthigen Opfer gebracht werden. Die Steigerung der Einnahmen aus diesem Umstande kann aber immerhin nur eine successive sein und in keinem Falle – auch nur annäherungsweise – in einem solchen Tempo erfolgen, in welchem bei einer weiteren Fortbildung der bosn. herz. Truppen die Auslagen steigen würden.

Wie aber die Sachen jetzt liegen, sind die Einnahmen in Bosnien-Herzegowina so zu sagen noch ganz ausschließlich von der Ernte abhängig und erst seit Kurzem trachtet man, auch anderweitige Einnahmsquellen des Landes zu erschließen. Werden nun der Landesverwaltung die Mittel entzogen, um in der letzteren Richtung weiter auch nur das Nöthigste zu thun, so müßte ein Rückgang der Einnahmen die Folge sein. Wenn aber

dann noch schlechte Erntejahre eintreten, wie sie leider hie und da der Reihe nach folgen, so wären Kalamitäten von der Bedeutung einer finanziellen Katastrophe für das Land unvermeidlich.

Bei Erreichung des Endzieles der vom Reichs-Kriegsministerium geplanten Entwicklung der bosnisch-herzegowinischen Wehrmacht würden also die Auslagen, wie ich oben dargelegt habe, eine solche Höhe erreichen, welche Bosnien und die Herzegowina – wenn überhaupt jemals – offenbar erst nach mehreren Decennien zu erschwingen vermöchte.

Jetzt, beziehungsweise in den nächsten Jahren dagegen könnten, dem Vorangelassenen zufolge, die Kosten der Weiterentwicklung der bosnisch-herzegowinischen Truppen nur in der Weise gedeckt werden, daß entweder die beiden Staatsgebiete der Monarchie jährlich für jenen Theil dieser Kosten aufkommen, welcher von Bosnien und der Herzegowina nicht mehr geleistet werden kann, oder daß die beiden Staatsgebiete der Monarchie die Garantie dafür übernehmen, daß das in Folge dieser für Bosnien und die Herzegowina unerschwinglichen Kosten entstehende Deficit der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung seitens der Monarchie nachträglich gedeckt werden wird.

Was schließlich die politische Seite der Frage der Entwicklung der bosnisch-herzegowinischen Militärmacht betrifft, so ist es nicht zu läugnen, daß ebenso, wie vom militärischen Standpunkte aus, auch in politischer Beziehung die thunlichste Erweiterung der bosnisch-herzegowinischen Truppenmacht prinzipiell sehr wünschenswerth wäre.

Für die ganze Stellung der Monarchie auf der Bal-

./.

kanhalbinsel wäre meines Erachtens, eine solche Machtentfaltung von der höchsten Bedeutung und für die Assimiliazionskraft der Monarchie könnte kein schlagenderer Beweis erbracht werden, als wenn bosnisch-herzegowinische Truppen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern und zur Vertheidigung des Landes und der Monarchie gegen äußere gleichstämmige Feinde verwendet werden könnten.

Ich – für meinen Theil – hege die vollste Überzeugung, daß dieses Resultat mit der Zeit ganz gewiß erreicht werden wird. Allein ich möchte es nicht aus dem Auge verlieren, daß bei jeder großen und wichtigen Frage – und um eine solche handelt es sich auch in diesem Falle – Alles von der Art und Weise der Ausführung abhängt und daß auch eine prinzipiell richtige Maßregel durch allzu rasches Inslebentreten sogar in ihrem Wesen gefährdet werden kann.

Nun sind kaum 10 Jahre verstrichen, seit wir Bosnien und die Herzegowina nach Niederwerfung eines heftigen Widerstandes in unseren Besitz genommen haben. Es sind ferner kaum 7 Jahre verflossen, seit eine unter unserer Verwaltung ausgebrochene gefährliche Insurrekzion mit Gewalt niedergeworfen wurde. Aber auch seit dieser Zeit sind jährlich bewaffnete Banden aus Montenegro eingebrochen, welche die Bevölkerung der Herzegowina beunruhigten und die Konsolidirung unserer Verwaltung dortselbst erschwerten. Zu allem dem tritt eben in der letzteren Zeit auch in Serbien, wo bisher dem Okkupazionsgebiete gegenüber eine neutrale Haltung wahrnehmbar war, jetzt eine größere, uns feindselige Agitazion in Reden und Schriften zu Tage.

/.

311

Die auf unsere Lage im Okkupazionsgebiete Einfluß nehmenden Verhältnisse sind daher durchaus noch nicht dahin gediehen, um mit einiger Sicherheit behaupten zu können, daß die allerdings mustehafte Ordnung in Bosnien und der Herzegowina nicht mehr gestört und daß die sich jetzt allerdings immer mehr und mehr der friedlichen Arbeit zuwendende Bevölkerung nicht mehr – und sei es auch nur in einzelnen Theilen des Landes – durch Anzettelungen, welche von stammes- u. glaubensverwandten Agitatoren jenseits der Grenze ausgehen, in Aufregung versetzt oder sogar zum Aufruhr verleitet werden wird.

Wenn sich also auch jetzt absolut keine Gefahr in dieser Beziehung zeigt und wenn ich auch die volle Zuversicht habe, daß größere Bewegungen in Bosnien und der Herzegowina nicht mehr vorkommen werden, so darf doch eine vorsichtige Verwaltung die Augen vor dieser Eventualität dann nicht verschließen, wenn die Möglichkeit derselben durch die thatsächlichen Verhältnisse gegeben ist.

Und gerade in dieser Beziehung bilden auch die bosnisch-herzegowinischen Truppen einen wichtigen Faktor.

Es geht allerdings nicht nur die Rekrutirung stets anstandslos von statten und ist der Perzentsatz der zur Assentirung nicht Erscheinenden ein minimaler, sondern es ist auch bei den bereits Assentirten selbst u. z. ohne Unterschied der Konfession keine Abneigung gegen den Militärdienst wahrnehmbar; die Bestrafungen bei den bosnisch-herzegowinischen Truppen sind gering; die letzteren sind sehr gut disziplinirt und militärisch ausgebildet.

Es ist auch kein Zweifel, daß diese günstigen Verhältnisse wenigstens so lange weiter bestehen werden, als nicht

./.

von Außen ein Versuch gemacht wird, die von uns geschaffene Lage im Lande gewaltsam zu stören.

Sollte aber die letztere Eventualität eintreten – und leider ist die Situazion auf der Balkanhalbinsel keineswegs eine solche, welche dies ausschließen würde – so könnten diese mit vorzüglichen Waffen ausgerüsteten, militärisch ausgebildeten und sehr gut disziplinirten bosnisch-herzegowinischen Truppen oder selbst nur Theile derselben schon bei ihrem heutigen Stande in gewisser Beziehung eine reelle Gefahr für uns bilden. Und wenn ich auch fest überzeugt bin, daß jeder Versuch, bosnisch-herzegowinische Truppen aufzuwiegeln, seitens der k. k. Truppen im Keime erstickt werden könnte; so scheint mir doch der moralische Eindruck eines solchen Faktums oder auch nur des Umstandes, daß wir uns genöthigt fühlen könnten, die bosnisch-herzegowinischen Truppen, so zu sagen, durch k. k. Truppen überwachen zu lassen, für unsere Stellung auf der Balkanhalbinsel viel schädlicher zu sein, als ein offener Krieg, ein Schaden, welcher auch dann nicht geringer würde, wenn ein solches Überwachen der bosnisch-herzegowinischen Truppen, eventuell sogar ein Erdrücken der Aufwiegelung derselben, erst im letzten Momente der äußersten Nothwendigkeit zur Anwendung käme.

Dieser Gefahr kann man nach meiner Ansicht nur durch ein einziges Mittel vorbeugen.

Und dieses ist, daß die bosnisch-herzegowinischen Truppen sukzessive und temporär, das ist abtheilungsweise in einem periodischen Ablösungsturnus, in das Innere der Monarchie verlegt werden und ich beehre mich in dieser Beziehung, insoferne hiebei auch internazionale und staatsrechtliche Erwägungen Beachtung zu finden

./.

haben, auf meine einschlägigen eingehenden Darstellungen vom 7. Februar 1886 Z. $\frac{419}{\text{Tr. B. H.}}$ hinzuweisen. Hier aber muß ich wiederholt und nachdrücklich betonen, daß ich die Verlegung der bosnisch-herzegowinischen Truppen in die Monarchie schon jetzt und ganz abgesehen davon, was bezüglich der weiteren Entwicklung derselben beschlossen und ausgeführt werden sollte, für absolut geboten erachte, wobei ich vor Allem die obigen zwingenden politischen Rücksichten im Auge habe und die Vortheile, welche aus dieser Maßregel sonst noch erwachsen würden, nur nebstbei in Betracht ziehen möchte.

Ich habe übrigens auch diese Vortheile, sowohl mit Rücksicht auf die Interessen der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung, als auch auf jene der Monarchie, gleichfalls bereits in meiner obigen Zuschrift vom 7. Februar 1886 Z. $\frac{419}{\text{Tr. B. H.}}$ umständlich besprochen und glaube meinen damaligen Auseinandersetzungen nur noch beifügen zu sollen, daß die bosnisch-herzegowinischen Truppen durch ihren Aufenthalt in der Monarchie unzweifelhaft in ihrer Verläßlichkeit vollkommen gefestigt würden und nach ihrer Rückkehr in das Land bei der in dem letzteren zurückgebliebenen Bevölkerung die gleichen Gefühle des vertrauensvollen und treuen Anschlusses an unsere Interessen verbreiten müßten.

Meine aus dem Vorstehenden resultirende Anschauung im Gegenstande, beehre ich mich kurz zu resumiren, wie folgt: Ich halte es vor Allem für absolut nothwendig, daß die bosnisch-herzegowinischen Truppen, auch ohne Rücksicht auf ihre spätere Entwicklung, schon jetzt zeitweilig in einzelnen Abtheilungen aus dem Lande gezogen und in das Innere der Monarchie verlegt werden.

./.

Was aber die Weiterentwicklung der bosnisch-herzegowinischen Wehrmacht betrifft, so scheint mir, so sehr ich auch eine solche im Prinzip nur für wünschenswerth halten kann, dennoch, daß diese Weiterentwicklung in dem geplanten Umfange und Tempo aus finanziellen Gründen, wie oben nachgewiesen wurde, nicht ausführbar ist, es wäre denn, daß die in Folge dieser Weiterentwicklung entstehenden fortlaufenden ordentlichen und einmaligen außerordentlichen Kosten Seitens der Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie entweder direkt oder durch Deckung des bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsdefizits übernommen werden.

Aus dieser Resumirung der ganzen Angelegenheit ergibt sich die Nothwendigkeit der Lösung folgender Fragen, als:

1. Können die bosnisch-herzegowinischen Truppen in die Monarchie verlegt werden und im bejahenden Falle, unter welchen Bedingungen? Wäre aber eine solche Verlegung unter keinen Bedingungen thunlich, so wäre auch jede weitere Vermehrung der bosnisch-herzegowinischen Truppen eine reelle Gefahr.

2. Wie soll die Weiterentwicklung der bosnisch-herzegowinischen Truppen, wenn sie in Folge des Herausziehens derselben aus dem Lande ermöglicht wird, geschehen u. z.:

a. welches Endziel wäre mit Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Landes für den Aufbau der bosnisch-herzegowinischen Wehrmacht anzunehmen? ist die vom k. k. Reichs-Kriegsministerium s. Z. als Endziel bezeichnete Formirung einer starken Infanterie-Truppen-Division schon jetzt in's Auge zu fassen oder könnte es bis auf Weiteres genügen, die Formirung eines Armeekörpers minderer Kategorie z. B. einer Infanterie Brigade als Ziel setzen?

b. in dem einen, wie in dem anderen Falle, in welcher Weise

./.

315

soll die Formirung dieses Armeekörpers (: höherer oder minderer Gattung :) erfolgen? sollen blos Infanterie- und eventuell Jägertruppen oder auch Cavallerie- oder auch Artillerie- oder endlich auch technische Truppen errichtet werden?, in welchem Umfange soll jede einzelne dieser Truppengattungen zur Aufstellung kommen?

c. in welchen Zeitabschnitten und in welchem jeweiligen Umfange hätten diese sukzessiven Neuaufstellungen zu geschehen?

d. in welcher Weise hätte die Bedeckung der Kosten, welche dem Beschluße bezüglich der Weiterentwicklung der bosnisch-herzegowinischen Truppen entsprechen, mit Rücksicht auf die materiellen Mittel des Landes zu erfolgen?

Die ernstliche und möglichst zu beschleunigende Erwägung aller dieser Fragen scheint mir um so nothwendiger, als ich die Verlegung der bosnisch-herzegow. Truppen in die Monarchie, wie ich nochmals betone, für absolut geboten halte, hiemit aber auch die Frage der Weiterentwicklung dieser Truppen in untrennbarem Konnex steht und es überhaupt erforderlich ist, in der letzteren Beziehung für den Fall, als sich die Verwirklichung des ursprünglich geplanten Endzieles trotz der ideellen Richtigkeit desselben doch aus materiellen u. politischen Gründen als unmöglich herausstellen sollte, schon jetzt ein mögliches, erreichbares Ziel zu fixiren sowohl in betreff der Höhe und Gattung der aufzustellenden Truppen als auch in betreff der Zeitabschnitte der sukzessiven Errichtung derselben.

Da aber die Erwägung all'dessen über die Grenzen des mir zukommenden Wirkungskreises hinausgreift, so beehre ich mich E. E. ergebenst zu ersuchen, mir über obige Fragen die eigene erleuchtete Wohlmeinung und nach Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister und den beiden Regierungen auch das Resultat dieser Verhandlungen gütigst bekanntgeben zu wollen.

---

1. Beilage.

Approximative Berechnung der jährlichen Erhaltungskosten einer starken Infanterie-Truppen-Division.

(: Wo nichts besonderes bemerkt ist, wurde die Berechnung auf Grund des Militärbudgets für die gemeinsame Armee pro 1889 vorgenommen:)

a) 1 Truppen-Divisionscommando	25.447 fl. 07 kr
b) 2 Infanterie-Brigade-Commanden	19.290 fl. 50 kr
c) 4 Regimentscommanden	87.280 fl. 52 kr
d) 16 Infanterie-Bataillone (: 86 Mann per Compagnie) +)	1,624.324 fl 04
e) 4 Escadronen-Cavallerie	267.928 fl 28
f) 1 Batterie-Divisions-Commando mit 3 schweren Batterien (: 18-6 spänn. Geschütze u. 18 6spännige Munitionswägen:)	169.225 fl. 64 kr
g) 1 technische Compagnie . . . . . ++)	30.600 fl. —
h) 1 Train-Escadron	15.583 fl. 50 kr
i) 2 Feldverpflegscolonnen	?
k) 1 Stabscompagnie	?
l) 1 Stabszug-Cavallerie	?
m) 1 Divisions-Munitionspark	?
n) Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt . .	8.228 fl. 28 kr
o) Feldbäckerei und Schlachtviehdepot	?
p) Verpflegs- und Monturs-Magazine . . .	162.086 fl. —
q) Ergänzungsbezirkscommanden, Ersatzdepot-Cadre, Garnisonsgerichte . . . . . +++)	106.700 fl. 40 kr
Summe . .	2,516.694 fl. 23 kr
Hiezu Erhaltung und Amelioriirung von Militär-Unterkünften	23.265 fl. —
Militär-Knabenpensionat in Sarajewo . .	8.000 fl
Im Ganzen	2,547.959 fl. 23 kr

also auch in dem Falle, wenn einige Reducirungen der obigen approximativen Ansätze möglich sein sollten, doch rund . . . . . 2½ Millionen fl.

+) auf Grund Budgets für bosnische Truppen pro 1890

++) Abth. 2, No 7322 ex 1877, Z: 131/Tr. B. M. ex 1888

+++) auf Grund Budgets für bosnische Truppen pro 1890

2. Beilage

IV. Ausserordentliche Auslagen.

1. Aufstellungskosten (: Montur und Ausrüstung :)

a. Infanterie	358.807 fl 84 kr
b. Cavallerie	270.025 fl 40 kr
c. Artillerie	136.939 fl 60 kr
d. technische Compagnie	16.026 fl –
e. Train-Escadron	8.159 fl. 60 kr
	789.958 fl. 44 kr
rund	800.000 fl.

2. Bewaffnung.

a. Infanterie (: s. Augmentation :)	1,160.000 fl. –
b. Cavallerie	31.462 fl. –
c. Artillerie	118.149 fl. 40 kr
d. technische Compagnie	5.528 fl. 20 kr
e. Train-Escadron	225 fl. 60 kr
	1,315.365 fl. 20 kr
rund	1,300.000 fl.

3. Augmentation

16 Bataillone Infanterie	1,700.000 fl
hievon ab (: als schon bezahlt :)	205.382 fl. 18 kr
	1,494.617 fl 82
rund	1,500.000 fl. –
für die Train-Escadron	?
Summe	3,600.000 fl. –

4. Hiezu Militär-Bauten: a) laut Zuschrift des Kriegsministeriums vom 7/12 1888 Abt. 8 No 3970 für Sarajewo, Tusla, Kalinovik, Foča u. Gorozda vorläufig: 1,050.000 fl. –

b) für weitere Bauten approximativ 350.000 fl. –

5.000.000 fl.

Bemerkt wird, daß für Militär-Unterkünfte aus b. h. Landesmittel ausgegeben worden sind:

a) für die ursprünglich errichteten provisorischen Unterkunftsbauten . . . . . 863.088 fl. 94 kr

b) für die seit dem Jahre 1886 in der Errichtung begriffenen definitiven Bauten . . . . . 271.279 fl 62½ kr

Zusammen 1,134.368 fl. 56½ kr

Wahlreform

Die Interessenvertretung im österreichischen Abgeordnetenhause beruht nach den Grundsätzen der österreichischen Verfassung im Wesentlichen auf der Eintheilung der Abgeordneten in solche besonders privilegirter Klassen und in solche der Menge der Staatsbürger.

Zu den Abgeordneten der privilegirten Klassen gehören die Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern. Durch die Ersteren gelangen die Interessen des großen agrarischen Besitzes, – durch die Letzteren hauptsächlich die Interessen der größeren Handels- und Gewerbe-Unternehmungen zur Vertretung.

Die Interessen der großen Menge der Staatsbürger erscheinen durch

die Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden vertreten, wobei wieder durch die Abgeordneten der Landgemeinden vorwiegend die agrarischen Interessen, durch die Abgeordneten der Städte hauptlich die gewerblichen und commerciellen Interessen repräsentirt werden sollen.

Diese Viertheilung ist in der Verfassung verkörpert (: §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung nach der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1873, R.G.B. Nr. 40 :) und jede Änderung dieser Organisation enthält eine Verfassungsänderung, zu der daher eine Zweidrittelmajorität nothwendig ist.

Geht man also von dem jetzt so vielfach ventilirten Gedanken aus, zu dieser Viertheilung der Vertretung eine neue Kategorie der Interessenvertretung hinzuzufügen, so liegt darin nicht bloß formell eine Änderung der Verfassung sondern auch materiell,

weil die Vertretung der Interessen anders gestaltet würde, als sie bisher ist. Die Einräumung von politischen Rechten an den gewerblichen Arbeiterstand als solchen, sei es, daß dies durch Vermittlung besonderer Arbeiterkammern (: Antrag Plener :) oder durch Schaffung besonderer Arbeiterwahlkörper, etwa auf Grundlage der Organisation der gewerblichen Arbeiter in den Krankenkassen, geschehen soll, wäre daher in jedem Falle nicht bloß eine formelle, sondern eine materielle Verfassungsänderung, weil hiedurch ein neuer Interessenkreis geschaffen würde.

Es ist von vorneherein klar, daß die Schaffung dieses neuen Interessenkreises keine vollständige wäre, weil durch die bisherigen Vorschläge der anscheinend zu Grunde liegende Gedanke einer Vertretung der Arbeiter den Unternehmern gegenüber nicht erreicht würde, indem bei diesen

beiden Vorschlägen die landwirthschaftlichen Arbeiter vollständig unberücksichtigt bleiben, was selbstverständlich sofort zu Recriminationen führen würde.

Vom rein politischen Standpunkte ist gewiß auch darauf hinzuweisen, daß durch eine solche Verfassungsreform die Zusammensetzung der Parteien unseres Abgeordnetenhauses in der Hauptsache gar nicht berührt, daher eine Änderung der Parteiverhältnisse nicht herbeiführt, sondern nur eine mehr oder weniger große Anzahl von Abgeordneten voraussichtlich socialistischer Tendenz den bisherigen Parteien hinzugefügt würde.

Eine Änderung der bisherigen politischen Gestaltung und der Parteiaspirationen dürfte mithin auf diesem Wege nicht in irgend erheblichem Maße erreicht werden; eher wäre zu erwarten, daß sich den neuen berufsmäßig socialistischen Elementen gegenüber

die anderen Parteien noch mehr in sich concentriren und die voraussichtliche Abstimmung der neuen Elemente als mehr oder weniger bedeutendes Moment bei ihren politischen Combinationen in Rechnung ziehen würden.

Gewiß scheint soviel gesagt werden zu müssen, daß der Gedanke einer besonderen Vertretung der gewerblichen Arbeiter, wie eine solche durch die erwähnten beiden Vorschläge beabsichtigt wird, im Wesen unserer Verfassung nicht gelegen ist und von ihren Grundsätzen abweicht. Als eine Fortbildung der österreichischen Verfassung auf ihrer bisherigen Grundlage dürften also diese Vorschläge nicht anzusehen sein.

Anders stellt sich die Sache, wenn davon die Rede ist, ob die Interessenvertretung, wie sie in der österreichischen Verfassung enthalten ist, weiter ausgebildet

werden kann.

Es muß in dieser Beziehung vor Allem darauf hingewiesen werden, daß im §. 7, D, des Gesetzes über die Reichsvertretung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß wahlberechtigt jeder österreichische Staatsbürger ist, der das 24te Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

Weitere Grundsätze über das active Wahlrecht enthält das Staatsgrundgesetz nicht, – alle anderen Bestimmungen enthält die Reichsrathswahlordnung, und diese letztere ist kein Staatsgrundgesetz, daher zur Änderung derselben eine Zweidrittelmajorität nicht erforderlich.

Letztere Consequenz wurde bei der parlamentarischen Verhandlung des Gesetzes vom 4. Oktober 1882 No 142 R.G.B., wo-

durch die letzte Fortbildung der Interessenvertretung unserer Verfassung stattgefunden hat, ausdrücklich anerkannt (: Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 21.–23. März 1882 :).

In analoger Weise, wie bei der erwähnten Gelegenheit, könnte nun eine Erweiterung des in der Reichsrathswahlordnung festgestellten Census jederzeit ohne formelle Verfassungsänderung eintreten.

Was nun das Wesen des geltenden Census bei der Wahl derjenigen Abgeordneten, welche nicht einzelne privilegirte Klassen, sondern die große Menge der Staatsbürger vertreten sollen, also der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden betrifft, so ist hervorzuheben, daß die Reichsrathswahlordnung mit den dazu gehörigen Gesetzen in der erwähnten Beziehung gewissermaßen einen doppelten Census

feststellt, und zwar einen Census der directen Steuer-Leistung und einen Census der Intelligenz. Nach diesen beiden Maßstäben ist zu beurtheilen, wer das active Wahlrecht besitzt.

Bezüglich des Census der directen Steuer-Leistung ist jetzt bekanntlich im Sinne des erwähnten Gesetzes vom 4. Oktober 1882 der Betrag einer Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von 5 fl. maßgebend.

In Betreff des Census der Intelligenz steht die Verfassungsgesetzgebung auf dem Standpunkte der Aufzählung einer Reihe von Berufskreisen, welchen auf Grund ihrer intellectuellen Bildung ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung das active Wahlrecht zuerkannt wird (: Geistliche, Beamte, Offiziere, Doctoren, Lehrer u.s.f. :).

Eine Erweiterung sowohl

auf dem Gebiete des Steuercensus, als auf demjenigen des Census der Intelligenz, ist demnach ohne formelle Verfassungsänderung zulässig und könnte auch mit dem Gedanken einer Weiterbildung der österreichischen Verfassung unter Wahrung ihrer Grundsätze, somit auch mit dem letzten Regierungsprogramme, in Einklang gebracht werden.

Was speciell den Steuercensus anbelangt, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Änderung desselben im Falle der Durchführung der Steuerreform zur Nothwendigkeit wird, weil es nicht als thunlich erscheinen dürfte, daß Personen, welchen bisher das Wahlrecht zusteht, durch Herabsetzung der Steuer dasselbe verlieren. Dieß dürfte namentlich auf dem Gebiete der Erwerbsteuer der Fall sein.

Zur Beleuchtung der Be-

deutung einer Erweiterung des Steuercensus dürften nachstehende wenige Ziffern von Nutzen sein.

Bei den Wahlen im Jahre 1891 betrug die Zahl der Wahlberechtigten in den Städten 338.500,
in den Landgemeinden 1,387.572
daher zusammen . . . 1,726.072.

Aus der vom Jahre 1889 stammenden Statistik der Steuerträger ergibt sich die Zahl der Steuerträger, welche Steuern über 5 fl. bezahlen, mit . . . 1,903.576.

Diese beiden Zahlen stimmen so ziemlich überein und es wird daher auf Grund der erwähnten Steuerstatistik mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden können, welche Vermehrung der Wähler die Heranziehung niedrigerer Steuerkategorien etwa zur Folge haben könnte. In dieser Hinsicht mag hervorgehoben werden, daß die Zahl der Steuerträger:

über 2–5 fl. : 1,244.157
von 1–2 fl. : 1,067.047
endlich bis 1 fl. : 732.411

beträgt. Die Gesammtzahl der Steuerträger beläuft sich auf 4,947.191, so daß die Anzahl der Steuerträger, welchen bisher ein Wahlrecht nicht zusteht, mit rund 3 Millionen beziffert werden kann. Selbstverständlich kann nicht der ganze Betrag in Rechnung gestellt werden, da unter diesen Steuerträgern sehr viele juristische Personen, Frauen, Minderjährige u. dgl. enthalten sind.

Was nun den zweiten Censusmaßstab anbelangt, den der Intelligenz, so könnte selbstverständlich eine Erweiterung desselben nach sehr verschiedenem Umfang in das Auge gefaßt werden. Der äußerste Umfang wäre eine Erweiterung auf alle diejenigen, welche lesen und schreiben können. In

dieser letzteren Hinsicht existiren auch einige statistische Daten, welche es möglich machen, die Bedeutung des Bildungscensus in der angedeuteten Richtung einigermaßen zu beurtheilen. Im ganzen Umfange der cisleithanischen Länder können von der männlichen Bevölkerung lesen und schreiben: von je 1000 Personen 578·6. Die Ziffer in den einzelnen Ländern variirt jedoch ausserordentlich, und zwar von 832·2 in Vorarlberg und 807·1 in Oberösterreich bis 225·8 in Galizien, 192·1 in Dalmatien und 189·1 in der Bukowina

Bei der Combination beider Censuserweiterungen ist gewiß der Umstand zu berücksichtigen, daß von den erwähnten Steuerträgern ohne Zweifel sehr viele nicht lesen und schreiben können, und es dürfte sogar nicht zu bezweifeln sein,

daß schon jetzt viele Steuerträger sich des Wahlrechtes erfreuen, mit deren Kenntniß des Lesens und Schreibens es ziemlich schlimm bestellt sein mag.

Hervorgehoben zu werden verdient noch, daß, sowie die Zahl der Analphabeten in Galizien eine ausserordentlich große ist, dasselbe auch rücksichtlich der Zahl der kleinen Steuerträger der Fall ist, welche in Galizien und der Bukowina eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht.

Zum Schluße noch einige Bemerkungen über die bisherigen, mehrfach eingebrachten Initiativanträge wegen Einführung directer Wahlen in den Landgemeinden.

Bekanntlich ist im §7, C, des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung angeordnet, daß die Abgeordneten in der Wählerklasse der Land-

gemeinden durch von den Wahl-
berechtigten gewählte Wahl-
männer und in den anderen
Wählerklassen durch die Wahlbe-
rechtigten unmittelbar ge-
wählt werden.

Die indirecte Wahl in den
Landgemeinden ist daher ein
Grundsatz der bestehenden Ver-
fassung und zu dessen Änderung
ohne Zweifel eine Zweidrittel-
majorität erforderlich.

Über die Frage der Opportu-
nität einer Änderung dieses
Grundsatzes besteht unter den
verschiedenen Parteien großer
Streit. Wenn daran gegan-
gen werden soll, diesen ver-
fassungsmäßigen Grundsatz
zu ändern, so dürfte eine Lö-
sung bei den bestehenden Ver-
hältnissen wohl nur in der
Richtung zu finden sein, daß
man es in irgend einer Form
von dem Votum der betreffen-
den Landesvertretungen ab-

hängig macht, ob in den einzelnen Ländern für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden von dem Grundsatze der indirecten Wahl abgegangen und zu den directen Wahlen übergegangen werden soll. Schwierigkeiten in der Durchführung der Wahlen würde ein verschiedener Vorgang in den einzelnen Ländern in dieser Richtung wohl nicht zur Folge haben.

Potocki

Gesetz

enthaltend grundsätzliche Bestimmungen rücksichtlich des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§: 1.

Das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau hat die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmte Anzahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

In welcher Weise die Wahl dieser Mitglieder zu geschehen hat, wird im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

Bis eine Aenderung in diesem Wege erfolgt, bleiben die bezüglichen Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in Wirksamkeit.

§: 2.

Den in das Haus der Abgeordne-

ten gewählten Mitgliedern dürfen keine Instruktionen ertheilt, und deren Wahl an keine Bedingung geknüpft werden.

§: 3.

Der Vorbehalt des §: 7. des Gesetzes vom 21. Dezember 1867. No 141. R. G. Bl. betreffend die Anordnung unmittelbarer Wahlen, sowie das Gesetz vom 29. Juni 1868. No 82. R. G. Bl. betreffend die Durchführung dieser Wahlen bleiben rücksichtlich des Königreichs Galizien etc. auch künftighin in Kraft.

Bei der Durchführung der unmittelbaren Wahlen ist sich an die in dem gegenwärtigen Anhange der Landesregierung bestimmten Wahlgruppen insolange zu halten, als nicht diese Wahlgruppen im gesetzlichen Wege geändert werden.

Aenderungen in den Bestimmungen über die Durchführung der unmittelbaren Wahlen sind der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

§: 4.

Nachstehende nach §: 11. des Gesetzes

vom 21. Dezember 1867. No 141. R. G. Bl.
zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörige Angelegenheiten werden, soweit dieselben das Königreich Galizien etc betreffen, aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden, und künftighin im Sinne des §: 12. dieses Gesetzes in und mit dem Landtage dieses Königreichs verfassungsmäßig erledigt werden.

a. die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern;

b. die Regelung des Kommunikationswesens, insoferne sich dasselbe auf Reichsstrassen bezieht;

c. innerhalb der Bestimmungen der Handels- und Finanzgesetze, die Gesetzgebung über Kredit- und Versicherungsanstalten, über Banken mit Ausnahme der Zettelbanken und über Sparrkassen;

d. die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gimnasien, dann die Gesetzgebung über Universitäten;

e. die Polizeistrafgesetzgebung insoferne sich dieselbe auf Gegenstände der Landesgesetzgebung bezieht;

f. Unter derselben Einschränkung und unbeschadet der für die Zwecke der Staatsverwaltung bestehenden Einrichtungen die Gesetzgebung über die Organisirung der Verwaltung.

g. Die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem 2. Absatze des Art. IV. des R. G. G. vom 21. Dezember 1867. No 142. R. G. Bl. sich ergebende Beschränkung.

§: 5.

Die aus dem Königreiche Galizien etc. in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder und die diesem Lande angehörigen Herrenhausmitglieder und die diesem Lande angehörigen Herrenhaus-Mitglieder nehmen an jenen Verhandlungen nicht Theil, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch dieses Gesetz rücksichtlich des Königreichs Galizien etc. aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden werden.

Auch die Bestimmungen rücksichtlich der Art und Weise der Entsendung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten aus den übrigen im Reichsrathe

vertretenen Königreichen und Ländern und rücksichtlich der Beschlußfähigkeit der beiden Häuser des Reichsrathes bei solchen Verhandlungen, an welchen die galizischen Reichsraths-Mitglieder nicht Theil zu nehmen haben, - werden der verfassungsmässigen Behandlung im Reichsrathe, ohne Zuziehung der galizischen Reichsraths-Mitglieder vorbehalten.

§: 6.

Für das Königreich Galizien & wird ein eigener Senat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien bestellt werden.

§: 7.

Die Kameralgüter und Salzwerke /: Salinen-Bergwerke und Salzkokturen :/ im Königreiche Galizien und Lodomerien und in dem Großherzogthume Krakau, deren Einkünfte das gemeinschaftliche Einkommen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bilden, dürfen ohne Zustimmung des galizischen Landtages weder veräußert noch belastet werden.

§: 8.

Aus den von dem Königreiche

Zu Artikel etc. zum Gesetz über die provisorische Einrichtung der Gewerbesteuer in den neuen Landesteilen, vom [illegible], betreffend die Ausführung des Gesetzes vom [illegible] über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden.

§. 1.

Zur Ausführung des Gesetzes vom [illegible] über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden in den neuen Landesteilen, sowie zur Ausführung des Gesetzes vom [illegible] über die provisorische Einrichtung der Gewerbesteuer in den neuen Landesteilen, wird der Bezirk der Kreisdirektion Frankfurt in [illegible] Kreise eingeteilt.

§. 2.

Die Kreise werden gebildet:

1. aus der Stadt Frankfurt,
2. aus dem Landkreise Frankfurt,
3. aus dem Landkreise Hanau,
4. aus dem Landkreise Wiesbaden,
5. aus dem Landkreise Limburg,
6. aus dem Landkreise Usingen,
7. aus dem Landkreise Weilburg,
8. aus dem Landkreise Biedenkopf,
9. aus dem Landkreise Marburg,
10. aus dem Landkreise Kirchhain,
11. aus dem Landkreise Gelnhausen,
12. aus dem Landkreise Schlüchtern,
13. aus dem Landkreise Fulda,
14. aus dem Landkreise Hünfeld,
15. aus dem Landkreise Rotenburg,
16. aus dem Landkreise Hersfeld,
17. aus dem Landkreise Eschwege,
18. aus dem Landkreise Witzenhausen,
19. aus dem Landkreise Homberg,
20. aus dem Landkreise Melsungen,
21. aus dem Landkreise Fritzlar,
22. aus dem Landkreise Wolfhagen,
23. aus dem Landkreise Korbach,
24. aus dem Landkreise Frankenberg,
25. aus dem Landkreise Biedenkopf,
26. aus dem Landkreise Marburg,
27. aus dem Landkreise Kirchhain,
28. aus dem Landkreise Gelnhausen,
29. aus dem Landkreise Schlüchtern,
30. aus dem Landkreise Fulda,
31. aus dem Landkreise Hünfeld,
32. aus dem Landkreise Rotenburg,
33. aus dem Landkreise Hersfeld,
34. aus dem Landkreise Eschwege,
35. aus dem Landkreise Witzenhausen,
36. aus dem Landkreise Homberg,
37. aus dem Landkreise Melsungen,
38. aus dem Landkreise Fritzlar,
39. aus dem Landkreise Wolfhagen,
40. aus dem Landkreise Korbach,
41. aus dem Landkreise Frankenberg,

§. 3.

Die Kreise werden gebildet:

1. aus der Stadt Frankfurt,
2. aus dem Landkreise Frankfurt,
3. aus dem Landkreise Hanau,
4. aus dem Landkreise Wiesbaden,
5. aus dem Landkreise Limburg,
6. aus dem Landkreise Usingen,
7. aus dem Landkreise Weilburg,
8. aus dem Landkreise Biedenkopf,
9. aus dem Landkreise Marburg,
10. aus dem Landkreise Kirchhain,
11. aus dem Landkreise Gelnhausen,
12. aus dem Landkreise Schlüchtern,
13. aus dem Landkreise Fulda,
14. aus dem Landkreise Hünfeld,
15. aus dem Landkreise Rotenburg,
16. aus dem Landkreise Hersfeld,
17. aus dem Landkreise Eschwege,
18. aus dem Landkreise Witzenhausen,
19. aus dem Landkreise Homberg,
20. aus dem Landkreise Melsungen,
21. aus dem Landkreise Fritzlar,
22. aus dem Landkreise Wolfhagen,
23. aus dem Landkreise Korbach,
24. aus dem Landkreise Frankenberg,

Zu den im Schlußabsatze des §: 3. dieses Gesetzes vorgesehenen Aenderungen ist eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich.

Die bezüglichen Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes können nur mit der im 2ten Absatze des §: 15. des Gesetzes vom 21. Dezember 1867. No 141. R. G. B. bezeichneten Stimmenmehrheit gefaßt werden.

§: 10.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit sobald dasselbe im Wege der Landesgesetzgebung der Landesordnung des Königreichs Galizien etc. als ein integrirender Bestandtheil einverleibt sein wird. #

Zusatz

und auch die Normirung der Vereinigung der bestehenden autonomen Bezirks- und Landes-Organe mit den l. f. Behörden erfolgt sein wird.

128

zgr:

Abschrift

353

Protokoll

über die in den Ausgleichs-Conferenzen getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der böhmischen Angelegenheiten.

Über Einladung Seiner Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten Eduard Grafen Taaffe fan. den in der Zeit vom 4. bis 19. Jänner 1890 Conferenzen in den Räumen des Präsidiums des Ministerrathes zu Wien statt, an welchen folgende Herren theilnahmen:

Minister-Präsident Graf Taaffe,
Minister Freiherr von Prazák,
Minister für Cultus und Unterricht Freiherr von Gautsch,
Handelsminister Marquis Bacquehem,
Justizminister Graf Schönborn,

Richard Graf Clam-Martinitz,
Dr. Hermann Hallwich,
Friedrich Carl Graf Kinsky,
Georg Fürst Lobkowitz,
Dr. Carl Matturi,
Dr. Ernst Edler von Plener,
Dr. Ladislaus Rieger,
Max Freiherr von Scharschmid,
Dr. Ludwig Schlesinger,
Dr. Franz Schmeykal,
Alexander Fürst Schönburg,
Joseph Oswald Graf Thun,
Ottokar Zeithammer.

Die Conferenz-Mitglieder trafen in 14 Sitzungen folgende Vereinbarungen, welchen die k. k. Regierung ihre Zustimmung ertheilte.

I.

Zusammensetzung und Einrichtung des Landesschulrathes.

Der Landesschulrath für Böhmen soll künftig bestehen:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Vollzugsrathe als Vorsitzenden,
2. aus 6 vom Landesausschusse gewählten Abgeordneten, von welchen drei der deutschen und drei der böhmischen Nationalität angehören müssen.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind in den Landtag gewählt zu werden;

3. aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten,
4. aus dem Landesschulinspektorate,
5. aus zwei Vertretern der Landeshauptstadt Prag, von welchen je einer der deutschen und böhmischen Nationalität angehören muß;
6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Lehrer des israelitischen Glaubens;
7. aus 4 Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen je 2 der deutschen und der böhmischen Nationalität angehören müssen.

Von den sub 3 und 4 erwähnten Mitgliedern haben nur 10 Mitglieder und zwar diejenigen mitzustimmen, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt.

Dieser Landesschulrath wird aus zwei Fraktionen bestehen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises, selbstständig Beschlüsse fassen.

Einer dieser Fraktionen sind die Angelegenheiten der deutschen Schulbezirke, der anderen jene der böhmischen Schulbezirke zuzuweisen.

Der Plenarberathung bleiben alle Angelegenheiten, welche allen Schulen Böhmen's gemeinsam sind, sowie die Entscheidung der sogenannten Minoritätsschulen vorbehalten. Nach erfolgter Entscheidung sind die Angelegenheiten dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Fraktionen zuzuweisen.

II

Minoritätsschulen.

Das Schulorganisirungsgesetz für Böhmen vom 19. Februar 1870 L.G. Bl. 22 ist dahin abzuändern, daß im §. 1 dieses Gesetzes ein Zusatz folgenden Inhalts beigefügt werde:

„In Schulgemeinden mit deutscher und böhmischer Bevölkerung, in welchen öffentliche allgemeine Volksschulen nur mit deutscher oder nur mit böhmischer Unterrichtssprache bestehen, das Bedürfniß nach dem Unterrichte mittelst der zweiten Landessprache vorhanden, so ist demselben durch Errichtung selbstständiger

öffentlichen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) daselbst zu entsprechen.

Dieses Landesgesetz ist als erworben anzusehen:

1. Wenn mehr als 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, davon Eltern der betreffenden Nationalität angehören, in den Schulgemeinden der Schulgemeinde wenigstens fünf Jahre lang wohnen und den Unterricht für ihre Kinder in der Sprache ihrer Nationalität begehren.
2. Wenn mehr als 80 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, davon Eltern der betreffenden Nationalität angehören, in den Schulgemeinden der Schulgemeinde wenigstens zwei Jahre lang wohnen, und den Unterricht für ihre Kinder in der Sprache ihrer Nationalität begehren."

Die Nationalitätsangehörigkeit ist amtlich und zwar durch schriftliches Einbekenntniß festzustellen.

In dem Landesgesetze vom 24. Februar 1873 L.G.Bl. Nr. 16 ist an entsprechender Stelle zu Punkt folgender Inhalt einzuschalten:

„Der Mehraufwand, welcher der Schulgemeinde durch die Errichtung und den Bestand von Schulen und der zweiten Landesschule als Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) erwächst, wird der Schulgemeinde aus dem Landesfonde vergütet. Das gilt auch bezüglich der von der Bezirksbehörde

359

dieses Gesetzes errichteten Minoritätsschulen, so-
ferne dieselben den im §. 1 des abzuändernden Ge-
setzes vom 19. Februar 1870 L. G. Bl. 22 für die Errich-
tung solcher Schulen festgestellten Voraussetzungen
zur Zeit der Inanspruchnahme der oben erwähnten
Vergütung aus dem Landesfonde entsprechen.

III

Grundzüge der Reorganisazion des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen.

I.

Der Landeskulturrath hat zu bestehen:

1. aus einer böhmischen Sekzion,
2. aus einer deutschen Sekzion,
3. aus einem Präsidialkollegium für gemeinsame Angelegenheiten.

II.

Jede der Sekzionen ad 1 und 2 des vorstehenden Absatzes besteht aus einer Delegirten-Versammlung und einem Sekzionsausschuße.

III

Diese Delegirten Versammlungen beziehungsweise Sekzionsausschüsse besorgen in ihrem Wirkungskreise getrennt und selbständig jene Angelegenheiten, welche bisher dem Landeskulturrathe und seinem Ausschusse zugewiesen waren, insoweit dieselben nicht dem Präsidial-Kollegium zufallen.

IV.

Jede Sekzion hat ihr eigenes getrennt unterzubringendes Bureau, ernennt die Beamten desselben, zu welchen auch die Wanderlehrer gehören, und übt die Disziplinargewalt über dieselben.

./. v.

V.

Die beiden Delegirtenversammlungen bestehen aus den gewählten Vertretern der landwirthschaftlichen Vereine.

Die Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes haben zusammen einen Vertreter und zwar in jene Delegirtenversammlung zu entsenden, welche der Nationalität des Bezirkes entspricht.

Besteht in einem gemischten Bezirke nur ein Verein, so steht demselben die Wahl der Delegirten-Versammlung zu, in welche er seinen Vertreter entsenden will.

Für den Fall, als in einem solchen Bezirke mehrere nicional gesonderte Vereine bestehen, steht jedem Gruppe die Wahl eines Vertreters in der ihrer Nationalität entsprechenden Delegirten-Versammlung zu.

Erstreckt sich das Gebiet eines landwirthschaftlichen Vereines über zwei oder mehrere Gerichtsbezirke, so hat er sein Wahlrecht im Bezirke seines Hauptortes auszuüben.

VI.

Das Wahlrecht der landwirthschaftlichen Vereine und dessen Ausübung werden durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

VII.

Der Präsident des Landeskulturrathes wird von Seiner Majestät ernannt und führt den Vorsitz im Präsidial-Collegium, den Delegirten-Versammlungen und den Sektionsausschüssen.

VIII.

Die Sektionsausschüsse haben zu bestehen:

1. aus dem von Seiner Majestät ernannten Präsidenten des Landeskulturrathes,
2. aus einem Regierungsvertreter,

361

3. aus einem Landesausschuß-Beisitzer,
4. aus zwei vom Ackerbauministerium zu ernennenden Fachmännern,
5. aus zwei vom Landesausschuße zu ernennenden Fachmännern,
6. aus 23 von der bezüglichen Delegirten Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

IX.

Vereine welche statutenmäßig die Förderung der Landeskultur überhaupt oder einzelner Zweige oder Industrieen derselben in einem erheblichen Theile des Landes bezwecken und eine ersprießliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können vom Ackerbauministerium nach Einvernehmung des bezüglichen Sekzionsausschusses oder Beider mit dem Rechte ausgestattet werden, einen Vertreter in die bezügliche Delegirten-Versammlung oder in beide Delegirtenversammlungen eventuell zugleich in die Sekzionsausschüsse zu entsenden.

Steigt die Zahl solcher Vertreter in einem Sekzions-Ausschuße über 4, so ist bei jedem solchen Zuwachse auch die Zahl der gewählten Delegirten im Ausschusse gleichmäßig zu erhöhen.

X.

Die im Artikel VIII ad 2, 3, 4 und 5 bezeichneten ernannten Mitglieder der Sekzionsausschüsse haben auch Sitz und Stimme in den Delegirtenversammlungen.

XI

Die von der Delegirten-Versammlung gewählten Mitglieder des Sekzionsausschusses (: VIII ad 6 :) wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten der Sekzion und einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Präsidenten der Sekzion bedarf der Allerhöchsten Bestätigung.

XII.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten des Lan-

./.

deskulturrathes führen die Präsidenten der Sekzion oder deren Stellvertreter in den Delegirtenversammlungen und Ausschüssen den Vorsitz.

Dieselben sind zugleich die Vorstände der Sekzions-Bureau's, legen dem Präsidenten des Landeskulturrathes das Program der Versammlungen und Sitzungen vor und vereinbaren mit demselben deren Einberufung.

XIII.

Das Präsidial-Kollegium besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landeskulturrathes,
2. den beiden Sekzionspräsidenten und deren Stellvertretern,
3. dem Regierungsvertreter,
4. dem Landesausschußvertreter,
5. aus je 3 von den beiden Sekzions-Ausschüssen zu wählenden Mitgliedern.

XIV.

Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Präsident des Landeskulturrathes jenen Sekzions-Präsidenten, welcher an seiner Stelle den Vorsitz im Präsidial-Kollegium zu führen hat.

In einem solchen Falle entsendet jene Sekzion, deren Präsident zu solcher Funkzion berufen wird, ein weiteres Mitglied /: Artikel XIII ad 5 :/ zu der bezüglichen Sitzung.

XV.

Als gemeinsame in den Wirkungskreis des Präsidial-Kollegiums fallende Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die Feststellung der Präliminarien für das Kollegium selbst und sein Bureau, dann für die beiden Sekzionen nach den von letzteren vorgelegten Entwürfen,
2. die Auftheilung der Reichs- und Landes-Subvenzionen auf beide Sekzionen, wobei, insoweit dieses nach den Kategorien der Subvenzionen thunlich ist, auf das Verhältniß der beiden Nazionalitäten nach Bevölkerung und der Leistung der Grund- und Hausklassensteuer Rücksicht zu nehmen ist,
3. das kulturtechnische Bureau,

/.

363

4. das statistische Bureau,
5. die Bibliothek,
6. das pomologische Institut in Troja, insoweit und insolange die Verwaltung dieses Landesinstitutes dem Landeskulturrathe übertragen ist.

XVI.

Die Angelegenheiten der verschiedenen landwirthschaftlichen Lehranstalten insbesondere die Ernennung von Vertretern in die Curatorien fallen je nach der Unterrichtssprache in die böhmische oder deutsche Sekzion.

XVII.

Gutachten, welche vom Landeskulturrathe abgefordert werden, sind von jeder der beiden Sekzionen gesondert zu erstatten und unverändert durch das Präsidial-Kollegium vorzulegen.

Im Falle von Divergenzen bleibt dem Kollegium die Abgabe seiner eigenen Meinung vorbehalten.

XVIII.

Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sekzionsausschüsse, kann die Vereinigung beider zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgen.

IV.

Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen.

In Rücksicht auf die Größe des Prager und Reichenberger Handelskammerbezirkes und in Anerkennung der Nothwendigkeit der Vermehrung der Handelskammergebiete in Böhmen ist durch Ausscheidung der nothwendigen Anzahl von Steuerbezirken aus dem Reichenberger und Prager Handelskammer-Gebiete ein neues Handelskammer-Gebiet im Osten Böhmens zu schaffen.

Die den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Ausscheidung und Zuweisung einzelner Bezirke bei anderen Handelskammern Böhmen's soll hiebei unter Einem in Erwägung gezogen werden. Die k.k. Re-

./.

gierung gibt ihre prinzipielle Zustimmung zu einem der hier abzuändernden Anträge, ebenso zu Anträgen auf Schaffung einer entsprechenden Vertretung der neu zu bildenden Handels- und Gewerbekammer im Karlsbader und im Landtage des Königreiches Böhmen – insbesondere der bisherigen Vertretung der bestehenden Handelskammern in beiden Vertretungskörpern.

V.

Revision der Wahlordnungen der Handelskammern.

Bei dem Anlasse dieser territorialen Änderung der bestehenden Handelskammerbezirke ist auch eine Revision der Wahlordnungen der von jener Änderung betroffenen Handelskammern zu veranlassen.

VI.

Abgrenzung der Gerichtsbezirke.

Die Prozentzahl der Bezirks- und Kreisgerichte werden mit Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Landesvertretung, der territorialen Kommunikations- und Verkehrs-Verhältnisse ungefähr so weit, dass soweit möglich die Gerichtsbezirke nur Gemeinden einer und derselben Nationalität umfassen.

Die Regierung wird nöthigenfalls auch eine Berichtigung dieser Zahlen rücksichtlich Vermehrung der Bezirks- und Kreisgerichte, soweit es die Finanzlage gestattet, sich vorbehalten.

Die Einleitung der Verhandlungen und Verhandlungen hierüber und die Durchberatung des Gesetzes wird einer bei dem Landesgerichte in Prag mit Zuziehung von Vertretungsmännern einzusetzenden Commission übertragen und die Anträge derselben werden in Gemässheit des Gesetzes vom 11. Juni 1868 R.G.Bl. № 59 und 20. April 1873 R.G.Bl. № 62 dem Landtage u.z. so weit möglich in der nächsten Session entweder in seinem ganzen Umfange oder theilweise

365

weise zur Begutachtung vorgelegt werden.

Der legislativen Behandlung wird es vorbehalten sein, aus den Änderungen der Gerichtsorganisazion in betreff der Sprengel der Bezirksvertretungen und der Wahlbezirke die weiteren Konsequenzen zu ziehen.

Aus diesem Anlasse sind auch die politischen Bezirke bei voller Berücksichtigung der Zwecke der Verwaltung so viel als möglich der Nazionalität der Bewohner entsprechend abzugrenzen.

VII.

Einrichtungen beim Oberlandesgerichte in Prag.

Bei dem Oberlandesgerichte in Prag werden nachstehende Einrichtungen getroffen werden.

1. Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisirten 41 Rathsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntniß der beiden Landessprachen festgehalten, in betreff der Zahl von 15 Rathsstellen hingegen von dem Erfordernisse der Kenntniß der böhmischen Sprache und zwar schon in der Konkursausschreibung abgesehen.
2. Aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ist eine Personal- und Disziplinar-Komission im Sinne des §. 28 der Gerichts-Instrukzion zu bilden.

   In der aus der Gruppe der 26 Räthe gebildeten Komission sind die Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten der Gerichte in dem vorwiegend von Böhmen bewohnten Gebiete, in der aus der Gruppe der 15 Räthe gebildeten Komission die Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten der Gerichte in dem vorwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete zu behandeln.

   In jeder dieser beiden Komissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsrathsstellen zu berathen, welche in der Gruppe, aus welcher die Komission gebildet ist, zur Erledigung komen.
3. In gleicher Weise ist aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen je ein Disziplinar-Senat im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1868 R.G.Bl. N: 46 zu bil-

den. Der aus der Gruppe der 26 Räthe gebildete Senat wird über die richterlichen Beamten der Gerichte in dem vorwiegend von Böhmen bewohnten Gebiete, der aus der Gruppe der 15 Räthe gebildete Senat über die richterlichen Beamten der Gerichte in dem vorwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete als Disciplinargericht zu fungiren berufen sein.

Der Justizminister wird bei seinen Anträgen auf Besetzung der Oberlandesgerichtsrathsstellen insbesondere auf jene Bewerber Rücksicht nehmen, welche ihre dienstliche Laufbahn in jenem Gebiete vollstreckt haben, welches der Gruppe entspricht, der die zu besetzende Stelle angehört.

VIII.

Besetzung der Gerichte I. Instanz.

Bezüglich der Besetzung der Gerichte I. Instanz und der Staatsanwaltschaften kann eine bestimmte Regel, in welchem Verhältnisse an dem Erfordernisse der Kenntniß beider Landessprachen festzuhalten sein wird, nicht aufgestellt werden.

Der Justizverwaltung bleibt vorbehalten, bei der Ernennung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, des Kanzlei- und Dienerpersonals von Fall zu Fall mit sorgfältiger Würdigung und nach Maßgabe des jeweiligen Dienst-Bedarfes und mit Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche der Bewerber vorzugehen.

IX.

Revision der Sprachen-Verordnung.

Sobald die in Aussicht genommenen Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtssprengel durchgeführt sein werden, ist die Verordnung vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Böhmen mit den Parteien und autonomen Behörden einer Revision zu unterziehen.

Beide Parteien wahren sich für ihre Haltung bei den diesbezüglichen Verhandlungen ihren grundsätzlichen Standpunkt.

./.

X.

Gesetz betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden.

Nachdem die k.k. Regierung erklärt für den vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden die Allerhöchste Sanktion nicht zu erwirken, wird dieser Gesetzentwurf in der nächsten Landtagssession einer neuen Lesung unterzogen werden und kommen alle Ziele insbesondere darin überein, daß mit Ausnahme von Prag die Städte mit gemischtem Charakter so behandelt werden, wie alle anderen Gemeinden.

XI.

Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nazionaler Curien.

Es wird eine Reform der Landtagswahlordnung unter gerechter Würdigung aller massgebenden Momente nach einem für beide Nazionalitäten gleichen Maßstabe vorgenommen werden.

Bezüglich der Vertreter des Großgrundbesitzes wird der Wahlkörper des Allodial-Großgrundbesitzes in mehrere Wahlkörper nach territorialer Abgrenzung getheilt werden.

Die Regierung wird in der nächsten Session sofort eine Vorlage betreffend die Aenderung der

/.

Wahlordnung für den Allodial-Großgrundbesitz einbringen und dabei erklären, daß sie baldmöglichst eine Vorlage bezüglich einer allgemeinen Reform der Wahlordnung einbringen werde.

An die Stelle der bisherigen Curien der Landtags-Abgeordneten der städtischen- und Landbezirkswahlen unter Fortbestand der Curie des Großgrundbesitzes 2 neue Curien: die Curie der Abgeordneten der böhmischen und die Curie der Abgeordneten der deutschen Wahlbezirke.

Diese beiden Curien werden nach einer auf Grund des faktischen Besitzstandes aufzustellenden Liste mit der weiteren Maßgabe gebildet, daß die Abgeordneten der Landeshauptmann beim Eintritte in den Landtag zu erklären haben, welcher der beiden nationalen Curien sie angehören wollen. Diesen Curien werden die gleichen Funktionen bezüglich der Wahlen zustehen, welche die bisherigen Curien ausgeübt haben und ist zu diesem Zwecke in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorzulegen. Durch ein weiteres zugleich mit der Wahlreform in Kraft tretendes Gesetz wird jede der 3 Curien mit einem Veto-Rechte ausgestattet für Beschlüsse über Abänderungen der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung, so wie über Fragen, welche den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen Leben bei autonomen Behörden und bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, soweit diese Fragen in die Kompetenz des Landtages fallen.

/.

369

Die von Seiner Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten geladenen Theilnehmer der Conferenz verpflichten sich für die Annahme der vorstehenden Vereinbarungen, welche ein Ganzes bilden und die Zustimmung der k.k. Regierung gefunden haben, bei ihren politischen Parteigenossen mit Entschiedenheit einzutreten und insbesondere verpflichten sich die deutschen Mitglieder der Conferenz auf Grund dieser Vereinbarungen und für den Fall ihrer Annahme seitens aller auf der Conferenz vertretenen Theile bei ihren Parteigenossen den Wiedereintritt in den Landtag zu beantragen.

Diese Vereinbarungen werden am 26. Jänner 1890 zu Prag seitens der Conferenztheilnehmer den politischen Parteigenossen mitgetheilt und am 27. Jänner 1890 in den Nachmittagsblättern durch die k.k. Preßleitung publizirt werden. Bis dahin ist der Inhalt dieser Vereinbarungen als vertraulich zu betrachten. Sobald die politischen Parteigenossen der Conferenztheilnehmer diese Vereinbarungen angenommen haben, worüber sich dieselben am 26. Jänner 1890 entscheiden werden, sind diese Vereinbarungen für alle Theile – somit auch für die k.k. Regierung bindend.

Wien, am 19. Jänner 1890.

Taaffe m/p.

Fried. Karl Gf. Kinsky m/p Dr. H. Hallwich m/p R. Clam-Martinic m/p

E. Plener m/p Dr. Mattuš m/p Lobkowic m/p

Dr. L. Schlesinger m/p. M. Fhr. v. Scharschmid m/p Dr. Rieger m/p.

Dr. Franz Schmeykal m/p Schönburg-Hartenstein m/p

Oswald Grf Thun m/p O. Zeithammer m/p

Auszug

aus den Bestimmungen über die active Wahlberechtigung in den nachstehenden Staaten:

Deutsches Reich, Preussen, Bayern, Württemberg, Schweiz, Italien, Frankreich und Portugal.

BIBLIOTECA

Deutsches Reich.

Wähler für den deutschen Reichstag ist jeder Deutsche welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind:

a) Personen, welche nicht verfügungsfähig sind;

b) Cridatare während der Dauer des Concursverfahrens;

c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,

d) Personen, welchen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist für die Dauer der Entziehung.

Hiezu ist zu bemerken, daß nach deutschem Reichsstrafrechte die Aberkennung der Ehrenrechte bei strafgerichtlicher Verurtheilung nur in zwei Fällen obligatorisch ist (: Meineid, schwere Fälle der Kuppelei :) und daß somit auch die Verhängung der Zuchthausstrafe nicht nothwendig den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht.

Die Ausübung des Wahlrechtes ruht:

1) für Militärpersonen, so lange sich dieselben bei der Fahne befinden. Militärbeamte können das Wahlrecht ausüben.

2) für Personen, welche sich zur Zeit der Wahl nicht in einem Wahlbezirke aufhalten, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Eine bestimmte Dauer

./.

das Wohnsitzes wird nicht erfordert; es genügt ein Verweilen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hindeuten.

3) Für Personen, welche nicht in die Wahlliste aufgenommen sind.

[Anmerkung. Analphabeten sind zugelassen, es besteht jedoch eine ausdrückliche Vorschrift, daß die Stimmzettel nicht im Wahllokale geschrieben werden dürfen.]

Preußen.

Die Wahlen für die zweite Kammer sind indirekte, indem die Wahlmänner in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt werden.

Rechtliche Gesetze: Verfg. v. 30/V. 1849 Gesetz v. 29/VI. 1893.

Urwähler ist jeder 24jährige, selbstständige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Preuße, welcher seit 6 Monaten in der Wahlgemeinde wohnt, keine öffentliche Armenunterstützung empfangen und nicht aktives Militär-Personen ist; (Militärbeamte sind wahlberechtigt) die Wahlmänner, welche im Urbringen die gleiche Qualifikation besitzen müssen, wie die Urwähler, können nur aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Urwahlbezirkes gewählt werden. Auf je 250 Seelen entfällt ein Wahlmann; in einem Urwahlbezirke sind höchstens 6 Wahlmänner zu wählen, so daß eine Gemeinde womöglich in mehrere Urwahlbezirke zu theilen ist.

Die Urwähler jedes Urwahlbezirkes vereinen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, wobei auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt und jede Abtheilung ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner wählt.

Anmerkung. [Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer entfallen. Wähler, die zu keiner Staatssteuer veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung. Für die zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler wird an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark in Ansatz gebracht.]

Baiern.

Die Wahlen zur Abgeordnetenkammer sind indirekte.

Voraussetzungen der Urwahlberechtigung sind:

1.) Staatsangehörigkeit,
2.) Gesetzliche Volljährigkeit (21 Jahre)
3.) Entrichtung direkter Staatssteuern seitens des Urwählers durch mindestens sechs Monate, wobei der Anfangstag der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten der maßgebende Zeitpunkt ist. – Die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages wird nicht gefordert.
4.) Nachweis der Ableistung des Verfassungs-Eides und Wohnsitz im Staatsgebiete.

P.d. Dieser Eid ist schon beim Erwerb der selbstständigen Heimath in einer Gemeinde zu leisten.

Maßgebend ist der Wohnsitz am Tage der Wahl.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechtes ist Eintragung in die gemeindliche Wählerliste

Ausgeschlossen sind:

1.) Personen, die unter Curatel stehen oder denen ein Beistand gerichtlich beigegeben ist.
2.) Cridatare während der Dauer des Concurs-Verfahrens.
3.) Personen, die nach dem Armengesetze öffentliche Armenunterstützung beziehen oder innerhalb eines Jahres vor öffentlicher Auslegung der Wählerliste bezogen haben.
4.) Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte fehlen.

/.

5. Militär-Personen, die sich bei der Fahne befinden. (: Militärbeamte sind ausgeschlossen :)

Die Wählbarkeit zum Wahlmann wird durch dieselben eingeschränkt mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Anmerkung. [: Obwohl Militär als Wahlmänner können Amtsgehilfen sein. :]

Württemberg.

Wahlberechtigt für die zweite Kammer ist jeder württembergische Staatsbürger, der am Wahltage das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Wahlbezirke seinen Wohnsitz oder seinen nicht blos vorübergehenden Aufenthalt hat.

Ausgeschlossen sind:

a. Personen, welche unter Vormundschaft stehen,

b. Cridatare während der Dauer des Concurs-Verfahrens.

c. Personen, welchen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, soferne sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind; ferner Personen, welchen das Wahlrecht von der Strafkammer mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zeitlich entzogen wurde, weil die Entziehung des Rechtes durch die Verurtheilung als wahrscheinlich angenommen wird.

d. Personen, welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen, zur Zeit der Wahl aber nicht wieder erstattet haben.

e. Militär-Personen, die zum activen Heere gehören, mit Ausnahme der Militär-Beamten.

Anmerkung./: Censusbeschränkung oder Ausschließung der Analphabeten besteht nicht.

Die zweite Kammer enthält auch 13 aus dem ritterschaftlichen Adel gewählte Mitglieder./

Schweiz.

Stimmberechtigt bei den Wahlen für den Nationalrath (d. i. den das Schweizervolk in seiner Gesammtheit vertretenden Theil der Bundesversammlung im Gegensatze zu dem die Vertretung der einzelnen Kantone enthaltenden Ständerath) ist jeder Schweizer, der das 20. Jahr zurückgelegt hat und im Übrigen nicht nach der Gesetzgebung seines Kantons vom Activbürgerrechte ausgeschlossen ist.

In den einzelnen Kantonen beginnt das Wahlrecht (für den Kantonsrath oder Großen Rath) meist gleichfalls mit dem vollendeten 20. Jahre, in einigen mit dem 21. Jahre und nur in Graubünden schon mit dem 17. Weitere Bedingung für die active Wahlberechtigung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Ausgeschlossen sind: „Bevogtete", Cridatare (für eine durch richterliches Urtheil festgesetzte Dauer von Jahren), die in Strafuntersuchung befindlichen und die kriminell Verurtheilten. (Bezüglich des letzten Punktes bestehen im Detail verschiedene Bestimmungen, beispielsweise sei erwähnt, dass in Genf die Unfähigkeit das Wahlrecht auszuüben für die kriminell

./.

Verurtheilten noch 3 Jahre nach Verbüßung der Strafe fortbesteht).

In einzelnen Kantons ist das Wahlrecht jenen entzogen, welche von Almosen leben (: Zürich :) in anderen jenen, welchen der Gasthausbesuch untersagt ist (: Bern :).

Militär-Personen sind wahlberechtigt. Die Wahlen sind gegenwärtig in allen Cantonen directe. Censusbeschränkung oder Ausschluss der Analphabeten besteht nirgends.

Wer für die Eidgenossenschaft, beziehungsweise im Kanton wahlberechtigt ist, hat auch das Recht zur Theilnahme an den verschiedenen Formen der directen Volksgesetzgebung in der Eidgenossenschaft, bezw: in den Kantonen. (: Revision der Bundesverfassung, Veto, Initiative, Referendum :).

In zahlreichen Kantonen werden übrigens auch die Mitglieder des Ständerathes (: nicht durch die cantonalen gesetzgebenden Körper sondern :) direct von den wahlberechtigten Bürgern gewählt.

Anmerkung. In Zürich besteht Wahlpflicht und werden Strafen wegen Nichterfüllung derselben verhängt.

Italien.

Die Bedingungen für das Wahlrecht sind in Italien

Gesetz vom 22. Jänner 1882.

I. allgemeine II. besondere,

mit der Maßgabe, daß bei jedem Wähler die allgemeinen Bedingungen und überdies eine der /: im Nachstehenden sub II unter arabischen Ziffern aufgeführten :/ besonderen Bedingungen erfüllt sein müssen.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte,
2. das Alter von 21 Jahren;
3. Kenntniß des Lesens und Schreibens. Ein strenger Beweis der Kenntniß des Lesens und Schreibens wird /: trotz des großen Percentsatzes der Analphabeten :/ nicht gefordert. Auch werden jene Analphabeten in den Wählerlisten fortgeführt, welche schon auf Grund eines früheren Gesetzes /: vom J. 1860 :/ eingetragen waren.

II. Die besonderen Bedingungen.

betreffen den Nachweis 1.) eines genügenden Unterrichtes, 2.) des Besuches gewisser Schulen oder eines akademischen Grades, 3.) eines Berufes, welcher nothwendig einen gewissen Grad von Bildung bedingt 4) endlich eines gewissen Census.

./.

Besondere Bedingungen.

1. Wähler sind jene, welche abgesehen von den allgemeinen Bedingungen nachweisen, mit gutem Erfolge die vom Gesetz und Reglement vorgeschriebene Prüfung über die Materien des obligatorischen Elementar-Unterrichtes (: welcher gewöhnlich bis zum 9. Lebensjahre dauert :) bestanden zu haben.

Unter 2.) gehören alle, welche einen akademischen oder sonst gleichwertigen Grad erworben haben (: an einer Universität oder einem höheren Institute :); ferner sind hierher zu reihen alle jene, welche die Prüfung des ersten Kursus einer Schule höheren Grades (: worunter im Allgemeinen auch alle Arten von Fachschulen – die niederen ausgenommen – zu verstehen sind :) bestanden haben.

Unter 3.) gehören Professoren und Lehrer, Beamte (: öffentliche und private :) aller Art, Directoren von industriellen Etablissements – Gemeinderäthe, Friedensrichter, Notare, Geometer, Apotheker, gesetzlich amtirende Sensale, etz. ferner Offiziere und wenn sie nicht unter den Waffen stehen, Unteroffiziere und die mit solchem Grade aus dem Heere oder der Marine Getretenen, wie überhaupt solche, welche 2 Jahre im Militär gedient und die Regimentsschule besucht, oder wegen ihrer

Bildung von dem Besuche derselben enthoben waren, endlich mit gewissen Arten von Medaillen decorirte oder überhaupt um die öffentliche Wohlfahrt Verdiente.
Endlich sind 4.) Wähler, a). welche an directen Steuern /: Grund- und Einkommensteuern, wobei auch die Provinzialsteuern, nicht aber die Gemeindesteuern eingerechnet werden :/ 19 Lire 80 centimes zahlen; b.) Pächter von Grundstücken, wenn sie die Cultur selbst besorgen und mindestens 500 L. jährlich Pacht zahlen /: bei vereinbartem Antheil am Ertrage oder wenn der Pachtzins nicht in Geld oder nicht in Geld allein besteht, muß das gepachtete Grundstück einer Steuer von mindestens 80 Lire jährlich unterliegen. c.) Diejenigen, welche für Wohnung, Atelier, Handels- oder Gewerbe-Locale einen Zins zahlen, welcher je nach der Bevölkerungszahl des Ortes von 150 bis 400 Lire steigt.–
Ununterbrochener Besitz von Staatsrente oder von denselben gleichgestellten Titeln während 5 Jahren muß bewiesen werden, wenn die gezahlte Steuer eingerechnet werden soll. /: 4 a :/
Die Personen sub 2, 3, 4 brauchen den sub 1 erwähnten Nachweis nicht zu erbringen; Census-Wähler haben daher von „Capacitäts-Nachweisen" nur den des Lesens und Schreibens zu liefern.

/.

Die Ausübung des Wahlrechtes ist entzogen: den Unteroffizieren und Soldaten des Heeres und der Marine, so lange sie unter Waffen stehen, ebenso den Angehörigen der für den Dienst des Staates, der Provinzen und Gemeinden bestellten Corps /: Polizei-Zoll-Strafanstalts-Municipal-Wachen :/—

Ausgeschlossen sind vom Wahlrechte.

1.) die criminell Verurtheilten bis zu ihrer Rehabilitirung, ebenso auch die zu correctionellen Strafen Verurtheilten bei bestimmten Delicten /: Diebstahl, Betrug, Fälschung :/ bis zu ihrer Rehabilitirung. /: das neue Strafgesetz scheidet übrigens die Strafen nicht mehr in criminelle und correctionelle :/

Anmerkung. An Stelle der correctionellen Strafen sind zum Theile die Polizeistrafen getreten, die bis auf 2 Jahre Haft und 5000 Lire Buße im Maximum erhöht wurden.

2.) Wegen Müßiggang und Bettelei Verurtheilte und zwar noch ein Jahr nach Verbüßung der Strafe.

3.) Solche, welche wegen Wahldelicten zu Gefängnißstrafen verurtheilt wurden, und zwar nach Maßgabe des richterlichen Ausspruches 1-5 Jahre nach Verbüßung der Strafe.

4.) Cridatare während der Dauer des Concurses.

5.) Unter Curatel Stehende.

6.) In Armenhäusern Aufgenommene und solche, welche von Wohlthätigkeitsanstalten dauernd Unterstützung erhalten.

Die Eintragung in die Wahllisten findet über Einschreiten gegen Vorlage der eventuell nöthigen Documente statt. Indeß kann die Gemeinde-Junta ihr bekannte Berechtigte auch von Amtswegen eintragen.—

Frankreich.

Activ wahlberechtigt für die Deputirtenkammer ist jeder Franzose, welcher das 21. Jahr vollendet hat, sich im Vollbesitze der bürgerlichen und politischen Rechte befindet und sechs Monate in der Gemeinde wohnt, in deren Wahllisten er aufgenommen werden soll.

Die Wahllisten werden zwischen 1. Jänner und 31. März einmal revidirt und gelten dann für alle Wahlen bis 31. März des nächsten Jahres, ohne dass irgend welche Änderungen als die durch Urtheil und Tod bedingten berücksichtigt wurden.

In die Wahllisten dürfen nicht aufgenommen werden und sind daher nicht wahlberechtigt:

1. Jene, welche infolge gerichtlicher Verurtheilung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte beraubt wurden.
2. Jene, welchen auf Grund bestimmter Gesetze durch Erkenntniss speciell das Wahlrecht entzogen wurde.
3. Solche, welche wegen bestimmter Delicte verurtheilt wurden.

[Zu diesen Delicten gehören: Verkauf gefälschter Getränke, Gewichtsverfälschung, Diebstahl, Veruntreuung von öffentlichen

./.

Geldern, Wahldebite (soferne auf mehr als 3 Monate Gefängnis erkannt wurde), Wucher:]

4. Gewisse öffentliche Functionäre, welche auf Grund richterlicher Erkenntnisse ihres Amtes entsetzt wurden.

5. Unter Curatel Stehende,

6. Cridatare, so lange sie nicht rehabilitirt sind.

Bei gewissen, anderen Delicten darf eine Eintragung in die Wählerliste erst fünf Jahre nach verbüßter Strafe stattfinden.

Militärs werden zwar in den Wählerlisten geführt, können aber das Wahlrecht nur ausüben, wenn sie nicht activ, in der Disponibilität oder in der Reserve sind.

Anmerkung. Analphabeten sind vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen.

Portugal.

Nach dem potugisischen Wahlgesetze vom Jahre 1878 sind alle volljährigen, portugisischen Bürger, welche lesen und schreiben können oder Haushaltungsvorstände sind, activ wahlberechtigt. Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind jedoch:

1. Diejenigen, welche ihr Vermögen nicht selbst zu verwalten im Stande sind;
2. Cridatare, so lange sie nicht rehabilirt sind;
3. die von den Geschornengerichten Verurtheilten;
4. im Dienstverbande stehende Personen. Hieher scheinen jedoch nur die eigentlichen dienenden Personen /: Diener im Haushalte :/ zu gehören, da Angestellte von Bank- und Handelshäusern, Fabriks-Directoren, Beamte und Officiere wahlberechtigt sind.
5. Unterofficiere der niederen Chargen und gemeine Soldaten.

Volljährig sind alle, die das 25. Jahr vollstreckt haben, ferner jene, welche einen gewissen akademischen Grad erlangt haben, Schüler der Hochschulen, Officiere, Geistliche überhaupt Verheiratete, alle diese letzteren Personen, wenn sie das Alter von 21 Jahren vollstreckt haben.

/.

Die Frage, ob Jemand des Lesens und Schreibens kundig ist, entscheidet die Wahl-Commission auf Grund der Eingabe, durch welche die Eintragung in die Wählerlisten erbeten wird und welche von dem die Eintragung anstrebenden selbst zu schreiben und zu unterfertigen ist. In Zweifelsfällen Schriftproben vor der Commission.

Haushaltungsvorstände sind solche, welche mit einem ihrer Angehörigen /: Ascendenten, Descendenten, Onkel, Bruder, Neffe :/ oder mit ihrer Frau im gemeinschaftlichen Haushalte leben und für die Bestreitung der Kosten des Haushaltes sorgen.

Anmerkung. Das noch nicht aufgehobene Wahlgesetz vom Jahre 1852 machte das active Wahlrecht von einem Jahres-Einkommen von 100.000 Reis (ca 240 fl) abhängig und enthielt Vorschriften über die Ermittlung dieses Einkommens /: Höhe der gezahlten Steuer, bezw. der stehenden Bezüge :/. Diese Censusvorschriften haben aber jetzt praktische Bedeutung nur für jene, welche weder lesen noch schreiben können und auch nicht Haushaltungsvorstände sind.

Регистр входящих
1892 –

Die Allerhöchste Thronrede vom 11. April 1891 hat die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die laufende Session des Reichsrathes als eine Periode erfolgreicher Arbeit erweisen werde, und hat zur Mitwirkung alle diejenigen aufgerufen, deren Überzeugung es ist, daß über den einzelnen Parteien die Gesammtheit, Staat und Volk, stehe und daß die Sorge für diese höchsten Interessen durch Parteibestrebungen niemals beirrt werden dürfe.

Um diesen Intentionen der Allerhöchsten Thronrede gerecht zu werden, erscheint es jedoch nach den gemachten Erfahrungen nothwendig, daß jene Parteien und Abgeordneten, welche dem an sie ergangenen Aufrufe mit patriotischer Bereitwilligkeit zu folgen entschlossen sind, in eine Coalition treten und hiedurch

einen entsprechenden und gedeihlichen Fortgang der parlamentarischen Thätigkeit sichern.

Damit sich jedoch jene parlamentarischen Factoren, welche nach ihrer maßvollen Auffassung der staatlichen Angelegenheiten für eine solche Coalition allein in Betracht kommen können, bei voller Kenntniß der Absichten der Regierung über den Beitritt zu dieser Coalition zu entscheiden vermögen, erachtet es die Regierung für ihre Pflicht, unter Hinweis auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. December 1892 abgegebene Erklärung die Grundsätze klar auszusprechen, die sie bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten leiten.

Ebenso wie die Regierung jederzeit bereit ist, im Sinne der auch von den Delegationen durchaus gebilligten auswärtigen Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie die Machtstellung des Reiches mit allen Mitteln zu

Ein Regierung steht unmittelbar auf dem Boden der bestehenden Verfassung und wird diesen Standpunkt auch sodann in keinem Falle verlassen. Die Verfassung bildet die Basis

Für Ofen ist der Zustand der Lösung

~~Jeder möglichste Schonung der Volksrechten Ungarns~~ ~~Ungarn~~ ~~Ungarn~~ ebenso wie die gesetzlich gewährleistete Autonomie des Königreiches und Landes

~~manchen besondere Aufgabe im~~
~~Einvernehmen mit den~~ bei ~~competenten~~ ~~Faktoren muß eine~~ gesetzliche Re-
gelung des Ehehindernisses der Ver-
schiedenheit der Religion für die Katholiken ~~erfolgen~~.
~~Inzwischen soll~~ wo ~~nicht~~ ~~wie~~ bei gemischten Ehen die Dispensirung des Eheverbotes ~~vorgenommen~~ wird, die Re-
gierung des ~~Landes~~ Landesfürsten für die Katholiken
~~Ungarns~~ ~~Croatiens~~ ~~Slavoniens~~ und ~~Dalmatiens~~ ~~Fiume~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~Militärgrenze~~ ~~Ungarns~~ ~~Croatiens~~ ~~Slavoniens~~ ~~und~~

im Interesse der Bevölkerung vor allem erwünschen muß. Je dringender ihre Berathung bereits geworden, desto nothwendiger ist es, alles zurückzustellen, was Regierung und Parlament in der Erfüllung eben dieser wichtigen Aufgabe behindern könnte. Hiezu zählt die Schulfrage. ⁊ ~~daher wird die Regierung Änderungen des~~ Reichsvolksschulgesetzes ihre Zustimmung versagen und auch principiell wichtige Modificationen der bestehenden Landesgesetze über die Schulaufsicht (: mit Ausnahme der Bestellung definitiver Bezirksschulinspectoren :) nur im Einvernehmen mit den direct betheiligten Parteien zulassen.

⁊ Die Regierung hält es daher für zeitgemäß, den Streit auch auf diesem Gebiete ruhen zu lassen und deßhalb grundsätzliche Änderungen des Reichs-Volksschulgesetzes gegenwärtig nicht in legislative Behandlung zu nehmen. Sie wird jedoch innerhalb der bestehenden Gesetze den Wünschen der kirchlichen Oberbehörden nach Thunlichkeit entgegenkommen.

Im Rahmen der bestehenden Gesetze wird die Regierung die Verwaltung der Volksschule unter besonderer Bedachtnahme auf die sittlich-religiöse Erziehung führen; sie wird daher innerhalb

der erwähnten Grenzen bestrebt sein, den Wünschen der kirchlichen Oberbehörden nach Thunlichkeit entgegenzukommen.

Die Allerhöchste Thronrede hat bereits darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des wirthschaftlichen Lebens, welche nicht das Interesse einzelner Parteien, sondern die Sorge für die Gesammtheit uns auferlegt, durch die rasche Entwicklung in der Gegenwart besonders zahlreich und dringend geworden sind, und hat eine Reihe von Gegenständen aufgezählt, welche diesem Gebiete angehören.

Einige der betreffenden Gesetzesvorlagen haben in dem abgelaufenen Sessionsabschnitte bereits ihre Erledigung gefunden, andere stehen in parlamentarischer Behandlung, oder ~~einige weniger~~ sind noch in Ausarbeitung begriffen.

Mit diesen Gegenständen ist aber die nothwendige Thätigkeit

auf wirthschaftlichen Gebiete in kei-
ner Weise abgeschlossen. Es ge-
sellt sich hiezu nicht blos die stets
erneute und bei den immerfort
wachsenden Anforderungen auf
allen Gebieten des staatlichen
Lebens stets schwieriger und ver-
antwortungsvoller sich gestal-
tende Sorge für die Erhaltung und
Festigung des Gleichgewichtes im
Staatshaushalte, sowie für die
erfolgreiche Durchführung der
~~nunmehr definitiv in Angriff~~
~~genommenen~~ Regelung unseres Geld-
wesens; – auch sonst lassen die ge-
boten der naturgemäßen Ent-
wicklung angezaßte Förderung
der Production und des Verkehrs,
die Nothwendigkeit der Erhaltung
und des Schutzes der Mittelstände
auf allen wirthschaftlichen Gebieten,
sowie der Förderung des Aus-
gleiches socialer Gegensätze
und der Hebung der schwächeren
Gesellschaftsklassen, endlich solche
Ausschreitungen des Eigennutzes,
welche einem gesunden wirth-

[illegible] Coalition [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

dem die Aufgabe zufiele, die Verbindung mit der Regierung ständig aufrecht zu erhalten und die gemeinsamen parlamentarischen und politischen Angelegenheiten ~~der Coalition~~ zu ordnen.

Przypomnienie prezydyalne A: 9.

W podziale czynności c. k. Namiestnictwa zarządzam następujące zmiany:

1) Sprawy lokalizacyi Starostw i władz policyjnych, dotychczas w Departamencie I. załatwiane przydzielam do Departamentu XIII.

2) Cofając ustęp 2^gi przypomnienia prezydyalnego z 17. marca 1902 Lr. 2967/pr. przydzielam wszystkie sprawy kancelaryjne c. k. Namiestnictwa zaporwót do Departamentu I.

3) Departament II rozdzielam na dwa departamenta.

Departament II a obejmować będzie następujące sprawy:

A. Wykonywanie ustawy z dnia 7.^go maja 1874.

B) Sprawy konkurencyjne.

C) Sprawy emeritarzy wyznaniowych.

D) Sprawy biskupstw, konsystorzyj, kapituł, z wyjątkiem zastrzeżonych departamentowi prezydyalnemu spraw personalnych.

Departament II b obejmować będzie następujące sprawy:

I. Sprawy funduszu religijnego.

II. Seminarya.

III. Teologiczne zakłady naukowe.

IV. Wykonywanie ustawy kongrualnej.

V. Wykup mszalnego.

W wypadkach wątpliwych rozstrzygać będzie Szef Departamentu II a), do których z tych dwóch Departamentów sprawa ma być przydzielona.

3) Departament VI a ma załatwiać oprócz spraw wojskowych, które dotychczas mu są przydzielone, także i sprawy mobilizacyjne i zaopatrzenia remu krajowego oraz sprawy klasyfikacyi, evidencyi i asentirunku koni.

4) Departament IV b załatwiać będzie:
1) Sprawy taks wojskowych.
2) Sprawy tyczące się konskrypcyi i statystyki.
3) Sprawy meldunkowe.

5) X Departamentu VI a (: dotychczas VI/4 :) wydziela się sprawy tyczące fundacyi wogóle, oraz sprawy kosztów szpitalnych, które zostają przydzielone nowo utworzonemu Departamentowi XV, a natomiast przydziela się Departamentowi VI a wszystkie sprawy tyczące się policyi miejscowej a w szczególności przekroczenia przepisów policyjnych z wyjątkiem przekroczeń przydzielonych specyalnie innemu Departamentowi.

6) Departament VI b (: dawniej VI/2 :) obejmywać ma:
1) Sprawy sanitarne ze stanowiska zawodowego.
2) Rewizye superarbitralne c. k. urzędników, sług etc.
3) Sprawy aptekarskie.
4) Sprawdzanie rachunków lekarskich i aptekarskich.
5) Badanie środków spożywczych.
6) Sprawy Szkół lekarskich.
7) Administracyę Krynicy.

7) Departament VI c (: dawniej VI/3 :) obejmuje:
1) Sprawy weterynaryjne ze stanowiska zawodowego.
2) Okręgi rewizyjne bydła i mianowanie rewizorów bydła.

3) Sprawdzanie rachunków weterynaryjnych.

8) Departament IX ma obejmywać wszystkie sprawy kultury krajowej a zatem oprócz obecnie w tym Departamencie załatwianych, także i te sprawy kultury krajowej, które dotychczas były przydzielone do Departamentu XII.

9) Departamentowi XI przydzielam oprócz dotychczasowych jego czynności, także sprawy obywatelstwa austryackiego.

10) Departament XII załatwiać będzie wyłącznie sprawy dotyczące ustaw o ubezpieczeniu robotników.

11) Zarządzam utworzenie nowego Departamentu XV, który załatwiać ma:

1) Sprawy fundacyjne.

2) Koszta szpitalne;

3) oraz wszelkie sprawy nie przydzielone specyalnie innemu Departamentowi.

12) Przy Departamencie II zarządzam utworzenie, Oddziału techniczno-przemysłowego" (Departament II b), którego zadaniem będzie, na żądanie Szefa Departamentu II. udzielać pod własną odpowiedzialnością opinii technicznych potrzebnych do załatwiania niektórych spraw przemysłowych.

Oprócz tego będzie Departament II b wypracowywał na żądanie Szefa Departamentu VII a opinie o kandydatach na autoryzowanych techników cywilnych oraz opinie techniczne w sprawach budynków kolejowych i przy kolejach położonych.

Opinie w sprawach autoryzowanych techników cywilnych i opinie w sprawach budynków kolejowych podlegają rewizyi Szefa

Departamentu VIIb.

13) Poruczam kierownictwo nowo utworzonego Departamentu IIa) panu Radcy Koźmianowskiemu zaś Departament IIb) panu Starościc Matkowskiemu.-

Departamentu IX. panu Radcy Namiestnictwa Szeligowskiemu,
Departamentu X. panu Radcy Namiestnictwa Rimmemu,
Departamentu XII. panu Staroście A. Hołodyńskiemu,
Departamentu XIV. panu Radcy Roderowi a nowo utworzonego Departamentu XV. panu Radcy Szymanowskiemu.-

Decyzyę względem kierownictwa Departamentu VIIa) wydam później.

14) Przydzielam do służby:

w Departamencie I. praktykanta konceptowego Iszkowskiego,
w Departamencie IIa. starszych komisarzy powiatowych Guckle-ra i Gawińskiego, komisarza powiatowego Władysława Madyskiego, oraz praktykantów konceptowych Głowińskiego i Wilkoszewskiego;
w Departamencie IIb. starszego komisarza Konstantego Des-hogesa i praktykanta konceptowego Korolewicza;
w Departamencie IIa. komisarza powiatowego Witolda Godlewskiego;
w Departamencie VIa., Starostę Władysława Gałeckiego, starszego komisarza Ambroziewicza i praktykantów konceptowych Sadalewskiego i Karzeckiego;
w Departamencie XI., Starostę A. Mravinesisa (i powołanie z dotychczasowego jego przeznaczenia w Dolinie);

w Departamencie XV., starszego komisarza Pajączkowskiego, koncypistę Namiestnictwa Romana Switalskiego, oraz praktykantów konceptowych Wiluszа i Reinolda.

15) Na kierownika oddziału techniczno-przemysłowego przeznaczam nadinżyniera Władysława Skwarczyńskiego.

16) Departament XV zostanie umieszczony w pokojach zajmowanych obecnie przez Departament VIIi - a względem umieszczenia Departamentu II a zarządzi w potrzeba pan Nadradca budownictwa Hawryszkiewicz wedle ustnych wskazówek, które odemnie otrzyma.

17) Aprobatę, względnie sugerowizyę Departamentu VI a. poruczam panu Radcy-Dworu hr. Łosiowi, zaś Departamentu II a, II b i XV panu Radcy-Dworu Mauthnerowi. - Inne postanowienia, wydane w tym względzie przypomnieniem prezydyalnem z dnia 23. listopada 1903 pozostają niezmienione.

18) Niniejsze zarządzenie wejdzie w wykonanie dnia 1. kwietnia r. b.

Panowie Szefowie Departamentów z których, wedle powyższych wskazówek niektóre agendy mają być wydzielone, zechcą się postarać, aby niezałatwione ekshibity z dotyczącego działu zostały należycie skonsygnowane i z konsygnacyą Szefowi Departamentu, któremu do załatwienia przypadną, wraz konsygnacyą za stwierdzeniem odbioru oddane. Każda zmiana w przydziale tych ekshibitów ma być także w protokole podawczym uwidoczniona. -

Panowie Szefowie Departamentów zarządzą też co potrzeba, aby Indeksa Departamentów zostały zastosowane do nowego podziału czynności.

19.) Wprowadzeniem nowych przepisów względem manipulacyi tak w pojedynczych Departamentach Namiestnictwa jak też w Starostwach zajmować się będzie wedle moich wskazówek pan Radca Namiestnictwa Roder.

Do niniejszego przypomnienia przydzielonego dołącza się schemat nowego podziału czynności c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 21. marca 1904.

C. k. Namiestnik.

Potocki.

Zaleski

409

Regierungs-Entwurf

auf Grund der Beschlüsse des Ministerrathes
vom 24. Jänner 1893.

---

1. Die Allerhöchste Thronrede vom 11. April 1891 hat die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die laufende Session des Reichsrathes als eine Periode erfolgreicher Arbeit erweisen werde, und hat zur Mitwirkung alle diejenigen aufgerufen, deren Überzeugung es ist, daß über den einzelnen Parteien die Gesammtheit, Staat und Volk, stehe und daß die Sorge für diese höchsten Interessen durch Parteibestrebungen niemals beirrt werden dürfe.

2. Um diesen Intentionen der Allerhöchsten Thronrede gerecht zu werden, erscheint es jedoch nach den gemachten Erfahrungen nothwendig, daß jene Parteien und Abgeordneten, welche dem an sie ergange-

nen Aufrufe mit patriotischer Bereitwilligkeit zu folgen entschlossen sind, in eine Coalition treten und hiedurch einen entsprechenden und gedeihlichen Fortgang der parlamentarischen Thätigkeit sichern.

3. Die Regierung wendet sich daher an jene parlamentarischen Factoren, welche den in der Allerhöchsten Thronrede entwickelten Anschauungen beipflichtend, im Interesse der Gesammtheit ihren Parteibestrebungen Einhalt geboten, und dieß durch einen übereinstimmenden Beschluß über die Art der Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede auch bethätigt haben.

4. Damit sich jedoch jene parlamentarischen Factoren, welche nach ihrer Auffassung der staatlichen Angelegenheiten für eine solche Coalition in Betracht kommen, bei voller Kenntniß der Absichten der

Regierung über den Beitritt zu dieser Coalition zu entscheiden vermögen, erachtet es die Regierung für ihre Pflicht, unter Hinweis auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. December 1892 abgegebene Erklärung die Grundsätze klar auszusprechen, die sie bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten leiten.

5. Ebenso wie die Regierung jederzeit bereit ist, im Sinne der auch von den Delegationen durchaus gebilligten auswärtigen Politik der österreichisch-ungarischen Monarche die Machtstellung des Reiches mit allen Mitteln zu wahren und zu kräftigen, somit auch für die Entwicklung der Wehrkraft voll einzustehen, hält sie rückhaltslos an dem gegenwärtigen gesetzlich geregelten Verhältnisse zur ungarischen Reichshälfte,

wodurch die Organisation der Monarchie ihren dauernden Abschluß gefunden hat, fest.

6. Die Regierung steht unverrückbar auf dem Boden der bestehenden Verfassung und ihrer Grundprincipien und wird daher Änderungen dieser Grundprincipien nicht zustimmen. Die Verfassung bildet die feste Basis für die Entfaltung des gesammten politischen Lebens.

7. Auf dieser Basis wird sich aber das politische Leben nur dann im Einklange mit dem österreichischen Staatsgedanken entwickeln, wenn die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Königreiche und Länder, ebenso wie der nationale Besitzstand der einzelnen Volksstämme gewahrt und jedes Übergreifen verhindert wird.

8. Die Regierung anerkennt, daß die gesetzliche Regelung

913

des Gebrauches der Sprache in Amt, Schule und öffentlichem Leben – unter voller Berücksichtigung der der deutschen Sprache als allgemeinem Verständigungsmittel auch für die Zwecke der Verwaltung zukommenden Bedeutung – geeignet ist die Herstellung des nationalen Friedens zu fördern.

9. Die Regierung wird daher ein Einvernehmen zwischen den betheiligten Parteien hinsichtlich dieser Frage herbeizuführen bestrebt sein und eine auf ein solches Einvernehmen (x) sich gründende eventuelle legislative Action unterstützen.

(x) bezieht sich ausschließlich auf die der Competenz des Reichs Rathes vorbehaltenen Gegenstände – tangirt nicht die Landes Gesetzgebung.

10. Bis zu dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes wird die Regierung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der ihr zustehenden Competenz – innerhalb ihres administrativen Wirkungskreises Veränderungen des nationalen Besitz-

standes thunlichst hintanhalten.

11. Dies gilt ebenso für Entscheidungen des freien Ermessens, als für jene der administrativen Judicatur. Im letzteren Belange wird die Regierung, welche durch die geltenden Gesetze und Verordnungen gebunden ist, an der bestehenden langjährigen Übung möglichst festhalten.

(böhmischer Ausgleich?)

12. Unser staatliches Leben erheischt jedoch nicht blos die thunlichste Vermeidung nationaler Streitpunkte, sondern auch ein friedliches Verhältniß der einzelnen Confessionen, Gesellschaftsklassen und Staatsbürger unter einander. Die Regierung wird daher religiöse Überzeugungen stets achten und schützen und Verhetzungen jeder Art mit Entschiedenheit entgegen zu treten wissen.

13. Die Regierung hält die Zurückstellung kirchenpolitischer Fragen und der legislativen Behand-

915

lung von grundsätzlichen Änderungen des Reichsvolksschulgesetzes im Interesse des ruhigen Zusammenwirkens der betheiligten Parteien für erforderlich.

14. Die Regierung wird jedoch bei der Anwendung des Reichsvolksschulgesetzes den religiösen Gefühlen der Bevölkerung (x) innerhalb der bestehenden Gesetze Rechnung tragen.

(x) (sämmtlicher Confessionen?)

15 In Fragen der religiösen Gefühle anerkennt die Regierung lediglich das Gutachten der betreffenden kirchlichen Behörden als maßgebend und wird deren Wünschen in dieser Hinsicht innerhalb der bestehenden Gesetze nach Thunlichkeit entgegen kommen.

16. Die Allerhöchste Thronrede hat bereits darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des wirthschaftlichen Lebens, welche nicht das Interesse einzelner Parteien, sondern die Sorge

für die Gesammtheit uns auferlegt, durch die rasche Entwicklung in der Gegenwart besonders zahlreich und dringend geworden sind und hat eine Reihe von Gegenständen aufgezählt, welche diesem Gebiete angehören.

17. Einige der betreffenden Gesetzesvorlagen haben in dem abgelaufenen Sessionsabschnitte bereits ihre Erledigung gefunden, andere stehen in parlamentarischer Behandlung, oder sind noch in Ausarbeitung begriffen.

18. Mit diesen Gegenständen ist aber die nothwendige Thätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete in keiner Weise abgeschlossen. Es gesellt sich hiezu nicht bloß die stets erneute und bei den immerfort wachsenden Anforderungen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens stets schwieriger und verant-

wortungsvoller sich gestaltetede Sorge für die Erhaltung und Festigung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, sowie für die erfolgreiche Durchführung der Regelung unseres Geldwesens und der gerechten Vertheilung der Steuerlast; – auch sonst lassen die gebotene der naturgemäßen Entwicklung angepaßte Förderung der Production und des Verkehrs,[T] die Nothwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Mittelstände auf allen wirthschaftlichen Gebieten,[F] sowie der Förderung des Ausgleiches socialer Gegensätze und der Hebung der schwächeren Gesellschaftsklassen,[F] endlich die Nothwendigkeit solchen Ausschreitungen des Eigennutzes, welche einem gesunden wirthschaftlichen Fortschritte schädlich sind mit Ernst und Strenge entgegenzutreten,[F] fortgesetzt neue Aufgaben entstehen, deren eifriger Erfüllung Gesetzgebung

[T] Bau von Straßen u. Eisenbahnen – Regulirung von Wasserstraßen Zoll- und Handelsverträge u. s. f.

[F] Ausbildung der Gewerbeordnung – Maschinelle Einrichtungen für Kleingewerbetreibende – Genossenschaftswesen – Fortbildung des Zuhr. Rechtes – Rentengüter u. s. f.

[F] Gesetzgebung über Arbeiter Ausschuß – Organisation der Arbeiter – Einigungsämter – Arbeiter Versicherung – Arbeiter-Schutz-Gesetze – u. s. f.

[F] Gesetz über Ratenhandel, – Güterschlächterei, – Ausbildung der Wucher-Gesetz: Gebung wie gegenwärtig in Deutschland – Festsetzung von Normativbestimmungen über Versicherungswesen – –

und Verwaltung, welche auf der Höhe der Anforderungen gegenwärtiger Zeitverhältnisse stehen wollen, sich dauernd nicht entschlagen können.

19. Endlich bittet uns die gebotene Fortbildung des Civil- und Prozesses den Gegenstand großer legislativer Arbeiten.

20. Nach den oben entwickelten Grundsätzen wird die Regierung vorgehen. Hiezu bedarf sie einer festen zusammenhängenden Unterstützung. Sie erwartet bei dem Umstande, daß, als keine der vorhandenen Parteien für sich allein diese Unterstützung gewähren kann, daß die staatserhaltenden Parteien gemäßigten Parteien und Abgeordneten gleicher Gesinnung, in eine den Absichten der Regierung beizustehende Coalition treten werden.

21. Soll diese Coalition statt

sächlich feste Majoritätsverhält-
nisse im Abgeordnetenhause
schaffen, so benöthigt sie eines
Organes aus ihrer Mitte, dem
die Aufgabe zufiele, die Ver-
bindung mit der Regierung
ständig aufrecht zu erhalten
und die gemeinsamen par-
lamentarischen und politischen
Angelegenheiten zu ordnen.

Odpis odezwy Wydziału krajowego z dnia 24. czerwca 1893. l. 25799 do Świetnego c. k. Prezydyum generalney Dyrekcyi kolei państwowych we Wiedniu.

Na podstawie zatwierdzonego sprawozdania komisyi drogowej Wysokiego Sejmu o wniosku posła Niedzielskiego w przedmiocie zniżenia taryf kolejowych dla materyałów budowlanych na cele drogowe, powziął Wysoki Sejm na posiedzeniu z dnia 12. maja 1893. następującą uchwałę:

„Poleca się Wydziałowi krajowemu:

1. Aby jak najprędzej poczynił odpowiednie kroki u Władz właściwych, ażeby w jak najkrótszym czasie dla przewozu kolejami państwowemi kamieni w ogóle materyałów budowlanych jako to: drzewa, cegieł, wapna, cementu na cele drogowe, jak najniższe taryffy przewozowe zostały zastósowane. —

2. Aby wyjednał u Władz właściwych odstąpienie na rzecz Wydziałów Rad powiatowych, na stacyach kolejowych, gdzie to jest możliwe, choćby za odpowiedniem wynagrodzeniem placów na skład powyższych materyałów." —

W wykonaniu tego polecenia, Wydział krajowy ma zaszczyt przedłożyć Świetnemu c. k. Prezydyum poniższe przedstawienie:

Liczne cholire, a nawet całe powiaty kraju naszego pozbawione są kamienia lub trwałego materyału drzewnianego, skutkiem czego budowa

/.

nowych dróg w tych okolicach połączona jest z ogromnymi kosztami i postępuje bardzo powoli, gdyż dostawa kamienia i materyałów drewnianego z dalszych stron kosztuje przeszło sześć więcej aniżeli kamień sam i roboty ziemne. Skutkiem tego także i naprawa oraz utrzymanie dróg już zbudowanych wymagają stosunkowo znacznego rocznego wydatku i pochłaniają fundusze, które z korzyścią dla budowy nowych dróg mogłyby być użyte. Brak przeto kamienia i innych materyałów budowlanych na miejscu powoduje zazwyczaj w należytym rozwoju komunikacyi w kraju, a nieraz nawet czyni wykonanie budowy nowej drogi zupełnie niemożliwem.

W szczególności co do dróg krajowych zaznaczamy, że do budowy i utrzymania tych dróg, których sieć liczy obecnie przeszło 1800 kilometrów, używamy bywa przeważnie materyał nie najlepszy i nie najtrwalszy, lecz taki jaki się w pobliżu drogi znajduje, gdyż przy dzisiejszych taryfach kolejowych dla przewozu materyałów wypada finansowo korzystniej budować mosty mniej trwałe (prowizoryczne) z miejscowego taniego materyału, aniżeli z dalekowozowego materyału, któryby z daleka sprowadzać trzeba; również finansowo korzystniej wypada używać do utrzymania pokładu drugowego kamienia gorszego, ale znajdującego się w pobliżu drogi, aniżeli sprowadzać kamień twardy i dobry z dalszych okolic. Z tych powodów nie postępowano się dotąd przy budowie i utrzymaniu dróg krajowych, z wyjątkiem dowozu cementu i wapna, prawie wcale transportem kolejowym.

Natomiast w razie bardzo znacznego obniżenia taryf kolejowych dla materyałów na budowę i u-
trzymanie dróg przeznaczonych, mogłoby okazać
się możliwem i korzystnem użycie dla dróg krajo-
wych dobrych i trwałych materyałów z dalszych
okolic sprowadzanych, zamiast miejscowych, ta-
nich a lichych, tak że na wielu drogach system
utrzymania i budowy dróg pod względem dosta-
wy materyałów uległby radykalnej zmianie, a
nadto dałoby się przeprowadzić w szerokich roz-
miarach zmiana mostów prowizoryczych na
mosty stałe a przynajmniej trwalsze, gdyż za-
miast mostów drewnianych możnaby w takim
razie budować mosty z dobrowego kamienia lub
betonu a drzewo świerkowe i jodłowe używane
w zachodniej Galicyi dałoby się zastąpić korzystnie
drzewem dębowem ze wschodniej części kraju.

Kilka odarwanych przykładów, które przytacza-
my poniżej, niech posłużą za ilustracyę zmiany
systemu dostawy materyałów dla dróg krajo-
wych, w razie bardzo znacznego zniżenia taryf
kolejowych dla tych materyałów. Są to:

1.) Kamień twardy z pod Skawiny mógłby za-
stąpić żwir wożony na drogach Kraków - Ba-
ran i Oświęcim - Etc. (potrzeba roczna około 3000 ms).

2.) Żwir ziemny z Majdanu dotąd dowożony na
drogę z Mielca do Nadbrzezia wozami, można
byłoby dostarczać koleją i dowóz tego żwiru roz-
szerzyć do Dębicy i Nisko (potrzeba roczna o-
kolo 3000 ms). —

3.) Na drogę z Jarosławia do Cieszanowa obe-
cnie używany żwir zamienić z pod Jarosławia

mógłby być zastąpionym znacznie lepszym żwirem z Wiaru dowożonym koleją do stacyj w Surochowie, Bobrówce, Oleszycach (potrzeba roczna około 4000 ms.)

4.) Żwir z rzeki Dniestru mógłby być dostarczany na drogi ze Lwowa do Bóbrki a nawet na drogę z Żółkwi do Krystynopola - (potrzeba roczna około 4000 ms.) —

5.) Nawet na drogach równoległych do linij kolejowych, jak Monasterzyska - Czortków Tarnopol-Podwołoczyska, Kopeczyńce-Husiatyn dostawy materyałów obecnie odbywają się końmi dla zmniejszenia kosztów transportu.

6.) Kamień budowlany, znajdujący się w wielu miejscowościach położonych przy kolei, mógłby być korzystnie użyty dla zamiany wielu mostów na stałe lub trwalsze, obecnie budowanych z drzewa lub lichego kamienia miejscowego.

Nierównie większą doniosłość miałoby znaczne zniżenie taryf kolejowych dla materyałów przeznaczonych na budowę i utrzymanie dróg powiatowych, gminnych i dojazdów kolejowych, których budowa od niedawna dopiero zaczyna się rozwijać i na którem to polu jest bardzo wiele jeszcze do zdziałania. Przez umożebnienie powiatom korzystania z tanich transportów kolejowych, z których dotąd prawie zupełnie nie można było korzystać, budowa dróg tych kategoryi, równie jak ulic miejskich przybrałaby niewątpliwie bardzo znaczne rozmiary i w krótkim czasie posunęłaby się znacznie naprzód.

Korzyści wynikające dla funduszów c. k. kolei

państwowych, względnie dla c. k. Skarbu kolejowego ze znacznego zniżenia taryf kolejowych dla materyałów na budowę i utrzymanie dróg użyć się mających, byłyby dwojakie: pośrednie i bezpośrednie.

Bezpośrednia korzyść dla c. k. Skarbu polegałaby na tem, iż pomienione zniżenie taryf kolejowych otworzyłoby nowe źródło dochodów dla sieci c. k. kolei państwowych, tak rozgałęzionej w Galicyi, dochodów rosnących z każdym rokiem, z których dotąd c. k. kolej państwowa prawie zupełnie nie korzystała. Rozmiary tych korzyści będą tym znaczniejsze, im większem będzie zniżenie taryfy kolejowej, gdyż tylko przez bardzo znaczne ulgi w kosztach transportu umożebni się krajowi, powiatom i gminom systematyczne korzystanie z transportu kolejowego dla materyałów budowlanych na drogi. Dla tego też byłoby w obopólnym interesie wskazanem, aby Świetna c. k. Dyrekcya kolei państwowych dla linij galicyjskich ograniczyła wysokość taryf pomienionych do możliwego minimum, t. j. do wysokości pokrycia rzeczywistych kosztów transportu (brutto) z doliczeniem bardzo małej nadwyżki. Ta właśnie bardzo mała nadwyżka, a za tem idąca nadzwyczajna taniość taryfy kolejowej łącznie z urządzeniem w odpowiednich miejscach ramp do ładowania i wyładowywania i odstąpieniem stosownych placów na skład tymczasowy materyałów, spowodowałaby zupełną zmianę systemu w dostawach materyału budowlanego na drogi autonomiczne w kraju, i stanowiłaby nowy, wzmagający się

ciągle i z czasem znaczny dochód c. k. kolei pań-
stwowych.

Pośrednia zaś korzyść dla c. k. Skarbu takiego zniżenia taryfy dla materyałów drogowych polega na tem, że zniżenie taryfy przyczyni się w znacznym stopniu do rozwoju środków komunikacyjnych w kraju, i do podniesienia jego siły produkcyjnej a tem samem zwiększy ruch na liniach kolejowych, a nadto spowoduje bardziej równomierny co do czasu rozkład transportów kolejowych, które teraz w obec przeważnie nieodpowiedniego a nawet bardzo złego stanu komunikacyj w kraju zależne są w znacznej mierze od pory roku i mniej lub więcej sprzyjających warunków klimatycznych. —

Mamy przeto zaszczyt upraszać uprzejmie Świetne c. k. Prezydyum, aby raczyło powołaną na wstępie uchwałę Wysokiego Sejmu i niniejsze przedstawienie nasze wziąć pod rozwagę życzliwą i decyzyę swą w tym przedmiocie zakomunikować Wydziałowi krajowemu.

D. j. w.



WYDZIAŁ KRAJ. KRÓL. GALICYI I LODOM. I W.X. KRAKOW.

Odpis odezwy c. k. generalnej Dyrekcyi kolei państwowych we Wiedniu z dnia 4. sierpnia 1893. l. 104.903 do Wydziału krajowego we Lwowie.

In theilweiser Erledigung des geschätzten Schreibens vom 24. Juni l. J. Z. 25.799 beehrt sich die k. k. General-Direction vorerst darauf aufmerksam zu machen, daß die Strassenbaumaterialien auf den k. k. oesterreichischen Staatsbahnen schon gegenwärtig zumeist eine günstigere Tarifierung, als auf den Privatbahnen genießen. So werden beispielsweise die Artikel Bruchsteine und Schotter zu den niedrigsten Frachtsätzen, welche überhaupt auf den k. k. Staatsbahnen eingehoben werden, nämlich den Sätzen des Ausname-Tarifes II, der auf weitere Entfernungen in den letzten 2. Staffeln kaum die Selbstkosten erreicht, abgefertigt, so werden Cement und Mörtel zu den Sätzen des Ausname-Tarifes I. berechnet, welcher wieder bei Entfernungen über 150 Kilometer die Einheitssätze des Ausname-Tarifes II. enthält, während für Kalk, und zwar speziell auf den Linien in Galizien und der Bukowina die im Anhang zum Localtarif Theil II, Heft 2, giltig vom 15. Jänner 1893 unter Pos. 11. enthaltenen besonders ermässigten Frachtsätze bestehen, denen

gleichfalls bei den erwähnten Entfernungen die Einheitssätze von 0·09 resp. 0·08 kr pro 100 kg und km. wie den Ausname-Tarifen I und II, zu Grunde liegen. ——

Eine für Strassenbau-Materialien in Galizien zu gewährende noch weitere allgemeine Frachtermässigung würde unzweifelhaft auch für den Verkehr dieser Artikel auf den westlichen Linien der k. k. oesterreichischen Staatsbahnen Consequenzen haben, und somit an den Einnahmen der Staats-Eisenbahn-Verwaltung eine so empfindliche Einbusse herbeiführen, dass dieselbe angesichts der gegenwärtigen Betriebsergebnisse in keinem Falle getragen werden könnte.

Die k. k. General-Direction sieht sich daher zu ihrem aufrichtigen Bedauern ausser Stande, dem Antrage des löblichen Landesausschusses im vollen Umfange zu entsprechen; sie wird jedoch gerne bereit sein, eine Herabsetzung der bestehenden Frachtsätze in jenen Relationen eintreten zu lassen, in denen dies aus Achsconcurrenz- oder sonstigen besonderen Rücksichten nach Ergebnis oder dies bezüglich bereits eingeleiteten Erhebungen geboten erscheint.

Nach Abschluss der einschlägigen Studien wird die endgiltige Erledigung der geschätzten Schreibens erfolgen.

Was schliesslich die Überlassung von

Lagerplätzen zur provisorischen Einlagerung von Strassenbau-Materialien anbelangt, so wird der löblichen Landesausschuss ersucht, die betreffenden Stationen hiehernachhaft zu machen, wonach die k. k. General-Direction das Entsprechende veranlassen und dem löblichen Landesausschuss auch in dieser Hinsicht ehestens die weitere Mittheilung zugehen lassen wird.

D. u. s.

Odpis odezwy Wydziału krajowego z dnia 8. października 1893 l. 42385. do c. k. Prezydyum generalnej Dyrekcyi kolei państwowych we Wiedniu.

W skutek uprzejmej odezwy Świetnego c. k. Prezydyum z dnia 4. sierpnia 1893. l. 104903, która Świetne c. k. Prezydyum oznajmiło nam, że nie może w zupełności odpowiedzieć życzeniom naszym co do przyznania ogólnego zniżenia do minimum taryf kolejowych dla przewozu materyałów przeznaczonych do budowy i utrzymania dróg komunikacyjnych, jednakże skłonne będzie zniżyć obowiązujące obecnie taryfy w tych relacyach, w których zniżenie takie ze względu na konkurencyę wozową lub dla innych względów będzie wskazanem, zażądaliśmy od podwładnych nam urzędów technicznych i Wydziałów Rad powiatowych wszelkich dat co do tych dostaw materyałów dla budowy i utrzymania dróg, których zastąpienie transportem kolejowym byłoby wskazane, nie mniej oznaczenia tych stacyi kolejowych na których należałoby urządzić place składowe dla tadowania i wytadowywania tych materyałów. Po otrzymaniu tych dat nie omieszkamy przedłożyć Świetnemu c. k. Prezydyum szczegółowych propozycyi w tym przedmiocie. ——

Spodziewając się, że Świetne c. k. Prezydyum uwzględni nasze poszczególne propozycye mamy

w jak najszerszym zakresie, uważamy za ko-
nieczne wrócić jeszcze raz do propozycyi naszych,
wyrażonych w odezwie naszej z dnia 24. czerwca
1893. l. 25.799., a opartych na uchwale Wysokie-
go Sejmu, i ponownie zaznaczyć, że zdaniem
naszem tylko ogólne zniżenie taryf dla przewo-
zu materyałów przeznaczonych do budowy i
utrzymania dróg, i to zniżenie takowych do
możliwego minimum, przynajmniej na li-
niach galicyjskich spowodowaćby mogło zmianę
całego systemu w dostawach tegoż materyału i
przyczynić się do niepomiernego rozwoju sieci
komunikacyjnej w kraju, co jest głównym celem
naszych propozycyi i uchwał Wysokiego Sejmu.

Że przytoczone na wstępie szacownej odezwy
Świetnego c. k. Prezydyum taryfy na przewóz
kamienia, szutru, drzewa, wapna i t. p. są jeszcze
za wysokie dla Galicyi, tego dowodem właśnie
ta okoliczność, że mimo istnienia tych zniżonych
taryf władze autonomiczne tylko w kilku wy-
jątkowych wypadkach i to tylko zmuszone zupeł-
nym brakiem materyału na miejscu i w okoli-
cy najbliższej, posługiwały się transportem
kolejowym tych materyałów. —

Zarazem pozwalamy sobie zwrócić uwagę
Świetnego c. k. Prezydyum i na tę jeszcze oko-
liczność, że wedle obowiązujących przepisów
mytniczych na drogach autonomicznych
w kraju, wszelkie zaprzęgi wiozące materyały
dla budowy kolei żelaznych wolne są od opłaty
myta, z którego to uwolnienia przy budowie
państwowych kolei galicyjskich w obfitej mierze

zawsze korzystano. Uwolnienie takie od opłaty mytniczej na drogach autonomicznych przedstawia w każdym razie zniżenie kosztów transportu materyałów do budowy kolei przeznaczonych; zasadą wzajemności równie jak słuszność i sprawiedliwość wymagałyby przeto i z tego względu przyznania zniżki dla przewozu kolejowego materyałów do budowy i utrzymania dróg autonomicznych w kraju. —

Nakoniec w obec uwagi Świetnego c. k. Prezydyum, że przyznanie ulg dla Galicyi dalszego zniżenia taryfy dla transportu materyałów na budowę i utrzymanie dróg miałoby konsekwencye także dla transportów tych materyałów na zachodnich szlakach c. k. austr. kolei państwowych, zaznaczyć musimy, że jakkolwiek nie mielibyśmy nic przeciwko temu aby i kraje zachodnie doznały w tej mierze dalszych ulg, to jednak z drugiej strony przyznanie wyjątkowych ulg dla Galicyi uważamy za zupełnie usprawiedliwione w obec bardzo znacznego rozwoju komunikacyi drogowych w zachodnich prowincyach, a niepomyślnego tychże stanu w Galicyi, gdzie skutkiem systematycznego zaniedbywania najżywotniejszych interesów ekonomicznych tego kraju w okresie przedautonomicznym — pomimo ogromnych wysileń i największych ofiar łożonych na poprawę dróg od czasu zaprowadzenia autonomii, pozostaje jeszcze bardzo wiele, w tym względzie, do spełnienia. Wreszcie i geograficzne położenie kraju naszego, jako prowincyi nadgranicznej

wystawionej w pierwszym rzędzie na niebezpie-
czeństwo wojny, oraz nader doniosłe znaczenie
szybkiego rozwoju Komunikacyi w Galicyi, uzna-
ne przez c. k. Administracyę wojskową, uzasad-
niają w pierwszorzędnym interesie państwa
potrzebę przyznania wyjątkowych ulg na tem
polu dla kraju naszego, ulg które gdyby nawet
połączone być miały z pewnym chwilowym
uszczerbkiem dla Skarbu kolejowego, przyczy-
nićby się mogły nie tylko do rozwoju ekonomicz-
nego potęgującego ruch na kolejach a tem sa-
mem zwiększającego także dochody zarządu
kolejowego, lecz wyjśćby musiały na pożytek
całego państwa.

D. j. w.

Odpis odezwy c. k. generalnej Dyrekcyi kolei państwowych we Wiedniu z dnia 12 grudnia 1893. l. 167120. do Wydziału krajowego.

Mit dem hierortigen Schreiben vom 12. November Z. 142152 wurden dem löblichen Landes-Ausschusse für Schotter-Transporte in bestimmten Relationen des Eisenbahn-Betriebs-Direktions-Bezirkes Lemberg entsprechend ermäßigte Frachtsätze offerirt und wurde baldige Nachricht wegen allfälliger Ermäßigung der Frachtgebühren für derartige Transporte im Direktions-Bezirke Krakau in Aussicht gestellt. —

In Beantwortung der nun inzwischen eingelangten geschätzten Zuschrift vom 8. November Z. 42385. kann die k. k. General-Direktion nur wiederholen daß sie trotz voller Würdigung der von dem löblichen Landes-Ausschusse geltend gemachten Momente zu ihrem lebhaften Bedauern nicht in der Lage ist, dem geschätzten Antrage auf Einführung einer allgemeinen Ermäßigung der Frachtgebühren für den Transport der zum Baue und zur Erhaltung der Strassen in Galizien erforderlichen Materialien, zu entsprechen, da es unthunlich wäre, eine

derartige, allgemeine Frachtherabsetzung auf Galizien zu beschränken, eine Ausdehnung derselben aber auf das ganze Staatsbahn-Netz eine so bedeutende financielle Einbuße an Einnamen hervorrufen würde, daß die k. k. General-Direktion dieser Frage gar nicht näher treten kann.

Die k. k. General-Direktion nimmt jedoch keinen Anstand, dem löblichen Landes-Ausschuße erneuert zu versichern, daß sie in Bethätigung des Bestrebens der thunlichsten Förderung einer raschen Entwicklung des galizischen Strassen Systems gerne bereit ist, für bestimmte Relationen möglichst weitgehende specielle Ermäßigungen einzuräumen und sieht demnach der Bekanntgabe der einzelnen Bezugs- beziehungsweise Verwendungsorte nach Beendigung der diesfalls vom löblichen Landes-Ausschuße eingeleiteten Erhebungen mit Interesse entgegen.

Inzwischen wird sich die k. k. General-Direktion gestatten, dem löblichen Landes-Ausschuße demnächst auch das Resultat der im Bezirke der k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direktion Krakau gepflogenen Erhebungen mitzutheilen.

D. u. s.

Odpis odezwy Wydziału krajowego z dnia 20. lipca 1894. L. 16106 do Prezydyum jeneralnej Dyrekcyi c. k. austr. kolei państwowych w Wiedniu.

W odpowiedzi na odezwę naszą z dnia 8. października 1893. l. 42385 w sprawie ulgi taryfowych dla przewozu koleją materyałów potrzebnych do budowy i utrzymania publicznych dróg w Galicyi oświadczyło nam prezydyum Świetne c. k. Prezydyum pismem z dnia 12. grudnia 1893. l. 167120, że nie może się zgodzić na propozycyę naszą przyznania ogólnego zniżenia taryfy na przewóz tych materyałów, gdyż z jednej strony, nie byłoby pożądanem, aby ogólne zniżenie taryfy ograniczyć na Galicyę tylko, a z drugiej strony przyznanie takiego zniżenia dla całej sieci c. k. austr. kolei państwowych spowodowałoby zbyt znaczny ubytek w dochodach tychże kolei. Zarazem, celem poparcia usiłowań kraju na polu rozwoju komunikacyi, przyjęło Świetne c. k. Prezydyum zasadę przyznawania dla pewnych relacyj specyalnych zniżeń taryfy i przedłożyło nam do przyjęcia nowe propozycye w tym względzie odnośnie do przewozu węgla dla kilku relacyj. —

Jeżeli Wydział krajowy do tej pory nie mógł złożyć Świetnemu c. k. Prezydyum formalnego oświadczenia, co do przyjęcia tych propozycyj,

to powodem tego jest ta okoliczność, że propozycye te dotychczas zaledwie w kilku wypadkach nadawały się do zużytkowania, nie mniej ta okoliczność, że przyznane nam na rok 1894 ulgi taryfowe ze względu na postawione nam warunki i ograniczenia, zdaniem naszem, w skutkach swych zamierzonemu celowi nie odpowiedziały.

Przedewszystkiem zaznaczyć musimy, że przyznane nam zniżenia dotyczą tylko niektórych przestrzeni c. k. kolei państwowych, a nie odnoszą się do całej sieci tychże kolei w Galicyi, a gdy nadto podane dotąd przez Świetne c. k. Prezydyum przestrzenie, na których ulgi te przyznane zostały, nie wszystkie odpowiadają na razie potrzebom danych okolic, przeto okazałaby się w praktyce potrzeba częstego odnoszenia się do Świetnej c. k. generalnej Dyrekcyi o przyznanie nam odpowiedniego zniżenia, na czem w skutek koniecznej zwłoki ucierpieć może w danym razie rzeczywista potrzeba drogi.

Jakkolwiek dotąd nie otrzymaliśmy od wszystkich Reprezentacyi powiatowych odpowiedzi na okólnik nasz wystosowany w tej sprawie, to z przedłożonych nam dotychczas sprawozdań nabraliśmy przekonania, że oznaczenie poszczególnych przestrzeni dla których ulgi taryfowe byłyby pożądane, nie da się uskutecznić w obec małego rozwoju kommunikacyi w wielu powiatach, a zatem w obec braku danych do porównawczego ocenienia materyałów drogowych co do jakości i kosztów transportu. Dopiero

ustanowienie ogólnej zniżonej taryfy na specyalne rodzaje materyałów drogowych, taryfy obowiązującej na całej sieci c.k. kolei państwowych w Galicyi, dałoby pożądanym czynnikom możność dokładnych badań w tym kierunku i spowodowałoby niewątpliwie korzystanie z przyznanych ulg taryfowych w tych okolicach, gdzie wtenczas dla braku odpowiedniego materyału komunikacye nie mogły się dotychczas rozwinąć.

Przyznane dotąd przez Świetne c.k. Prezydyum zniżenia dla przewozu materyałów na drogi krajowe, w obec kosztów transportu parowego, okazały się w ogólności niedostatecznemi w skutek tego czego też, jak nadmieniliśmy już powyżej, zaledwie w kilku wypadkach korzystnie zastosowane być mogą. Reflakcye zatem w dotychczasowej mierze przyznawane nie miałyby tego znaczenia i wpływu, jaki Wysoki Sejm, prowadzony intencyą przyspieszenia rozwoju komunikacyi winąć zamierzał.

Nadto, przyznane dotąd ulgi taryfowe dotyczą się jedynie do szutru (kamienia tłuczonego lub żwiru rzecznego), nie uwzględniają jednak wcale innych materyałów niezbędnych do budowy i utrzymania dróg, jakoto: kamienia budowlanego (ciosów płyt), cementu, wapna, drzewa budulcowego i żelaza t. j. materyałów wpływających znacznie na koszta budowy i utrzymania dróg.

Wreszcie zaznaczyć musimy, że wymienione przez Świetną c.k. generalną Dyrekcyę termin

ważności zniżeń taryfowych do końca 1894 roku, również nie odpowiada celowi, raz dla tego, że wymaga corocznego starania się o ponowne ulgi, co opóźnić może dostawę materyałów, a powtóre dlatego, że uniemożebnia dokładne układanie preliminarzy kosztów utrzymania drogi na rok następny, nie mniej przy sporządzaniu kosztorysów budowy drogi mającej się wykonać w okresie kilkuletnim uniemożebnia ścisłe oznaczenie wysokości kosztów budowy, rozkład tych kosztów na strony interesowane, a wreszcie uniemożebnia ścisłe ujęcie w cyfry kosztów budowy przy zawieraniu kontraktów z przedsiębiorcami na okres kilkuletni i może być powodem różnych reklamacyj z ich strony.

Z tych to powodów Sejmowa Komisya Drogowa w sprawozdaniu swem z dnia 29. stycznia 1894 l. s. 1120 o czynnościach Departamentu II podpisanego Wydziału krajowego wyraziła życzenie, by Wydział krajowy ponowił w tej sprawie rokowania ze Świetnem Prezydyum, zaś Wysoki Sejm krajowy, którego odnośne intencye znane są Świetnemu Prezydyum z memoryałów naszych z dnia 24. czerwca 1893. l. 25799 i z dnia 8. października 1893. l. 42385, podzielając zapatrywanie objawione przez Komisyę drogową co do konieczności prowadzenia dalszych rokowań celem uzyskania od Świetnego Prezydyum takich ulg taryfowych dla transportu materyałów potrzebnych do budowy i utrzymywania dróg publicznych w naszym kraju, któreby zamierzonemu celowi

odpowiadały, powziął w tym przedmiocie na posiedzeniu z dnia 7. lutego 1894 r. następującą uchwałę ponowną:

„Poleca się Wydziałowi krajowemu, aby dołożył wszelkich starań celem wyjednania ogólnego obniżenia taryf przewozowych od materyałów budowlanych na drogi, na galicyjskich kolejach państwowych."

W wykonaniu tego polecenia Wysokiego Sejmu mamy zaszczyt ponownie przedstawić Świetnemu c.k. Prezydyum tę doniosłą dla kraju sprawę, i powołując się w tej mierze na powody przytoczone w poprzednich memoryałach naszych, mamy zaszczyt upraszać Świetne c.k. Prezydyum, aby przez przyznanie ogólnego zniżenia taryfy dla przewozu materyałów drogowych, obowiązującego na całej sieci c.k. austr. kolei państwowych w Galicyi, a przynajmniej dla każdej linii kolejowej z osobna, umożebniło wprowadzenie w życie przy transporcie materyałów drogowych, tych ulg i ułatwień których Wysoki Sejm krajowy domaga się w uchwale swej z dnia 12. maja 1893.

W szczególności zaś mamy zaszczyt upraszać Świetne c.k. Prezydyum:

1.) o jak najdalej idące zniżenie taryf kolejowych dla transportu szutru;

2.) o rozszerzenie tego zniżenia dla dostawy wszystkich materyałów drogowych, jako to: kamienia budowlanego (łamanego, ciosów płyt, kostek) wapna, cementu, drzewa (miękkiego i twardego) i żelaza;

3) o ustanowienie dla powyższego celu specyalnej jednostki taryfowej dla każdego rodzaju tych materyałów, w stosunku do wagi i odległości w ogóle,

4) o uchylenie obowiązku corocznego odnawiania przyznanych zniżek, a to przez danie możności korzystania z nich aż do odwołania, ewentualnie do zmiany tychże przez Świetlną c. k. generalną Dyrekcyę;

5) o uproszczenie formalności przy korzystaniu ze zniżek taryfowych w tym kierunku, aby certyfikat wydany przez inżyniera Województwa krajowego, Wydział powiatowy lub magistrat miasta, był wystarczającym dla każdego urzędu służbowego do wymierzania należytości za transport podług ustanowionej zniżonej taryfy.

D. j. w.


ZAKŁAD NARODOWY IM. OSSOLIŃSKICH WE LWOWIE

Odpis odezwy c.k. generalnej Dyrekcyi kolei państwowych w Wiedniu z dnia 14. września 1894. l. 137556. do Wydziału krajowego.

In Beantwortung der geschätzten Note vom 20. Juli d. J. Z. 16.106. /: h. a. präsentirt am 11. v. M. :/, womit der löbliche Landes-Ausschuss neuerdings eine generelle Frachtermäßigung beim Transporte von Straßenbaumaterialien auf den galizischen Staatsbahnen verlangt, beehrt sich die k. k. General-Direction vor Allem die Versicherung zu geben, dass sie an der Ausgestaltung der Communicationen Galiziens ein reges Interesse nimmt, dass es ihr jedoch bei aller Würdigung der Verhältnisse trotzdem nicht möglich ist, von dem in dieser Frage in dem h. a. Schreiben vom 12. Dezember v. J. № 167120 ex 1893. präcisirten Standpunkte abzugehen.

Die k. k. General-Direction kann nur wiederholt erklären, dass die Concedirung einer allgemeinen Tarifbegünstigung für die besagten Transporte auf den galizischen Staatsbahnlinien schon wegen den für die anderen Staatsbahnlinien entstehenden Consequenzen nicht thunlich ist, dass sie jedoch nach

/.

wie vor gerne bereit ist, Frachtermäs-
sigungen in den Fallweise sich ergeben-
den Relationen und zwar sowohl für
Bruchsteine und Schotter, als auch - wenn
nöthig - für andere zum Straßenbau
erforderliche Baumaterialien in Er-
wägung zu ziehen. ——

Was die seither für den Transport
von Bruchsteinen und Schotter zu
Straßenbauzwecken in Aussicht ge-
stellten Tarif-Concessionen anbelangt,
von welchen der löbliche Landesausschuss
behauptet, daß hiebei die Achsfracht-
kosten nicht überall ausreichende
Berücksichtigung fanden, so ist die k.k.
General-Direction bereit, jene Fracht-
ermäßigungen einer eingehenden
Revision zu unterziehen, welche sich
als unzulänglich erweisen; doch ver-
mag die k.k. General-Direction hie-
raus einen nennenswerthen Erfolg
für den löblichen Landesausschuss nicht
zu erhoffen, da bei diesen Concessio-
nen an dem Minimal-Einheitssatze
von 0·1 kr. pro 100 kg. und 1 km., sowie an
dem Minimal-Frachtsatze von 3 kr.
pro 100 kg. unbedingt festgehalten wer-
den muß, welche Grenze bei den mei-
sten der in Rede stehenden Frachter-
mässigungen nahezu schon erreicht,
in einigen Fällen aber ausnahmsweise

/.

sogar unterschritten wurde.
In Bezug auf die Begünstigungsfrist ist nach den Publications-Vorschriften das Kalenderjahr vorgeschrieben; allein die k. k. General-Direction kann bereits jetzt zusichern, daß der temporären Erneuerung der betreffenden Frachtzugeständnisse beim Fortbestande der hiefür maßgebend gewesenen Verhältnisse ein Hinderniß nicht im Wege steht, und daß es keinem Anstande unterliegt um die Erneuerung für das kommende Jahr jeweilig schon etwa im Monate Juli oder August einzuschreiten, wodurch nicht nur die Continuität des Zugeständnisses gewährleistet, sondern auch die Möglichkeit geboten wird, diese Zugeständnisse bei den Präliminarien und Projecten für die Straßenbauten des kommenden Jahres zu berücksichtigen. —
Was die an diese Begünstigungen geknüpften Bedingungen anbelangt, so muß die k. k. General-Direction behufs thünlichster Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Ausnützung solcher Begünstigungen durch derselben ferne stehende Personen, auf der gegenwärtigen Fassung beharren und kann nur insoweit eine Erweiterung eintreten lassen, als

im Bedarfsfalle darin auch Stadt-
magistrate als anspruchsberechtigt
aufgeführt werden.

Die k. k. General-Direction erlaubt
sich daher, den löblichen Landesausschuss
mit Rücksicht auf das Vorgesagte
einzuladen, die erforderlichen Stras-
senbaumaterialien unter Angabe
der Verfrachtungsrelationen be-
kannt zugeben und weiters jene
bereits angebothenen Frachtermässi-
gungen zu bezeichnen, welche den
Bedürfnissen nicht entsprechen.

D. u. s.

Abschrift des Berichtes des galizischen k. k. Statthalters vom 12. Februar 1905. Z: 21/g.
an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister des Innern Grafen Bylandt-Rheidt in Wien.

Die sich von Tag zu Tag mit unheimlicher Wucht von Elementar-Katastrophen überstürzenden Ereignisse in Russland können bei der Natur der Beziehungen zwischen der Bevölkerung Galiziens und jener der polnischen Provinzen des Nachbarstaates, nicht ohne besorgnißerregenden Rückwirkung auf die hiesigen Verhältnisse verbleiben. Der Ernst dieser Gefahr mahnt zur äußersten Wachsamkeit, und ich erachte es für meine Pflicht, Euere Excellenz über die Lage, wie ich sie auf Grund offizieller und vertraulicher Informationen auffasse, zu orientiren und über mein Vorgehen im gegenwärtigen Augenblicke in Kenntnis zu setzen.

Zur Auffassung der Rückwirkung der russischen Ereignisse auf die politische Stimmung in Galizien ist zunächst ein klares Urtheil über die inneren Verhältnisse in Russland beziehungsweise in dessen polnischen Gebieten unerläßlich.

Der Zusammenbruch des Prestige des Autokratismus, den die Niederlagen auf dem asiatischen

Kriegsschauplatze zur Folge hatten, hat in allen Kreisen der Bevölkerung Russland's, von den untersten Volksschichten an bis hinauf in die Reihen der Aristokratie der Geburt und des Geistes, die Empfindung zum Durchbruche gebracht, daß der russische Staatsorganismus in allen seinen Gliedern faul und durchwegs reformbedürftig sei.

Nicht bloß einzelne beherzte Persönlichkeiten, aber ganze Korporationen und berufene Vertretungen gebildeter Stände fanden den Muth, ihre warnende Stimme zu erheben und die Regierung zu beschwören, das herrschende verhängnißvolle System, in welchem die Quelle aller Rußland heimsuchenden Uibel erblickt wird, aufzugeben, und die Wiedergeburt des Staates auf neuen Bahnen zu suchen.

Wie verschieden auch die politischen Ansichten der einzelnen Parteien, deren Stimmen laut werden, sein mögen, wie weit auch von einander die Ziele der vorgeschlagenen Reformen liegen, in einem Punkte sind jedoch Alle einig, nemlich in der Uiberzeugung, daß das gegenwärtige System, bei welchem Willkür und Korruption sich gegenseitig unterstützen nicht länger aufrecht erhalten werden darf.

Diese Bewegung schien durch einzelne Schritte der Regierung, deren Unentschlossenheit evident war, begünstigt werden zu sollen.
Es ist wohl selbstverständlich, daß die Polen diese ganz Rußland durchzitternde Bewegung, mit spannungsvoller Erwartung begrüßten, in der Hoffnung, daß ein Systemwechsel auch ihnen eine ersehnte Besserung ihrer unerträglichen nationalen und politischen Lage bringen wird.
Allein mit seltener Einmüthigkeit haben die Polen geurtheilt, daß die in Rußland sich abspielenden Ereignisse ihnen die größte Besonnenheit und strengste Zurückhaltung gebieten, da sie gewitzigt durch alte Erfahrungen sich der Erkenntniß nicht mehr verschließen, daß die Polen in Rußland bei Konflikten mit der Staatsgewalt den Triumph der Reaktion mit ihren heiligsten nationalen Gütern bezahlen müssen, und daß eine Besserung ihrer heutigen Lage nur von einer durchgreifenden Reform des gesammten russischen Regierungssystems abhängig ist.
Diese Ansicht theilen alle polnischen politischen Parteien, gegenwärtig selbst auch die extrem chauvinistischen Elemente, welche prinzipiell ein Einvernehmen mit Rußland ausschließen.

Anders denken nur die drei polnischen sozialistischen Parteien (: 1. die polnische Sozialistenpartei, 2. die sozialdemokratische Partei, und 3. der sozialistische Bund :), welche nationale Aspirationen in den Hintergrund stellen und einvernehmlich mit den russischen Sozialisten sich der internationalen Organisation unterwerf.

Die internationale Organisation beschloß nun, unterstützt von den russischen Terroristen, die gegenwärtige allgemeine Gährung in Rußland auszunützen, um den offenen Kampf mit der gegenwärtigen politischen und wirthschaftlichen Ordnung zu wagen.

Der Augenblick ist zweifellos gut gewählt. Der von Beginn an, bei der ganzen Bevölkerung so unpopuläre und von lauter Mißerfolgen begleitete Krieg hat eine schwere wirthschaftliche Krisis nach sich gezogen.

Handel, Gewerbe und Industrie sind lahmgelegt; die Kreditlage ist immer desolater; das Volk durch die schwere Waffenpflicht, die nicht von einem einzigen Funken nationalen Enthusiasmus gelindert wird, erbittert, und unter der Last der allgemeinen wirthschaftlichen Stagnation zusammenbrechend.

Die Kräfte der Regierung durch die Maß-
nahmen zur Fortführung des Krieges aufs
Äußerste angespannt, die Garnisonen ge-
schwächt und deren Reihen durch massenhafte
Desertierungen gelichtet. – Unter solchen
Umständen haben die Sozialisten ein leichteres
Spiel, und es gelang ihnen, dank ihrer vor-
trefflichen Organisation, in allen russischen
Industriezentren, die polnischen inbegriffen, –
Arbeiter-Ausstände in Szene zu setzen und
Konflikte hervorzurufen, welche die Behörden
veranlassen, zu den äußersten Mitteln bru-
taler Gewalt zu greifen.
Die ersten Postulate, welche von den Streiken-
den aufgestellt werden, sind wirthschaftlicher
Natur, erst mit der Dauer des Ausstandes
treten je nach Umständen politische und speziell
in den polnischen Gebieten nationale Forderun-
gen auf.
Mit Entrüstung und Verzweiflung blicken
nun die Polen auf diese Arbeit der Sozialisten
und verdammen einmüthig das die Ruhe und
Ordnung störende Vorgehen der Arbeiterschaft.
Sie sind nemlich dessen wohl bewußt, daß
die einen geradezu revolutionären Charakter

annehmende Arbeiterbewegung dem gegenwärtigen Regierungssystem den, vielleicht erwünschten Vorwand in die Hände spielt, um mit der größten Strenge gegen die gesammte Bevölkerung aufzutreten und selbst legale fortschrittliche Bestrebungen im Keime zu ersticken.

Deßhalb sind alle besonnenen Elemente nach Kräften bemüht, die Sozialisten daran zu hindern weitere Kreise der Bevölkerung mitzureißen.

Dagegen sind die Sozialisten in den polnischen Provinzen eifrig bestrebt, ihrer Aktion den Charakter einer nationalen Bewegung aufzustempeln, um sie populär zu machen und die Unterstützung des Landvolkes zu gewinnen.

Der wirthschaftliche Kampf der Arbeiter wird als Kampf gegen den Zarismus als dem Erbfeinde des Polentums dargestellt.

Die wirklich grauenhafte Brutalität, mit welcher das Militär in Petersburg und jüngst in Warschau aufgetreten ist, wird in den Schilderungen noch übertrieben, um den Haß und die Erbitterung noch mehr zu schüren.

Die vollständige Knebelung der Presse durch die Zensur wird dazu benützt, um die märchenhaftesten Gerüchte von Mund zu Mund

zu verbreiten und in weiten Kreisen den Glauben zu erwecken, daß ein nationaler Aufstand bereits ausgebrochen oder dem Ausbruche nahe ist.
Dieser fieberhafte Zustand pflanzt sich immer weiter fort und jeder Augenblick kann Ereignisse von unabsehbaren Folgen bringen.
Ein Ende dieser Krisis halte ich aber schon aus dem Grunde nicht für nahe, als die russische Bureaukratie durch das Uiberhandnehmen liberaler Tendenzen in ihrer Vorherrschaft sich bedroht fühlend, ein Interesse an einem gewaltsamen Hervorbrechen nationaler und politischer Aspirationen erblickt, um die Existenzberechtigung des (auch materielle Vorteile ihr sichernden) autokratischen Regimes rechtfertigen zu können.
Es wird behauptet, daß die heutigen Machthaber die geschilderte Bewegung, wenn sie sie nicht selbst durch agents provocateurs hervorrufen, so doch durch lässiges Vorgehen in ihren ersten Stadien begünstigen, um später mit desto größerer Energie auftreten und außerordentliche Maßnahmen rechtfertigen zu können.
Diese Ansicht wird von sehr ernsten Personen

in Rußland getheilt, und erscheint sehr glaub-
würdig. Ich kann auch nicht das ziemlich ver-
breitete aber allerdings schwer kontrollirbare
Gerücht unerwähnt lassen, daß man in Berlin,
aus nahe liegenden Gründen, den Ausbruch
eines nationalen polnischen Aufstandes nicht
ungern sehen würde.

Wie dem auch sei, eins unterliegt keinem
Zweifel, daß die Gährung jenseits der Grenze
immer fieberhafter wird. Eine weitere Ge-
fahr wird die für den 27. Februar angeblich
in Warschau und Lodz' angeordnete Mobilisie-
rung mit sich bringen, da die Aussicht in den
verhaßten Krieg ziehen zu müssen, die Bevöl-
kerung in die wahnwitzigste Verzweiflung
stürzen kann.

Unwillkührlich drängt sich da die Erin-
nerung auf, daß der 1863 ger Aufstand
durch eine mitten während einer politischen
Gährung angeordneten Rekrutierung zum
Ausbruche gebracht wurde.

Ich habe mich über die innere Lage jenseits
der Grenze ausbreiten müssen, um jene Rück-
wirkung begreiflich zu machen, welche sie hier
bereits hervorgerufen hat, oder noch hervor-

rufen kann. Wie bereits erwähnt, sind nemlich die Sozialisten bestrebt ihrer Aktion einen nationalen Anstrich zu geben und sie suchen die Mittel hiezu auch in Galizien.

Zu diesem Zwecke sollen in erster Linie Volksversammlungen dienen, auf welchen die russischen Ereignisse in der entsprechenden Beleuchtung besprochen und Sympathie-Kundgebungen inscenirt werden. In der angedeuteten Richtung wird auf das Volk und auf die Jugend eingewirkt, auf Letztere mit um so größerem Erfolg, als ein großer Theil der Universitäts-Jugend ohnehin zu den Anhängern des Sozialismus gehört.

Die Absicht der Sozialisten geht nun dahin, durch Agitationen, Versammlungen und Demonstrationen in Galizien eine Stimmung hervorzurufen, durch welche der Schein erweckt werden soll, als ob das ganze Land mit ihren Bestrebungen sympathisiren würde. Welche Gefahren aber eine solche Stimmung für die Ruhe und Ordnung nach sich ziehen kann, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Von dieser Absicht der sozialdemokratischen Partei informirt, habe ich keinen Augenblick gezögert, Volksversammlungen zum Zwecke

der Erörterung der russischen Ereignisse unter-
sagen zu lassen und habe Euere Excellenz
hievon sofort verständigt.

Da mich Euere Excellenz aber vertrau-
lich informieren ließen, daß diese Versamm-
lungs-Verbote auf die gegenwärtige parla-
mentarische Lage äußerst ungünstig einwir-
ken können, werde ich von nun an, trotz der
unleugbaren Gefahr jene Volksversammlun-
gen zulassen, deren Arrangeure der Behörde
gegenüber die Aufrechthaltung der Ruhe und
Ordnung garantieren, und die Bürgschaft über-
nehmen werden, daß die vorgelegten Resolu-
tionen über eine gewisse Grenze nicht hinaus-
gehen.

Andererseits darf ich mit Befriedigung
berichten, daß alle politischen Parteien im Lande,
die nationaldemokratische (allpolnische) inbe-
griffen, mit Ausnahme der Volkspartei (die
sich bisher reservirt verhält und mit der Bewe-
gung eher sympathisirt) – die verhängniß-
volle Aktion der Sozialisten rückhaltlos
verdammen und alle Kräfte vereinen, um
die Bevölkerung zu warnen, sich durch chau-
vinistische Schlagworte bethören zu lassen.
Diese Bestrebungen zu unterstützen, halte ich

für meine Pflicht sowol im wolverstandenen Interesse des Landes, wie auch der Monarchie.

Die Solidarität der politischen Parteien gegenüber der Umsturz-Bestrebungen der Sozialisten und eine Verdammung ihrer revolutionären Absichten, wird ein Artikel zum Ausdrucke bringen, der in gleichlautender Form morgen in allen polnischen Tagesblättern (das Organ der Volkspartei „Kuryer lwowski" – ausgenommen) erscheinen wird. – Dieser Artikel, (dessen wörtliche Uibersetzung beiliegt) dürfte auch in die Posener Blätter Eingang finden.

In den nächsten Tagen ist in Lemberg eine vertrauliche Versammlung beabsichtigt, welche eine mit dem Inhalte dieses Artikels analoge Enunciation beschließen wird.

Mit Rücksicht auf den großen Arbeiter-Streik in dem Gebiete Dąbrowa – Sosnowiec unmittelbar an der Reichsgrenze, ließ ich die Grenzposten der Gendarmerie im Bezirke Chrzanow verstärken und habe dem Bezirkshauptmann Instruktionen ertheilt, um das Uiberschreiten der Grenze durch streikende Arbeiter und deren Verbindung mit der Arbeiterschaft der inländischen Industrie-Unternehmungen zu verhindern.

Ähnliche Maßregel werden je nach Bedarf auch in anderen Bezirken getroffen werden.

Zwecks Einholung verläßlicher Informationen über die Stimmung in Warschau und über die allfälligen Verbindungen mit Galizien, habe ich einen Vertrauensmann nach Warschau entsendet, durch dessen Bericht ich meine sonstigen Informationen kontrolliren werde.

Wohl bewußt, daß jedoch bei solchen Bewegungen Polizeimittel nicht viel erreichen, trachte ich mit den Vertretern aller Parteien im Lande in unausgesetzter Fühlung zu verbleiben und auf sie entsprechend einzuwirken.

Auf diese Weise hoffe ich erzielen zu können, daß Galizien's Bevölkerung gegenüber allen Eventualitäten jene besonnene Haltung bewahren wird, die eine unerläßliche Bedingung der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bildet.

Der k. k. Statthalter

Potocki. m.p.

Zum Vortrage im Ministerrathe Entwurf bestimmt.

963

Gesetz

betreffend die Regelung der Ausverkäufe

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Veranstaltung von ~~gewerbsmäßigen~~ angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbsbetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleiße ist nur mit Bewilligung der Gewerbsbehörde gestattet.—

§. 2.

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbsbehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. die Bezeichnung der zu

NIL OSSO BIBLIOT.

veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

4. die Personen, in deren Eigenthum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden ⊏

5. die Gründe, derentwegen der Ausverkauf stattfinden soll; wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbsbetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, ~~Concurseröffnung~~ u. s. d. gl.

⊏ ferner die Personen durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. den Gewerbsinhaber, dessen Bedienstete, einen Geschäftsführer udgl.)

§. 3

Die Gewerbsbehörde hat vor Fällung ihrer Entscheidung die Handels- und Gewerbekammer einzuvernehmen, welche, falls es sich um Waaren solcher Gewerbekategorien handelt, deren Erzeuger einer Genossenschaft angehören, diese zu hören

hat. –
das Gutachten hat sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach §. 2, Pkt 5 zu machenden Angabe zu erstrecken. –
Für die Erstattung dieses Gutachtens hat die Gewerbsbehörde eine angemessene nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen, und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist, im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz mit thunlichster Beschleunigung zu entscheiden. –

§. 4.

Die Gewerbsbehörde I. Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkaufe längstens auf die Dauer von drei Monaten ertheilen; für eine längere Dauer und zwar längstens bis zu Einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde ertheilt oder verlängert

werden.

Mit Ausnahme des Falles wegen Todes des Geschäftsinhabers ist die Bewilligung zum Ausverkaufe nur dann zu ertheilen, wenn das Geschäft bereits seit zwei Jahren besteht. –

Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Pkt 1) erstrecken.

§. 5.

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes (§. 2, Pkt 2) erfolgt die Bewilligung der Gewerbsbehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde. –

§. 6.

Die Bewilligung eines jeden Ausverkaufes ist an die vorhergehende Entrichtung einer Gebür geknüpft, welche bemessen wird:

1.) für Wien sammt Polizeirayon mit 10 fl bis 100 fl,
2.) für andere Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern

mit 5 fl bis 50 fl,
3.) für alle übrigen Orte mit 2 fl bis 30 fl. –

Diese Gebühr ist fallweise mit Bedachtnahme auf den Umfang des Ausverkaufes von der Gewerbsbehörde festzusetzen und fließt, wenn der Bewerber einer Genossenschaft angehört, in die Casse derselben, und sonst in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes.

§. 7.

Vor erhaltener Bewilligung und vor der Entrichtung der im §. 6 festgesetzten Gebür darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden; derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden. –

§. 8.

Auf Verkäufe welche in Folge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Concursmassaverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 9.

Übertretungen dieses Gesetzes werden ~~an Geld von 5 fl. bis 400 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.~~ —

Die Geldstrafe fließt in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes

§. 10.

Das vorstehende Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. —

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern betraut. —

Aphorismen der Zustand der Verwaltung in über ~~die Lage~~ Galizien.

Galizien, wegen seiner geografischen Lage, seiner bedeutenden Ausdehnung und Bevölkerungszahl, wegen seiner Naturschätze ein wichtiger Bestandtheil der Monarchie, befindet sich in einem Zustande der Unzufriedenheit und des Mißbehagens, der umso bedenklicher ist, als derselbe durch die Verhältnisse leider vollkommen gerechtfertigt erscheint. –

Abgesehen von der, nach Innen und nach Außen unerquicklichen Lage der Monarchie selbst, welche nicht näher beleuchtet zu werden braucht, und die auch die einzelnen Theile die einschneidenste und traurigste ~~Wirk~~ Rückwirkung übt, tragen auch ~~speziell~~ besonders provinzielle Verhältnisse daran die Schuld. –

Das Land, welches eine der

blühendsten Provinzen
der Monarchie sein könnte,
steht den ärmlichsten, den
von der Natur am kärg-
lichsten bedachten nach. —
Seit der Besitznahme
Galiziens ist für die Ge-
bung dieses Landes
wol so manches Seitens
der kais: Regierung ge-
schehen. —
Diese Bemühungen hatten
jedoch nicht den Erfolg,
der beabsichtigt gewesen sein
mochte, weil das Land
nach der, für die deutschen
Provinzen gültigen Scha-
blone regiert wurde, über-
dieß einerseits die Be-
sorgniß vor dem Erstar-
ken nationaler Ele-
mente jede wohlthä-
tige Maßregel in ihrer
Wirksamkeit beein-
trächtigte, anderseits
das auf Germanisi-
rung des Landes bis
noch vor Kurzem direkt
gerichtete Bestreben
viele dem eigentlichen
Wohle

des Landes geradezu
abträgliche Maßregeln
~~R.L.~~ so die Verdrängung der
Landessprache aus Schule
und Amt, Anvertrau-
ung der gesammten
Landesverwaltung aus-
wärtigen Beamten
u. dgl. ergreifen ließ.
Die Katastrophe des J. 1846,
der allgemeine Um-
schwung der Dinge im
J. 1848 beschleunigten
~~wohl die wohlthätige Maß-~~
~~regel~~ der Aufhebung des
Unterthanenverbandes,
der Robot und der Patri-
monialgerichtsbar-
keit; leider konnten die
guten Wirkungen dieser
wohlthätigen Maßregeln bisher noch
nicht zur vollen Geltung
kommen, weil mit der
Aufhebung der Robot
nicht zugleich auch die An-
gelegenheit der unter-
thänigen Dienstbar-
keiten auf herrschaft-
lichem Grund und Boden
endgiltig geregelt und

abgelaufen, [illegible] mit dem
[illegible] mit dem
J 1854 die Ablösung und
Regulirung derselben in
Angriff genommen
wurde, und kann in
einigen Jahren zum
Abschluß gebracht werden
dürfte, — da für die
Feudal-Ablösung dem Staate
ein großes Grundkapital
Staatsschuld aufgebürdet
worden, ohne daß die
Verpflichteten als solche
sogleich beigetragen hätten,
selbstständig, daß die an die
Stelle der Feudalrevenuen
jährlich fließenden
d. h. Gewinnste, und jährlich
diese Verwendung, bis
auf immer mehr
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

gerichtet und beseitigt. – Das Oktoberdiplom v. J. 1860 und die Februar-Verfassung v. J. 1861 bezeichnen einen neuen Wendepunkt in der inneren Geschichte dieses Landes. – Auf Grundlage dieser fundamentalen Gesetze, dann auf Grund des Gemeinde- und Bezirks-Vertretungs-Gesetzes vom J. 1866, das leider innerhalb der, vom Reichs-Rathe für Ungarn, Provinzen beschlossenen ~~Prinzipien~~ gleichen Grundzüge votirt werden mußte, endlich auf Grund der Reichs-Gesetze über die Organisation der Verwaltungsbehörden und die Gerichte beruht die gegenwärtige Organisation der Regierungsthätigkeit, welche seit der kurzen Zeit ihres Bestandes sich als ungenügend und unhaltbar erweist, und gründlichen

Twelche einen Theil der Administration, namentlich die Verwaltung der Landesfonde und Landes-Anstalten, dem vom Landtage gewählten Landes-Ausschuß übertragen

Abhilfe als dringend
nothwendig erscheinen
läßt, soll nicht die Zu-
kunft dieses Landes ernst-
lich und im hohen Grade
bedroht werden.
Das Februar Patent und
die Dezember Verfassung
geben sich den Schein
den Ansprüchen des
Landes nach Autono-
mie gerecht sein zu wol-
len, und suchen dies
mit der ängstlichen Be-
dachtnahme auf die
Präponderanz der
Central Gewalt in Ein-
klang zu bringen. –
Dieses Streben erhielt
seinen minder glück-
lichen Ausdruck darin,
daß neben der Regie-
rungs Gewalt eine
Landes Verwaltung
geschaffen, und so
in die Administration
des Landes ein Dua-
lismus gebracht wur-
de, welcher alle ener-
gische

Verwaltungsthätig-
keit lähmt und von
den schlimmsten Fol-
gen sein muß. –
Neben der Statthalterei
besteht der Landesaus-
schuß, neben der Be-
zirkshauptmannschaft
die Bezirksvertretung
mit dem Bezirksaus-
schuße und der Gemein-
deverstand mit einem
selbstständigen und
übertragenen Wir-
kungskreise. –
Nach dem Gemeindegesetz
vom J 1866, welches mit
Ausnahme von Lem-
berg und Krakau in
der größten Kreisstadt
wie in dem elendsten
Dorfe gleiche Geltung
hat, jener in mancher
Beziehung vielleicht zu
wenig, diesem zu viel
bietet, umfaßt die
Communalgewalt in
dem selbstständigen
Wirkungskreise nebst
den

Sorge für Gemeinde-
Anstalten und Gemein-
de Vermögen, die
Sorge für die Sicher-
heit des Eigenthums und
der Person, die gesammt
Lokalpolizei, die Sorge
für Straßen und Schulen
u.s.w., im übertragen-
en die Mitwirkung
bei der Heeresergän-
zung, bei Maßregeln
gegen die Viehseuche u.
anderen wichtigen
Regierungs Geschäfte.
Dieser umfangreichen
Aufgabe sind die we-
nigsten Gemeinden ge-
wachsen. Mit Ausnahme
der Städte und Markt-
flecken, können von
den Vorständen der
nahezu 6000 Orts Ge-
meinden des Landes
die allerwenigsten
lesen und schreiben
und kennen ~~kaum~~ oft [illegible]
mal dem Namen nach
die

Gesetze und Verordnungen, die sie zu schützen haben, durchaus [illegible] ganze Communalforstwald haben [illegible] schützen die Gemeinden, welche sich zunächst an den Wald und Markgemeinden, die Forstbeamten wahrnehmen. Sind die vollkommen Personal, und sie haben mehrere Reviere, Revierbeschreibungen, Vermessungen, Betriebsregulierungen, Vermessungsakten, Betriebsregulierungen, Wirtschaftsbücher, Kassenbücher, Kassenführung, Kassenabschlüsse, Kassenrevisionen, Kassenbücher, Kassenführung, Kassenabschlüsse, Kassenrevisionen.

Die Forstbeamten sind [illegible] Forstschutzbeamten, [illegible] Forstschutzbeamten, [illegible] Forstschutzbeamten, [illegible] Forstschutzbeamten.

1 Wie wir auf den eigenen Mitarbeiten Rücksicht

die Gemeinden sind [illegible] klare und [illegible] wo sie nicht einmal die Aufsicht [illegible] den Communalwald [illegible] Communalwald [illegible] Communalwald [illegible]

um wohlthätig zu wir-
ken, sie können nur
insoweit ~~gegenüber~~
~~der Gemeinden~~ halbwegs positi-
ver Erfolge erlangen,
als sie Seitens der Regie-
rungs Organe aus-
reichende Unterstützung
finden. – Dies ist nicht
nur nicht überall der
Fall, sondern es be-
steht vielmehr in vie-
len Bezirken zwischen
den Regierungsbehörden
und der Bezirks Repräsentanz ein wenig
harmonisches Ver-
hältniß, welches ~~jede~~ die
Thätigkeit der autono-
men Organe paralysirt
und illusorisch macht.
Falscher Diensteifer, ei-
fersüchtige Wahrung ~~des~~
der eigenen Autorität,
schlechtes Verständniß
des Regierungsinteresses,
oft sogar Uebelwollen
und Mißgunst gegen-
über einzelner Per-
sönlichkeit

Es sind die Bezirks-Repräsentazionen bei den Regierungsbehörden nicht immer die erforderliche, thatkräftige Unterstützung finden. –
Die prekäre Lage der Bezirksvertretungen entzieht ihnen mitunter die besten Kräfte, welche sich in einer erfolglosen und sterilen Thätigkeit nicht abnützen wollen, und läßt die bäuerliche Bevölkerung dieselben nur mit Mißtrauen betrachten, da sie wol den Steuerzuschlag für Zwecke der Bezirksvertretung, der zumeist 5% bis 7% und auch mehr der direkten Steuer beträgt, ~~sieht~~, aber keine oder nur sehr geringfügige Resultate ihrer Wirksamkeit sieht. –
Es kommen bereits
Fälle

vor, daß bäuerliche
Wähler, Neuwahlen
für die Bezirksvertretun-
gen vorzunehmen
sich weigern. –
Die Bezirkshauptmann-
schaften, welche nach Auf-
hebung der Kreisbehör-
den und gemischten
Bezirksämter, als erste-
lich Instanzen für die
politische Verwaltung
unter der Voraussetzung
organisirt worden
sind, daß der, den Gemeinden
durch die Gesetze zuge-
wiesene umfangreiche
Wirkungskreis von
diesen auch wirklich
besorgt werden wird,
erweisen sich, da diese
Voraussetzung nicht
zutrifft, die Gemeinden
ihnen keine ~~[illegible]~~ Un-
terstützung gewäh-
ren, vielmehr einer
solchen auf jedem
Schritte selbst bedür-
fen, sowol in Bezug

auf den zugewiesenen
Wirkungskreis, die terri-
toriale Eintheilung
~~auf~~ den sistemisir-
ten Stand und die
Dotirung mit Ar-
beitskräften als un-
zulänglich, um den
Bedürfnissen der
Bevölkerung zu ent-
sprechen. – Absorbirt
durch Supplirung der
indolenten und unbe-
hülflichen Gemeinden
können sie ihrer ei-
gentlichen, für das
Land so wichtigen
Aufgabe nicht mit
dem wünschenswerthen
Erfolge obliegen.
Hiezu kömmt die
Unsicherheit der Grenze
zwischen dem Wirkungs-
kreise der Regierungs-
und der autonomen
Organe und die
Verschwommenheit
der ~~die~~ einschlägigen

Bestimmungen in Be-
zug auf die Communal-
der Schul- der Straßen
Angelegenheiten u. s. w.
Es geschieht oft, daß ein
Gegenstand bei dem
k. k. Behörde ~~anhängig~~
~~gemacht wird, den~~
~~ganzen Instanzenzug~~
~~durchmacht und~~ aber in letzter
Instanz erkannt wird
er gehöre auf den
autonomen Entthei-
dungsweg, auf welchem
derselbe wieder den
ganzen Instanzen-
zug vom Neuen durch-
machen muß. Compe-
tenzzweifel und
Competenzconflikte
lähmen oft in bedau-
erlicher Weise die Thä-
tigkeit sowol der
Regierungs- als der
autonomen, erste
Organe.

Gegenstände, die, als
in den selbstständigen
Wirkungskreis der Gemein-
den gehörig denselben
von den Bezirkshaupt-
mannschaften oder den
Bezirksausschüssen von Fall zu Fall zu-
gewiesen werden, blei-
ben entweder gera-
dezu unerledigt, oder
finden eine unent-
sprechende, unzweck-
mäßige, dem Gesetze
~~geradezu~~ zuwiderlau-
fende Erledigung
daß bei diesen Verhält-
nissen ~~[illegible]~~ die
eigentliche Provin-
zialadministration
auf dem flachen Lan-
de, wie am schlechte-
sten bestellt sein muß
leuchtet von selbst,
ein. – Keine genü-
gende Sorge für die
Sicherheit der Person
und des Eigenthums
keine für die Herstellung

und Erhaltung der
öffentlichen Commu-
nikation, welche
sich in schlechtester Zu-
stand befinden, und
in jeder Beziehung un-
genügend sind, es
geschieht aber gar nichts
um diese erste Bedin-
gung für einen Auf-
schwung des Handels
und des Volkswohl-
standes zu fördern.
Bei Eintritt ungün-
stiger Witterung Ste-
quirt wegen un-
möglicher Zufuhren
der in Galizien höchst
wichtige Produkten-
handel fast gänz-
lich; keine Feldpoli-
zei, keine Gesundheits-
und Marktpolizei, kei-
ne Gesinde-Arbeiter-
und Sittlichkeitspoli-
zei, keine Sorge
für das Armenwe-
sen, keine Feuer-
und

d. Jahr nach ganz zu reuschend und

die Volksschulen in der größten Vernachlässigung – keine ordentlichen Schulgebäude, keine Sorge für dieselben, für deren Beheizung und ordentlich Instandhaltung, die Dotation der Schullehrer so kärglich sie sind, werden nicht gezahlt und von den Gemeindevorständen nur über, von den vorgesetzten Behörden angewendeten Zwang eingebracht. Die Schullehrer ohne Vorbildung, ohne Vorliebe für den Beruf oft moralisch und intellectuell zurückkommen. Der Schulbesuch ein unbedeutender. –

Bau Polizei, oder auf allen diesen Gebieten entweder eine verkehrte oder gänzlich unzureichende, weder den Anforderungen der Jetztzeit noch den Bedürfnissen der Bevölkerung nur halbwegs genügende Thätigkeit. Kaum daß in den größeren Städten das Nothdürftigste geschieht. – Der Institut der Gendarmerie in seiner jetzigen Organisation leistet nicht jene Dienste, welche von demselben zu erwarten wären. Den politischen Behörden für den Sicherheitsdienst zugewiesen, die in dessen Ausübung an besondere Dienstinstruktionen gebunden und von jener Behörde in

disziplinärer Beziehung
unabhängig, kann
dessen Mitwirkung
für die Zwecke der
politischen Verwal-
tung nicht zu der
wünschenswerthen
Geltung gelangen.

Fonds Mi.

489

2604 Emission einer galiz. Landeskalaise pr. 5 000 000 f

5153 / XX Notirung der Obligat. der Landeskalaise im ärztl. Coorblatte der Wiener Zeitung kann vorläufig nicht gestattet werden.

25328 Verfahren in dem gg. das Aerar entschiedenen Rechtsstreite des galiz. Landesausschusses Namens des St. Lazar Spitals in Krakau pto 36425 f

2719 Zufristungen von Nachlaßgebühr während der Cholerazeit

855 / f.M. Genehmigung der Druckformule zur galiz. Landeskalaise

3582 Entwurf eines Uebereinkommens ~~mitte~~ mit der Landes Vertretung in betreff der galizischen Gefälle

23918 Aufhebung des Einfuhrzolles auf Bürsten aus Rußland (kann vorläufig nicht stattfinden.)

Handelsministerium

1873

6143 Abweisung der Bitte des Gf. Sieni: Lew. um Bewilligung der techn. Vorarbeiten f. e. Eisenbahn von Krakau nach Oświęcim.

16762 Abweisung der Bitte des Gf. S. L. um Bewilligung der techn. Vorarb. f. e. E. B. von Tarnopol nach Mariatyn

254 Errichtung einer Postämter im Bahnhofe Lemberg-Podzamcze

30908 Ablehnung der Herstellung auf Staatskosten der Straßenstrecke Dukla-Kaschau, als Verbindungsstraße zur Eisenbahnstation Mezö-Laborcz.

23836 Ablehnung der Errichtung einer Telegrafen-Station in Bełz.

92621 Erlaß an den gelig. Statthalter in Sachsen des Kleingewerbes und der Hausindustrie

—

1874

276 Entsendung des Korbflechters Josef Karg nach Ściejowice, als Lehrer der Korbflechterei

11226 Lehrwerkstätte für mechanische Gewerbe in Biała wird nicht errichtet.

35301 Gutachten der Handelskammer in Krakau wird eingeholt, über die Errichtung einer Lehrwerkstätte für Kunstschlosser in Mielżyniec

—

Lauscher

Regierungs-Entwurf

I Die Allerhöchste Thronrede vom 11. April 1891 hat die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die laufende Session des Reichsrathes als eine Periode erfolgreicher Arbeit erweisen werde, und hat zur Mitwirkung alle diejenigen aufgerufen, deren Überzeugung es ist, daß über den einzelnen Parteien die Gesammtheit, Staat und Volk, stehe und daß die Sorge für diese höchsten Interessen durch Parteibestrebungen niemals beirrt werden dürfe.

II Um diesen Intentionen der Allerhöchsten Thronrede gerecht zu werden, erscheint es jedoch nach den gemachten Erfahrungen nothwendig, daß jene Parteien und Abgeordneten, welche dem an sie ergangenen Aufrufe mit patriotischer Bereit-

III Jaworski

willigkeit zu folgen entschlossen sind, in eine Coalition treten und hiedurch einen entsprechenden und gedeihlichen Fortgang der parlamentarischen Thätigkeit sichern. #

Damit sich jedoch jene parlamentarischen Factoren, welche nach ihrer ~~(maßvollen)~~ Auffassung der staatlichen Angelegenheiten für eine solche Coalition in Betracht kommen, bei voller Kenntniß der Absichten der Regierung über den Beitritt zu dieser Coalition zu entscheiden vermögen, erachtet es die Regierung für ihre Pflicht, unter Hinweis auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. December 1892 abgegebene Erklärung die Grundsätze klar auszusprechen, die sie bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten leiten.

V Ebenso wie die Regierung jederzeit bereit ist, im Sinne der

Die Regierung wendet sich daher an jene parlamentarischen Factoren, welche den in der Allg. Thronrede entwickelten Anschauungen bei pflichtend im Interesse der Gesammtheit ihrer Parteibestrebungen Einhalt geboten und dies durch einen übereinstimmenden Beschluß über die Art der Beantwortung der Allg. Thronrede auch bethätigt haben. —

Lücke

auch von den Delegationen durchaus gebilligten auswärtigen Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie die Machtstellung des Reiches mit allen Mitteln zu wahren und zu kräftigen, somit auch für die Entwicklung der Wehrkraft voll einzustehen, hält sie F rückhaltslos an dem gegenwärtigen gesetzlich geregelten ~~AS~~ Verhältnisse zur ungarischen Reichshälfte, wodurch F die Organisation der Monarchie ihren dauernden Abschluß gefunden hat, fest.

VI Die Regierung steht unverrückbar auf dem Boden der bestehenden Verfassung und F ~~wird diesen Standpunkt auch ferner in keinem Falle verlassen~~. Die Verfassung bildet die feste Basis für die Entfaltung des gesammten politischen Lebens.

VII Auf dieser Basis wird sich aber das politische Leben nur dann im Einklange mit dem österreichischen Staatsgedanken ent-

~~AS~~ Gf Hohenwart
F unverbrüchlich hält

Gf Hohenwart
F die Monarchie ihre dermalige Organisation erhalten ~~gefunden~~ hat. –

ihren Grundprincipien, und wird daher ~~[illegible]~~ Änderungen dieser Grundprincipien ~~[illegible]~~ nicht zustimmen.
F ihre Gesetzgebung und wird sich von der Bestehenden nach Änderung dieser Gesetzgebung mit Entschiedenheit entgegentreten

357 Sitzg
17 Dezber 1889
pag - 13139 -

Hotenwart.

Sorgfältig

das nationale Recht jedes Volksstammes gegen

die Regierung anerkennt, daß die gesetzliche Regelung des Gebrauches der Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben – unter voller Berücksichtigung der der deutschen Sprache als allgemeinen Verständigungsmittel auch für die Zwecke der Verwaltung zukommenden Bedeutung – geeignet ist die Herstellung des nationalen Friedens zu fördern. Die Regierung wird daher – ~~[illegible]~~ – ein Einvernehmen zwischen den betheiligten Parteien hinsichtlich dieser Frage herbeizuführen bestrebt sein und ~~[illegible]~~ eine eventuelle legislative Action ~~[illegible]~~ unterstützen. Bis zu dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes wird die Regierung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der ihr zustehenden Competenz – innerhalb ihres administrativen Wirkungskreises Veränderungen des nationalen Besitzstandes thunlichst hintanhalten.

dies gilt ebenso für Entscheidungen des freien Ermessens als für

wickeln, wenn die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Königreiche und Länder, ebenso wie der nationale Besitzstand der einzelnen Volksstämme gewahrt und jedes Übergreifen verhindert wird. ~~Dies innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse zu erreichen~~ ist der feste Wille der Regierung. In diesem Sinne wird die Regierung bei einer eventuellen gesetzlichen Regelung des Gebrauches der Sprachen für den Parteienverkehr unter voller Wahrung der der deutschen Sprache in Österreich zukommenden besonderen Aufgabe nur im Einvernehmen mit ~~[illegible]~~ den coalirten Parteien vorgehen.

Unser staatliches Leben erheischt jedoch nicht blos die thunlichste Vermeidung nationaler Streitpunkte, sondern auch ein friedliches Verhältniß der einzelnen Confessionen, Gesellschaftsklassen und Staatsbürger unter einander. Die Regierung wird daher religiöse Überzeugungen stets achten und schützen;

Pl. Amt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

...sen der einmischenden Polizeibehörden, die bestehenden Gesetze nicht die Regierung, ...gewalt und Willkür, allgemeine Sicherheit, ...sehr und die vorsichtigste Prüfung der besonderen Umstände jedesmaligen Übung festhalten. Linke.

Darnach

die Regierung fällt die Zurückstellung der Vorschläge, zu welchen Zwecken und (bis) im Interesse des öffentlichen Zusammenwirkens der betheiligten Factoren für unentbehrlich

Bedenken auf Aenderung des Gesetzentwurfes

Die Regierung wird jedoch in der Annahme des obigen Gesetzes in Erwägung ziehen, ob Veranlassung, den betheiligten Factoren Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten darüber zu äußern, ob und welche Änderungen des Gesetzes sie für nothwendig erachten, und ob sie dann bereit sind, ihre Ansichten zu vertreten.

Es sind Zweifel darüber, ob nicht die Regierung im Interesse der Bevölkerung vor allem sie, wünschen muß. Es dringender ihre Vorschläge vorzulegen, sollte nothwendig sein, allen zurückzustellen, was Regierung und Parlament in der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe besonders könnte. Dazu zählt die Abstellung. Die Regierung hält es daher für zweckmäßig, den Wunsch nach diesem Gesetze vorläufig zu lassen und Vorschläge gründlicher Änderungen des Reichsstempelgesetzes gegenwärtig nicht in Aussicht zu stellen. Sie wird jedoch in Verfolg der besonderen Gesetze den Mängeln der Verbesserung nach Möglichkeit entgegenkommen. Die allerdringlichste Abhilfe hat

sind

sie wird aber Verbesserungen jeder Art mit Befriedigung entgegen, gern zu treten wissen.

Es sind Zweifel darüber, ob nicht die Regierung im Interesse der Bevölkerung vor allem sie, wünschen muß. Es dringender ihre Vorschläge vorzulegen, sollte nothwendig sein, allen zurückzustellen, was Regierung und Parlament in der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe besonders könnte. Dazu zählt die Abstellung. Die Regierung hält es daher für zweckmäßig, den Wunsch nach diesem Gesetze vorläufig zu lassen und Vorschläge gründlicher Änderungen des Reichsstempelgesetzes gegenwärtig nicht in Aussicht zu stellen. Sie wird jedoch in Verfolg der besonderen Gesetze den Mängeln der Verbesserung nach Möglichkeit entgegenkommen. Die allerdringlichste Abhilfe hat

bereits darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des wirthschaftlichen Lebens, welche nicht das Interesse einzelner Parteien, sondern die Sorge für die Gesammtheit uns auferlegt, durch die rasche Entwicklung in der Gegenwart besonders zahlreich und dringend geworden sind, und hat eine Reihe von Gegenständen aufgezählt, welche diesem Gebiete angehören.

Einige der betreffenden Gesetzesvorlagen haben in dem abgelaufenen Sessionsabschnitte bereits ihre Erledigung gefunden, andere stehen in parlamentarischer Behandlung, oder sind noch in Ausarbeitung begriffen.

XI Mit diesen Gegenständen ist aber die nothwendige Thätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete in keiner Weise abgeschlossen. Es gesellt sich hiezu nicht blos die ? (stets erneute) und bei den immerfort wachsenden Anforderungen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens stets schwieriger

(und verantwortungsvoller) sich gestaltende Sorge für die Erhaltung und Festigung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte (sowie für die erfolgreiche Durchführung der Regelung unseres Geldwesens; [und der gerechten Vertheilung der Steuerlast]) – auch sonst lassen die gebotene der naturgemäßen Entwicklung angepaßte Förderung der Production und des Verkehrs, die Nothwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Mittelstände auf allen wirthschaftlichen Gebieten, sowie der Förderung des Ausgleiches socialer Gegensätze und der Hebung der schwächeren Gesellschaftsklassen, die Nothwendigkeit endlich solche Ausschreitungen des Eigennutzes, welche einem gesunden wirthschaftlichen Fortschritte schädlich sind ~~und denen~~ mit Ernst und Strenge entgegen~~getreten~~zu ~~werden muß~~, fortgesetzt neue Aufgaben entstehen, deren eifriger Erfüllung Gesetzgebung und Verwaltung, welche auf der Höhe der Anforderungen schwieriger Zeitverhältnisse stehen wollen,

Ebenso muß die Regierung die Fortbildung des Civil und Strafrechts wünschen und anerkennt die Notwendigkeit der Anwendung des Fortschritts.

Endlich bildet auch die gebotene Fortbildung des Civil und Strafrechtes den Gegenstand großer legislativer Arbeiten.

T. Haben
T. Hier ent-
wickelten

sich durchaus nicht entschlagen können.

XII

Nach den eben entwickelten Grundsätzen wird die Regierung vorgehen. Hiezu bedarf sie einer festen parlamentarischen Unterstützung. Sie erwartet bei dem Umstande, als keine der vorhandenen Parteien für sich allein diese Unterstützung gewähren kann, daß die staatserhaltenden gemäßigten Parteien und Abgeordneten gleicher Gesinnung, in eine den T Anschauungen der Regierung beipflichtende Coalition treten werden.

Soll diese Coalition thatsächlich feste Majoritätsverhältnisse im Abgeordnetenhause schaffen, so benöthigt sie eines Organes aus ihrer Mitte, dem die Aufgabe zufiele, die Verbindung mit der Regierung ständig aufrecht zu erhalten und die gemeinsamen parlamentarischen und politischen Angelegenheiten zu ordnen.

Erklärung
die Schule betreffend.

Der im Programme abgegebenen Erklärung, daß es im Interesse des parlamentarischen Zusammenwirkens der betheiligten Parteien erforderlich sei die Schulfrage zurückzustellen, fügt die Regierung noch bei:

jedoch

Die Regierung wird bei der Handhabung der Grundsätze des Reichsvolksschulgesetzes den religiösen Gefühlen der Bevölkerung innerhalb der bestehenden Gesetze ~~thunlichst~~ Rechnung tragen.

In Fragen der religiösen Gefühle anerkennt die Regierung lediglich das Gutachten der betreffenden kirchlichen Behörden als maßgebend. und wird ~~nach~~

Endlich wird die Regierung Abänderungen der bestehenden Landesgesetze über die Schulaufsicht nur dann zustimmen, wenn die betreffenden Beschlüsse im Wege einer Verständigung der im Landtage vertretenen Parteien zu Stande gekommen sind.

---

innerhalb der bestehenden Gesetze deren Kirchen nach Thunlichkeit entgegenkommen.

Die politische Situation in Böhmen, wie sie sich infolge der mächtigen Entwicklung des jungtschechischen Elementes, des Widerstandes der Jungtschechen gegen den Ausgleich ~~gestaltet hat~~ und der immer größeren Ohnmacht der Altczechen gegenüber den Aspirationen und Agitationen der Jungtschechen ~~entwickelt~~ gestaltet hat – muß auch auf die politischen Verhältnisse der diesseitigen Reichshälfte ihre Rückwirkung üben. Zunächst gilt dieß von der parlamentarischen Situation im Reichsrathe. Der Ring der Rechten ist, wenn noch nicht gesprengt – jedenfalls bedeutend gelockert. Die Altczechen, welche bei Ergänzungswahlen einen Sitz nach dem anderen verloren, von denen einige ~~Clubbmitglieder~~ aus dem Club getreten sind, haben nicht mehr den nöthigen Halt und die Festigkeit, um den Jungtschechen mit Erfolg entgegen zu treten. Angesichts der bevorstehenden Neuwahlen für den Reichsrath wird ihre Haltung ~~wie ihre Haltung~~ eine noch schwankendere werden. Beeinflußt durch die Angst um ihre Mandate, werden sie den Jungtschechen Concurrenz machen wollen, mit Postulaten an die Regierung herantreten, ~~deren Erfüllung ihre Position festigen soll~~ Behufs Festigung ihrer Position im Lande, auf keinen Fall mehr ein verläßlicher Factor der Majorität sein. Das letztere gilt in einem gewissen Maaße auch von den Clericalen. Daß die bekannte Declaration der Bischöfe, auf welche bisher keine Antwort erfolgt ist – wurde eine Art Waffenstillstand herbeigeführt. Schon bei der galiz. Gsfrage hat es der größten Anstrengung bedurft, um sie abzuhalten, mit der Opposition zu gehen. Beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes werden sie auf eine Antwort in der Schulfrage dringen und dieselbe mit allen parlamentarischen Mitteln herbeiführen wollen. Ich glaube nicht, daß es der Regierung mit Rücksicht auf die allgemeine Lage leicht möglich sein wird, die Clericalen derart zu befriedigen,

daß auf sie unter allen Umständen zu rechnen wäre.
Der Trentino Clubb wird seine Haltung von dem Erfolge
seiner Bemühungen in Angelegenheit des Antrages
Ciani abhängig machen und ist ebenso wie der Co-
ronini Clubb im höchsten Grade unverläßlich – und
so kann es sehr leicht geschehen, daß die Regierung
die alte Majorität nicht mehr haben wird. Es wäre
sehr bedenklich es auf diese Probe ankommen zu lassen.
Die Regierung hätte nun die Wahl zurückzutreten oder
den Reichsrath aufzulösen. Ein Rücktritt der Regierung
würde die Situation nicht besser machen. Bei der
ungeklärten Situation ~~[illegible]~~ im Reichsrathe, beim Man-
gel einer gefestigten, regierungsfähigen Majori-
tät, müßte eine sehr bedenkliche Systemkrisis ent-
stehen, deren Beschwörung mit großen Schwierigkeiten
und Erschütterungen verbunden wäre – Es bliebe
nur die Auflösung des Reichsrathes – und Aus-
schreibung von Neuwahlen. Es empfiehlt sich aber
aus politischen und aus taktischen Gründen der be-
sprochenen Eventualität zuvorzukommen –
und den Reichsrath jetzt schon aufzulösen. –
es muß aber die Regierung jetzt schon mit sich
vollkommen im Klaren sein, welche Stellung
sie zu dem Ergebnisse der Neuwahlen einzu-
nehmen findet – Es wäre ein wirklich sträfli-
cher Mangel an Voraussicht wollte man dieses
Letztere als ~~etwas~~ ein unbestimmtes im Voraus nicht
fast mit mathematischer Gewißheit zu be-
stimmendes ansehen. Es läßt sich in einem
Worte zusammenfassen: die bisherige ~~[illegible]~~
czechisch-polnische-klericale Regierungsmajorität
wird nicht mehr vorhanden sein

Glaubt nun die Regierung außer Stande zu sein, durch Auflösung des Reichsrathes durch ~~[illegible]~~ Neuwahlen eine Parteigruppirung herbeizuführen, aus welcher eine neue gefestigte und constante Regierungs-Majorität gebildet werden könnte, so ist es ihre patriotische Pflicht, jetzt zehn zurückzutreten, und Seiner Maj: die Berufung neuer Männer zu empfehlen, welche diese Aufgabe lösen würden. Die Lösung dieser Aufgabe scheint eine nicht unausführbar ~~und~~ ueber sei ist. m. m. A. Für den Gf. Taaffe leichter als für jeden anderen. Die ~~[illegible]~~ Regierungsmajorität ist nach Sprengung der Rechten nur durch eine Coalition der conservativen und gemäßigten Elemente aller Parteien zu schaffen. Dieselben sind auf der Rechten und auf der Linken zahlreich genug, und Gf. Taaffe, welcher dann doch das persönliche Vertrauen dieser Elemente im hohen Grade besitzt ist ~~[illegible]~~ wie Niemand berufen, diese Action durchzuführen – daß diese Action eine gewisse Annäherung an die vereinigte Linke voraussetzt ist selbstverständlich, denn nur dort kann für die differenzirenden Elemente auf der Rechten Erlaß gefunden werden. Eine solche Annäherung könnte Niemand anderer unternehmen ohne das größte Mißtrauen bei den conservativen Elementen der Rechten – Polen – Altlinken soweit sie im neuen Hause vertreten sind werden

und den Großgrundbesitzern zu erregen, ~~[illegible]~~
~~[illegible], welches~~ Wird dieselbe unter der Aegide des
Gen. Toeffe unternommen, so werden diese Elemente
darin eine Garantie ~~[illegible]~~ erblicken, daß sie nichts
zu befürchten haben, eine solche Action aber im
Interesse der Monarchie zur Notwendigkeit
geworden ist. – Ob eine Annäherung an die Linke
möglich ist – unter welchen Voraussetzungen sie
zu Stande kommen könnte, müßte in di-
recten Verkehre mit den Führern derselben
erörtert werden. – Erweist sich dieselbe aus
was immer für einem Grunde für diesen
Regierung unthunlich – dann ~~[illegible]~~
steht ihr immer noch der Rücktritt offen,
aber sie darf nicht zurücktreten, ohne
nicht im Interesse dieses Cabinets
aber im Interesse der Regierung über-
haupt – ja der Monarchie selbst
diesen letzten Versuch unter-
nommen zu haben.

Recon-
struct.
v. R.

~~Behörden in Bezug auf die Staatspoli-~~
~~zei zu stimuliren und zu controliren~~
~~hatten~~ – in allen wichtigeren Ein-
bruchstationen nach Galizien wurde
der fremden Verkehr der strengsten
polizeilichen Ueberwachung unterwor-
fen – dies geschah auch in entfernteren
Stationen wie Bodenbach – Simbach –
Salzburg – Ala u.s.w. – Jeder aus dem ~~ein-~~
~~tretende~~ Auslande ~~kommen~~ nach
Galizien Reisende wurde sofort
(telegrafisch) dem galizischen Statt-
halterei Präsidium (–) signa-
lisirt – die Pass- und Meldver-
schriften wurden auf das Äusser-
ste verschärft – ohne Legitima-
tionskarte betretene wurden
zur Verantwortung gezogen,
das Ueberschreiten der Grenze
durch Reisende war nur an
gewissen Punkten gestattet,
die Consular Aemter in Russ-
und Rumänien aber auch
in Deutschland, sehr reich stets
ca ca vidirten die Pässe
der nach Galizien Reisenden

mit der größten Vorsicht, eventuell nach vorläufigen Verständigung mit dem galiz. Statthaltpräsidenten ~~[illegible]~~ des Letztere von jedem nach Galiz. ertheilten Paßvisum sofort in Kenntniß.

Nichtsdestoweniger überschritten Hunderte und Tausende von „Zuzüglern" theils einzeln – theils in organisirten Abtheilungen die Grenze † – im Lande mineralte es von herübergekommenen Aufständischen, Insurgentenführern, Functionären und Mitgliedern der Nationalregierung, ~~die~~, unterstützt durch die Connivenz der zum Theile aus eigenem Antriebe den Aufstand fördernden, zum Theile terrorisirten Bevölkerung, wobei die einen wie die Anderen ihr Gewissen damit abfanden, daß die Bewegung gegen Rußland ja nicht zu Ende gerichtet sei – trieben diese Elemente, trotzdem sie von den Behörden mit dem Aufwande aller Mittel bekämpft wurden, ihr Unwesen ziemlich erfolgreich, bis die Verhängung des Belagerungszustandes ~~und die~~ über das ganze Land und die Action der Kriegsgerichte diesen Zuständen ein Ende machte.

Mit diesen Reminiszenzen will ich nicht dargethan haben, daß

† Letzten gewöhnlich sehr bald ~~weiter~~ zurück, und zwar, wenn die Verhältnisse günstig waren, wieder ~~über die Grenze~~ hinüber

5, die vom Kgs M. proponirten Maßnahmen ebenfalls ihren Zweck nicht erfüllen werden daher nutzlos sind – im Gegentheile ich möchte damit lediglich beweisen, daß dieselben durchaus nicht zu weit gehen, sobald die politische Lage eine schärfere Bewachung der Grenze und des fremden Verkehres überhaupt erheischt – Ich bin aber auch überzeugt, daß, nachdem eine Commission der Bevölkerung für diejenigen, gegen welche diese Verkehrsmaßregeln gerichtet sein sollen, gegenwärtig durchaus ausgeschlossen ist, ein entsprechender Erfolg in dieser Ansicht genommen werden kann. Werden die bisherigen Uebelstände auch nicht vollständig hintangehalten, so werden sie doch bedeutend vermindert, vielleicht auf ein Minimum reducirt – Ich muß daher die vom Kriegs M. proponirte Aufstellung einer ausreichenden Anzahl ausschließlich für den Grenzbewachungs und Kundschaftsdienst bestimmten, theilweise berittenen Gendarmerie Posten (Punkt 1.) als vorzüglich zweckentsprechend bezeichnen und befürworten, zumal für den Ernstfall, der nun einmal doch im Auge behalten werden muß – von nicht hoch genug zu veranschlagendem Vortheile wäre, einen Grenzbewachungsdienst zu besitzen, dessen Mannschaften bereits im Frieden Zeit und Gelegenheit hatten, sich die genauesten Local- und Personen

Kenntniß zu erwerben – und die Vorgänge auch jenseits der Grenze zu beobachten. Ein solches Organismus ~~müßte~~ würde in Bezug auf Grenzbewachung, Kundschafterwesen und im Falle der Mobilisirung die ersprießlichsten Dienste leisten, das Exp. M. ~~[illegible]~~ nimmt in Aussicht, daß die Grenzbewachungs Gend: Posten unter Berücksichtigung der Militär-Territorial Eintheilung je einem in den Corps Commando Stationen Krakau – Bz – Lbz zu sistemisirenden Stabsoffizier zu unterstellen wären. Nach meiner unvergreiflichen Ansicht könnte dies nur unter der Voraussetzung geschehen – daß die oberste Leitung jedenfalls dem Landesgendarmerie Commando in Lbz vorbehalten bleibe, nicht nur wegen der absolut notwendigen Einheitlichkeit des Vorgehens aber auch um dem Statthalter die ihm zukommende durchaus unerläßliche Jugerenz zu ermöglichen und derselben in steter Evidenz über die Art und Zweckmäßigkeit der Opperat. functionirt, ~~[illegible]~~ ~~über die erzielten Erfolge~~ Was die zur Ueberwachung des Eisenbahn- und Funkt 2. Exponirung von Polizeibeamten in allen wichtigeren Einbruchsstationen anbelangt, so besteht diese Vorkehrung bereits in Szczakowa, Brody, Podwołoczyska und Itzkany, wahrscheinlich besteht sie auch in Belzec und Nowosielica – es bliebe dann meines Wissens nur noch Nadbrzezie ~~[illegible]~~ Endstation der Eisenbahn

Alle Vertäumnisse und über

Fremdenverkehrs ~~[illegible]~~ beantragte

Dembica-Nadbrzezie mit einem Polizei-
Organe zu versehen – falls das Kgs. Minist.
~~nicht noch weitere mir nicht bekannte~~
nun Eisenbahneinbruchsstationen ein
Sinne hat.

ad 3. In Bezug auf die Pass- und Melde-
Vorschriften – halten ich die dermalen
in Geltung stehenden für ausreichend,
~~und es dürfte genügen~~ wenn sie
nur mit dem ~~[illegible]~~ Nachdruck gehandhabt werden, was
aber leider nicht der Fall ist – Namentlich
gilt dies von dem Flachenlande, und
da wäre zu erwägen, ob es sich nicht ang-
fehlen würde, die Handhabung dieser Vor-
schriften ausschließlich ~~[illegible]~~ l. f. Organe zu übertragen.

ad 4. Von der Einschränkung des Grenzverkehrs
auf bestimmte Punkte versprechen
ich mir nicht viel. Von den russischen
Reisenden in Galizien sind nicht
immer die unbedenklichsten Din-
junigen, die mit ordnungsmäßig
ausgestellten Reisepässen – mitun-
ter auch mit Freikarten über die
zulässigen Grenzstelle über die
Grenze herumkommen –

ad 5. Eine stete und rege Fühlungnahme
der Consular Aemter in Russland
und Rumänien mit den galizischen
leitenden Behörden halte ich in jeder
Beziehung für sehr erwünscht – und
stimme diesfalls den Ausführun-
gen des Kgs. bei. —

II In Krakau, dermalen einer Festung ersten Ranges
in Bezug auf den Sicherheitsdienst
besteht der grosse Uebelstand, daß Polizei-Rayon
und Festungs-Rayon ~~[illegible]~~ nicht zusammen-
fallen; der Letztere reicht weit über die
Grenzen des Ersteren hinaus, und wird der
Sicherheitsdienst im Festungs-Rayon ~~zum Theile~~ zum Theile
von der Polizeidirection und zum Theile
von der Bgbs-Schlossmannschaft und der ihr un-
terstehenden Gendarmerie besorgt – daß
ein solcher Zustand einer Stramme
und erfolgreichen ~~[illegible]~~ Ausübung
der Sicherheits-Polizei, bei der es haupt-
sächlich auf eine einheitliche, ener-
gische Leitung ankömmt, im höchsten
Grade abträglich ist, bedarf keines
näheren Nachweises; – und ich stimme
der Ansicht des Orts hn. vollkommen
bei, daß die vollständig einheitliche
Organisirung und Leitung des Polizei-
dienstes innerhalb des gesammten
Festungs-Rayons geradezu ener-
lässlich und unaufschiebbar ist. – Zu
diesem Zwecke müßte der Wirkungs-
Kreis der Krakauer Polizei-Dcon
auf den ganzen Festungs-Rayon
ausgedehnt – an einzelnen im
Einvernehmen mit dem Corps-
Commando zu bestimmenden
Punkten müßten ~~Expositurn~~
Beamte ~~zur Handhabung der~~
exponirt T und ~~[illegible]~~ in
ihrem Rayon bestehenden Gendarm-
Posten

F ein Bedarfsfalle
auch die Unterstützung der
T ihnen die nöthigen
Hilfsbeamten, Civilland
Militär-Polizei-Wach-
mannschaften beigegeben

in Aufforderung zu nehmen.-

In Przemysl befindet sich die Polizei-Direktion des Kreises und in Krakau - der Polizei-Präsident.

Ferner wird über die Amtsführung der Bezirks-Hauptmannschaften, der Polizei-Direktionen, der Polizei-Präsidien und der Gemeinde-Vorsteher die Polizei-Aufsicht ausgeübt.

Die Gemeinde-Vorsteher werden von den Bezirks-Hauptmannschaften ernannt und können auch von denselben entlassen werden.

Die Bezirks-Hauptmannschaften haben die Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Statthalterei vorbehalten sind, zu überwachen und zu leiten.

Die Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien haben die Gemeinde-Vorsteher in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Bezirks-Hauptmannschaften vorbehalten sind, zu überwachen und zu leiten.

Die Gemeinde-Vorsteher haben die Polizei-Verordnungen und Polizei-Befehle der Bezirks-Hauptmannschaften, der Polizei-Direktionen und der Polizei-Präsidien zu vollziehen und zu handhaben

81 Johannes Müller in Innsbruck zu Erzherzog Eugen

für das Gesuch des allg. Mobilisirungs & Stabs Galiz.-d. d. Bth. die Übersendung einer Note von Wgg, welche das Ansuchen Montenegros enthält, Müller, in Konstantinopel genommen. — Diese Ansuchen Montenegros würden [illegible] einer einzigen Person während meiner Abwesenheit als Stellvertreter in Galizien vom galizischen Statthalterei Gesetz gestellt, [illegible] über die k. Agrob. abgefallen, und beziehen [illegible] Unterbringung in Landesfonds [illegible]. Ich erinnere [illegible] die Sorge [illegible] minent und die Casernirung [illegible] meines allg. Mobilisirungs [illegible] zurück. [illegible] [illegible] [illegible]

wie es E. E. selbst bemerken, äußerst
drückend wären, die sich dieselbe ~~nicht~~
bei imminenter Kriegsgefahr wohl
gefallen lassen muß – die aber nicht ge-
rechtfertigt wären, insolange diese äußer-
ste, traurige Voraussetzung noch nicht zu
trifft. – Es wäre dabei wohl auch zu erwä-
gen, ob ein derartiges vorzeitiges Vor-
gehen mit außerordentl. Maßregeln
in Galizien – nicht etwa zum Rußland
als Provocation aufgefaßt werden
würde und zur Verschärfung der Situation
beitragen könnte, ob es überhaupt
mit Bezug auf die auswärtige Politik
politisch opportun wäre. – Aus allen
diesen Gründen müßte ich mich, insofern
es sich um allgemeine, das ganze Land
betreffende Maßregeln handelt, da-
gegen aussprechen. – Ganz anders
verhält es sich in Bezug auf die vom
Kriegsmin. gewünschte Säuberung der
Festungsplätze Krakau und Przemyśl
von dem daselbst grassirenden, sicher-
heitsgefährlichen Proletariate. –
Krakau und Przemyśl sind als
Festungen ersten Ranges in einer
ganz besonderen Lage. – In
Festungsplätzen bestehen schon in
Friedenszeiten gewisse ~~Ausnahmen~~
administrativen Ausnahmes-
einrichtungen, ich erinnere da bei-
spielsweise an die Bauverbote in
bestimmten Rayons – an die De-
molitionsrevers u. d. g. –

Es wäre daher durchaus zulässig und durchführbar, für die in Frage ~~stehen~~ den beiden Plätze Ausnahmsverordnung hinaus zu geben, welche die vom Kriegs-Minist. gesagten sehr begreiflichen Wunsch dieselben von sicherheitsgefährlichen Individuen thunlichst zu säubern und frei zu halten zu realisiren –

2. Daß die ~~vom~~ Vorschläge des Kgs. Ke. im Großen und Ganzen nicht um bedeutende Kosten verursachen werden, läßt sich nicht verkennen. Ist aber die Situation einmal darnach, dann lassen sie sich eben nicht vermeiden. Es ist nicht leicht die Verantwortung für die Consequenzen zu übernehmen, wollte aus finanziellen Bedenken auf dieselben nicht eingegangen werden –

~~Schließlich~~ Schließlich beantragt der Kgs. Minister, seine Anträge einer Commission zur Berathung zu übergeben, welche aus Vertretern der betheiligten Minister und der betreffenden Landesbehörden, dann des R.K.M. des Chefs des general. Stabes und der Corpscommende in Galiz. zu bestehen hätte. –

Auf diesen sehr zweckmäßig sprechenden Vorschlag einzugehen, wenden Ee. wohl keinen Anstand nehmen – und brauche ich denselben nicht weiter zu unterstützen. –

Wenn ich mich nun resumire,
so bin ich in der Lage, in der Hauptsache, mich für nachstehende vom Kgs Minist. gemachte Vorschläge auszusprechen

I 1. Die Organisirung eines ausgiebigen Grenzbewachungs Gendarmerie Dienstes.
X die Propositionen ad I 2. 3. 4. 5. ~~sind~~ scheinen mir vom minderen Belange zu sein und sind eventuell nicht schwer durchführbar. –

II Herstellung eines einheitlich geleiteten Sicherheitsdienstes in der Festungs Rayons von Krakau und Przemyśl –

III Hinausgabe von Ausnahmsverordnungen + für Krakau und Przemyśl ~~Behufs Fernhaltung des Sicherheits~~ in Bezug auf das sicherheitsgefährliche Proletariat –

IV Vorläufige Commissionelle Berathung über die Vorschläge des Kgs Ministers.

Dagegen kann ich mich mit einer Suspension der Staatsgrundgesetze unter den gegebenen Verhältnissen nicht einverstanden erklären.

Die Zuschrift des Kgs Ministers folgt im Anbuge zurück.

Gnaden.

Vom militärischen Ressort-Standpunkte kann die allgem. Einführung einer gleichen Uhrenzeit innerhalb bestimmter größerer Zonengebiete, unter der nunmehrigen Gestaltung der Verhältnisse nur als höchst wünschenswerth u. für Kriegszeiten geradezu als nothwendig bezeichnet werden. Die von diesem Standpunkte hervorgehobenen Bedenken der Akademie der Wissenschaften können nicht von Gewicht erscheinen, denn in der Praxis weiß der Soldat – dort wo er es zu wissen braucht – um welche Zeit es Morgens hell und Abends dunkel wird, nicht aus dem Kalender, sondern von Tag zu Tag vom Augenscheine. Schon bei den Friedensübungen ergibt sich das Erforderniß einer übereinstimmenden Stellung aller Uhren, wofür den praktischesten und oft einzig verläßlichen Maßstab die Zeit der Eisenbahnen bietet, von welchen heutzutage alle größeren Bewegungen abhängen und ausgehen und wo nur zu häufig die alleinige. Gewähr einer genauen gleichen Uhrenrege-

lung zu finden ist. In Kriegszeiten aber, wo unter den heutigen Verhältnissen ununterbrochen der intensivste Dispositionen- und Meldungsverkehr von einheitlichem Standpunkte das ganze Staatsgebiet und eventuell weite Räume darüber hinaus umfaßt, und wo eine fortwährende Bewegung und Ortsveränderung im größten Maßstabe zur hervortretendsten Charakteristik wird, wäre es ganz unthunlich, an jedem Orte eine andere und obendrein bezüglich ihrer Richtigkeit oft sehr unverbürgte Uhrenzeit gelten zu lassen.

Demgegenüber scheinen die, namentlich von der k.k. Akademie der Wissenschaften, sowie theilweise von der Justizverwaltung vorgebrachten Bedenken nicht überwiegender Natur, ja sogar zum Theile geeignet, geradezu gegentheiligen Conclusionen zu führen.

Was vom militärischen Standpunkte für das, unter häufigen Umständen sich geltend machende Erforderniß einer übereinstimmenden, leicht und verläßlich controlirbaren Uhrenregelung, – für die Nothwendigkeit einer einheitlichen und sicheren Zeitbestimmung innerhalb größerer Gebiete hervorgehoben

wurde, muß sich unter den heutigen Verhält-
nissen im öffentlichen Leben für die entstandene
Beweglichkeit und die Intensivität des, keine
Grenzen mehr kennenden Verkehres in zahllo-
sen Richtungen als ein wahres Bedürfniß
der Zeit herausstellen.

Wenn dem Hinweise auf das bezügliche
Vorangehen Großbrittaniens damit begegnet
wird, daß dieses Welt-Verkehrsreich par
excellence eine „isolirte Lage" habe und „selten
mit seinen Nachbarn in directen Verkehr tre-
te", so erscheint es schwer erklärlich, in welchem
Sinne dieß etwa gemeint sein könnte. Gerade
bei regen und vielfältigen Verkehrsverhält-
nissen macht sich aber das Erforderniß einheit-
lich übereinstimmender Zeitenregelung innerhalb
größerer Abschnitte imperativ geltend, wie
dieß ja eben im Eisenbahn-, Post- und Tele-
grafen-Verkehre die Einführung der Stunden-
zonen zeigt, und daß neben dieser Einfüh-
rung bei Post- und Telegrafen-Anstalten
theilweise auch die Ortszeit aufrecht erhalten
bleibe, muß sich wohl als höchst mißlich er-
weisen.

Was nun andererseits die für die stabilen

Verhältnisse und Interessen geäußerten Bedenken betrifft, so erscheint vor Allem gerade der Charakter der Stabilität geeignet, die Bedenken schwinden zu machen. Die sogenannte Zeiteintheilung, die Uhrenzeit, sind conventionelle Einführungen, an die man sich immer zu gewöhnen hat, und ob man sich im stabilen Leben an einem Orte daran gewöhnt, daß die Sonne dort genau um „12 Uhr" oder aber etwas vorher oder nachher im Zenith stehe, – daß „Vor- und „Nachmittag" mathematisch gleich lang – oder aber etwas kürzer od. länger seien, – (: was auch nach dem Kalender schon der Fall ist :) – daß z. B. die Sonne Anfang November in der Bukowina schon um „3 Uhr 50 Minuten" untergehe etc., – dürfte schließlich praktisch irrelevant sich gestalten.

Im praktischen Leben kommen aber auch derzeit wohl noch größere Uhren-Divergenzen von der astronomischen Zeit vor, als die von der Akademie der Wissenschaften perhorreszirten. In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien variiren die Uhren, trotz vorhandener Sternwarte, geografischem

Institute etc., häufig um Viertelstunden; — wie es in den kleineren Orten und gar am Lande mit der Stunden-Autonomie der Uhren gegenüber der jeglichen Meridian-Zeiten aussieht, weiß Jeder der sich ein Bischen umgesehen hat, und wenn vom Standpunkte der Justiz-Verwaltung mit vollem Rechte für viele Fälle auf die Nothwendigkeit einer maßgebenden, genau controlirbaren Zeitbestimmung hingewiesen wird, so spricht dieß nicht für Aufrechthaltung des dermaligen Zustandes, sondern vielmehr für die autoritative Einführung einer möglichst allgemein geltenden gleichen Uhrenzeit.

Eine Hauptursache der existirenden Uhren-Divergenzen besteht eben in der Umständlichkeit und Complicirtheit der Einrichtung derselben nach der astronomisch bestimmten Zeit — während die Abnahme der Uhrenzeit nach den heutzutage so dicht verzweigten Verkehrsanstalten am naheliegendsten, bequemsten u. verläßlichsten erscheint, — auch thatsächlich schon vielseitig practicirt wird.

Wenn die fragliche Maßnahme aber

zweckmässig erscheint, soll man die Sache in die Hand nehmen und zu möglichst allgemeiner Einführung zu bringen trachten. Wenn dieß Niemand thut, so gibt es eben keinen Fortschritt.

Wenn man die Leute im Leben, die sich überhaupt um Uhren kümmern, fragen wollte, dürften unter Hunderten wohl Neunundneunzig sich schließlich für eine Regelung im fraglichen Sinne entscheiden.

Durch den Umstand, daß bereits eine größere Anzahl von einheimischen Städten ihre öffentlichen Uhren auf die Zonenzeit zu stellen beschlossen haben, erscheint der Beweis eines diesfalls thatsächlich erkannten Bedürfnisses erbracht.

BIBLIOT. NAZ. OSSOLIN.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Ostatnia 17
60-102 Poznań
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.